

Projektbericht »Strahlen«

Einsatz von Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen durch das MfS gegen Oppositionelle – Fiktion oder Realität

Bernd Eisenfeld, Thomas Auerbach,
Gudrun Weber, Dr. Sebastian Pflugbeil

Faksimilierter Nachdruck

Bitte zitieren Sie diese Online-Publikation wie folgt:

Bernd Eisenfeld, Thomas Auerbach, Gudrun Weber, Dr. Sebastian Pflugbeil:
Projektbericht »Strahlen«. Einsatz von Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen
durch das MfS gegen Oppositionelle – Fiktion oder Realität? Hg. BStU. Berlin 2002.

<http://www.nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0292-97839421308513>

Mehr Informationen zur Nutzung von URNs erhalten Sie unter

<http://www.persistent-identifier.de>

einem Portal der Deutschen Nationalbibliothek.

Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
10106 Berlin
E-Mail: publikation@bstu.bund.de

Die Meinungen, die in dieser Schriftenreihe geäußert werden, geben ausschließlich die
Auffassungen der Autoren wieder. Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit Angabe
des Verfassers und der Quelle sowie unter Beachtung des Urheberrechtsgesetzes gestattet.

2., überarbeitete Auflage, Berlin 2002

Schutzgebühr für diese Lieferung: 1,00 €

ISBN 978-3-942130-85-1

Eine PDF-Version dieser Publikation ist unter der folgenden URN kostenlos abrufbar:
urn:nbn:de:0292-97839421308513

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Methodisches Vorgehen und Quellenlage	7
3	Untersuchungsergebnisse	9
3.1	Zu einigen rechtlichen Fragen des Umgangs des MfS mit Röntgengeräten und radioaktiven Substanzen	9
3.2	Der Einsatz von Röntgengeräten im Rahmen der Untersuchungshaft	12
3.2.1	Ausstattung	15
3.2.2	Umgang	16
3.3	Berichte von Untersuchungshäftlingen des MfS	17
3.4	Beschaffung und Anwendung radioaktiver Substanzen zu operativen Zwecken	20
3.4.1	Beschaffung/Transport	20
3.4.2	Einsatz und Umgang	22
3.5	Strahlenquellen im Schrankenbetrieb bzw. im Grenzverkehr	25
3.6	Strahlenrisiken bei radioaktiven Markierungen	27
3.6.1	MfS-eigene Bemessungsgrundlagen	27
3.6.2	Fallbeispiele radioaktiver Markierungen im Zusammenhang mit Personen	33
3.7	Der konspirative Auftrag als Rechtfertigung zur Umgehung von Strahlenschutzbestimmungen	40
4	Erkenntnisse und offene Fragen	42
5	Weiterführende Schlußfolgerungen	44
	Dokumentenanhang	48
1	Grundsatzdokumente	
2	Dokumente zur Zusammenarbeit des MfS mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS) der DDR	
3	Zusammenarbeit des MfS mit dem Zentralinstitut für Kernforschung Rossendorf (ZfK)	
4	Radioaktive Markierungen	
5	Auszug aus Dokumenten über Markierungspläne des MfS im Zusammenhang mit der operativen »Bearbeitung« von Jürgen Fuchs	
6	Dokumente, die auf die konspirative Umgehung der Strahlenschutzbestimmungen der DDR durch das MfS und auf defekte Röntgengeräte hinweisen	
	Abkürzungsverzeichnis	

1 Ausgangslage

Nachdem 1997 mit Rudolf Bahro und 1998 mit Gerulf Pannach zwei prominente Oppositionelle der DDR an einem Krebsleiden starben und 1999 Jürgen Fuchs folgte, wurden mehr und mehr Stimmen laut, die meinten, daß »menschliche Hände« im Spiel gewesen sein müssen. Es verstärkte sich der Verdacht, daß das MfS durch Röntgenstrahlen eine zielgerichtete gesundheitliche Schädigung inhaftierter DDR-Oppositioneller betrieben habe. Erinnert wurde in diesem Zusammenhang an das Ende 1989 vom Geraer Bürgerkomitee in der MfS-Untersuchungshaftanstalt der Bezirksverwaltung Gera aufgefundene Röntgengerät. Ort (Fotoraum) und Zustand des Gerätes (Hinweis auf Veränderungen) ließen den Verdacht aufkommen, daß das MfS im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung von politischen Häftlingen in den Fotoräumen ihrer Untersuchungshaftanstalten Strahlengeräte mißbräuchlich gegen politische Häftlinge eingesetzt habe. Hinweise, die auf den Einsatz von Röntgengeräten in den MfS-Untersuchungshaftanstalten Berlin-Hohenschönhausen, Schwerin und Magdeburg hindeuteten, schienen diesen Verdacht zu untermauern.

Infolge der öffentlichen Diskussion meldeten sich auch Angehörige von ehemaligen Häftlingen, die an Krebs verstorben waren. Darunter befinden sich Fälle aus den fünfziger und sechziger Jahren. So stellte man bei einem Häftling nach vierjähriger Haftzeit im Jahre 1955 Blutarmut fest, die zu einer unheilbaren Leukämie und 1963 schließlich zum Tod führte. Im anderen Fall brach die Krankheit (Plasmozytom) erst acht Jahre nach einer über siebenjährigen Haftzeit (Dezember 1957 bis August 1964) im Jahre 1972 aus. Sie führte 1987 zum Tod.

Die bekanntgewordenen persönlichen Schicksale wurden mit einer Reihe weiterer Erkenntnisse in einen Zusammenhang gestellt: Eine vom Bundesbeauftragten 1999 vorgelegte Studie brachte den Nachweis, daß sich Mitarbeiter der Arbeitsgruppe des Ministers/Sonderaufgaben (AGM/S) des MfS mit Terroranschlägen in der Bundesrepublik und Westberlin befaßten, die eine physische Vernichtung von Menschen mittels verschiedenster Methoden einschloß.¹ Zudem war schon seit längerer Zeit die sogenannte TOXDAT-Studie bekanntgeworden, die im Auftrag des MfS vom Offizier im besonderen Einsatz (OibE), Dr. Walter Katzung, im Bereich Forensische Chemie der Sektion Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin zusammengestellt worden war.² Diese Studie befaßt sich unter anderem mit der »Schä-

¹ Vgl. Auerbach, Thomas: Einsatzkommando an der unsichtbaren Front. Berlin 1999.

² Vgl. Katzung, Walter: Abschlußbericht zum Forschungsthema: Untersuchungen zu chemischen Substanzen mit besonderer kriminalistischer Relevanz; BStU, ZA, Arbeitsbereich Neiber 250, Bd. 1, Bl. 1 f.

digung durch Beibringung radioaktiver Stoffe«.³ Sie liefert Hinweise zur kriminalistischen Problematik von Radionukliden, die sich dadurch auszeichnen, daß sie nicht durch Sinnesorgane wahrgenommen werden können. Ihr Einsatz löst irreversible Schäden aus, noch bevor eine Erkrankung feststellbar ist. Zudem besitzen sie ein hohes Verschleierungspotential, weil die ersten Erkrankungssymptome sehr unspezifisch sind und erst lange nach der Strahlenbelastung auftreten. Wenn kein substantieller Verdacht auf Strahlenschädigung vorliege – so die TOXDAT-Studie – habe man kaum eine Chance, die Ursache zu ermitteln. Insofern seien die Radionuklide als Terrorgifte besonders geeignet. Mehrere der von Katzung genannten Radionuklide befanden sich nachweislich in den Händen des MfS.

Alle diese Nachrichten und Informationen nährten die Vermutung, daß das MfS der Versuchung erlegen gewesen sein könnte, mit derartigen Mitteln Oppositionelle kaltzustellen. Dieser Verdacht wurde durch Überläufer östlicher Geheimdienste gestützt, die entweder von solchen Angriffen selbst betroffen gewesen waren oder über den Einsatz radioaktiver Substanzen zur physischen Vernichtung politischer Gegner berichtet hatten. 1957 stellten Ärzte eines US-Militärhospitals fest, daß der 1954 aus der Sowjetunion in die USA übergelaufene Geheimagent Nikolai Khokhlov mit radioaktiven Thallium vergiftet worden war.⁴ Der 1978 übergelaufene rumänische General Pacepa berichtet in seinen Memoiren,⁵ daß Radioaktivität zum todbringenden Arsenal der Securitate gehörte. Im Frühjahr 1970 nahm die Abteilung K, eine kleine Abteilung der Spionageabwehr innerhalb der Securitate, vom KGB beschaffte radioaktive Substanzen in ihr Arsenal zur Feindbekämpfung auf. In einer Aktion »Radu« schaltete Staatschef Ceauşescu (mit derartigen Mitteln) den inhaftierten Außenminister Kiraly aus. Der Vorgänger Ceauşescus, Gheorghe Gheorghiu-Dej, starb 1965 kurz nach einem Besuch in Moskau an einer schnell voranschreitenden Krebserkrankung. So erging es auch drei Direktoren der Rumänienabteilung des Senders Radio Free Europe, die 1983, 1984 und 1988 starben. Pacepa verwies auf ein persönliches Gespräch mit Ceauşescu, in dessen Verlauf ihn der Diktator aufforderte, »Radu« im Büro eines Direktors der Rumänienabteilung einzusetzen. In Rumänien kamen darüber hinaus Gerüchte auf, daß eine Reihe von Häftlingen kurze Zeit nach ihrer vorzeitigen Entlassung aus der Haft schwer erkrankten und schließlich verstarben.

Auch um den Tod von Alexander Dubček rankten sich eine Reihe derartiger Verdachtsmomente. Bereits 1969 kamen Vermutungen auf, daß der Zwangsaufent-

³ Ebenda, Bl. 44 f.

⁴ Khokhlov, N.: *In the Name of Conscience*. Frederick Muller, London 1959.

⁵ Pacepa, Ion Mihai: *Red Horizons, Chronicles of a Communist Spy Chief*, Regenery Gateway, Washington D.C., 1987; Niedersächsische Staats- und Universitäts-Bibliothek 90A17387.

halt Dubčeks im August 1968 in Moskau vom KGB genutzt worden sein könnte, um den hartnäckigen Kontrahenten auf solche Weise auszuschalten.⁶ Um einen vorübergehenden Krankenhausaufenthalt Dubčeks rankten sich ebenfalls Gerüchte, die auf eine Krebserkrankung hindeuteten. Vor diesem Hintergrund verwies eine 1969 in den USA veröffentlichte Studie,⁷ in der es um Strahlenerkrankungen oder Strahlentod durch zerstörerischen Einsatz von ionisierender Strahlung gegen einzelne Bürger geht, auf zwei nur schwer nachweisbare Grenzfälle. Der eine betrifft extrem hohe Dosen, die zu einem schnellen Tod durch Schädigung des Zentralen Nervensystems führen. Der andere bezieht sich auf niedrige Dosen, die irgendwann zu einer Krebserkrankung führen können, ohne daß Gewißheit über eine ganz bestimmte Ursache zu erlangen ist.

Der Verdacht eines Mißbrauchs oder zumindest einer sorglosen Anwendung von Strahlern durch das MfS fand zusätzlich Nahrung in bekanntgewordenen Berichten über das Grenzüberwachungssystem, wonach das MfS in und um Berlin sowie an den Autobahnkontrollpunkten zur Bundesrepublik sogenannte Cäsium-137-Strahler einsetzte, mit denen auf der Suche nach Flüchtlingen, Pkw und Lkw durchleuchtet wurden.⁸

Das alles paßte zudem in eine Zeitphase, als das MfS dazu überging, seine politischen Gegner weniger durch offene und Aufmerksamkeit erregende, als vielmehr durch versteckte und lautlose Repressionen zu bekämpfen. Gemeint ist die Methode der Zersetzung,⁹ die gemäß Vorgabe der SED-Machthaber der internationalen Reputationspflege der DDR durch die Verschleierung von Menschenrechtsverletzungen Rechnung trug.

Aus alledem ergab sich für den Bundesbeauftragten ein akuter Handlungsbedarf, zur schnellen Aufklärung der Sachlage beizutragen. In diesem Sinne wurde im Juni 1999 in der Abteilung Bildung und Forschung eine Projektgruppe gebildet, die auf der Basis von Recherchen in den erhaltenen Archivbeständen des ehemaligen MfS eine Erkenntnisgrundlage zur Beantwortung folgender Fragen schaffen sollte:

- a) Welche Untersuchungshaftanstalten des MfS wurden bzw. waren mit welchen Röntgen- bzw. anderen Strahlengeräten ausgestattet?

⁶ Radiation Sickness or Death Caused by Surreptitious Administration of Ionizing Radiation to an Individual. Report Nr. 4 of The Molecular Biology Working Group to The Biomedical Intelligence Subcommittee of The Scientific Intelligence Committee of USIB, 27. August 1969; www.radsick.

⁷ Ebenda.

⁸ Halter, Hans: Es gibt kein Entrinnen – über die radioaktiven Grenzkontrollen der DDR. In: DER SPIEGEL vom 19.12.1994, S. 176 ff.

⁹ Vgl. Fuchs, Jürgen: Unter Nutzung der Angst. Die »leise« Form des Terrors. Zersetzungsmaßnahmen des MfS. BStU, Berlin 1997.

- b) Lassen Standort und/oder Funktionen dieser Geräte auf einen Mißbrauch im Sinne eines zielgerichteten bzw. vorsätzlichen Angriffs auf die Gesundheit politischer Häftlinge schließen?
- c) Gibt es Hinweise, die über den Rahmen von Untersuchungshaftanstalten des MfS hinaus den Einsatz von Strahlern oder radioaktiven Substanzen zur zielgerichteten Ausschaltung von Systemgegnern durch das MfS belegen?

2 Methodisches Vorgehen und Quellenlage

Bis zum Zeitpunkt der Bildung der Projektgruppe im Juni 1999 gab es – abgesehen von der Außenstelle Gera des BStU – in der Behörde keine systematischen Recherchen zur Thematik in den Archivbeständen des ehemaligen MfS. Es war demzufolge vordringlichste Aufgabe der Projektgruppe, zunächst die Findhilfsmittel all jener Dienstseinheiten des MfS zu sichten, bei denen ein unmittelbarer Bezug zur Strahlenproblematik erkennbar war. Das Augenmerk richtete sich demzufolge auf die Bestände der Abteilungen XIV (Untersuchungshaftanstalten) und Finanzen (Beschaffung von Röntgengeräten), der Hauptabteilungen IX (Untersuchungsorgan), XX/1 (unter anderem Sicherung des Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR), XXII (Terrorabwehr) und Kader und Schulung (verantwortliche Mitarbeiter) sowie der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM), des Operativ-Technischen Sektors (OTS), der Verwaltung Rückwärtige Dienste, des Zentralen Medizinischen Dienstes (ZMD) und der Dienstseinheit Bewaffnung und Chemischer Dienst (BCD).

Gleichzeitig wurden die Akten der Betroffenen Rudolf Bahro, Gerulf Pannach und Jürgen Fuchs sowie weiterer politischer Häftlinge, die unter Verweis auf persönliche Erfahrungen Befürchtungen über einen derartigen Eingriff durch das MfS äußerten, unter dem speziellen thematischen Blickwinkel durchgearbeitet.

Schon im Verlauf der ersten Recherchen stellte sich heraus, daß sich dem MfS weit vielfältigere und einfachere Möglichkeiten boten, Menschen durch radioaktive Strahlen gesundheitlichen Schaden zuzufügen als durch den Einsatz von Röntgenstrahlern. Das MfS verfügte nicht nur über mobile Strahlengeräte, sondern auch über Gifte aller Kategorien und über radioaktive Substanzen. In der operativen Arbeit kamen die radioaktiven Substanzen vor allem bei sogenannten Markierungen zum Einsatz, eine Methode, die auch der KGB nutzte. So berichtete ein KGB-Überläufer der CIA im Jahre 1998, daß der KGB die Schuhe amerikanischer Diplomaten mit hochtoxischen radioaktiven Puder markiert hat, um die Bewegungen der Diplomaten leichter überwachen zu können.

Da sich herausstellte, daß die Schlüsselfunktion für den Einsatz von Markierungsmitteln »zur Lösung operativer Aufgaben« den Dienstseinheiten der Linie 26

(»Einsatz operativ-technischer Mittel und Methoden«) zufiel,¹⁰ wurden die Recherchen auch auf diese Diensteinheit ausgedehnt. Das traf auch auf die Abteilung VIII (Observationen/Ermittlungen) des MfS zu, als die spezifischen Recherchen zu Jürgen Fuchs die Erkenntnis brachten, daß diese Diensteinheit unter Einschaltung eines ihrer IM (»Genua«) in Westberlin einen Markierungsauftrag zum »Zielobjekt Opponent« (Jürgen Fuchs) geplant hatte.¹¹

So wurde im Laufe der Zeit die Fragestellung der Projektgruppe mehr und mehr auf den generellen Umgang und Einsatz des MfS mit radioaktiven Mitteln bzw. Strahlern gelenkt. Die sich daraus ergebenden Fragen nach den Einsatzmöglichkeiten und Wirkungen radioaktiver Strahlen und Stoffe erforderte die Einbeziehung eines Fachspezialisten. Dazu konnte als Gutachter der Physiker und Bürgerrechtler Dr. Sebastian Pflugbeil gewonnen werden, der seit Oktober 1999 auf der Basis eines Honorarvertrages in die Arbeit der Projektgruppe eingebunden wurde.

Neben aufwendigen Recherchen, vor allem in noch unerschlossenen Beständen, in die auch die Außenstellen der Behörde einbezogen wurden, erfolgte behördenintern eine Zusammenarbeit mit dem Referat AU II.2 (Auskunftsereich), das für die Verwendung von Unterlagen zur Strafverfolgung, Gefahrenabwehr und ähnlichem zuständig ist und in diesem Zusammenhang der Zentralen Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV) in den Fällen Bahro, Pannach und Fuchs zuarbeitet. Sinn dieser Zusammenarbeit war der möglichst schnelle Zugang der ZERV zu neu recherchierten und in der Sache relevanten Dokumenten. Darüber hinaus fand zwischen Vertretern der ZERV und Mitarbeitern der Arbeitsgruppe des BStU ein regelmäßiges Konsultativtreffen statt. Es entsprach überhaupt dem Arbeitskonzept der Projektgruppe, über den behördeninternen Kreis hinaus Personen zu konsultieren, die sich mit der Röntgenproblematik befaßten. In diesem Sinne waren die Mitarbeiter der Projektgruppe in einen Kreis eingebunden, der sich monatlich zu einem Gedankenaustausch unter dem Dach der Heinrich-Böll-Stiftung zusammenfand. Hierzu gehörten unter anderem der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes von Mecklenburg-Vorpommern, Jörn Mothes, die Leiterin der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, Mechthild Günther, Liselotte Fuchs sowie Michael Beleites. Letzterer wurde auf Vorschlag dieses Kreises von den Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beauftragt, zur Röntgenpro-

¹⁰ Vgl. OSL Dieter Ganschow: Studienmaterial der JHS: Die Anwendung von Markierungsmitteln zur Lösung spezifischer Aufgaben in der politisch-operativen Praxis des MfS vom Oktober 1984; BStU, ZA, JHS St 704, Bl. 5 f.

¹¹ Vgl. Treffbericht der HA VIII über ein Treffen mit IME »Genua« vom 3.2.1988; BStU, ZA, A 377/81, Bd. 4, Bl. 149.

blematik in der MfS-Untersuchungshaftanstalt Gera eine abschließende Studie zu erstellen.

Unter Berücksichtigung der im Laufe der Recherchen notwendig gewordenen Neugewichtung einzelner Aspekte der Fragestellung konzentrierte sich die Arbeit der Projektgruppe im wesentlichen auf drei Möglichkeiten des MfS, politische Gegner unter Einsatz von Strahlen zu bekämpfen: Auf den Einsatz von Röntgengeräten im Rahmen der Untersuchungshaft, auf den Einsatz darüber hinausgehender Strahlengeräte sowie auf den Einsatz radioaktiver Substanzen, insbesondere im Zusammenhang mit Markierungen.

3 Untersuchungsergebnisse

3.1 Zu einigen rechtlichen Fragen des Umgangs des MfS mit Röntgengeräten und radioaktiven Substanzen

Der Einsatz von und der Umgang mit Röntgengeräten sowie radioaktiven Substanzen gehörte selbstverständlich zu einem Apparat, der einerseits über einen eigenen Medizinischen Dienst einschließlich Apotheke, Krankenhäuser sowie Kur- und Rehabilitationszentren verfügte, andererseits Teil der bewaffneten Organe der DDR war und demzufolge auch mit militärischen Aufgaben – darunter mit Übungseinsätzen für den Fall eines Krieges mit ABC-Waffen – befaßt war.

Die eigentliche brisante Frage ist jedoch hierbei, ob und inwieweit das MfS solche Mittel in seiner konspirativen operativen Arbeit gegen Personen einsetzte, welche Grenzwerte dabei zugrunde gelegt wurden und welchen Kontrollen dabei letztlich das MfS unterlag.

Der Umgang mit Röntgengeräten und radioaktiven Stoffen wurde in der DDR durch die Strahlenschutzgesetzgebung geregelt. Dabei erstreckte sich der Geltungsbereich der diesbezüglichen Gesetze ausdrücklich auch auf die Staatsorgane;¹² somit also auch auf das MfS. Voraussetzung für die Handhabung von Strahlungsquellen war eine Erlaubnis des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS).¹³ So bedurfte es für den Betrieb von Strahleneinrichtungen und den Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie umschlossenen Strahlenquellen einer Bauartzulassung mit entsprechenden Genehmigungen oder Registrierungen.¹⁴ Das SAAS gab

¹² Vgl. Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984. In: GBl. I der DDR 1984, Nr. 30, S. 341.

¹³ Ebenda, § 4, Abs. 1, S. 342.

¹⁴ Ebenda, Abs. 3.

Richtlinien und Anordnungen heraus (z. B. Arbeitsschutzanordnungen im Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen oder offenen radioaktiven Stoffen) und führte Fachschulungen und Kontrollen durch.

Verschiedene Dokumente weisen aus, daß das SAAS seine Aufsichtspflicht anderen staatlichen Organen übertragen hat. Es gibt Bezüge, die auf zwei- und mehrseitige Vereinbarungen zwischen dem SAAS auf der einen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium des Innern, der Zollverwaltung und schließlich dem MfS auf der anderen Seite hinweisen. Mit dem MfS wurden nachweislich bereits seit 1971 solche Vereinbarungen geschlossen,¹⁵ so etwa über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz im Verantwortungsbereich des Ministers für Staatssicherheit und über spezielle Maßnahmen der Zusammenarbeit. Auf diesen Vereinbarungen zwischen dem SAAS und dem MfS basierten wiederum interne MfS-Regelungen wie die Strahlenschutzordnung des MfS (SSO) und deren Durchführungsbestimmungen.¹⁶ Rechte und Pflichten zur Gewährleistung des Strahlenschutzes innerhalb des MfS oblagen dem Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes (ZMD), der unter anderem für die Einsetzung des hauptverantwortlichen Arztes für Strahlenschutz verantwortlich war. Dieser Arzt hatte alle medizinischen Strahlenschutzaufgaben innerhalb des MfS wahrzunehmen. Dazu gehörten unter anderem die Kontrolle und Beratung der Strahlenschutzärzte der Medizinischen Dienste in den Bezirksverwaltungen sowie aller Diensteinheiten, »die mit ionisierender Strahlung arbeiten¹⁷«, die »sofortige Information« des Leiters des ZMD bei »außergewöhnlichen Ereignissen« und die »Kontrolle des Verkehrs mit radioaktiven Stoffen und des Einsatzes von Strahleneinrichtungen aus medizinischer Sicht«.¹⁸ Für Kontrolle und Transport von radioaktiven Stoffen sowie für die Strahlenschutzmessungen sorgte der Leiter der Abteilung Bewaffnung Chemischer Dienst (BCD) des MfS,¹⁹ der unter anderem auch einen Hauptstrahlenschutzbeauftragten des MfS einsetzte.²⁰ Dieser wiederum hatte die Strahlenschutzbeauftragten der anderen Diensteinheiten anzuleiten und zu kontrollieren. Beide, der Hauptstrahlenschutzarzt und der Hauptstrahlenschutzbeauftragte waren verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten.

¹⁵ Vgl. diesbezügliche Dokumente der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM) vom 11.5.1981 und vom Januar 1985; BStU, ZA, AGM 1895, Bl. 14 ff.

¹⁶ Vgl. Ordnung Nr. 11/1983 über die Organisation und Durchführung des Schutzes vor den schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlung im MfS – Strahlenschutzordnung des MfS, VVS-MfS o008 Nr. 64/83 vom 22.8.1983; BStU, ZA, BdL, Dok. Nr. 007749, Bl. 2–56.

¹⁷ Kurze Aufgabenbeschreibung durch OSL Horst Driese (zeitlicher Kontext 1978); BStU, ZA, ZMD 823, Bl. 17.

¹⁸ Vgl. Funktionsplan aus dem Jahre 1989; BStU, ZA, ZMD 734, Bl. 10.

¹⁹ Vgl. Strahlenschutzordnung des MfS vom 22.8.1983, Bl. 6.

²⁰ Ebenda.

Die technische Umsetzung von Einsatzverfahren für die operativen Aufgaben des MfS lag – von der Entwicklung bis zur praktischen Handlungsfähigkeit – in den Händen des Operativ-Technischen Sektors (OTS). Als Kooperationspartner stand das MfS-eigene Institut für technische Untersuchungen in Berlin (ITU) zur Verfügung.²¹ Als weisungsbefugte Instanz in Sachen Strahlenschutz wurde beim MfS eine Strahlenschutzkommission ins Leben gerufen. Jeglicher Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung abgeben, bedurfte der Genehmigung durch diese Kommission.²² Alle Strahlenschutzbeauftragten im MfS waren verpflichtet, jährlich einmal an die Strahlenschutzkommission über durchgeführte Kontrollen und deren Ergebnisse, Belehrungen der strahlenexponierten Personen, die medizinische und filmdosimetrische Überwachung, die Weiterbildung beim SAAS und Grundsatzprobleme (unter anderem »Schwierigkeiten und ungeklärte Probleme in Durchsetzung der Strahlenschutzordnung des MfS«) zu berichten.²³ Langjähriger Leiter dieser Kommission war der Chef der Röntgenabteilung im ZMD des MfS, MR Dr. Horst Driese.

Außerdem wurden in allen Diensteinheiten, die ab einer bestimmten Aktivitätsgröße mit radioaktiven Stoffen und/oder mit umschlossenen Strahlenquellen umgingen, Strahlenschutzbeauftragte festgelegt.²⁴ Auf der Ebene der Bezirksverwaltungen (BV) des MfS hatte der Leiter der BV einen Strahlenschutzbeauftragten einzusetzen. Dafür vorgesehen waren entsprechend ausgebildete Mitarbeiter des Sonderreferates Bewaffnung Chemischer Dienst (BCD) der BV.²⁵ Die Strahlenschutzbeauftragten hatten neben der Berichterstattung an die Strahlenschutzkommission insbesondere Kontrollen in ihrem Dienstbereich durchzuführen und auszuwerten.²⁶

²¹ Vgl. Wiedmann, Roland (Bearb.): Die Organisationsstruktur des MfS 1989 (MfS-Handbuch, Teil V/1). BStU, Berlin 1995, S. 329 ff.

²² Vgl. Strahlenschutzordnung des MfS vom 22.8.1983, Bl. 6 f. (Anm. 16).

²³ Schreiben Strahlenschutzkommission/Hauptstrahlenschutzbeauftragter des MfS, Hptm. Schädlich, über die jährliche Berichterstattung der Strahlenschutzbeauftragten an die Strahlenschutzkommission des MfS vom 4.4.1984; BStU, ZA, BCD 2944, Bl. 5 f.

²⁴ Ebenda.

²⁵ Ausführungen zur Verantwortlichkeit des Leiters SR BCD als Anhang zum Schreiben der Abteilung BCD Berlin vom 8.12.1983; BStU, ZA, BCD 2617, Bl. 11 ff. sowie Schreiben der Strahlenschutzkommission an die Leiter vom 26.6.1985; BStU, ZA, OTS 2325, Bl. 1 f.

²⁶ Vgl. Anlage zum Schreiben des Leiters der Abteilung BCD Berlin an die Leiter der Diensteinheiten in Verbindung mit der Strahlenschutzordnung des MfS 2/1989 (o. D.); BStU, ZA, BCD 2622, Bl. 21 ff.

3.2 Der Einsatz von Röntengeräten im Rahmen der Untersuchungshaft

Die Befürchtungen und Gerüchte über den Einsatz von Röntengeräten zur gesundheitlichen Schädigung von Häftlingen in den Untersuchungshaftanstalten (UHA) des MfS hatten ihren Ausgangspunkt in Gera. Dort wurde im Rahmen der Besetzung durch Bürgerrechtler im Dezember 1989 in der UHA des MfS, genauer im Fotoraum, wo die Häftlinge erkennungsdienstlich behandelt wurden, ein Röntengerät mit unklarer Herkunft und Funktion gefunden. Begünstigt durch den Umstand, daß in der Folge keine zielgerichteten Untersuchungen über die Beschaffenheit und die Wirkungsmöglichkeiten dieses und möglicherweise weiterer Röntengeräte in den UHA des MfS erfolgte, wurden Befürchtungen genährt, die durch den Tod von Jürgen Fuchs weiteren Auftrieb erhielten. Dies führte zu einer gründlicheren Untersuchung der Angelegenheit als bis dahin geschehen. Dazu gehörten staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, die eine strahlentechnische Begutachtung des Fotoräumes einschlossen sowie die bereits beschriebene Bildung der Projektgruppe beim Bundesbeauftragten. Die Ergebnisse der staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen liegen inzwischen vor. Sie brachten zumindest insofern Entwarnung, als eine radioaktive Verstrahlung des Fotoräumes nicht festgestellt werden konnte. Michael Beleites, kommt in seiner von den Landesbeauftragten geforderten Studie zur Röntgenproblematik in der UHA Gera zu folgendem Ergebnis:²⁷

- »– Die Anlage hat im Sinne einer Durchleuchtung von Gegenständen funktioniert.
- Die räumliche Beziehung zwischen der Öffnung des Durchleuchtungskastens und der Kopfhöhe des Fotostuhls läßt sich aus den Gegebenheiten des Raumes und den Abmessungen des Gerätes logisch erklären: Der Fotostuhl befand sich bereits in der Mitte des nur 2,50 Meter breiten Raumes. Damit an der Seite des Gerätes, wo sich der Lichtschirm befand, noch genügend Platz für Schaltgenerator und Betrachter blieb, mußte das Gerät mit der gegenüberliegenden Seite direkt an die Wand gestellt werden. Aufgrund der vorgegebenen Abmessungen des Gerätes kam damit seine Öffnung (Schiebetür) in die Mitte des Raumes, also hinter den Fotostuhl. Die Position der Röntgenanlage in Kopfhöhe einer auf dem Fotostuhl sitzenden Person resultiert daraus, daß das Gerät mit seinem Leuchtschirm in Augenhöhe eines auf einem Stuhl sitzenden Betrachters aufgebaut wurde.
- Der in der Durchleuchtungsanlage befindliche Röntgenstrahler DE 36 war bei gleichzeitiger Berücksichtigung seiner Strahlungsintensität (maximal mögliche Strahlendosis), seiner Strahlenqualität (»weiche« Strahlung) und seiner relativ ge-

²⁷ Beleites, Michael: Recherchebericht und Gutachten zur Aufklärung der vermuteten vorsätzlichen Strahlenschädigung von politisch Verfolgten durch den Staatssicherheitsdienst der DDR (im Auftrag des Thüringer Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik); LStU, Erfurt 2000.

ringen thermischen Belastbarkeit (mögliche Bestrahlungsdauer) für eine unauffällige Auslösung von mit hoher Wahrscheinlichkeit eintretenden Spätschäden ungeeignet.

- Auch unter Verwendung einer anderen Strahlenquelle wäre in dieser Konstellation (zeitlich begrenzte äußere Bestrahlung) bei einer Unterschreitung der Dosis für akute, sofort sichtbare Strahlenschäden, die Induktionswahrscheinlichkeit für Spätschäden sehr gering gewesen – oder man hätte eine kurzzeitige Bestrahlung sehr oft wiederholen müssen, wofür es keine Anhaltspunkte gibt. Das gilt für den Verdacht mißbräuchlicher Strahlenanwendungen im Fotoraum anderer MfS-Untersuchungshaftanstalten ebenso – jedenfalls solange nicht Berichte über Symptome akuter Strahlenschäden auf höhere Strahlendosen hindeuten.

Das von der Erfurter Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene ortsdosimetrische Gutachten für den Fotoraum der Geraer MfS-Untersuchungshaftanstalt kommt zu einem eindeutig negativen Befund: Es konnten keine Spuren einer erhöhten Strahlenbelastung in den genannten Räumen nachgewiesen werden.

Damit kann der Verdacht einer mißbräuchlichen Strahlenanwendung im Sinne einer vorsätzlichen Strahlenschädigung von Häftlingen für die nichtmedizinische Röntgenanlage im Fotoraum der Geraer Untersuchungshaftanstalt mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Tatsache, daß die Anlage gegen Strahlenschutzvorschriften der DDR verstoßen hat (Kennzeichnungspflicht des Raumes als Strahlungsbereich bei gleichzeitiger Ausschließung anderer Nutzungsformen) ändert nichts an diesem Befund.«²⁸

Die Recherchen der Projektgruppe beim BStU in den zentralen und örtlichen Archivbeständen des MfS ergaben ein unklares Bild davon, wie die Geraer MfS-Untersuchungshaftanstalt mit Röntgengeräten ausgestattet war und welchem Zweck sie zu dienen hatten. Seit 1978 stand die gängige humanmedizinische Röntgenanlage TuR D 36 mit Lagerungstisch und Lungenstativ zur Verfügung. Der Einbau erfolgte, nachdem die Bezirksverwaltung der Lieferfirma bescheinigte, daß die vorgesehenen Räume der »Eigenkontrolle« des MfS unterliegen und keine Bedenken hinsichtlich des Strahlenschutzes vorlägen. Ausgestellt wurde diese Bescheinigung im Mai 1978 durch den Leiter der Strahlenschutzkommission des MfS, Dr. Driese.²⁹ Andere Unterlagen belegen, daß die Untersuchungshaftanstalt Gera mindestens seit 1980 auch über ein nichtmedizinisches Röntgengerät verfügte, das für Durchleuchtungen von Kleidungsstücken, Gegenständen und ähnlichem genutzt werden konnte. So liegen

²⁸ Ebenda, S. 44.

²⁹ Vgl. Schreiben der Strahlenschutzkommission des MfS, Horst Driese: Zustimmung zum Projekt vom 30.5.1978; BStU, ZA, BCD 2952, Bl. 97.

Meßprotokolle über eine »Nichtmedizinische Röntgenanlage vom Typ DE 36« vom April 1980 und März 1981 vor. Diese Protokolle decken sich mit einem Bericht der Abteilung XIV des MfS aus dem Jahre 1981 über einen Kontrolleinsatz in der Abteilung XIV der BV Gera,³⁰ wonach von einem Röntgengerät die Rede ist, mit dem »künftig die Durchsuchung der Bekleidung, Gegenstände und Gepäckstücke inhaftierter Personen noch tiefgründiger erfolgen« kann.³¹ Für das Jahr 1984 existiert ein Übergabeprotokoll, wonach die Abteilung XIV der BV Gera an die Abteilung M »eine Röntgendurchleuchtungseinrichtung – Typ DX-150-1 mit allen Zusatzgeräten und allen Dokumenten« übergeben hat.³²

Die schließlich im Dezember 1989 im Fotoraum der Untersuchungshaftanstalt Gera des MfS vorgefundene Röntgenanlage wird gemäß Gutachten des Röntgentechnikers Diplomingenieur Andreas Wolf als Durchleuchtungsanlage mit der Kennzeichnung TuR DE 36, Nr. 824501 ausgewiesen und war »augenscheinlich« aus Komponenten anderer Geräte zusammengesetzt. Hier schließt sich offenbar der Kreis zu der im Jahre 1978 in Betrieb genommenen humanmedizinischen Röntgenanlage TuR D 36. Unabhängig davon konnten von der Projektgruppe keinerlei Unterlagen ausfindig gemacht werden, die auf einen gezielten Mißbrauch von Röntgengeräten in der Untersuchungshaftanstalt Gera schließen lassen. Insofern decken sich die Untersuchungsergebnisse der Projektgruppe mit den Ergebnissen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und von Michael Beleites.

Auch die weiterführenden Recherchen zu Röntgenanlagen in anderen Untersuchungshaftanstalten des MfS brachten zumindest im Lichte der Akten keine Anhaltspunkte für einen zielgerichteten Mißbrauch durch das MfS.

Entsprechende Anfragen bei der ehemaligen Erfassungsstelle für Menschenrechtsverletzungen in der DDR in Salzgitter (Zentrale Beweismittel- und Dokumentenstelle von Menschenrechtsverletzungen) führten ebenfalls nicht weiter. Die Durchsicht der Karteien ergab keine Hinweise auf »Bestrahlungsvorgänge«.³³

Darüber hinaus förderten die Recherchen in den Archivbeständen des ehemaligen MfS einige aufschlußreiche Informationen sowohl über die Ausstattung der Untersuchungshaftanstalten des MfS mit Röntgengeräten als auch über deren Nutzung bzw. Handhabung zutage.

³⁰ Protokoll vom 18.5.1981 über den Anleitungs- und Kontrolleinsatz einer Instrukteurgruppe der Abteilung XIV des MfS in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Gera vom 27.4.–29.4.1981; BStU, ZA, Abteilung XIV 230, Bl. 30–41.

³¹ Ebenda, Bl. 36.

³² Schreiben der Abteilung XIV der BV Gera vom 9.4.1984; BStU, ASt Gera, Bdl. 143.

³³ Brief der Erfassungsstelle Salzgitter vom 12.7.1994 an W. Schatzberg; Privatarchiv Schatzberg.

3.2.1 Ausstattung

Außer den Untersuchungshaftanstalten (UHA) des MfS in Cottbus und Erfurt verfügten alle anderen UHA des MfS zu unterschiedlichen Zeiten über eigene Röntengeräte. An der Ausstattung mit Röntengeräten mußte das MfS aus Rationalitäts- und Sicherheitsgründen ein großes Interesse haben. Röntgenaufnahmen von Untersuchungshäftlingen waren nicht zu umgehen. So gab es Festlegungen des MfS, die neben den allgemeinen Aufnahmeuntersuchungen (Gesundheitsbesichtigung durch einen MfS-Mitarbeiter und eine erste ärztliche Untersuchung) vorsahen, daß sich die Untersuchungshäftlinge »baldmöglichst« bzw. mindestens einmal im Jahr einer Röntgenuntersuchung der »Thoraxorgane« zu unterziehen hatten.³⁴ Zudem mußten für Untersuchungshäftlinge, die durch Bezirks- und Militärgerichte abgeurteilt werden sollten, vor dem Prozeß Gesundheitsunterlagen vorgelegt werden, zu denen »in jedem Fall« auch Röntgen-Thorax-Aufnahmen gehörten.³⁵

Solange keine eigenen Geräte dafür zur Verfügung standen, mußten die Häftlinge zum Röntgen außer Haus gebracht werden, was nicht nur umständlich, sondern auch mit zusätzlichen Sicherheitsrisiken verbunden war. Daraus erwuchs das Interesse, möglichst alle UHA vornehmlich mit Röntengeräten auszustatten, die für Aufnahmen des Thorax' geeignet waren. Solche Röntgeneinrichtungen, die auch für Knochenaufnahmen verwendet werden konnten, sind seit 1972 in den Untersuchungshaftanstalten des MfS in Berlin, Chemnitz (vormals Karl-Marx-Stadt), Dresden, Frankfurt, Gera, Halle, Leipzig, Magdeburg, Potsdam, Rostock, Schwerin und Suhl belegt. Relativ häufig waren auch stomatologische Röntengeräte verfügbar. Nachweislich gab es ein solches Gerät erstmals 1984 in der Untersuchungshaftanstalt Halle. Es folgten Berlin (1986), Leipzig und Suhl (1987) sowie Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) und Schwerin (1989). Im geringen Maße lassen sich in den UHA des MfS Röntengeräte nachweisen, mit denen Gegenstände und Briefsendungen durchleuchtet werden konnten. Belegbar ist das lediglich für die UHA Leipzig (1984), Gera (1981) und Neubrandenburg (1986).

Auch Forschungsarbeiten des MfS über den Untersuchungsstrafvollzug aus dem Jahre 1984 bestätigen diesen Sachverhalt. Dort heißt es: »Die in den DE [Diensteinheiten] der Linie XIV vorhandenen oder zu schaffenden Möglichkeiten des

³⁴ Gemeinsame Festlegungen der Leiter des ZMD, der HA IX und der Abteilung XIV zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Betreuung Verhafteter und Strafgefangener in den UHA des MfS vom 10.5.1977; BStU, ZA, ZMD 2, Bl. 2–45, hier 9 und 11.

³⁵ Schreiben des Leiters der BV Neubrandenburg, Sitz Neustrelitz, an den Leiter der HA IX des MfS vom 1.6.1964; BStU, ASt Neubrandenburg, Bdl. 145, Bl. 12.

Einsatzes wissenschaftlich-technischer Geräte (Röntgen- und Metallsuchgeräte, UV-Lampen u. a.) sind verstärkt für Durchsuchungshandlungen zu nutzen.«³⁶

3.2.2 Umgang

Genehmigungsverfahren zum Betreiben der Röntgengeräte und Prüfberichte über die Einhaltung strahlenschutzrechtlicher Bestimmungen lassen erkennen, daß das MfS zuweilen recht sorglos mit den Strahlenquellen umging. So wurde 1976 in der Untersuchungshaftanstalt Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) der Probetrieb eines Röntgengerätes zugelassen, noch bevor die eigentliche Betriebsgenehmigung vorlag. In Berichten über die Untersuchungshaftanstalt Magdalenenstraße in Berlin ist 1987 von einem »für längere Zeit nicht in Betrieb« genommenen Gerät mit einer defekten Abschirmung die Rede, das einen Austritt von Röntgenstrahlen in Querrichtung verursachte. In der Untersuchungshaftanstalt Leipzig wurde 1988 eine Beschädigung der Sichtscheibe der Strahlenschutztür festgestellt, was zu einer Streustrahlung von 0,4 mRh³⁷ führte. In der Untersuchungshaftanstalt Rostock wurde im Jahre 1988 die mangelnde Anleitung der Abteilung XIV beim Einsatz von Röntgengeräten beklagt. Nicht selten wurden offensichtlich die gesetzlichen Strahlenschutzbestimmungen hinsichtlich geeigneter Räume mißachtet. Der Strahlenschutzbeauftragte des MfS, Horst Driese, erteilte mehrfach Ausnahmegenehmigungen, um die gesetzlich vorgeschriebene Raumhöhe von 2,63 m umgehen oder mehr als ein Röntgengerät in einem Raum regelwidrig unterbringen zu können (1987 in Suhl).³⁸ Die Überprüfungsergebnisse in Gera bestätigen die offensichtlichen Nachlässigkeiten. Der Gutachter für die Geraer Röntgenanlage, Diplomingenieur Andreas Wolf, stellte bei der Begehung des Raumes in der Untersuchungshaftanstalt Gera des MfS fest, daß die im betriebsbereiten Zustand vorgefundenen Geräte (u. a. Schalttisch D 36) »nicht mehr den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Standards zur Anwendung ionisierender Strahlung in der Medizin (Diagnostik)« entsprachen und dem Staatlichen Amt für Atom- und Strahlenschutz (SAAS) auch nicht bekannt waren.³⁹ Außerdem konnten

³⁶ Oberst Rataizick/OSL Heinz/OSL Stein/Hptm. Conrad: Forschungsergebnisse zum Thema: Die aus den politisch-operativen Lagebedingungen und Aufgabenstellungen des MfS resultierenden höheren Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges und deren Verwirklichung in den UHA des MfS vom Juni 1984; BStU, ZA, JHS 21961, Bl. 271.

³⁷ »R« steht für Röntgen; rem für die Dosis; h für die Stunde. Die Maßeinheit wurde später ersetzt durch Sv (Sievert). 1 Sv entspricht 100 rem; 1 mSv = 100 mrem. Die Aktivität wurde alt in Ci (Curie), neu in Bq (Bequerel) ausgewiesen. 1 Ci entspricht einer Aktivität von $3,7 \times 10^{10}$ Bq. In der weiteren Abhandlung kommt sowohl die alte als auch die neue Maßeinheit vor.

³⁸ Vgl. Antrag der BV Suhl an Horst Driese vom 17.2.1987 auf Ausnahmegenehmigung zum Betreiben von 2 Röntgengeräten in einem Raum; BStU, ZA, BCD, Bdl. 294, S. 1.

³⁹ Protokoll des Gutachters Andreas Wolf vom 24.1.1990 über die Begehung des Röntgenraumes am 23.1.1990; Privataarchiv Wolf.

die Betreiber des im Fotoraum vorgefundenen Röntgengerätes keinerlei Auskunft über erteilte Genehmigungen zum Betrieb der Anlage sowie über die Organisation des Strahlenschutzes machen. Offensichtliche Gefahrenherde bestanden auch im Berliner Haftkrankenhaus des MfS. So forderte 1988 der Leiter der Strahlenschutzkommission, Driese, die Nachrüstung der stomatologischen Röntgengeräte, nachdem festgestellt wurde, daß »bei einer Reihe« dieser Geräte »die gesetzlich vorgeschriebene Bleiblende im Tubus, die das Strahlenfeld einengt, fehlt«. ⁴⁰ Zu den Fragen, ob und wieviel Patienten mit diesen Geräten untersucht und von wem und warum die Blenden entfernt wurden, geben die Unterlagen keine Auskunft. Sicher ist nur, daß der Einsatz derart defekter Geräte beim Zahnrontgen eine weit größere Körperregion mit Strahlen aussetzt, als für die Diagnose erforderlich ist.

Unterlagen, die auf die Häufigkeit von Röntgenaufnahmen bei Untersuchungshäftlingen verweisen, lassen eine exzessive Nutzung nicht erkennen. Dafür sprechen detaillierte Zahlen, die von der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Schwerin für das erste Halbjahr 1973 vorliegen. Hiernach kam es zu insgesamt 67 Thorax- und 20 zahnmedizinischen Röntgenaufnahmen. Gemäß einer Statistik der Abteilung XIV aus dem Jahre 1976 lag die »normale« Kapazität der Schweriner MfS-Untersuchungshaftanstalt bei 150 Häftlingen. ⁴¹

3.3 Berichte von Untersuchungshäftlingen des MfS

Die durch den Tod von Jürgen Fuchs wieder wachgerufenen Sorgen, das MfS könnte die Untersuchungshaft genutzt haben, um seinen politischen Gegnern im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung Strahlenschäden zuzufügen, weckten bei einer Reihe von Betroffenen Erinnerungen, die unerklärbare Vorgänge in ein neues Licht rückten.

So berichtete ein Untersuchungshäftling, ⁴² daß er im Mai 1982 in den Fotoraum der UHA Rostock des MfS geführt und aufgefordert wurde, auf dem Fotostuhl Platz zu nehmen (der Stuhl war wie üblich auf einem Holzpodest montiert und konnte mittels eines Hebelmechanismus in drei verschiedene Positionen gerückt werden). Die Kamera – so der Bericht – war in circa 2 m Entfernung auf einem Stativ befestigt. Rechts daneben befand sich ein weiteres Stativ mit einem Aufbau, der durch eine graue kastenförmig genähte Stoffabdeckung überdeckt war. Der MfS-Mitarbeiter hantierte zunächst an der Kamera und äußerte, daß der Film voll sei und gewechselt werden müsse. Daraufhin verließ der MfS-Mitarbeiter den Fotoraum mit

⁴⁰ Brief des Leiters der Strahlenschutzkommission des MfS, Horst Driese vom ZMD an den Leiter des Haftkrankenhauses vom 23.3.1988; BStU, ZA, ZMD 465, Bl. 2.

⁴¹ Vgl. BStU, ZA, HA XIV 547, Bl. 163.

⁴² Vgl. Strafanzeige von H. W. an den Generalbundesanwalt vom 6.7.1999. Privatarhiv H. W.

dem Hinweis, daß er auch noch zu Mittag essen müsse, der Häftling aber seinen Stuhl nicht verlassen dürfe. Wenige Sekunden später vernahm der Häftling aus Richtung der beiden Stative ein knisternd-summendes Geräusch. Zunehmende Zeitabstände in der wahrgenommenen Überwachung durch den Türspion nutzte der Häftling, um dem Geräusch auf die Spur zu kommen. Es entstammte dem verhüllten Gerät auf dem zweiten Stativ. Durch Abtasten der Hülle machte der Häftling an der Vorderseite, und zwar in Kopfhöhe des Fotostuhles, einen runden vorstehenden Ansatz aus. Als nach circa eineinhalb Stunden der MfS-Mitarbeiter wieder erschien, verstummte das knisternd-summende Geräusch. Drohende Worte seines Vernehmers wie: »Wenn Sie nicht kompromißbereit sind, dann brennen wie Ihnen eins auf den Pelz – dann werden Sie schon sehen, was Sie davon haben«, führten aufgrund der Meldungen über den Mißbrauch von Strahlenquellen unwillkürlich zu entsprechenden Assoziationen.

In einem weiteren Fall wurde ein politischer Häftling, der zunächst 1983 im Fotoraum der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Erfurt ohne besondere Auffälligkeiten erkennungsdienstlich behandelt worden war, nach einem Zwischenaufenthalt in der Untersuchungshaftanstalt in Halle 1985 abermals im Fotoraum der Untersuchungshaftanstalt in Erfurt erkennungsdienstlich behandelt und blieb dabei ohne Erklärung und ohne erkennbaren Grund 20 Minuten lang im Fotoraum sich selbst überlassen.⁴³

Vergleichbares geschah mit einem Häftling in Gera, der nach der Prozedur des Fotografierens ohne ersichtlichen Grund allein gelassen noch 30 Minuten auf dem Stuhl sitzen bleiben mußte.⁴⁴

Seinen Aufenthalt in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Karl-Marx-Stadt (Chemnitz) im Jahre 1958 verbindet ein anderer ehemaliger Häftling mit der Erinnerung, im Fotoraum hinter schwarzen Vorhängen ein undefinierbares Gerät ausgemacht zu haben. Später in der Haft bekam er Hautausschläge am Kinn, die sich Jahr für Jahr wiederholten. Nach der Haft war er bei kleinsten Verletzungen Infektionen ausgesetzt. Ärzte bestätigten ihm, daß sein Körper über geringe Abwehrkräfte verfügte.⁴⁵

In einem anderen Fall, der auf das Jahr 1968 zurückgeht, spielte sich im Fotoraum der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Berlin-Hohenschönhausen folgende Szene ab: Nachdem der Häftling wie üblich erkennungsdienstlich fotografiert wurde, forderte ihn der MfS-Mitarbeiter auf, »unverändert« auf dem Stuhl zu verharren, da

⁴³ Vorgang zur Akteneinsicht; BStU, ASt Erfurt, Tgb.-Nr. 053028/92 E.

⁴⁴ Aus einem Brief an Wolfgang Schatzberg vom 7.7.1996; Privataarchiv Schatzberg.

⁴⁵ Brief von Wolfgang Schatzberg (Greiz) vom Bund der Stalinistisch Verfolgten vom 26.4.1994 an die Landesanstalt für Personendosimetrie und Strahlenschutzabteilung Berlin; Privataarchiv Schatzberg.

er noch eine Handskizze fertigen müsse. Dazu setzte sich der MfS-Mitarbeiter seitwärts vom Fotoapparat und »kritzelte« – wie es der Häftling formulierte – etwas auf Papier.⁴⁶

Zu den geschilderten Vorgängen konnte die Projektgruppe keine MfS-Unterlagen ausmachen, so daß Antworten über Hintergründe dieser Geschehnisse spekulativ bleiben müssen. Im Kontext des gegenwärtigen Erkenntnisstandes ist allerdings mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch in diesen Fällen kein zielgerichteter Mißbrauch von Strahlengeräten vorlag. Wenn das MfS tatsächlich in diesem Rahmen darauf aus gewesen wäre, Untersuchungshäftlingen zielgerichtet durch Strahler auf Dauer Schaden zufügen zu wollen, so standen ihm andere Geräte als solche zur Verfügung, die der Untersuchungshäftling hätte ausmachen bzw. »enttarnen« können. So war das MfS auch im Besitz sogenannter Gammadefektoskopier-Geräte (Deckbezeichnung 47609). Mit diesen Geräten konnte das MfS Mauerwerk mit »relativ großen Dicken« durchleuchten und unter anderem Abhörtechnik, Eisenstäbe und Leitungen aufspüren.⁴⁷ Es handelte sich um »eine hoch aktive Quelle, deren Strahleneinwirkung auf den ungeschützten Körper ohne eine Schwermetallabschirmung zu Gesundheitsschäden führen konnte«.⁴⁸ Selbst hinter der Wand durfte sich »im Abstand von 1 m« keine Person aufhalten; es sollte sogar generell der »Aufenthalt mit dem Gesamtkörper im Strahlenkegel hinter der Wand« gemieden werden.⁴⁹

Für einen längeren Aufenthalt der Untersuchungshäftlinge in den Fotoräumen sprechen eher die Zwänge sicherheitspolitischer Abläufe in den UHA des MfS. So war zu gewährleisten, daß ein Untersuchungshäftling beim Verlassen seiner Zelle oder bei der Rückführung in seine Zelle keinen anderen Untersuchungshäftling oder MfS-Mitarbeiter (außer dem sogenannten Läufer, der den Untersuchungshäftling zu führen hatte) zu Gesicht bekommt. Das verursachte hin und wieder Wartezeiten. Die Geschehnisse konnten aber auch Ausdruck von Schikanen gewesen sein oder ein Mittel, bei den Häftlingen Verunsicherungen und Ängste auszulösen.

⁴⁶ Aktennotiz zur Akteneinsicht am 7.9.1999; BStU, ZA, Tgb.-Nr. 029803/92 Z.

⁴⁷ Vgl. AR 360/585: Schlüsselblatt zum Gerät 47609, GVS 218, B 36/79 (o. D.); BStU, ZA, OTS 2226, Bl. 32 ff.

⁴⁸ Bedienungsanleitung AR 360/586 zum Gerät 47609 vom 15.3.1979; ebenda, Bl. 8.

⁴⁹ Ebenda, Bl. 5.

3.4 Beschaffung und Anwendung radioaktiver Substanzen zu operativen Zwecken

3.4.1 Beschaffung/Transport

Der Einsatz radioaktiver Substanzen für operative Zwecke durch das MfS basierte unmittelbar auf der Zusammenarbeit mit dem Zentralinstitut für Kernforschung (ZfK) Rossendorf der Akademie der Wissenschaften der DDR. Es war dieses Institut, das den Bedarf des MfS an radioaktiven Strahlenquellen sowie »anderen Leistungen des ZfK auf dem Gebiet der Isotopenanwendung« deckte.⁵⁰ Die Zusammenarbeit war vertraglich geregelt. Die Grundsatzvereinbarung geht auf das Jahr 1971 zurück⁵¹ und wurde von Oberstleutnant Tiepold vom Bereich Operativ-Technischer Sektor (OTS) des MfS und dem Direktor des ZfK, Professor Dr. Günther Flach, unterzeichnet.⁵² Als bevollmächtigte Vertreter fungierten für das MfS Hauptmann Dr. Leuteritz und für das ZfK Professor Dr. Münze.⁵³ Münze, Stellvertreter des Direktors für Isotopen und Strahlentechnik, war der direkte Empfänger der Aufträge des MfS; seit 1972 übernahmen im ZfK diese Aufgaben Dr. Jantsch⁵⁴ und Dr. Wagner.⁵⁵

Die Beziehungen zwischen MfS und ZfK wurden allseitig konspirativ abgesichert. Die einzelnen Schritte (Anforderung, Bezug, Transport, Abrechnung und Entsorgung) wurden höchst konspirativ abgewickelt. Die Auftragserteilung erfolgte in Form einer persönlichen Übergabe. Die bereitgestellten radioaktiven Strahlungsquellen wurden vom MfS direkt abgeholt. Die Fahrer des MfS, die die Substanzen im ZfK abholten, bekamen Dienstaussweise des ZfK und mußten das Berliner gegen ein Dresdner Autonummernschild austauschen. Zwei der insgesamt fünf verantwortlichen Mitarbeiter, Professor Dr. Münze, sowie Dr. Jantsch, Leiter der Hauptabteilung Radioaktive Präparate, wurden beim MfS als inoffizielle Mitarbeiter geführt.⁵⁶ Ein

⁵⁰ Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit des MfS und des ZfK bei der Nutzung von Radionukliden zur Lösung spezieller Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit vom 12.10.1971; BStU, ZA, OTS 2234, Bl. 16–21.

⁵¹ Ebenda, sowie Protokoll vom 17.11.1972 und Protokoll Nr. 2 aus dem Jahre 1976 und Anlage 1 vom 23.1.1979 zur Vereinbarung vom 12.10.1971; ebenda, Bl. 3 ff.

⁵² Vereinbarung 12.10.1971; ebenda, Bl. 21.

⁵³ Ebenda, Bl. 19.

⁵⁴ Protokoll vom 17.11.1972 zur Vereinbarung zwischen dem ZfK und dem MfS, GVS-Nr. B19/71, GVS MfS 218 Nr. B18/72; ebenda, Bl. 9.

⁵⁵ Protokoll Nr. 2 vom Oktober 1971 zur Vereinbarung zwischen dem ZfK Rossendorf und dem MfS, Bereich T (GVS MfS 218/B19/71), GVS MfS 218 Nr. B23/76; ebenda, Bl. 5 f.

⁵⁶ Professor Dr. Münze, geführt als IM »Hans Wagner« und GMS »Wagner«; BStU, ZA, AIM 2181/69 und Dr. Jantsch, GMS »Erkman«; BStU, ZA, AIM-Vorlauf 26/78 und AGMS 1311/80 und 1169/90.

Dritter wurde von der Bezirksverwaltung des MfS in Dresden mit dem Hinweis beachtet: »erfaßt für Freunde/Dresden«. ⁵⁷

Dienstreiseberichte aus dem Zeitraum von 1972 bis 1989 lassen die Art der Lieferungen und ihren Umfang wenigstens grob erkennen. Der überwiegende Teil der Lieferungen läßt sich den verschiedenen radioaktiven Markierungsmitteln, die unter dem Decknamen »Wolke« liefen, zuordnen. Das MfS war bestrebt, die »Wolke«-Mittel einsatzbereit vorrätig zu haben. Bei den dabei verwendeten, zum Teil kurzlebigen Isotopen mußte deshalb der Vorrat regelmäßig im Abstand weniger Wochen erneuert werden, auch wenn die Mittel nicht zum Einsatz kamen. Neben der Lieferung von Isotopen wurden verschiedene Materialien, wie beispielsweise Stecknadeln, in einem Forschungsreaktor des ZfK aktiviert, um sie als Markierungsmittel nutzen zu können (im Verlaufe der Recherchen stießen die Mitarbeiter der Projektgruppe in den unerschlossenen Beständen des OTS auf derartige Stecknadeln). ⁵⁸ In unterschiedlichen chemischen Verbindungen und Lösungen wurden unter anderem folgende Isotope vom ZfK an das MfS geliefert: Wasserstoff H-3, Kohlenstoff C-14, Natrium Na-24, Phosphor P-32, Schwefel S-35, Scandium Sc-46, Mangan Mn-54, Eisen Fe-55, Kobalt Co-58 und 60, Zink Zn-65, Brom Br-82, Niob Nb-95, Technetium Tc-99, Silber Ag-110m, Jod J-131, Cäsium Cs-137, Barium Ba-140, Cer Ce-141, Praseodym Pr-143, Iridium Ir-192, Californium Cf-252. Die Radiotoxizität dieser Isotope ist zum Teil erheblich.

Für die Behandlung der radioaktiven Abfälle des MfS wählte man die wohl sicherste konspirative Methode: Sie wurden vom ZfK einfach als eigene radioaktive Abfälle ausgewiesen und entsorgt.

Der zwischen dem MfS und dem ZfK bestehende finanzielle Liefer- und Leistungsumfang läßt sich einem Protokoll aus dem Jahre 1988 entnehmen. Er betrug jährlich 40 000 Mark. ⁵⁹ Es war vereinbart, die Rechnungen persönlich zu übergeben. Als Auftraggeber durfte allerdings nicht das MfS erscheinen, sondern das »Institut für Technische Untersuchungen Berlin« (ITU). Das nach außen als zivile Einrichtung getarnte Institut war eine Diensteinheit des MfS.

Die strenge Konspiration wurde auch beim Transport von offenen und unerschlossenen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Verkehrswegen gewahrt. MfS-interne Festlegungen sahen bei Fahrzeugkontrollen bzw. im Falle eines Unfalles vor, der Volkspolizei »keinerlei Angaben über die Art der gefährlichen Stoffe« zu ma-

⁵⁷ Aufstellung der Abteilung XVIII der BV Dresden über leitende Kader aus dem ZfK vom 16.6.1983; BStU, ASt Dresden, Abteilung XVIII, 12073, Bl. 14.

⁵⁸ Undatierte Dokumente des OTS; BStU, ZA, OTS 2247, Bl. 41–45 und 59–67.

⁵⁹ Protokoll Nr. 3, Leistungsumfang und Rechnungslegung zur Vereinbarung, GVS MfS 218/B19/71 vom 12.10.1971; BStU, ZA, OTS 2234, Bl. 2.

chen.⁶⁰ Es lag im Ermessen des transportverantwortlichen Mitarbeiters, im Falle eines Unfalles einzuschätzen, ob eine Dekontamination des Unfallortes »aus eigener Kraft« erfolgen konnte oder zusätzliche Hilfe durch den Operativ-Technischen Sektor (OTS) des MfS anzufordern war.⁶¹ Außerhalb des OTS lagen Transporte von radioaktiven Materialien, »die für operative Einsätze speziell vorbereitet wurden«, voll und ganz in der Verantwortung der betreffenden Dienstseinheiten.⁶²

3.4.2 Einsatz und Umgang

Wie eingangs erwähnt, kam dem Operativ-Technischen Sektor (OTS) des MfS eine zentrale Rolle zu, wenn es um den Einsatz radioaktiver Substanzen im Rahmen der operativen Arbeit des MfS ging. Gemäß einem Papier der Parteiorganisation des OTS zur Frage des Feindbildes⁶³ hatten die Mitarbeiter des OTS ihre operativ-technische Arbeit dem Wesen nach als »politischen Auftrag« und dem Inhalt nach als »Kampf am Feind« mit den spezifischen Mitteln und Methoden aus Naturwissenschaft und Technik zu verstehen. Operativ-technische Hilfsmittel sollten die politisch-operative Arbeit »rationalisieren« helfen und zu einem schnelleren und tieferen Eindringen in die »gegnerische Konspiration« beitragen.⁶⁴ Der »Einsatz operativ-technischer Mittel und Methoden für die Arbeit am Feind« lag nicht im persönlichen Ermessen oder der freiwilligen Entscheidung des einzelnen Mitarbeiters, er wurde vielmehr als »objektiv erforderlich« und »immanenter Bestandteil der Leitungstätigkeit« eingestuft.⁶⁵ Unter Markierungsmitteln verstand das MfS relativ seltene bzw. gering verbreitete Substanzen in fester und flüssiger Form, die normalerweise in anderen Stoffen nicht vorkommen sollten und durch menschliche Sinnesorgane ohne Hilfsmittel nicht festgestellt werden konnten.⁶⁶

Mehrere Dokumente aus den siebziger und achtziger Jahren legen die Vermutung nahe, daß vor allem in den siebziger Jahren dem Einsatz von Markierungstech-

⁶⁰ Festlegung Nr. 32/02/88 der Abteilung 32 des OTS über den Transport von offenen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Straßen und Verkehrswegen vom 9.2.1988; BStU, ZA, OTS 2231, Bl. 1-6, hier 5.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Ebenda, Bl. 1.

⁶³ Undatiertes Papier der Parteiorganisation des OTS zum Problemkreis: Wie präzisieren/konkretisieren wir in unsere Parteiorganisation die Aufgabenstellung: Herausbildung eines klaren Feindbildes?; BStU, ZA, OTS, Bdl. 1867, S. 1-4.

⁶⁴ Ebenda, S. 3.

⁶⁵ OSL Dieter Ganschow: Die Anwendung von Markierungsmitteln zur Lösung spezifischer Aufgaben in der politisch-operativen Praxis vom Oktober 1984; BStU, ZA, JHS St 704, Bl. 22.

⁶⁶ Ebenda, Bl. 4.

niken mit radioaktiven Substanzen eine wachsende Bedeutung zukam.⁶⁷ Sie waren grundsätzlich unter Deckbezeichnungen (»Wolke« und Kennzahlen) zu »handhaben«.⁶⁸ Strahlenrelais, die zur Feststellung radioaktiv gekennzeichnete Objekte, Fahrzeuge und Personen dienten, standen dem MfS schon Ende der sechziger Jahre zur Verfügung.⁶⁹ Unter radioaktiv gekennzeichneten Objekten verstand das MfS das Markieren von Gegenständen, Akten und Geräten unter anderem zum Auffinden von Verstecken oder zum Nachweis einer unbefugten Einsichtnahme in Dokumente. Die Kennzeichnung von Fahrzeugen sollte der Verfolgung von Personenbewegungen und zur Identitätsprüfung dienen; die direkte Kennzeichnung von Personen bedeutete, entweder solche Objekte bzw. Accessoires radioaktiv zu markieren, die die Betroffenen ständig bei sich führten oder ihnen radioaktiv markierte Gegenstände unterzuschieben bzw. anzuheften – selbstverständlich alles in Unkenntnis der betroffenen Personen.⁷⁰ Im »Kampf gegen den Feind« wurden verschiedene spezifische Anwendungsmöglichkeiten in Betracht gezogen. Je nach »Trägermaterial« gab es »konfektionierte« oder flüssige radioaktive Markierungsmittel. Radioaktiv präparierte Folien, die an der Kleidung oder an Gegenständen angeheftet werden konnten, liefen unter »Wolke«-Mittel 101-104 und den Kennzahlen 47100-010 bis 47100-040.

Im Rossendorfer Forschungsreaktor radioaktiv beschichtete handelsübliche Stecknadeln, mit denen ebenfalls Personen an Kleidungsstücken sozusagen bestückt werden konnten, sollten die Spurenverfolgung ermöglichen (»Wolke«-Mittel 105-107; Kennzahlen 47100-310 bis 47100-330⁷¹). Radioaktive Flüssigkeiten wurden mit Hilfe einer speziell präparierten Kolbendruckspritze oder eines Gummiballes aus unterschiedlicher Entfernung auf Gegenstände oder Kleidungsstücke von Personen aufgetragen (»Wolke«-Mittel 108-111; Kennzahlen 47100-650 bis 47100-680).⁷²

Das Präparieren von Papier und Farbbändern (»Wolke«-Mittel 112-121; Kennzahlen 47101-310 bis 47301-400) sowie von Kugelschreiberminen (Kennzahlen 47101-610 bis 47101-630) sollte unter anderem dazu dienen, die Urheber »feindli-

⁶⁷ Neben den radioaktiven Markierungsmitteln verfügte das MfS auch über zahlreiche chemische Markierungsmittel, die teilweise ebenfalls hochtoxische Substanzen enthielten.

⁶⁸ Vgl. OSL Dieter Ganschow: Studienmaterial, Bl. 41 und Anhang 2 (Anm. 10).

⁶⁹ Vgl. Hptm. Fritz Leuteritz: Planaufgabe 301/72, Thema: Untersuchungen zur umfassenden Verwendbarkeit von Strahlenrelais für die Lösung politisch-operativer Problemstellungen vom 5.3.1974; BSStU, ZA, OTS, Bdl. 2008, S. 8.

⁷⁰ Ebenda, S. 9 und 17.

⁷¹ Vgl. AR 360/313: Gebrauchsanweisung zu den »Wolke«-Mitteln 105–107 vom 2.2.1973; BSStU, ZA, OTS 2242, Bl. 93–102.

⁷² Vgl. AR 360/318: Gebrauchsanweisung zu den »Wolke«-Mitteln 108–111 vom 22.2.1973; ebenda, Bl. 103–117.

cher Schriftstücke« und ihre Verbindungen schneller aufzudecken.⁷³ Radioaktiv markierte Geldscheine sollten hauptsächlich die schnelle Überführung von Gelddieben sichern helfen.

Um Kraftfahrzeuge verfolgen und kontrollieren zu können, bediente sich das MfS im wesentlichen zweier Verfahren. Zum einen kamen radioaktiv präparierte Magneten zum Einsatz, die konspirativ an versteckten Stellen der Fahrzeuge angebracht wurden (»Wolke«-Mittel 122-125; Kennzahlen 47102-010 bis 47102-040).⁷⁴ Zum zweiten erfolgte die Markierung durch Reifenbeschuß.⁷⁵ Dazu benötigte man ein handelsübliches und mit einem Zielfernrohr ausgestattetes Luftdruckgewehr sowie ein präpariertes Bleidiabolo. Das Bleidiabolo wurde aufgebohrt und mit einem speziell geformten Aluminiumteil verfestigt, das die Markierungssubstanz (offensichtlich ein radioaktiv aktivierter Silberfaden) aufnahm. Prallte das Geschoß auf den Reifen auf, so sollte sich das Bleidiabolo vom Aluminiumteil trennen und die markierte Substanz je nach »Auftreffenergie« entweder zusammen oder ohne Aluminiumteil in den Reifen eindringen. Der »verkehrssichere Zustand des Kfz« bliebe, so heißt es, »garantiert«.⁷⁶ Die Gefährlichkeit der Markierungssubstanz läßt sich aus der Beschreibung für den Fall ableiten, daß das Ziel verfehlt würde. So ist von »einer unzulässigen Erhöhung der Konzentration der Markierungssubstanz am Einsatzort« die Rede.⁷⁷ Sollte das Geschoß versehentlich gar eine Person treffen, so war diese »unter einem beliebigen Vorwand« aufzuhalten und innerhalb von »maximal 2 Stunden« einem Arzt vorzustellen. Für den Fall, daß das Geschoß in den Körper eingedrungen war, sollte die »Markierungssubstanz [...] unbedingt schnellstens« entfernt werden.⁷⁸ Diese Möglichkeit wäre insofern gegeben, als die Substanz »durch Röntgenaufnahmen ohne Schwierigkeiten« erkennbar sei.⁷⁹

Als hilfreich wurde auch die Markierung ganzer Fußböden in Räumlichkeiten gesehen. Mit dieser Methode konnte beispielsweise die Teilnahme bestimmter Personen an gemeinsamen Treffen von Oppositionellen festgestellt werden.

⁷³ OSL Dr. Falz, Erich; Dr. Meyer, Fritz; Herzog, Klaus u. a.: Die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten politischen Untergrundtätigkeit vom März 1979; BStU, ZA, JHS 21886, Bl. 79 f.

⁷⁴ Vgl. AR 360/371: Gebrauchsanweisung zu den »Wolke«-Mitteln 122–125 vom 30.4.1975; BStU, ZA, OTS 2241, Bl. 75–103.

⁷⁵ Vgl. Gebrauchsanweisung zum Verfahren 47101 vom 23.11.1977; BStU, ZA, OTS, Bdl. 2297, S. 1–17.

⁷⁶ Ebenda, S. 3.

⁷⁷ Ebenda, S. 4.

⁷⁸ Ebenda, S. 15.

⁷⁹ Ebenda, S. 16.

Der Vorteil, den das MfS in der Methode der radioaktiven Markierung gegenüber anderen Mitteln und Methoden sah, bestand in der Möglichkeit, operative relevante Handlungen sofort und nicht erst nachträglich feststellen zu können.⁸⁰

Hinsichtlich des Strahlenschutzes sollten unter anderem solche Parameter und Bedingungen beachtet werden wie Halbwertszeit der Nuklide, Emissionsenergie, Verfügbarkeit, Preis, chemische Eigenschaften, Radiotoxizität, Markierungstechnologie und Trägermaterial.⁸¹ Im Falle der Markierung von bereits beschriebenem Papier⁸² sollte das Benetzen der Schriftzeichen mit der radioaktiv durchsetzten Flüssigkeit vermieden und »prinzipiell« solche Stellen zur Markierung ausgewählt werden, »an denen die Berührung mit der Hand [...] relativ selten vorkommt bzw. sehr unwahrscheinlich ist«.⁸³

Zwar war vorgesehen, die radioaktive Markierung von Gegenständen für operative Einsätze »grundsätzlich so zu konfektionieren [...], daß eine Verstreuung der radioaktiven Substanzen verhindert bzw. minimal gehalten wird«, dies sollte aber »nicht streng für Verfahren der Kontaktvariante und ähnlich gelagerter spezieller Anwendungen« gelten.⁸⁴

3.5 Strahlenquellen im Schrankenbetrieb bzw. im Grenzverkehr

Neben radioaktiven Substanzen setzte das MfS radioaktive Strahlenquellen im sogenannten Schrankenbetrieb ein. Dieser zielte auf die Feststellung von Personen oder Fahrzeugen, die sich zum Beispiel unbefugt einem besonders zu sichernden Objekt näherten. Durchfuhr oder durchlief jemand die Schranke, so wurde der Strahlengang durchbrochen und ein entsprechendes Signal ausgesandt.⁸⁵

Nach einem ähnlichen Prinzip betrieb die Stasi Durchleuchtungsanlagen auf der Suche nach Flüchtlingen, die in Kraftfahrzeugen aus der DDR in den Westen ausgeschleust werden sollten, an den Grenzübergängen zur Bundesrepublik oder nach Westberlin. Dazu verfaßten Major Würzberger und Hauptmann Dr. Leuteritz,

⁸⁰ OSL Dieter Ganschow: Studienmaterial, Bl. 47 (Anm. 10).

⁸¹ Vgl. Planaufgabe 21106 des OTS, Abteilung 32, vom 20.1.1989; BStU, ZA, OTS 2303, Bl. 57–67.

⁸² Vgl. AR 360/325: Gebrauchsanweisung zu den »Wolke«-Mitteln 112–117 vom 6.9.1973; BStU, ZA, OTS 2241, Bl. 25–37.

⁸³ Vgl. AR 360/323: Schlüsselblatt zum Verfahren 47101–350 des »Wolke«-Mittels 116 vom 17.1.1973; ebenda, Bl. 1–12.

⁸⁴ Festlegung Nr. 32/04/88 des OTS, Abteilung 32, über die Entwicklung, Herstellung, Ausgabe und Anwendung von radioaktiven Stoffen als Markierungsmittel oder für Sicherungszwecke zur Lösung politisch-operativer Aufgaben vom 11.2.1988; BStU, ZA, OTS 2231, Bl. 1.

⁸⁵ Hptm. Fritz Leuteritz: Planaufgabe 301/72, S. 21 ff. (Anm. 69).

beide OTS Berlin, bereits 1974 eine Entscheidungsvorlage.⁸⁶ Sie beruhte auf der experimentellen Überprüfung einer theoretischen Studie aus dem Jahre 1973, die eine »Durchstrahlung von Fahrzeugen mit harten Röntgenstrahlen« vorsah.⁸⁷ In einem Abstand von 6 bis 8 m zur Kontrollspur war auf der einen Seite in einem Flachbau eine »Gammastrahlenquelle« (Cäsium 137) installiert und auf der anderen Seite – ebenfalls in einem Flachbau – das Durchleuchtungsergebnis wieder »aufgefangen« worden. Das Experiment, das mit einem Meßprogramm für einen Kleinbus, einen Lkw und einen Pkw verbunden war, wurde als gelungen bewertet. Die Methode, so heißt es, gewährleiste sowohl eine konspirative Realisierung der Einrichtung und der Anwendung als auch die Belange des Strahlenschutzes. Eine gesundheitsschädigende Wirkung der harten Röntgenstrahlen auf Personen wurde »vollständig ausgeschlossen«, da die pro Röntgenbildaufnahme empfangene Dosis lediglich bei 0,04 mR liege und »für einen derartigen Personenkreis 10 mR pro Woche zulässig« schien.⁸⁸ In einer späteren Festlegung wurde vom Lieferanten der Röntgenanlage eine 40stündige Einschaltzeit des Strahlers pro Woche und eine maximal »zulässige Personendosis pro Monat (4 Wochen) ohne Anwendung zusätzlicher Strahlenschutzmittel (z. B. Schutzkleidung) von 400 mR« zugrunde gelegt.⁸⁹ Mit diesen Werten bewegte sich das MfS, so Gutachter Dr. Pflugbeil, im Bereich der Grenzwerte möglicher Strahlenbelastungen, wie sie die Strahlenschutzgesetzgebung der DDR vorgab.

Der Arbeitsaufwand für die Realisierung der Anlage wurde mit 5 100 Stunden, die Kosten mit 304 000 M und einem Importaufwand zwischen 50 000 bis 130 000 DM veranschlagt.⁹⁰ Die erste Erprobung der Anlage erfolgte im Dezember 1976 im Objekt Teupitz.⁹¹ Im Oktober 1977 folgte dort die »Generalprobe«⁹² und danach die

⁸⁶ Major Würzberger/Hptm. Fritz Leuteritz: Entscheidungsvorlage über die Einsatzfähigkeit der Röntgenbildmethode zur Aufdeckung von Personenschleusungen in größeren Fahrzeugen vom 23.12.1974; BStU, ZA, OTS 1741, Bl. 20–34.

⁸⁷ Dem Theoriekonzept ging offensichtlich ein gescheiterter praktischer Test mit Hunden voran. Einem Bericht der Magdeburger Volksstimme vom 16.2.2000 zufolge (Bernd Kaufholz: »Geheimdokumente belegen Einsatz von Strahlenkanonen in Marienborn«) experimentierte die Stasi bereits mit einem »53-Kilo-Vollstrahler«. Die als »Tester« ausgewählten »ausgemusterten« Zolllhunde sollen dabei völlig verstrahlt worden sein.

⁸⁸ Entscheidungsvorlage vom 23.12.1974; BStU, ZA, OTS 1741, Bl. 24.

⁸⁹ Aufgabenstellung zur Entwicklung von Röntgengeräten als Anhang zum Brief des VEB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen Leipzig vom 11.4.1977; ebenda, Bl. 112–114; hier 114.

⁹⁰ Aufstellung OTS, Abteilung 31 über geschätzten Aufwand vom 15.1.1975 und Aktennotiz über eine Beratung vom 24.1.1975; ebenda, Bl. 36 und 38.

⁹¹ HA VI, Abteilung Operative Technik: Maßnahmenplan zur Erprobung der Technik 5 vom 10.12.1976; ebenda, Bl. 96.

⁹² OTS, Abteilung 31: Maßnahmeplan zur Vorbereitung für den Einsatz in Marienborn und der materiellen Sicherstellung für den Aufbau einer 2. Anlage vom 5.6.1977; ebenda, Bl. 118–121, hier 120.

Umsetzung der Anlage nach Marienborn.⁹³ Dort traten im Probebetrieb allerdings »Regimeverletzungen« auf, die überhöhte Strahlenbelastungen offensichtlich nicht ausschlossen. So wurde unter anderem »das häufige Halten [der Fahrzeuge] im Strahlengang« moniert. 1980 schließlich ging die Anlage in Marienborn in Dauerbetrieb. Gleichzeitig arbeitete das MfS aber schon an einer neuen Variante der Durchleuchtung von Pkw an den Grenzübergängen. Unter Hinweis darauf, daß die gegenwärtigen Anlagen keine hundertprozentige Aussage über Personenschleusungen zuließ, wurde eine Technik entwickelt, die auf eine vertikale und damit wirkungsvollere Durchleuchtung abzielte.⁹⁴ Dazu sollte in 5 m Höhe eine Gammastrahlenquelle angebracht und in die Fahrbahn darunter circa 100 hochempfindliche Strahlungsdetektoren eingesetzt werden. Als Einföhrungstermin war die Inbetriebnahme der Transitstrecke Hamburg-Westberlin im Jahre 1982 vorgesehen. Ausdröcklich sollten »Einwirkungen auf die Gesundheit des Bedienungspersonals und der Pkw-Insassen [...] ausgeschlossen werden«.⁹⁵ Auf diese Weise installierte das MfS – wie bereits durch einen Spiegel-Bericht aus dem Jahre 1994 bekanntgeworden⁹⁶ – 17 entsprechende radioaktive Strahler an den Grenzübergangsstellen in und um Berlin sowie an den Autobahnkontrollpunkten zwischen Ost- und Westdeutschland.⁹⁷

3.6 Strahlenrisiken bei radioaktiven Markierungen

3.6.1 MfS-eigene Bemessungsgrundlagen

Der Gesetzgeber unterschied hinsichtlich der individuellen Strahlenbelastung zwischen den Personenkategorien A–C. Die Kategorien A und B betrafen die sogenannten Strahlenwerkttätigen. Die Kategorie C umfaßte gemäß Strahlenschutzverordnung der DDR aus dem Jahre 1969 »einzelne Personen oder kleine Personengruppen aus der Bevölkerung«.⁹⁸ Das damals festgeschriebene maximal zulässige Dosisäquivalent für diesen Personenkreis sah einen Wert für den Gesamtkörper, Gonaden und

⁹³ Im Juli 1978 wird von einem Probebetrieb der Anlage in Marienborn berichtet; spätestens zu diesem Zeitpunkt muß also die Anlage in Betrieb genommen worden sein. Vgl. Protokoll über die Beratung vom 17.7.1978; ebenda, Bl. 133.

⁹⁴ Abschlußbericht K1 des OTS, Abteilung 31, vom 24.7.1979; BStU, ZA, OTS, Bdl. 1287, S. 1–6.

⁹⁵ Ebenda, S. 1.

⁹⁶ Halter, Hans: Es gibt kein Entrinnen – über die radioaktiven Grenzkontrollen der DDR. In: Der Spiegel vom 19.12.1994, S. 176 ff.

⁹⁷ Ebenda, S. 176.

⁹⁸ Vgl. Strahlenschutzordnung der DDR vom 26.11.1969. In: GBl. II der DDR 1969, Nr. 99, S. 627.

das blutbildende System von 0,5 rem (= 5 mSv) pro Jahr⁹⁹ vor. Dieser Wert, vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz festgelegt,¹⁰⁰ blieb auch später erhalten. Dazu heißt es präzisierend 1984: »Bei der Anwendung der Atomenergie gelten für die individuelle Strahlenbelastung von einzelnen Personen aus der Bevölkerung pro Jahr als Grenzwert der effektiven Äquivalentdosis 5 mSv und als Grenzwert der Äquivalentdosis für Organe und Gewebe 50 mSv.«¹⁰¹ Der Durchschnittswert der effektiven Äquivalentdosis pro Jahr wurde über einen Zeitraum von 50 Jahren auf 1 mSv begrenzt, was einer zusätzlichen Beschränkung der Strahlenbelastung für den Normalbürger gleichkam. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, daß die Grenzwerte der alten Strahlenschutzverordnung über mehrere Jahre summiert zu überhöhten Strahlenbelastungen führen.

Das MfS entwickelte im Rahmen seiner Strahlenschutzbestimmungen eigene Kategorien und spezifische Grenzwerte. Im Zusammenhang mit der Methode der Markierung wurde zwischen Angehörigen/Mitarbeitern und Personen unterschieden, die »zeitweilig mit radioaktiven Gegenständen oder radioaktiven Stoffen in Berührung gebracht werden, bzw. in deren Wirkungsbereich zeitweilig tätig sind, um ihre strafbaren und staatsgefährdenden Handlungen nachzuweisen und aufklären zu können«.¹⁰² Für diesen Personenkreis legte das MfS differenziert nach Gruppen, Geschlecht und Alter folgende maximalen Dosisäquivalente (MZD) pro Einsatz und Jahr Gültigkeit fest¹⁰³:

»3.2. Für Personen, die zeitweilig mit radioaktiven Gegenständen oder radioaktiven Stoffen in Berührung gebracht werden bzw. in deren Wirkungsbereich zeitweilig tätig sind, um ihre strafbaren und staatsgefährdenden Handlungen nachzuweisen und aufklären zu können, haben folgende maximalen Dosisäquivalente (MZD/E) pro Einsatz und Jahr Gültigkeit:

a) Für alle männlichen Personen und Frauen im Alter von ≥ 35 Jahren, die nicht beruflich strahlenexponiert sind, gilt:

Gruppe I: Gesamtkörper, Gonaden und blutbildendes System MZD/E ≤ 80 mSv

Gruppe II: Augenlinsen, Magen-Darm-Kanal, Leber, Milz, Nieren, Lunge, Muskeln, Fettgewebe und andere Organe des Körpers mit Ausnahme der, die zu den Gruppen I, III und IV gehören MZD/E ≤ 120 mSv

Gruppe III: Knochen, Schilddrüse, Haut MZD/E ≤ 160 mSv

⁹⁹ Vgl. ebenda, Anhang 1.

¹⁰⁰ Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11.4.1984. In: GBl. I der DDR 1984, Nr. 30, S. 341 ff.

¹⁰¹ Vgl. Festlegung 32/04/88, VVS MfS 0038/B37/88; BStU, ZA, OTS 2231, Bl. 44.

¹⁰² Ebenda.

¹⁰³ Ebenda.

Gruppe IV: Hände, Unterarme, Füße MZD/E \leq 400 mSv

b) Für Frauen im wahrscheinlich häufig fortpflanzungsfähig genutztem Alter bis zu 35 Jahren sollte in der Regel die Hälfte der aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

c) Bei in derartige Einsätze verwickelte Kinder ist zu garantieren, daß deren MZD/E kleiner als 1/10 der unter Punkt a) angegebenen Werte ist.

d) Bei in derartige Einsätze verwickelte Frauen, die sich in einer Schwangerschaft bzw. der Stillzeit befinden, ist zu garantieren, daß die MZD/E-Werte unterhalb 5 mSv liegen. Außerdem ist zu beachten, daß Personen, die vom Einsatz dieser Mittel betroffen werden und oben genannte MZD/E-Werte erreicht haben, in der Regel maximal 3 x in 10 Jahren mit diesen Mitteln in Berührung gebracht werden können.«¹⁰⁴

Dr. Pflugbeil gelangt in diesem Zusammenhang zu folgender Einschätzung:

Bewertend sind die vom MfS für die Zielpersonen festgelegten 80 mSv mit den in den DB der beiden Strahlenschutzverordnungen angegebenen 5 mSv (jeweils fett gedruckt) zu vergleichen. Das MfS überschreitet damit den verbindlichen Grenzwert für »normale« Bürger der DDR zunächst um den Faktor 16. Verschwommen erscheinen die Überlegungen des MfS, weil die maximalen Dosisäquivalente (MZD/E) einerseits auf den Einsatz, andererseits aber auf den Zeitraum eines Jahres bezogen werden. Der Sinn dieses doppelten Bezuges erschließt sich aus dem Kontext nicht sicher. Nach den Vorstellungen des MfS wären drei Einsätze in zehn Jahren zumutbar. Liest man genauer, so gilt diese Beschränkung auf drei Einsätze in zehn Jahren nur, falls die angegebene MZD/E pro Einsatz erreicht worden ist. Liegt die Strahlenbelastung nur geringfügig darunter, so gilt keinerlei Beschränkung für die Häufigkeit der »Wolke«-Einsätze innerhalb von zehn Jahren. Der Schein-Charakter der Häufigkeitsbeschränkung wird doppelt gesichert – die Beschränkung sollte »in der Regel« gelten – das heißt, daß man bei Bedarf durchaus auch Ausnahmen mit mehr als drei Einsätzen bei einer Zielperson zulassen dürfte. Es wäre danach beispielsweise auch abgedeckt, drei Einsätze mit einer Zielperson unmittelbar hintereinander, also innerhalb nur eines Jahres zu machen. Damit könnte eine Strahlenbelastung bis zu 240 mSv (3mal 80 mSv) verursacht werden. Das wäre 48mal höher als die Strahlenschutzverordnungen der DDR für »normale« Bürger innerhalb eines Jahres zugelassen hat.

Unter Bezug auf die oben genannte zusätzliche Begrenzung der Strahlenbelastung in der Verordnung für Atomsicherheit und Strahlenschutz (die für alle Bürger der DDR galt) auf durchschnittlich 1 mSv über 50 Jahre ergibt sich folgende Bewertung der Strahlenschutzüberlegungen des MfS: Bezogen auf diese über 50 Jahre ver-

¹⁰⁴ Ebenda, Bl. 44 f.

schmiert zulässige Strahlenbelastung würden drei MfS-Einsätze an einer Zielperson die für das ganze Leben eines »normalen« Bürgers in der Strahlenschutzverordnung der DDR festgelegte Begrenzungen um das 4,8fache überschreiten. Dabei wäre vorausgesetzt, daß in diesen 50 Jahren keinerlei sonstige Strahlenbelastungen auftreten würden. Noch größer ist die Diskrepanz zwischen den Strahlenschutzgrundsätzen des MfS und den heute geltenden Grenzwerten. Der heute in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar gültige Grenzwert beträgt 0,3 mSv pro Jahr (StrlSchV § 45,1)¹⁰⁵. Er hätte nach den Vorstellungen des MfS bei der Anwendung radioaktiver Markierungsmittel an Zielpersonen bei einem einzigen Einsatz 267fach bzw. bei drei Einsätzen in einem Jahr 800fach überschritten werden können.

Ähnliche Bedenken weckt ein bereits 1974 vorgelegter Bericht des verantwortlichen Mitarbeiters des OTS, Dr. Leuteritz, zum Umgang mit Strahlenrelais. Dieser Bericht ging auf den Auftrag des 1. Stellvertreters des Ministers, Generalleutnant Bruno Beater, im Jahre 1972 zurück und war mit dem Ziel verbunden, drei Methoden der Markierung von Personen und Gegenständen unter der Verwendung von Radionukliden zu entwickeln. Gedacht war damals an selbstklebende Plastefolie, radioaktive Stecknadeln und verspritzbare radioaktive Flüssigkeiten.¹⁰⁶ Unter dem Aspekt des Strahlenschutzes lagen offensichtlich die strahlenmedizinischen Erkenntnisse der fünfziger Jahre zugrunde. Späteren Dokumenten ist nicht zu entnehmen, daß die Überlegungen zum Einsatz von Strahlenrelais bis 1989 in irgendeiner Form den neuen strahlenmedizinischen Erkenntnissen angepaßt wurden, obwohl genügend wissenschaftliche Arbeiten vorlagen, die eine Revision der Grenzwerte nahegelegt hätten. Statt dessen ging Leuteritz indirekt selbst über die gesetzlich zugelassene jährliche Maximaldosis von 0,5 rem für Normalbürger hinaus, indem er mit Werten arbeitete, die der Gesetzgeber in einem anderen Kontext festschrieb. So erschien ihm die einmalige jährliche Dosis von 12 rem bei Normalbürgern zulässig, obwohl der Gesetzgeber diesen »maximalen« Grenzwert nur für beruflich strahlenexponierte Personen bei »außergewöhnlichen Situationen« bzw. in Ausnahmefällen zuließ. Aus diesem Wert von 12 rem leitete Leuteritz für operativ zu bearbeitende Personen MZD-Werte ab, die genügend Spielräume für die Lösung operativer Aufgaben gewährten.

¹⁰⁵ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 30.6.1989, BGBl. I, S. 1321. In Schiwy: Strahlenschutzvorsorgegesetz, Kommentar. Starnberg 1999.

¹⁰⁶ OTS, Abteilung 34: Bericht über den Stand der Bearbeitung der Aufgabe 347/72 (o. D.); BStU, ZA, OTS 1535, Bl. 143 f.

Im einzelnen wurden für Personen folgende »maximal zulässige Dosisäquivalente pro Einsatz in rem (Sv)« als gültig erklärt:¹⁰⁷

Für alle männlichen Personen und Frauen im Alter von mindestens 45 Jahren (gemäß der bereits dargestellten Gruppendifferenzierung) Gruppe I = 8 rem; Gruppe II = 12 rem; Gruppe III = 16 rem und Gruppe IV = 40 rem. Für Frauen unter 45 und Kinder wurden niedrigere Grenzen festgelegt; Männer unter 45 vergessen. Gesondert wurden die beruflich strahlenexponierten Zielpersonen behandelt.

Rechtfertigend beruft sich Leuteritz auf die in der DDR und in der Bundesrepublik angeblich »aus medizinischen Befunden« abgeleitete Gefährdungsdosis von 25 rem, die er um die Feststellung einer »kritischen Dosis« von 100 rem, einer »mittelletalen Dosis« von 400 und einer »letalen Dosis« von 700 rem erweitert. Damit sollte offensichtlich das von Leuteritz selbst benannte »schwierigste« strahlenschutzmäßige Problem beim operativen Einsatz radioaktiver Stoffe umgangen werden, nämlich, daß »man mit dem radioaktiv markierten Objekt Dosiswerte empfangen kann, die über den vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerten liegen«. Außerdem wurde eingeräumt, daß bei diesem Personenkreis »keine strahlenschutzmedizinischen Kontrollen zur Anwendung kommen«¹⁰⁸ und »die Art des Umganges mit dem markierten Objekt durch Personen, die von der Markierung selbst keine Kenntnis haben sollen und dürfen, nicht vorher detailliert bestimmbar ist.«¹⁰⁹ Gutachter Dr. Pflugbeil kommt zu dem Schluß, daß sich Dr. Leuteritz mit den festgelegten Grenzwerten »für Zielpersonen bei der Anwendung von Strahlenrelais bewußt über den Strahlenschutz in der DDR hinwegsetzte«.

Die Umsetzung der Vorgaben von Leuteritz findet sich in den Strahlenschutzabschätzungen des MfS zu den einzelnen »Wolke«-Mitteln wieder. Dazu ein Beispiel: Unter der Deckbezeichnung 47100-650 verbarg sich eine flüssige Substanz,¹¹⁰ die zur »Markierung von porösen, saugfähigen Oberflächen wie zum Beispiel Textilien und zur Markierung von Kfz geeignet« erschien. Es handelte sich um eine wässrige Lösung von Cäsiumnitrat (CsNO_3), die das MfS gemäß einer Sondervereinbarung direkt vom Zentralinstitut für Kernforschung Rossendorf bezog.¹¹¹ Dieses Mittel mußte aus einer Entfernung von höchstens 2,5 m direkt auf die Oberfläche des zu markierenden Gegenstandes gespritzt werden. Bei Textilien war eine Entfernung des Mittels unmöglich. Im Falle besprühter Fahrzeuge war eine »grobe« Entfernung

¹⁰⁷ Hptm. Fritz Leuteritz: Planaufgabe 301/72 vom 25.3.1974; BStU, ZA, OTS 2350, Bl. 97.

¹⁰⁸ Ebenda, Bl. 93.

¹⁰⁹ Ebenda, Bl. 83.

¹¹⁰ Vgl. Schlüsselblatt zum Verfahren 47100-650, GVS MfS 218, Nr. B28/81; BStU, ZA, OTS 2277, Bl. 68-91.

¹¹¹ Ebenda, Bl. 73.

durch Abwaschen möglich. Von einer Handwäsche wurde jedoch ausdrücklich abgeraten. Das Markierungsmittel konnte aber auch in Hohlräume von Gegenständen oder auf die Innenseite von Behältnissen wie Taschen, Koffer, Brieftaschen, Etais gesprüht werden, »wenn gewährleistet ist, daß Nahrungs- und Genußmittel nicht damit in Berührung kommen«. ¹¹² Im Einsatz gegen Personen, die wegen »strafbarer Handlungen« durch Markierungen überführt werden sollten, wird hinsichtlich des Strahlenschutzes auf solche unterschiedliche Einflüsse hingewiesen wie Körperabstand, Einsatzdauer im Zusammenhang mit der Halbwertszeit und die zu Beginn vorhandene Aktivität. ¹¹³ Bei einem gleichartigen Verfahren werden die zumutbaren Strahlenbelastungen einerseits für die MfS-Mitarbeiter und andererseits für die sogenannten Zielpersonen wie folgt festgelegt:

»Abstand vom Körper	zulässige Dosisleistung	Handhabungsvariante
3 cm	< 1 mSv / Woche	Hosentasche MA MfS
3 cm	< 3 mSv / Woche	Jackentasche MA MfS
30 cm	< 1 mSv / Woche	Aktentasche MA MfS
3 cm	< 150 mSv / Einsatz	Hosentasche Zielperson
3 cm	< 80 mSv / Einsatz	Jackentasche Zielperson
30 cm	< 80 mSv / Einsatz	Aktentasche Zielperson.« ¹¹⁴

In mehreren Unterlagen, die Tabellen dieser Art enthalten, fehlt die Angabe zur »Zielperson«. Das könnte, wie Gutachter Dr. Pflugbeil einschätzt, unter dem Vorsatz geschehen sein, den Unterschied zwischen den MfS-Mitarbeitern und den Zielpersonen bezüglich des Strahlenschutzes zu verschleiern. Gleiches trifft auf die unterschiedliche Dosisleistung zu, die bei den MfS-Mitarbeitern pro Woche und bei den Zielpersonen pro Einsatz angegeben wird. Das Resümee von Dr. Pflugbeil: »Da die Einsatzdauer im Bereich von Tagen oder einer Woche liegt, könne man genauso gut auch für Zielpersonen ‚pro Woche‘ schreiben. Damit wäre man aber in der Terminologie der Strahlenschutzverordnung und würde schneller merken, daß die dort genannten Dosen extrem hoch sind.«

Nicht berücksichtigt werden in den Unterlagen zu »Wolke«-Mitteln widrige Umstände wie etwa ein unerwarteter Windstoß, ein dazwischenlaufendes Kind, die Begegnung der Zielperson mit einem Kind, das er auf den Arm nimmt, daß schlecht

¹¹² Ebenda, Bl. 74.

¹¹³ Ebenda, Bl. 86.

¹¹⁴ Schlüsselblatt zum Verfahren 47100–680, GVS MfS 218, Nr. B133/82; ebenda, Bl. 108 (die dort angegebene alte Maßeinheit »rem« wurde in die neuere Maßeinheit »mSv« umgerechnet).

gezielt wird und die besprühte Person einen Teil des Markierungsmittels einatmet oder herunterschluckt. Unklar bleibt ebenso, wie im Rahmen solcher Markierungen eine Berührung mit Genuß- und Nahrungsmitteln ausgeschlossen werden konnte.

3.6.2 Fallbeispiele radioaktiver Markierungen im Zusammenhang mit Personen

Das bisher vorgefundene Material über radioaktive Markierungen läßt keinen Schluß über die Gesamtzahl der durchgeführten Aktionen zu. Es gibt lediglich einzelne Berichte aus verschiedenen Jahren, die jedoch nur fragmentarischen Charakter tragen. Für das Jahr 1975 lassen sich, bezogen auf die Abteilungen 26 und die Hauptabteilung VIII, insgesamt über 100 Markierungen feststellen; darunter 40 Papiermarkierungen, 42 präparierte Folien, 25 mit radioaktiv durchsetzten Flüssigkeiten und sechs mit konfektionierten Nadeln.¹¹⁵ Im ersten Halbjahr 1982 übergab der OTS allein an die Hauptabteilung VIII 31 radioaktive Markierungsmittel.¹¹⁶ Und in einer handgeschriebenen Aufstellung der Abteilung 32 des OTS werden zwischen 1982 und 1989 rund 60 radioaktive Markierungseinsätze genannt, darunter entfallen rund die Hälfte auf Papiermarkierungen mit dem Nuklid Sc-46 (Kennzahl 47101-320).¹¹⁷ Daß damit nicht alle Markierungsaufträge der Abteilung 32 erfaßt wurden, belegt ein Abschlußbericht zur Planaufgabe 22002, der allein für das Jahr 1988 insgesamt 28 derartige Papiermarkierungen ausweist.¹¹⁸

Feststellen läßt sich auch, daß die jeweiligen Markierungsmittel durch die Abteilung 34 des OTS bereitgestellt wurden. Als Auftraggeber werden vor allem die Abteilung E des OTS (Sicherstellung der Dienstseinheiten mit operativ-technischen Mitteln), die Abteilungen 26 und M, die Hauptabteilungen VIII, VI und II sowie die Hauptverwaltung A ausgewiesen.¹¹⁹ Es bleibt offen, ob es sich dabei um den Haupt- oder um den Nachauftraggeber handelt, ob also etwa hinter den Anforderungen der auftragnehmenden Dienstseinheiten 26, M, VIII und II des MfS Personenvorgänge stehen, die beispielsweise von der Hauptabteilung II oder den Abteilungen XX (unter anderem Bekämpfung von Widerstand und Opposition) bearbeitet wurden. Für den Einsatz der »Wolke«-Mittel durch Kreis- und Objektdienststellen waren bis 1985 die selbständigen Referate E und danach die Abteilungen OTS der jeweiligen Bezirksverwaltung in Zusammenarbeit mit der Abteilung 26 zuständig.

¹¹⁵ Handschriftliche Aufzeichnungen; BStU, ZA, OTS, Bdl. 251.

¹¹⁶ Handschriftliche Aufzeichnungen; BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 173–177.

¹¹⁷ Vgl. Planaufgabe 21106 vom 20.1.1989; BStU, ZA, OTS 2303, Bl. 57–67 sowie handgeschriebene Zusammenstellung 1982–1989; BStU, ZA, OTS 2301, Bl. 126–128.

¹¹⁸ Abschlußbericht OTS, Abteilung 32, vom 20.12.1988; BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 154 ff.

¹¹⁹ Vgl. Berichte 1982 bis 1987; BStU, ZA, OTS, Bdl. 2655 sowie Bericht über Zuarbeit zur Jahresanalyse vom 10.11.1983; BStU, ZA, OTS, Bdl. 2008.

Ein praktischer Fall, der auch in der Berichterstattung der Medien Niederschlag fand, verdeutlicht den Verfahrensweg. Es handelt sich um den Fall des Dr. Manfred Ludwig aus Jena. Bei ihm witterte die Staatssicherheit Westkontakte und die Gefahr, daß geheime Unterlagen an Westagenten gelangen könnten. Durch die radioaktive Markierung untergeschobener Unterlagen hoffte man, Dr. Ludwig überführen zu können. Im einzelnen spielte sich der Vorgang wie folgt ab: Am 15. Dezember 1978 wurde laut Auftrag S/196/78 (liegt nicht vor) operativ präpariertes Material von der Abteilung 26 der Bezirksverwaltung (BV) Gera an die Objektdienststelle Zeiss Jena übergeben. In einem Protokoll, sowohl von zwei Vertretern der Bezirksverwaltung Gera, Oberstleutnant Bauch und Oberleutnant König, als auch von einem Mitarbeiter der Objektdienststelle (OD) Zeiss Jena, Hauptmann Hartlieb, unterzeichnet, wird die Übergabe des Markierungsmittels bestätigt.¹²⁰ Das Material wurde von der Abteilung 32 des OTS in Berlin präpariert, und zwar mit dem »Wolke«-Mittel 113 (Scandiumchlorid) zur radioaktiven Markierung von Papier. Die Rückgabe des »Wolke«-Mittels war über die Abteilung 26 der BV Gera vorgesehen. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, daß die Anwendung dieses radioaktiven Präparates in der Arbeit des Ministeriums für Staatssicherheit streng geheimzuhalten ist und »inoffizielle Mitarbeiter über diese Anwendung nicht zu informieren« sind. Hinsichtlich der Belange des Strahlenschutzes wurde die folgende Tabelle aufgestellt:

»für operative Mitarbeiter		operativ zu bearbeitende Person
Hosentasche	unzulässig	5,5 Stunden / Woche
Jackentasche	0,2 Stunden / Woche	10,2 Stunden / Woche
Aktentasche	7,0 Stunden / Woche	500 Stunden / Einsatz
Abstand 1 m	70 Stunden	ohne Einschränkung
Abstand 2 m	300 Stunden	ohne Einschränkung. ¹²¹ «

Die bereits erwähnte, vom MfS schon in den Grundsatzdokumenten vorgenommene Unterscheidung zwischen Mitarbeitern des MfS und operativ zu bearbeitende Personen findet sich in diesem Fall wieder. Als Maß wurden die Umgangszeiten mit dem markierten Material angegeben, die nach Ansicht des MfS zulässig sind. Für den Transport wurde vorgeschrieben, das markierte Material im Kofferraum des Pkw unterzubringen. Die Objektdienststelle Zeiss verpflichtete sich, die Sicherheit dieses Präparates sowie die termingerechte Rückgabe zu gewährleisten: Das Material durfte nicht über die Grenzen der DDR und nicht einmal in die Nähe von Grenzkontroll-

¹²⁰ BV Gera, Abteilung 26: Protokoll der Übergabe radioaktiven Materials an die Objektdienststelle Zeiss Jena vom 14.12.1978; BStU, ASt Gera, AIM 180/85, Teil I, Bd. 2, Bl. 43 f.

¹²¹ Ebenda.

punkten gelangen. Es wurde angegeben, daß die Strahlungsreichweite des Mittels in der Einsatzzeit 6,5 m beträgt und sogar durch die Wände eines Stahlpanzerschranks noch in 2 m Entfernung nachweisbar ist. Nach Erinnerungen von Dr. Ludwig,¹²² übergab er die ihm vom MfS untergeschobenen Dokumente sofort seinem Chef, weil sie offenkundig keinen Bezug auf sein Arbeitsgebiet zuließen. Damit war der Fall erledigt. Eine Strahlenbelastung von Dr. Ludwig durch die kurzzeitig in den Händen gehaltenen radioaktiv markierten Unterlagen, läßt sich – so Gutachter Dr. Pflugbeil – infolge dieses Ablaufes mit großer Wahrscheinlichkeit vernachlässigen.

Ein vergleichbar lückenlos dokumentierter Fall konnte von der Projektgruppe im Rahmen ihrer bislang verfolgten Aufgabenstellung nicht ausgemacht werden. Allerdings förderten die Recherchen in den Beständen des OTS in Berlin eine Reihe von Berichten zu Tage, die Markierungsvorgänge mit radioaktiven Substanzen fragmentarisch erfassen.

Hierzu einige Beispiele:

- Im Jahre 1985 kam es zu einem Einsatz, der zur Aufklärung des Diebstahles von Westgeld führen sollte.¹²³ Unter den Verdächtigen befand sich auch eine schwangere Frau. Um dem Diebstahl auf die Spur zu kommen, wurden 5 DM-Scheine mit einer radioaktiven Substanz markiert. Für die Entwendung durch die Verdächtige waren 20 Minuten und für die Aufdeckung des Diebstahls maximal eine Stunde vorgesehen. Unter diesen Prämissen, so wurde festgestellt, würden die Strahlenschutzbestimmungen eingehalten. Da keine weiteren Unterlagen zum Vorfall gefunden wurden, muß offenbleiben, ob die Aktion tatsächlich und planmäßig abgelaufen ist.
- Die radioaktive Markierung von Geldscheinen und deren Ergebnis ist in einem weiteren Fall belegt.¹²⁴ Er dokumentiert einen geradezu kriminell fahrlässigen Umgang des MfS mit radioaktiven Substanzen. Aufgedeckt und nachgewiesen werden sollte der Diebstahl von Westgeld aus Postsendungen. Dazu präparierten Mitarbeiter des OTS am 4. Mai 1988 20 5 DM-Scheine mit dem »Wolke«-Mittel 113 (jeweils belastet mit einer Aktivität von 60 uCI), steckten sie in Briefkuverts und schickten sie einen Tag später, wie es heißt, »operativ in den Postkanal«. Tatsächlich konnte ein Mitarbeiter der Post des Diebstahls überführt und festgenommen werden. Es konnten bei ihm aber nur acht der zwanzig präparierten

¹²² Wiedergegeben gegenüber Dr. Pflugbeil.

¹²³ Vgl. handschriftliche Ausführung von der Abteilung 26 vom 8.8.1985; BStU, ZA, OTS, Bdl. 2655, S. 1 f.

¹²⁴ Bericht des OTS vom 31.5.1988 über ein Vorkommnis der SA 88/7007; BStU, ZA, OTS, Bdl. 2655, S. 1–8.

Geldscheine sichergestellt werden. Zwölf der kontaminierten 5 DM-Scheine blieben verschwunden und gaben den beteiligten MfS-Mitarbeitern Anlaß zu einigem Kopfzerbrechen. Ihren Berechnungen zufolge verursachte das Tragen auch nur eines dieser Scheine am Körper über einen Zeitraum von drei Monaten eine Belastung von 200 rem, »was insbesondere im Gonadenbereich spätere Wirkungen bei Jugendlichen verursachen könnte«. ¹²⁵ Diese Dosis würde jedoch, so heißt es, innerhalb eines Jahres infolge der Zerfallszeit auf 16 rem sinken und wäre danach »aus unserer Sicht ungefährlich«. ¹²⁶ Andererseits mußte eingeräumt werden, daß alles auch davon abhing, wie die betreffenden Personen mit den Scheinen umgingen. Würde eine Person mehrere dieser Scheine am Körper tragen, so bestünde die Gefahr einer »vervielfachten« Belastung und »von Spätschäden an begrenzten Körperteilen«. ¹²⁷ Wenn man in Rechnung stellt, daß die radioaktiv markierten Geldscheine möglicherweise auch in die Hände von Kleinkindern oder schwangeren Frauen fallen konnten, so muß diesem Markierungsverfahren ein gemeingefährlicher Charakter bescheinigt werden. Ob die Bemühungen des MfS, die zwölf fehlenden radioaktiv präparierten Geldscheine wieder aufzufinden, Erfolg hatten, ist nicht dokumentiert – und das spricht eher für ein negatives Ergebnis.

- In einem weiteren Fall von Papiermarkierungen ging es um die Aufklärung eines Sabotageverdächtigen. Ein Entwicklungsingenieur in einem Volkseigenen Betrieb geriet in Verdacht, eine westdeutsche Vertragsfirma mit Informationen zu versorgen, die zum Nachteil der ostdeutschen und zum Vorteil der westdeutschen Firma gereichte. Um den Entwicklungsingenieur zu überführen, wurden ihm vier Dokumente zugespielt, die zuvor radioaktiv präpariert (»Wolke«-Mittel 113) worden waren. ¹²⁸ Die Rechnung des MfS ging auf. Mit Hilfe der radioaktiven Markierung konnte nachgewiesen werden, daß der Entwicklungsingenieur die Dokumente in Besitz und mit nach Hause nahm und sie dort einem Westberliner übergab. ¹²⁹ Die Dosis von jeweils 450 uCi (gesamt 1,9 mCi) war so stark, daß auch »von außen [...] in der Wohnung gearbeitet« werden konnte. ¹³⁰ Außerdem

¹²⁵ Ebenda, S. 5.

¹²⁶ Ebenda, S. 2.

¹²⁷ Ebenda, S. 3 f.

¹²⁸ Handschriftlich verfaßte persönliche Information von der Abteilung 34, Referat 2, des OTS für den Leiter des OTS vom 30.5.1986; BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 195 f. Vgl. auch Schreiben der BV Berlin, Abteilung IX, an den Leiter des OTS vom 23.6.1986 (handgeschrieben); BStU, ASt Berlin, AU 5243/88, Bd. 1, S. 170 f.

¹²⁹ Ebenda, Bl. 195.

¹³⁰ Ebenda und handschriftliche Aufgabenstellung für SA 22002/II/08 (o. D. und Urheber); BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 197.

wurde, wie es heißt, »der infolge der KKW-Havarie [gemeint ist offensichtlich Tschernobyl] erhöhte Strahlungsuntergrund [...] rechnerisch berücksichtigt.«¹³¹ Am selben Tag wurden der Entwicklungsingenieur und seine Frau in der Wohnung und der Westberliner eine Stunde später an der Grenzübergangsstelle überführt und festgenommen. Der Einsatz der bereitgestellten »Wolke-Mittel« lag in der Regie der Abteilung 26. Der Erfolg brachte Hauptmann Thielemann, der als Mitarbeiter des OTS die praktische Markierung durchführte, noch am selben Tag einen Prämienvorschlag in Höhe von 400 Mark ein.¹³²

- Ein anderer Vorgang verweist auf die Bandbreite der vom MfS bereitgehaltenen Anwendungsmethoden. Der Fall ereignete sich im Februar 1987 und betraf ein Zwillingspaar.¹³³ Eine Schwester hatte Antrag auf besuchsweise Ausreise in die Bundesrepublik gestellt. Die andere durfte aus »operativen Gründen« nicht ausreisen, weil der »Schwiegervater eine höhere Position innehatte«. Das MfS hatte den Verdacht, daß sich die beiden schwer auseinanderzuhaltenden Schwestern zu einem Rollentausch entschließen könnten. Darum plante man, eine der Schwestern mit radioaktiven Substanzen zu besprühen, um am Grenzübergang Bahnhof Friedrichstraße im Rahmen einer »Personenidentifizierung« gegebenenfalls zu verhindern, daß die »falsche« Schwester ausreist. Dazu wurden zwei Mitarbeiter der Hauptabteilung VIII/10 des MfS zur Handhabung der Spritze eingewiesen. Der Plan wurde schließlich aufgegeben, weil man zwischenzeitlich festgestellt hatte, daß eine »eindeutige Unterscheidung durch andere operative Mittel möglich war«.¹³⁴
- Offensichtlich blieb auch der Bundesnachrichtendienst von markiertem Papier durch das MfS nicht verschont. Aus einem Schreiben der Hauptabteilung II des MfS an die Abteilung 34 des OTS geht hervor, daß dem BND »auftragsgemäß« eine Briefmappe mit einem »konspirativ markierten« Briefbogen übergeben werden sollte.¹³⁵ Die Ausführung des Auftrages wurde handschriftlich bestätigt.¹³⁶ Daß es sich dabei höchstwahrscheinlich ebenfalls um eine radioaktive Markierung handelte, dafür spricht der Auftragnehmer, die Abteilung 34 des OTS.

¹³¹ Ebenda, Bl. 195.

¹³² Ebenda, Bl. 196.

¹³³ Handschriftliche Ausführung vom 15.2.1987; BStU, ZA, OTS, Bdl. 2653, 2 S.

¹³⁴ Ebenda, S. 2.

¹³⁵ Schreiben der HA II/5 an die Abteilung 34 des OTS vom 22.6.1983; BStU, ZA, OTS 2390, Bl. 1.

¹³⁶ Ebenda.

- **Der Fall Rudolf Bahro**

Welche Möglichkeiten das MfS nutzte, um mit Hilfe radioaktiver Markierungen Systemgegner und ihre Verbindungen aufzuspüren, das wird durch ein konkretes Fallbeispiel aus einer Arbeit der Juristischen Hochschule des MfS aus dem Jahre 1979 ersichtlich. Dabei ist der Bezug zu Rudolf Bahro, wenn er in dieser Arbeit auch nicht namentlich genannt wird, unverkennbar.¹³⁷ Es ist die Rede von mehreren Exemplaren einer 300seitigen Konzeption (das Manuskript Bahros »Zur Kritik des real existierenden Sozialismus« umfaßte 321 Seiten), die laut einem Spitzelbericht zunächst in einem Versteck ausgelagert wurden, um sie dann als Pakete »mit unterschiedlichem Packpapier, Bindfaden und Briefmarken« an einen Kreis von Personen in der DDR, in Osteuropa und in der Bundesrepublik zu versenden. Der Tag des Versandes blieb ungewiß. Die »radioaktive Markierung der Exemplare«, so heißt es weiter, erfolgte »mit Hilfe der Technischen Untersuchungsstelle«: Dadurch konnten »die Pakete bei der Abteilung M [Postkontrolle durch das MfS] und Postzollfahndung erkannt und sichergestellt« und »die Verbindungen der bearbeiteten Person zu sogenannten Dissidenten in den sozialistischen Ländern und den feindlichen Zentren, Organisationen, Einrichtungen und Kräften im Operationsgebiet [Bundesrepublik] erfaßt und nachgewiesen« sowie »die spurenkundliche Untersuchung der Postsendungen nach Fingerspuren und anderen biologischen Objekten wie Speichel, Haare vorgenommen werden, um damit den Tatbeitrag weiterer Personen zu dokumentieren.«¹³⁸ Im Operativen Vorgang »Konzeption«, der gegen Bahro gerichtet war, finden sich Hinweise auf diesen Sachverhalt. In einem Bericht vom 25. August 1977 ist von »sichergestellten Materialien, die von Bahro verschickt wurden« sowie vom Ergebnis eingeleiteter politisch-operativer Kontrolle und Überwachungsmaßnahmen »zur Verhinderung der Verbreitung feindlicher Materialien von Bahro, unter Ausnutzung persönlicher Verbindungen oder des Postweges« die Rede.¹³⁹ Hiernach konnten am 23. und 24. August 1977 insgesamt 17 Sendungen »sichergestellt werden«. Darunter befanden sich neun Sendungen, die die Abteilung Postzollfahndung konfiszierte, drei Sendungen, »die von IM übergeben« wurden und fünf namentlich genannte Empfänger, die die Sendung abgaben.¹⁴⁰ Es bleibt of-

¹³⁷ Vgl. OSL Erich Falz u. a.: Die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten politischen Untergrundtätigkeit vom März 1979; BStU, ZA, JHS 21886, Bde. 1–4, hier 1: Die Qualifizierung vom März 1979; ebenda.

¹³⁸ Ebenda, Bd. 1, S. 66.

¹³⁹ Bericht (ohne Angabe des Urhebers) vom 25.8.1977 über sichergestellte Materialien, die von Bahro verschickt wurden; BStU, ZA, AOP 17596/81, Bd. 11, Bl. 348.

¹⁴⁰ Ebenda, Bl. 348 f. Vgl. auch »Information der Hauptabteilung XVIII zu Reaktionen über das staatsfeindliche Auftreten von Rudolf Bahro vom 24.8.1977 sowie der Hauptabteilung

fen, ob die acht offensichtlich angekommenen Sendungen »durchrutschten« und markierte Exemplare enthielten oder ob das MfS in Kenntnis der Sachlage herausfinden wollte, wie sich die Empfänger anschließend verhalten.

- **Der Fall Jürgen Fuchs**

Der im Jahre 1987 von der Hauptabteilung VIII des MfS gegen Jürgen Fuchs eingeleitete Markierungsauftrag erscheint vor dem Hintergrund der dargestellten Markierungspraxis des MfS hinsichtlich von Manuskripten in einem neuen Licht. Obwohl dieser Auftrag gegenüber dem Westberliner Spitzel »Genua« zurückgezogen wurde und das bisher vorgefundene Material keinerlei Anhaltspunkte über Art und Ziel der Markierung bietet, dürfte die Versuchung des MfS groß gewesen sein. Durch die radioaktive Markierung seiner Schriften hätte die Möglichkeit bestanden, alle östlichen Verbindungswege und Gesinnungsfreunde von Jürgen Fuchs »aufzuklären« und auf diesem Wege gleichzeitig den herbeigewünschten Nachweis zu liefern, daß die innere Opposition durch den Westen gesteuert würde. Bedenklich erscheint in diesem Zusammenhang auch der Plan der Hauptabteilung VIII, 1983 durch den IM »Genua« im Entlüftungsschacht unter der Hauseingangstür von Jürgen Fuchs einen »erforderlichen Gegenstand für eine spezifische Maßnahme« anbringen zu lassen.¹⁴¹ In einer OTS-Studie zur Anwendung radioaktiver Mittel aus dem Jahre 1979 ist nachzulesen, daß das MfS, »um radioaktiv markierte Personen« unter Kontrolle zu halten, an deren Haustür konspirativ ein Strahlenrelais anbringen wollte.¹⁴²

Die Frage, ob und in welchem Maße radioaktive Markierungen tatsächlich gesundheitsschädigende Folgen verursachten, kann natürlich nur dann mit letzter Gewißheit beantwortet werden, wenn der jeweilige Vorgang bis in alle Einzelheiten, vor allem hinsichtlich des verwendeten Nuklids und der Intensität und Dauer der Berührung mit dem jeweiligen Betroffenen, nachvollzogen werden kann. Dabei ist einerseits zu bedenken, daß das MfS bei solchen Vorgängen darauf zu achten hatte, die Strahlenbelastung aller Beteiligten möglichst gering zu halten. Andererseits war aber eine Dosis erforderlich, die den Geigerzähler zu einem zuverlässig feststellbaren Meßauschlag bringen mußte. Im Falle des Bahro-Manuskriptes galt es, auch verschiedenste Verpackungsmaterialien ins Kalkül zu ziehen. Eine gesundheitliche Gefährdung war nach Ansicht des Gutachters, Dr. Pflugbeil, beispielsweise für den Fall gegeben, daß

XX/OG über Reaktionen und Aktivitäten von Personen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen Bahro angefallen sind, vom 25.8.1977; ebenda, Bd. 9, Bl. 24–26 und 28 f.

¹⁴¹ HA VIII: Bericht zur spezifischen Aufklärung »F« vom 24.5.1983; BStU, ZA, IM-Akte »Genua« A/377/81, Teil II, Bd. 3, Bl 144–149.

¹⁴² OTS: Handschriftliche Studie zum Einsatz radioaktiver Markierungsmittel von 1979; BStU, ZA, OTS, Bdl. 1981, S. 23.

Bahro die genannten 17 radioaktiv markierten Manuskripte selbst verpackt hätte, dabei mehrfach mit radioaktiven Substanzen auf den Deckblättern in Berührung gekommen wäre und die so verpackten Briefe nach einem selbst durchgeführten mehrstündigen Transport in der eigenen Aktentasche in verschiedene Briefkästen geworfen hätte. Falls die Markierung jedes einzelnen Exemplars des Manuskriptes vom MfS als eigener Einsatz aufgefaßt worden wäre, so hätte Rudolf Bahro im Extremfall nach den Grenzwerten des MfS mit 136 rem (17 Briefe/Einsätze mit jeweils 8 rem) belastet werden können, was einer »äußerst bedenklichen Größenordnung« entsprechen würde.¹⁴³

3.7 Der konspirative Auftrag als Rechtfertigung zur Umgehung von Strahlenschutzbestimmungen

Daß sich die verantwortlichen Mitarbeiter des MfS durchaus über die Widersprüche zu den gesetzlichen Strahlenschutzregelungen im klaren waren, kann sowohl der Begründung von Ausnahmeregelungen als auch der Bezugnahme auf gesetzliche Strahlenvorschriften entnommen werden. So wurden Räume des OTS, die unter anderem für die Bearbeitung nuklearer Rohstoffe genutzt wurden, nicht mit den geforderten Warnzeichen versehen, weil das »der aus operativer Sicht notwendigen Konspiration an das Arbeitsvorhaben« widersprochen hätte. Gleiches traf auf den Transport der nuklearen Substanzen zu. Die an den Fahrzeugen anzubringenden gesetzlich geforderten Warnzeichen fielen der Begründung zum Opfer, daß durch eine solche Kennzeichnung sowohl die »inoffiziellen Beschaffungen« derartigen Materials als auch »das Arbeitsvorhaben dem zivilen Bereich offengelegt werden könnte«.¹⁴⁴ Die Ausnahmegenehmigungen wurden durch den hauptverantwortlichen Arzt für den Strahlenschutz im MfS, Dr. Driese, erteilt.¹⁴⁵

Als im Herbst 1988 eine neue gesetzliche Anordnung über Bauartzulassungen von Strahleneinrichtungen, verschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit in Kraft trat,¹⁴⁶ kam es beim OTS zu besorgten Reaktionen und Ausweichmanövern, weil davon »eine Vielzahl von Mitteln betroffen« waren, »die sich als operative Technik in den Dienststeinheiten, wie der HV A, der Hauptabteilung VI, der Hauptabteilung PS [Per-

¹⁴³ Zu bedenken ist, daß bei Rudolf Bahro bereits in den sechziger Jahren Leukämie diagnostiziert wurde.

¹⁴⁴ Antrag von Major Fritz Leuteritz auf Ausnahmegenehmigung zum Genehmigungsverfahren T4/80 vom 29.11.1983; BStU, ZA, BCD 2648, Bl. 114 ff.

¹⁴⁵ Antwortschreiben von Horst Driese vom 9.2.1984; ebenda, Bl. 116.

¹⁴⁶ Anordnung über die Bauzulassung von Strahleneinrichtungen, verschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit vom 19.10.1988. In: GBl. I der DDR 1988, Nr. 24 vom 30.11.1988.

sonenschutz], der Abteilung 26 im Einsatz« befanden.¹⁴⁷ Aufgeführt werden »circa 10 Stck.« festinstallierte Technik an den Grenzübergangsstellen zur Bundesrepublik, spezielle Röntgeneinrichtungen zur Durchstrahlung von Mauerwerk und Schlössern sowie kleine transportable Röntgeneinrichtungen und Strahlenschranken.¹⁴⁸ Diese Einrichtungen wurden, wie festgestellt, durch eine Spezialistengruppe im OTS auf der Grundlage der gültigen gesetzlichen Verordnungen konzipiert, konstruiert und im OTS bzw. bei zivilen Kooperationspartnern ohne Kenntnis der Anwendung gebaut.¹⁴⁹ Anträge auf eine Bauartzulassung beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS) wurden und konnten »nicht gestellt« werden, da es sich, wie es heißt, »um konspirativ zu handhabende Technik« handelte die ansonsten »offengelegt werden müßte«.¹⁵⁰ Die Bauartzulassung für diese Einrichtungen sei – so heißt es weiter – 1983 global durch die Strahlenschutzkommission des MfS ohne Detailkenntnisse erteilt worden. Die Genehmigung hätte angeblich auch die konspirative radioaktive Markierung von Gegenständen und Personen eingeschlossen. Allerdings, so wurde eingeräumt, würden diese Markierungen »nicht in jedem Falle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen« liegen, »jedoch Gesundheitsschädigungen von Personen bei ordnungsgemäßem Umgang und Einhaltung der Vorgaben« ausschließen.¹⁵¹ Plädiert wird für eine »brauchbare interne Regelung zur Bauartzulassung derartiger Einrichtungen im MfS«, die mit dem SAAS »bei Erfordernis« abgestimmt werden müsse.¹⁵²

Die konspirative Umgehung von Genehmigungen reichte sogar teilweise bis in die eigenen Reihen des MfS hinein. Dies ist für zwei 1984 beschlossene Arbeitsvorhaben der Abteilung 31 des OTS belegt. Das eine betraf die Entwicklung und Einrichtung der sogenannten Technik V, die die Personenfahndung mittels Durchleuchtung von Fahrzeugen beim grenzüberschreitenden Verkehr effektiver machen sollte. Die zweite betraf die Fertigung einer transportablen Gammaradiographieeinrichtung. Der Leiter des OTS, Major Schmidt, bestätigte den Vorschlag des Strahlenschutzbeauftragten, Major Dr. Leuteritz, auf ein »Genehmigungsverfahren über die Strahlenschutzkommission« des MfS zu verzichten, da es sich »um operative Technik handelt, die in beiden Fällen einer relativ hohen Konspiration unterliegt«.¹⁵³

¹⁴⁷ Schreiben von Major Fritz Leuteritz vom 4.1.1989; BStU, ZA, OTS 2222, Bl. 1.

¹⁴⁸ Ebenda.

¹⁴⁹ Ebenda.

¹⁵⁰ Ebenda.

¹⁵¹ Ebenda, Bl. 2.

¹⁵² Ebenda.

¹⁵³ Protokoll des Strahlenschutzbeauftragten des OTS, Major Fritz Leuteritz, vom 10.9.1984; BStU, ZA, OTS 2325, Bl. 98 ff., hier 99.

4 Erkenntnisse und offene Fragen

Die Recherchen und Untersuchungen der Projektgruppe haben zunächst die Vermutung bestätigt, daß das MfS über theoretisch nahezu unbeschränkte Möglichkeiten verfügte, politischen Gegnern der DDR gesundheitliche Schäden mit Langzeitwirkung zuzufügen. Erste Anhaltspunkte dazu lieferte die sogenannte TOXDAT-Studie des MfS-Mitarbeiters Dr. Katzung. Ein zweiter Ansatzpunkt ergab sich aus den Recherchen in den Beständen des Bewaffneten Chemischen Dienstes (BCD) des MfS: In den unerschlossenen Beständen wurde ein Umschlag gefunden, auf dem handschriftlich vermerkt war: »Mit Gift beschichtetes Papier«. Der Umschlag war leer, aber vielfältige Möglichkeiten, Gifte derart einzusetzen, bestanden für das MfS zweifellos, verfügte dieser Apparat doch en masse über Gifte aller Kategorien.¹⁵⁴ Das traf, wie wir nun wissen, auch auf eine Vielzahl radioaktiver Substanzen zu. Gleichzeitig hatte das MfS Zugang zu biologischen Mitteln. So interessierte es sich unter anderem für Tollwutviren, suchte einen Gerichtsmediziner als Fachspezialisten aus und arbeitete mit ihm auf konspirativer Ebene zum Zwecke der operativen Nutzung derartiger Viren zusammen.¹⁵⁵ Schließlich verfügte das MfS mit dem dargestellten Gammadefektoskopier-Gerät über Strahler, die man im Vergleich zu den in den Untersuchungshaftanstalten vorgefundenen Röntgengeräten weit besser zur zielgerichteten Verstrahlung von politischen Untersuchungshäftlingen hätte einsetzen können.

Es konnte bisher allerdings kein konkreter Hinweis darauf gefunden werden, daß das MfS mit derartigen Geräten oder herkömmlichen Röntgenstrahlern oder mit radioaktiven Substanzen – verpackt in »Wolke«-Mitteln – politischen Gegnern vorsätzlich bzw. zielgerichtet gesundheitlichen Schaden zufügen wollte. Auch die vom Offizier im besonderen Einsatz des MfS, Dr. Katzung, erarbeitete TOXDAT-Studie läßt sich nicht einfach – so das gutachterliche Resümee Dr. Pflugbeils – »als wirksame Hilfe« bzw. als Anleitung zu schwerer Körperverletzung oder gar zum Mord interpretieren. Dazu lägen die Erkenntnisse Katzungs auch weit hinter dem bereits zur Zeit der Entstehung der TOXDAT-Studie international frei verfügbaren Fachwissen über die Wirkung von Radionukliden auf den Organismus zurück.¹⁵⁶

Wenn die durchgesehenen Akten auch keinen Nachweis auf einen zielgerichteten mißbräuchlichen Einsatz von Röntgengeräten im Rahmen der Untersuchungshaft liefern, so bleiben doch einige Fragen offen, die ein abschließendes Urteil aus-

¹⁵⁴ Vgl. Verzeichnis der Gifte im OTS von 1979; BStU, ZA, OTS 2232, Bl. 3 ff.

¹⁵⁵ Vgl. IMS »Harald Bär«; BStU, ASt Schwerin, AIM 1295/89, Bd. 1, Bl. 3 ff.

¹⁵⁶ Es bleibt dennoch unumstritten, daß das MfS nicht davor zurückschreckte, zielgerichtet Gifte zur Tötung von politischen Gegnern einzusetzen – wie im Fall des Fluchthelfers Dr. Wolfgang Welsch geschehen und auch gerichtlich bestätigt. Vgl. Wolfgang Welsch: Widerstand und MfS im SED-Staat, Schwerin 1999.

schließen. Die Untersuchungsergebnisse von Gera können insofern nicht einfach auf andere Untersuchungshaftanstalten übertragen werden, als die auslösenden Fälle (Fuchs, Pannach und Bahro) nicht in der Untersuchungshaftanstalt in Gera, sondern in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Berlin-Hohenschönhausen angesiedelt waren.

Die Berichte von Untersuchungshäftlingen des MfS über besondere Geschehnisse im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung lassen zwar mit relativ großer Wahrscheinlichkeit die Deutung auf einen Mißbrauch von Strahlern durch das MfS nicht zu, schließen aber Ungewißheiten nicht aus.

Grundsätzliche Bedenken bestehen jedoch in einer anderen Richtung: Unbestritten ist, daß alte sowie nicht ordnungsgemäß eingestellte oder gar defekte Geräte Überdosen von Strahlen auslösen können. Auch durch die Art und Weise, wie Ärzte in der Röntgendiagnostik ihre Handlungsspielräume nutzten, konnte das Risiko erhöht werden. Wenn sich ein Arzt nur bei einigen dieser Spielräume ungünstig entschied, konnte das bereits zu einer erheblichen Erhöhung der Strahlendosis für den Patienten führen.¹⁵⁷ Daß in der medizinischen Versorgung der Untersuchungshäftlinge nicht alles zum Besten stand, darauf verweisen auch selbstkritische Töne des MfS, wenn – wie in den siebziger Jahren geschehen – von einer unzulänglichen »Anleitung und Kontrolle der Medizinischen Punkte in den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen«, die strukturell dem Medizinischen Dienst zugeordnet waren, die Rede ist.¹⁵⁸ So steht fest, daß es offensichtliche Verletzungen von Strahlenschutzbestimmungen beim Umgang mit Röntgengeräten in den Untersuchungshaftanstalten des MfS gab. Mögliche Strahlenschäden waren so nicht ausgeschlossen. Das traf freilich nicht nur auf Häftlinge, sondern auch auf das Bedienungspersonal zu. Doch bestehen zwischen diesen beiden Gruppen wesentliche Unterschiede. Das Bedienungspersonal von Röntgengeräten gehörte zu den sogenannten strahlenexponierten Personen. Das heißt, daß sie nicht nur wußten, welchen Gefahren sie ausgesetzt waren (das belegt auch die Gefahrenzulage), ihnen kam auch eine regelmäßige gesundheitliche Kontrolle und Fürsorge zugute.

Bei den politischen Häftlingen war das anders. Sie galten als »kriminelle Elemente«, die gegen Staat und Partei eingestellt waren. Die Gefängnisstrafe galt als geeignetes Mittel, sie kaltzustellen und zu disziplinieren. Entsprechend sah ihre Behandlung in den Untersuchungshaftanstalten aus. Sie war vor allem durch hohe psychische Belastungen, durch Bewegungsarmut, Entzug von Tageslicht und durch vitaminarme Kost geprägt. Den Unmut des MfS-Personals bekamen ganz besonders

¹⁵⁷ Vgl. Böttcher, H. v.: Abschätzung der Knochenmarkdosis bei weit zurückliegenden Röntgenuntersuchungen. Kiel 1992.

¹⁵⁸ Protokoll der Abteilungsleiterbesprechung im ZMD vom 13.3.1976; BStU, ZA, ZMD 350, Bl. 5.

diejenigen zu spüren, die als aufmüpfig und/oder unverbesserlich galten. Die menschenunwürdige Behandlung mußte ihr Immunsystem schwächen. So bestand bei politischen Häftlingen jederzeit die Gefahr, daß sie selbst bei der Verabreichung gesetzlich zulässiger Strahlendosen gesundheitlichen Schaden erlitten.

Unbestritten dürfte gleichfalls sein, daß die Ausarbeitungen des OTS (Dr. Leuteritz) über Strahlengrenzwerte von Geräten und radioaktiven Substanzen zum operativen Einsatz gegen Personen grundsätzlich Maßstäbe für die Strahlenschutzpraxis des MfS setzten, die jedoch durch die Strahlenschutzbestimmungen der DDR nicht gedeckt waren.

Besondere Bedeutung kommt solchen Verstößen im Rahmen radioaktiver Markierungen zu, die Personen mit radioaktiven Substanzen in Berührung brachten. Auch wenn in diesen Fällen kein Nachweis vorliegt, daß mit diesen Methoden zielgerichtet bzw. vorsätzlich Menschen gesundheitlich geschädigt werden sollten, so schließt das nicht aus, daß die Berührungen mit derartigen radioaktiven Substanzen bei den Betroffenen gesundheitliche Schäden hervorriefen. In diesem Zusammenhang stimmt es bedenklich, daß auffällig viele Krebserkrankungen bei systemkritischen Personen auftraten, die das SED-Regime mit ihren Schriften attackierten (Rudolf Bahro, Gerulf Pannach, Jürgen Fuchs, Jurek Becker, Volker Braun).

5 Weiterführende Schlußfolgerungen:

1. Die eigenständigen Grenzwertbestimmungen des MfS im Strahlenschutz und der darauf beruhende Einsatz radioaktiver Stoffe für die operative Arbeit des MfS verlangen nach Aufklärung über das Verhältnis zwischen Gesetzgeber und dem Staatliches Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS), der Staatssicherheit und dem Institut für Kernforschung Rossendorf. Es muß dabei besonders der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit die konspirativen Vereinbarungen, so beispielsweise die vom SAAS gegenüber dem MfS erteilten »globalen« Genehmigungen, von der Strahlenschutzgesetzgebung der DDR gedeckt waren. Verwundern muß, daß die jährlichen Kontrollberichte des SAAS, die in den Beständen des MfS gefunden wurden, keinerlei Hinweise auf Vorkommnisse beim MfS enthalten. Es bedarf also offensichtlich weiterer Untersuchungen in den Beständen des ehemaligen SAAS. Entsprechenden Fragestellungen könnte auch die ZERV im Rahmen der eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu Rudolf Bahro, Gerulf Pannach und Jürgen Fuchs zielgerichtet unter Einbeziehung der ehemaligen verantwortlichen Mitarbeiter beim SAAS, dem IfK und dem MfS nachgehen.
2. Allein schon die Tatsache, daß Menschen nichtsahnend mit radioaktiven Substanzen in Berührung gebracht und damit gesundheitsgefährdenden Situationen

ausgesetzt wurden und dies teilweise – wie im Falle der radioaktiv markierten und außer Kontrolle geratenen 5 DM-Scheine – auf einen unabgrenzbaren Kreis weiterer unbeteiligter Personen bis hin zu Kleinkindern und schwangeren Frauen Auswirkungen gehabt haben konnte, belegt, welche Menschenverachtung bei den unmittelbaren Tätern, dem Apparat und dem System, das solche Freibriefe erteilte, bestand. Das darf und kann nicht folgenlos bleiben. Personen, die einen solchen Mißbrauch betrieben oder ihm Vorschub leisteten, dürften heute zumindest für eine Tätigkeit im staatlich organisierten Strahlenschutz ungeeignet sein.

3. Markierungen als spezifische Mittel und Methoden des MfS waren bisher kein zielgerichteter Bestandteil der Forschungen über die Arbeits- und Wirkungsweise des MfS. Die nunmehr vorliegenden Erkenntnisse geben Anlaß, dies zu korrigieren. Das gilt sowohl für Markierungen im allgemeinen als auch im besonderen als Mittel und Methode des MfS zur »Aufklärung« und Bekämpfung von Opposition und Widerstand. Letzteres verlangt die zielgerichtete Suche nach solchen Vorgängen sowohl in den Aktenbeständen der Bezirksverwaltungen, insbesondere der Kreis- bzw. Objektdienststellen, als auch solcher zentraler Dienststellen wie der Hauptabteilungen XX, II und der HV A. Die mit diesem Bericht aufgelösten Deckbezeichnungen sollten für Betroffene Anlaß sein, ihre Akten noch einmal unter dem Gesichtspunkt möglicher Markierungen durch das MfS zu sichten und im Falle von Hinweisen der Bundesbeauftragten im Interesse weiterführender Recherchen darüber Kenntnis zu geben.
4. Vor dem Hintergrund möglicher, wenngleich nicht vorsätzlicher gesundheitlicher Schädigungen von Häftlingen durch Röntgenuntersuchungen und ähnlichem sollte der Vorschlag von Fachwissenschaftlern aufgegriffen werden, mittels epidemiologischer Untersuchungen nach Spuren der Strahlenbelastung bei politischen Häftlingen zu suchen. Das könnte durch Vergleichsanalysen zwischen Untersuchungshäftlingen des MfS und Nichtinhaftierten sowohl anhand spezifischer Todesfälle als auch spezifischer Erkrankungen bzw. Krankheitssymptome unter den heute noch Lebenden erfolgen.

Da derartige Vergleichsstudien generell geeignet erscheinen, das bisherige Dilemma bei der Anerkennung von DDR-Haftschäden überwinden zu helfen, bietet es sich an, eine solche spezifische Studie auch auf andere, weiter zu definierende Krankheitsbilder auszudehnen. Dadurch könnten der von der amtierenden Bundesregierung angestrebten zentralen Überprüfung aller bisher abgelehnten verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden infolge von DDR-Haft wesentliche Entscheidungshilfen gegeben werden. So ließen sich Wege ebnen, einerseits den Opfern des SED-Regimes die bisherige, teils mit unwürdigen Umständen verbundene Beweislast abzunehmen und andererseits den Staat durch Entbürokratisierung in den verschiedensten Bereichen (u. a. Rechercheaufwand bei der BStU, Gut-

achtertätigkeit sowie Verwaltungs- bzw. Gerichtsverfahren) zu entlasten. Daraus ergäbe sich die Aufgabe des Bundes, eine solche Vergleichsstudie zu fördern, zumal die Ergebnisse nicht nur das Verfahren bei der Anerkennung von Haftschäden vereinfachen, sondern auch weitergehende verwertbare Erkenntnisse ermöglichen würden, die von medizinischer und juristischer Bedeutung wären.¹⁵⁹

5. Hinsichtlich der von der ZERV in Berlin bearbeiteten Fälle Bahro, Pannach und Fuchs erscheint eine strahlentechnische Untersuchung der Räume in der Untersuchungshaftanstalt des MfS Berlin-Hohenschönhausen zwingend, um über die Aussagen der Akten hinaus weitere Erkenntnisse bzw. Gewißheiten zu erlangen. Im Vergleich zur ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des MfS in Gera sind die Voraussetzungen für derartige Untersuchungen in Berlin-Hohenschönhausen nahezu optimal. Mußte man in Gera mangels gebrannter Steine im Mauerwerk bei den Messungen auf ein Keramik-Waschbecken ausweichen – ohne letztlich Gewißheit über den Zeitpunkt seines Einbaues zu haben –, so sind in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Hohenschönhausen sowohl das Mauerwerk als auch ausreichend Keramikteile zweifelsfrei geeignet, mögliche strahleninduzierte Strukturveränderungen zielgerichtet nachzuweisen, zumal auch die Zellen bekannt sind, in denen Jürgen Fuchs, Gerulf Pannach und Rudolf Bahro untergebracht waren. Es erscheint darüber hinaus auch sinnvoll, die im Haftkrankenhaus in Hohenschönhausen noch vorhandenen Röntgengeräte – etwa hinsichtlich fehlender Bleiblenden – zu überprüfen.
6. Wenn die TOXDAT-Studie des MfS-Mitarbeiters Katzung auch nicht als direkte Handlungsanweisung für die operative Arbeit des MfS interpretierbar ist, so scheint es doch von Interesse, in welchem Umfeld und mit welcher Unterstützung/Beratung das Dokument entstand. Es gibt nach den Erkenntnissen des Gutachters Dr. Pflugbeil Hinweise auf die Existenz von rechnergestützten Klassifikationsvarianten der Schlüsseldatei mit dem Namen DATATOX¹⁶⁰. (Der Autor des hier zitierten Schreibens ist vermutlich Sachse, er schreibt von DADATOX.) Die vorliegenden Bruchstücke dieser Datei erwecken den Eindruck, daß es sich um eine ältere und kürzere Fassung der TOXDAT-Studie von Anfang 1987 handelt. Es wäre sinnvoll, die Datenträger (5"- oder 8"- Disketten) direkt zu analy-

¹⁵⁹ Es ist bezeichnend, daß bei früheren Untersuchungshäftlingen Ängste vorherrschten, in die Hände von Ärzten zu geraten, die dem MfS angehört oder in seinem Auftrag gearbeitet haben. So werden in den bereits erwähnten Arbeiten über den Untersuchungshaftvollzug aus dem Jahre 1984 unter den »hauptsächlichen Methoden« von Widerstandsleistungen der Untersuchungshäftlinge die Verweigerung der medizinischen Behandlung, zum Beispiel die Nichteinnahme der verordneten Medizin, die Ablehnung von Untersuchungen sowie Forderungen nach Behandlung in öffentlichen Einrichtungen genannt. Vgl. Forschungsergebnisse vom Juni 1984; BStU, ZA, JHS 21961, Bl. 198 f.

¹⁶⁰ Brief von Generalmajor Pyka, HA IX, an Oberst Hillenmaier, OTS, vom 10.3.1987; BStU, ZA, OTS, Bdl. 2759.

sieren, weil nicht sicher ist, daß der ganze Inhalt der Datenbank ausgedruckt worden ist. Ob es sich bei der TOXDAT-Studie und DATATOX um die harmlosen Ausgaben einer nicht so harmlosen genaueren Gebrauchsanweisung von Giften für Mordanschläge handelt, kann aus den bisher bekannten Unterlagen nicht belegt, aber auch nicht ausgeschlossen werden. Nicht ohne Bedeutung ist die Erkenntnis, daß auch Katzung über den Einsatz des Tollwuterregers arbeitete.

7. Abschließend ist, unabhängig aller weiteren Forschungen und Erkenntnisse, der Empfehlung von Professor Serke, der Jürgen Fuchs in der Charité behandelte, zuzustimmen, daß sich alle ehemaligen Häftlinge des MfS, die im Zusammenhang mit der Strahlenproblematik beunruhigt sind, regelmäßig einem ganz normalen Gesundheits-Check bei ihrem Hausarzt unterziehen sollten. Auf diese Weise könnten mögliche Krebserkrankungen rechtzeitig erkannt und erfolgversprechend behandelt werden.

Dokumentenanhang

1 Grundsatzdokumente

- 1.1 Strahlenschutzordnung des MfS vom 22.8.1983
- 1.2 Funktionsplan Hauptverantwortlicher Arzt für Strahlenschutz des MfS
- 1.3 Funktionsplan Hauptstrahlenschutzbeauftragter des MfS

2 Dokumente zur Zusammenarbeit des MfS mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS) der DDR

- 2.1 Schreiben der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM) vom 11.5.1981
- 2.2 Schreiben der AGM vom 25.1.1985

3 Zusammenarbeit des MfS mit dem Zentralinstitut für Kernforschung Rossendorf (ZfK)

- 3.1 Vereinbarungen über die Gestaltung der Zusammenarbeit vom 12.10.1971 und Protokolle zur Vereinbarung
- 3.2 Hinweisblatt für Transporte
- 3.3 Dienstreiseberichte

4 Radioaktive Markierungen

- 4.1 Struktur- und Stellenplan OTS
- 4.2 Zusammenfassende Übersicht zu den »Wolke«-Mitteln
- 4.3 Festlegung Nr. 32/04/88 des MfS über die Entwicklung, Herstellung, Ausgabe und Anwendung von radioaktiven Stoffen als Markierungsmittel
- 4.4 Festlegung Nr. 32/02/88 des MfS über den Transport von offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Straßen und Verkehrswegen
- 4.5 Gerät zum Nachweis radioaktiver Markierungen (Dokumentenauszug)
- 4.6 Gebrauchsanweisung für »Geschloß« (Dokumentenauszug)
- 4.7 Gerät zum Verspritzen radioaktiver Substanzen (Dokumentenauszug)
- 4.8 Aufstellung über durchgeführte Markierungen in den 80er Jahren
- 4.9 Fallbeispiel Rudolf Bahro (Dokumentenauszug)
- 4.10 Fallbeispiel Markierung von Geldscheinen (Dokumentenauszug)
- 4.11 Fallbeispiel Dokumentenmarkierung (Dokumentenauszug)

- 5 Auszug aus Dokumenten über Markierungspläne des MfS im Zusammenhang mit der operativen »Bearbeitung« von Jürgen Fuchs

- 6 Dokumente, die auf die konspirative Umgehung der Strahlenschutzbestimmungen der DDR durch das MfS und auf defekte Röntgengeräte hinweisen
 - 6.1 MfS-interne Kennzeichnungs- und Transportregelung
 - 6.2 Ausnahmegenehmigungen zu Bauartzulassungen
 - 6.3 Schreiben zu Zahnröntgengerät

1. Grundsatzdokumente

- 1.1 Strahlenschutzordnung des MfS vom 22.8.1983
- 1.2 Funktionsplan Hauptverantwortlicher Arzt für Strahlenschutz des MfS
- 1.3 Funktionsplan Hauptstrahlenschutzbeauftragter des MfS

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, 22. 8. 1983

Vertraulichkeitsstufe

008

198 MfS-Nr. 11/83
1 bis 28

BStU

000003

Ordnung Nr. 11/83

über Organisation und Durchführung des Schutzes vor
der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung
im Ministerium für Staatssicherheit

- Strahlenschutzordnung des MfS -
(SSO MfS)

RSIU

000004

2

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Bestimmungen und Verantwortlichkeiten
2. Sicherheitsmäßige und arbeitsorganisatorische Festlegungen
3. Strahlenschutzüberwachung
4. Strahlenschutzgenehmigungen und Berechtigungen
5. Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes
6. Beschaffung und Nachweisführung
7. Schlußbestimmungen

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

Anlage 2 Strahlenbelastung

Anlage 3 Grenzwerte der Oberflächenkontamination für Räume und Ausrüstungen

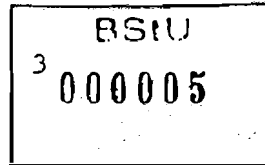
Anlage 4 Antrag auf Erteilung einer Strahlenschutzgenehmigung bzw. Ergänzungsantrag

Anlage 5 Strahlenschutzgenehmigung

Anlage 6 Transportbegleitschein

Anlage 7 Hinweise für die Erarbeitung spezieller Arbeitsordnungen

Anlage 8 Ausbildungsveranstaltungen des SAAS für Angehörige der bewaffneten Organe



MfS 0008-64/83

1. Grundsätzliche Bestimmungen und Verantwortlichkeiten

- 1.1. Die Strahlenschutzordnung des MfS (nachfolgend SSO genannt) regelt auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften des Strahlenschutzes und der Vereinbarung zwischen dem MfS und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz der DDR (SAAS) vom 1. 12. 1971 den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, im Ministerium für Staatssicherheit, einschließlich des Wachregimentes "F. Dzierzynski".

Die Leiter von Dienstseinheiten, in deren Verantwortungsbereich mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Einrichtungen betrieben werden, die ionisierende Strahlung aussenden, sind für die allseitige Durchsetzung und konsequente Einhaltung der Festlegungen des Strahlenschutzes verantwortlich.

- 1.2. Im MfS sind die Rechte und Pflichten zur Gewährleistung des Strahlenschutzes federführend durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des Ministeriums für Staatssicherheit wahrzunehmen. Er hat dazu eng mit dem Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst zusammenzuarbeiten.

Der Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS ist verantwortlich für die

- Einsetzung des hauptverantwortlichen Arztes für Strahlenschutz des MfS,

RSIU

000006

4

- personendosimetrische Überwachung aller strahlenexponierten Angehörigen (im weiteren als strahlenexponierte Personen bezeichnet) im MfS,
- ärztliche Überwachung und Betreuung aller strahlenexponierten Personen.

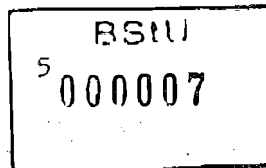
Der Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS ist verantwortlich für die

- Einsetzung des Hauptstrahlenschutzbeauftragten des MfS,
- Kontrolle des Verkehrs mit radioaktiven Stoffen,
- Bergung radioaktiver Stoffe bei außergewöhnlichen Ereignissen im Sinne der SSO,
- Organisation von Dekontaminationsmaßnahmen, die über die Möglichkeiten der jeweiligen Dienststelle hinausgehen,
- Durchführung von Strahlenschutzmessungen.

1.3. Im MfS ist eine Strahlenschutzkommission einzusetzen, die die Einhaltung und Durchsetzung der Strahlenschutzbestimmungen beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, als zentrales Überwachungsorgan kontrolliert.

Ihr gehören der hauptverantwortliche Arzt für Strahlenschutz des MfS als Leiter der Strahlenschutzkommission sowie der Hauptstrahlenschutzbeauftragte des MfS an.

Die Strahlenschutzkommission ist zur Durchsetzung der Festlegungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes entsprechend ihrer Verantwortlichkeit weisungsberechtigt.



VVS MFS 0002-54/83

Bei Notwendigkeit sind vom Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes bzw. vom Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst ausgewählte Fachkader als nichtständige Mitglieder bzw. Strahlenschutzbeauftragte der Diensteinheiten zur Mitarbeit in der Strahlenschutzkommission des MfS hinzuzuziehen.

Die Strahlenschutzkommission des MfS ist verantwortlich für die

- Erarbeitung von Festlegungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,
- Bearbeitung von Problemen des Strahlenschutzes,
- Beratung der Leiter der Diensteinheiten in allen Fragen des Strahlenschutzes,
- Kontrolle der filmdosimetrischen Überwachung,
- Kontrolle der ärztlichen Überwachung,
- Organisation der Strahlenschutzausbildung,
- Erteilung von Genehmigungen zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen und zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden,
- Zusammenarbeit mit dem SAAS.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung ist die Strahlenschutzkommission des MfS befugt

- Objekte und Einrichtungen des MfS einschließlich Laboratorien und andere Diensträume, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, betrieblen werden, zu betreten und Strahlenschutzkontrollen durchzuführen,
- von den Leitern der Diensteinheiten, den verantwortlichen Mitarbeitern und den Strahlenschutzbeauftragten sich Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz geben zu lassen, alle den

BSTU

6

000008

Strahlenschutz betreffenden Unterlagen einzusehen und die erforderlichen Dokumentationen über den Arbeitsplatz anzufertigen,

- Arbeitsplatzanalysen vorzunehmen,
- von den Leitern der Dienstseinheiten die Beseitigung von Mängeln im Strahlenschutz zu verlangen,
- bei außergewöhnlichen Ereignissen im Sinne der SSO Weisungen zu erteilen.

Bei Erteilung von Weisungen sind der Leiter der Dienstseinheit, der verantwortliche Mitarbeiter und der Strahlenschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen.

Der hauptverantwortliche Arzt ist außerdem verantwortlich für die

- Führung der zentralen Strahlenschutzkartei,
- Durchführung von Anleitungen, Beratungen und Kontrollen der verantwortlichen Ärzte in Bezug auf die ärztliche Überwachung strahlensexponierter Personen,
- Veranlassung von außerplanmäßigen Wiederholungsuntersuchungen strahlensexponierter Personen durch die verantwortlichen Ärzte in den Dienstseinheiten, im Krankenhaus oder in der Poliklinik des MfS,
- Erarbeitung von strahlenschutzmedizinischen Gutachten oder Obergutachten.

Der Hauptstrahlenschutzbeauftragte ist darüber hinaus verantwortlich für die

- Anleitung, Beratung und Kontrolle der Strahlenschutzbeauftragten in den Dienstseinheiten,
- Kontrolle der Strahlenschutzmessungen, die von Strahlenschutzbeauftragten der Dienstseinheiten durchgeführt werden.

7 BStU
000009

VVS MfS 0008-64/83

1.4. Die Leiter der Diensteinheiten haben zur Gewährleistung des Strahlenschutzes in ihrem Verantwortungsbereich in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst Strahlenschutzbeauftragte einzusetzen.

Voraussetzung für die Einsetzung von Angehörigen in diese Funktion ist der Besitz des Staatlichen Befähigungsnachweises des SAAS. Ausnahmen können durch die Strahlenschutzkommission in Abstimmung mit dem Leiter der Diensteinheit festgelegt werden.

In Diensteinheiten, in denen mit radioaktiven Stoffen zu Ausbildungszwecken oder mit umschlossenen Strahlensquellen bis zu einer Gesamtaktivität von 10 mCi ($3,7 \cdot 10^8$ Bq) umgegangen wird, ist ein verantwortlicher Mitarbeiter im Sinne der SSD als Strahlenschutzbeauftragter einzusetzen. In Diensteinheiten mit selbständigen Referaten Bewaffnung und Chemischer Dienst sind die Leiter der Hauptsachgebiete Chemischer Dienst mit dieser Funktion zu beauftragen.

Die verantwortlichen Mitarbeiter (z. B. Referatsleiter, Leiter von radiologisch-chemischen Laboratorien, Leiter von radiologischen Werkstätten, Leiter der Hauptsachgebiete Chemischer Dienst der Referate Bewaffnung und Chemischer Dienst der Diensteinheiten, Leiter von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden) sind in ihrem Bereich im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen sowie für die Durchsetzung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich.

BStU

000010

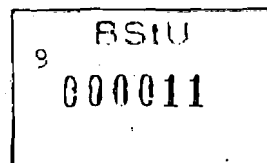
8

Der Strahlenschutzbeauftragte der Dienstseinheit ist verantwortlich für die

- Kontrolle der Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen in seinem Zuständigkeitsbereich und Beratung des Leiters der Dienstseinheit und der verantwortlichen Mitarbeiter in allen Fragen des Strahlenschutzes,
- Unterstützung des Leiters der Dienstseinheit bei der Schulung der strahlenexponierten Personen,
- Führung eines Kontrollbuches, in dem die durchgeführten Kontrollen, die festgestellten Mängel, die zur Beseitigung veranlaßten Maßnahmen und Termine sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind,
- Abgabe von Kontrollberichten,
- Einschätzungen, Gutachten oder Stellungnahmen zu Problemen, die mit der Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter zusammenhängen, auf Anforderung der Strahlenschutzkommission des MfS,
- Mitarbeit bei der Planung und Vorbereitung neuer Arbeitsvorhaben, die Fragen des Strahlenschutzes beinhalten.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung ist der Strahlenschutzbeauftragte der Dienstseinheit befugt

- Arbeitsräume und Anlagen des Zuständigkeitsbereiches zum Zwecke der Strahlenschutzkontrolle zu betreten,
- sich Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz geben zu lassen und Einsicht in die den Strahlenschutz betreffenden Unterlagen im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit zu nehmen,
- bei festgestellten Mängeln im Strahlenschutz oder bei Verstößen gegen die Strahlenschutzbestimmungen den Leiter der Dienstseinheit und den verantwortlichen



WVS/MIS 0008-64/83

Mitarbeiter in Kenntnis zu setzen und die fristgemäße Beseitigung der Mängel und die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen zu fordern,

- Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Anlagen bei drohender Gefahr für Personen und Sachgüter zu sperren, ärztliche Untersuchungen und unverzügliche Meldung derartiger Maßnahmen an den Leiter der Dienst Einheit und die Strahlenschutzkommission des MfS zu veranlassen,

- 1.5. In den Bezirksverwaltungen, im Wachregiment "F. Dzierzynski" sowie im Krankenhaus und in der Zentralen Poliklinik des MfS ist in Abstimmung mit dem Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS jeweils ein verantwortlicher Arzt für Strahlenschutz einzusetzen. Voraussetzung für die Einsetzung in diese Funktion ist der Besitz des Staatlichen Befähigungsnachweises des SAAS für verantwortliche Ärzte.

Ausnahmen können durch die Strahlenschutzkommission des MfS in Verbindung mit dem Leiter der Dienst Einheit festgelegt werden.

Der verantwortliche Arzt für Strahlenschutz der genannten Dienst Einheiten ist verantwortlich für die

- Organisation und Durchführung der ärztlichen Untersuchung der strahlenexponierten Personen sowie Überwachung der Personendosimetrie,
- Führung von Gesundheitsakten der strahlenexponierten Personen.

BStU

000012

10

- Durchführung weiterer Maßnahmen gemäß der gesonderten Festlegungen über die ärztliche Überwachung strahlenexponierter Personen.

In Wahrnehmung seiner Verantwortung besitzt er entsprechend seiner Zuständigkeit die Befugnisse analog der des Strahlenschutzbeauftragten einer Dienst Einheit.

Der verantwortliche Arzt für den Strahlenschutz und der Strahlenschutzbeauftragte sind zu einer ständigen engen Zusammenarbeit verpflichtet.

11 BSTU
000013

VVS MfS 0008-64/83

2. Sicherheitsmäßige und arbeitsorganisatorische Fest-
legungen

2.1. Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind so zu planen, zu organisieren und durchzuführen, daß

- die äußere und innere Strahlenbelastung der strahlenexponierten Personen sowie der in angrenzenden Räumen arbeitenden Angehörigen so niedrig wie möglich gehalten wird,
- sowohl die Anzahl der strahlenexponierten Personen als auch deren individuelle Strahlenbelastung so gering wie möglich ist,
- beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nur die unbedingt erforderlichen Aktivitäten und Radionuklide möglichst geringer Radiotoxizität verwendet werden,
- nur solche Aktivitätsmengen in die Umgebung gelangen, die sich innerhalb der festgelegten Grenzwerte bewegen.

Der Schutz der strahlenexponierten Personen sowie der übrigen Angehörigen ist zu gewährleisten durch

- einen entsprechenden Abstand von den Strahlenquellen,
- die Begrenzung der Aufenthaltszeit in der Nähe der Strahlenquellen,
- bauliche und technische Maßnahmen,
- eine entsprechende Technologie und Arbeitsorganisation, Einführung einer gefahrlosen Technik und Einhaltung der Schutzgüte,
- Überwachungs- und Warneinrichtungen.

BSTU

000014

12

Kontrollbereiche und besondere Gefahrenquellen sind mit dem Strahlenwarnzeichen gemäß TGL 8544 zu kennzeichnen.

Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Leiter der Dienstseinheit durch die Strahlenschutzkommission des MfS zu bestätigen.

Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist die erforderliche Arbeitsschutzbekleidung bzw. Schutzausrüstung zu tragen.

In Kontrollbereichen, in denen die Möglichkeit der Aufnahme radioaktiver Stoffe in den menschlichen Körper besteht, sind Essen, Trinken und Rauchen, der Gebrauch von Gesundheitspflegemitteln und Kosmetika und andere Handlungen, die einer solchen Aufnahme Vorschub leisten, verboten.

- 2.2. Angehörige, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung in Kontrollbereichen beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme der Arbeit durch den verantwortlichen Mitarbeiter über die Gefahren beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, über ihre Pflichten im Strahlenschutz sowie über Schutzmaßnahmen und sachgemäßes Verhalten, besonders bei außergewöhnlichen Ereignissen, gründlich zu belehren.
- Vierteljährlich sind durch den verantwortlichen Mitarbeiter für alle mit solchen Arbeiten beschäftigten Angehörigen aktienkundige Belehrungen über den Strahlenschutz durchzuführen.

13 RStU

MfS q008-64/83

000015

Grundlage der Belehrungen sind diese Ordnung und die spezielle Arbeitsordnung, einschließlich die für das gegebene Arbeitsgebiet erlassenen Arbeitsschutz- und Brandschutzordnungen und Richtlinien.

- 2.3. Voraussetzung für die Aufbewahrung von radioaktiven Stoffen ist der Besitz einer Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen durch den verantwortlichen Mitarbeiter. Die in der Genehmigung festgelegte Aktivität ist nicht zu überschreiten.

Radioaktive Stoffe sind in speziellen Aufbewahrungsräumen und -behältnissen aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsräume sind so auszuwählen, daß in unmittelbarer Nähe keine dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume gelegen sind. Sie sind in den Lageplänen der Objekte und den Einsatzunterlagen zur Havarie- und Brandbekämpfung besonders zu kennzeichnen.

Die Dosisleistung außerhalb des Aufbewahrungsraumes hat an keiner Stelle $0,2 \text{ mR} \cdot \text{h}^{-1}$ ($2 \mu\text{Gy} \cdot \text{h}^{-1}$) zu übersteigen.

Die Räume sind außen an den Eingängen mit dem Strahlenwarnzeichen gemäß TGL 8544 zu kennzeichnen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Leiter der Dienst Einheit durch die Strahlenschutzkommission des MfS zu betätigen.

Die Kennzeichnung hat zu entfallen, wenn die Dosisleistung an keiner Stelle des Raumes $0,2 \text{ mR} \cdot \text{h}^{-1}$ ($2 \mu\text{Gy} \cdot \text{h}^{-1}$) übersteigt.

BStU

14

000016

Die Türen sind zu versiegeln. Die Aufbewahrung der Schlüssel hat so zu erfolgen, daß nur zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen Berechtigte Zutritt haben.

Radioaktive Stoffe sind im Aufbewahrungsraum in Tresoren und Behältern nach TGL 20601 und TGL 148 - 2 aufzubewahren. Die Behälter sind mit dem Strahlenwarnzeichen gemäß TGL 8544 zu kennzeichnen. Im Aufbewahrungsraum ist an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis der in den einzelnen Behältern aufbewahrten radioaktiven Stoffe (Art und Aktivität, Nummer des Behälters) anzubringen.

Werden umschlossene Strahlenquellen in Transportbehältern im Aufbewahrungsraum aufbewahrt, so sind diese abzuschirmen, wenn die Dosisleistung in 1 m Abstand $2,5 \text{ mR} \cdot \text{h}^{-1}$ ($25 \mu\text{Gy} \cdot \text{h}^{-1}$) übersteigt.

Kontrollpräparate, die funktionsbedingtes Zubehör von Kernstrahlungsmeßgeräten darstellen, sind unter Einhaltung der Lagerbestimmungen in den Transportbehältern zusammen mit den Kernstrahlungsmeßgeräten aufzubewahren. Die Aufbewahrung von Kontrollpräparaten instandzusetzender Kernstrahlungsmeßgeräte in radiologischen Werkstätten ist in den speziellen Arbeitsordnungen zu regeln.

Radioaktive Stoffe sind nicht mit feuergefährlichen oder explosionsgefährdeten Stoffen, aggressiven Chemikalien, Nahrungs- und Genußmitteln, Bedarfsgegenständen, Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Stoffen, Gesundheitspflege- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zusammen aufzubewahren.

15 BStU
000017

VVS MfS 0008-64/83

Geräte und Einrichtungen, zu deren Bestand radioaktive Stoffe gehören, sind entsprechend den für diese Geräte und Einrichtungen geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

- 2.4. Umschlossene Strahlenquellen sowie Geräte und Einrichtungen, zu deren Bestand radioaktive Stoffe gehören, können in festen handelsüblichen Verpackungen wie gewöhnliche Güter transportiert werden, wenn die Dosisleistung an der Oberfläche der Verpackung $0,5 \text{ mR} \cdot \text{h}^{-1}$ ($5 \mu\text{Gy} \cdot \text{h}^{-1}$) nicht übersteigt.

Der Transport aller anderen radioaktiven Stoffe ist nur von Angehörigen des MfS bzw. des Wachregimentes "F. Dzierzynski" durchzuführen, die im Besitz der der Gesamtaktivität und der Art der radioaktiven Stoffe entsprechenden Genehmigung oder Berechtigung sind.

Der Transport ist von einem Transportleiter zu begleiten, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt. Der Transportleiter hat ein geeignetes Kernstrahlungsmessgerät mitzuführen und die zulässige Dosisleistung an der Oberfläche der Verpackung sowie die in den Anlagen 2 und 3 genannten Grenzwerte zu kontrollieren.

Er hat einen Transportbegleitschein entsprechend Anlage 6 mitzuführen.

Nach Beendigung des Transportes ist von ihm das Transportfahrzeug auf Kontamination zu überprüfen und auf dem Transportbegleitschein zu dokumentieren. Der Transportbegleitschein ist beim Strahlenschutzbeauftragten anzufordern und bei ihm nach erfolgtem Transport abzugeben.

BSIU

000018

16

Bei Auftreten einer Kontamination hat er die für ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne der SSO notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Das Transportpersonal ist für die Dauer des Transportes personendosimetrisch zu kontrollieren und hat die persönliche Schutzausrüstung sowie die strukturmäßige Waffe mitzuführen.

Der Transport ist so zu organisieren, daß für das Transportpersonal die in Anlage 2 vorgegebenen maximal zulässigen Dosisäquivalente nicht überschritten werden. Außer dem Transportpersonal sind keine weiteren Angehörigen zu befördern.

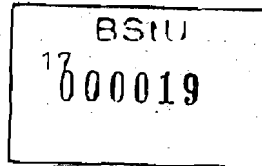
Der Transport ist mit Kraftfahrzeugen des MfS bzw. des Wachregimentes "F. Dzierzynski" durchzuführen.

Die Außenseiten des Transportfahrzeuges sind während des Transportes mit dem Warnzeichen entsprechend der TGL 8544 zu kennzeichnen. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung der Strahlenschutzkommission des MfS.

Mit radioaktiven Stoffen beladene Kraftfahrzeuge sind unter Bewachung so zu parken, daß keine Personen- oder Sachgefährdung entstehen kann und ein Entwenden der radioaktiven Stoffe ausgeschlossen ist.

Die Verpackung der zu transportierenden radioaktiven Stoffe hat aus einer Innen- und Außenverpackung zu bestehen, die den beim Transport zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

Die Außenverpackungen sind mit Warnzeichen entsprechend der TGL 8544 zu kennzeichnen.



VVS MfS 0008-64/83
61

Für den Transport sind vorrangig handelsübliche Transportbehälter für radioaktive Stoffe zu verwenden.

Die Dosisleistung hat an der Oberfläche der Verpackung nicht mehr als $200 \text{ mR} \cdot \text{h}^{-1}$ ($2000 \mu\text{Gy} \cdot \text{h}^{-1}$) und in 1 m Abstand vom Mittelpunkt des Versandstückes nicht mehr als $10 \text{ mR} \cdot \text{h}^{-1}$ ($100 \mu\text{Gy} \cdot \text{h}^{-1}$) zu betragen.

Radioaktive Stoffe sind nicht zusammen mit feuer- oder explosionsgefährdeten Stoffen, aggressiven Chemikalien, Nahrungs-, Genuß-, Arznei-, Gesundheitspflege-, Futter- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu transportieren.

2.5. Radioaktive Abfälle sind nicht wie gewöhnliche Abfälle zu behandeln und zu beseitigen.

Die Behandlung, Erfassung und Beseitigung radioaktiver Abfälle hat auf der Grundlage der Anordnung über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle vom 11. Mai 1981 (GBl. I Nr. 16, S. 224) unter Einhaltung der Konspiration zu erfolgen.

Die Erfassung radioaktiver Abfälle für das MfS bzw. das Wachregiment "F. Dzierzynski" ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu regeln.

Die Abwässer aus Anlagen und speziellen Arbeitsräumen, von denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können, sind in Rückhaltebehältern zu sammeln.

Die Einleitung, Kontrolle und Beurteilung radioaktiver Abwässer ist unter Berücksichtigung des Punktes 4.2. dieser Ordnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

BSIU

000020

18

2.6. In Dienstseinheiten, in denen unter Einwirkung ionisierender Strahlung gearbeitet wird, muß ein die Besonderheiten des Strahlenschutzes berücksichtigender Alarmplan vorliegen, der Bestandteil der speziellen Arbeitsordnung ist.

Tritt beim Verkehr mit radioaktiven Stoffen oder beim Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, ein außergewöhnliches Ereignis ein, so ist unverzüglich ein für den Strahlenschutz Verantwortlicher, der Strahlenschutzbeauftragte und bei möglicher Strahlenschädigung von Angehörigen der verantwortliche Arzt für Strahlenschutz zu benachrichtigen.

Die Verantwortlichen für den Strahlenschutz haben unter Einbeziehung des Strahlenschutzbeauftragten sofort alle notwendigen Maßnahmen zur Behebung der Folgen des außergewöhnlichen Ereignisses und zur Beseitigung von Strahlengefahren zu veranlassen, erforderlichenfalls medizinische Hilfsmaßnahmen einzuleiten und unverzüglich durch den ODH der Dienstseinheit den Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst bzw. den ODH der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst (außerhalb der regulären Dienstzeit) zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung hat nach folgenden Punkten zu erfolgen:

- Dienstseinheit
- Ort und Zeit des Ereignisses
- kurze Beschreibung des Ereignisses
- vorhandene und drohende Gefahren
- bereits entstandene Schäden an Personen und Sachgütern

- eingeleitete Maßnahmen
- Name und Dienstgrad des Meldenden
- Telefonverbindungen.

BSU

000021

Innerhalb von 14 Tagen ist der Strahlenschutzkommission des MfS ein ausführlicher schriftlicher Bericht über den Verlauf und die Behebung des außergewöhnlichen Ereignisses zu übersenden.

Bereiche, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, dürfen erst nach Freigabe durch die Strahlenschutzkommission des MfS wieder genutzt werden.

Die Strahlenschutzkommission des MfS kann den Strahlenschutzbeauftragten der Diensteinheit mit der Freigabe solcher Bereiche beauftragen.

Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von umschlossenen Strahlenquellen sowie das Auftreten einer unvorhergesehenen Kontamination beim Umgang mit beschädigten umschlossenen Strahlenquellen oder offenen radioaktiven Stoffen oberhalb deren Freigrenzen gelten als außergewöhnliche Ereignisse im Sinne der SSO und sind sofort meldepflichtig.

- 2.7. Zur Einschätzung der Strahlenlage sind in Kontroll- und Überwachungsbereichen an festgelegten Meßpunkten die Ortsdosisleistungen zu messen und zu registrieren. Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder solche vorhanden sein können, sind zusätzlich auf Oberflächenkontamination zu überprüfen.

BStU

000022

20

Art, Umfang und Zeitpunkt der Messung der Ortsdosisleistungen sowie der Überprüfung auf Oberflächenkontamination sind in den speziellen Arbeitsordnungen festzulegen.

Die Meßpunkte, Standorte der Strahlenquellen und die Dosisleistungsgrenzen (Isodosisgrenzen) sind in einer Grundrißzeichnung einzutragen und gesondert kenntlich zu machen.

Werden an Meßpunkten Dosisleistungen größer als $2 \text{ mR} \cdot \text{h}^{-1}$ ($20 \mu\text{Gy} \cdot \text{h}^{-1}$) gemessen, so ist die maximale Aufenthaltszeit für strahlenexponierte Personen im Kontrollbereich zu errechnen und in das Meßprotokoll einzutragen.

Entsprechend der Möglichkeiten sind Abschirmungen durchzuführen.

Für die individuelle Strahlenbelastung strahlenexponierter Personen sind die in Anlage 2 festgelegten maximal zulässigen Dosisäquivalente verbindlich.

Als Grenzwerte für die Oberflächenkontamination gelten die in Anlage 3 festgelegten Werte.

In Arbeitsbereichen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, haben die zur Bestimmung von Dosisäquivalenten, Dosisleistungen oder von Oberflächenkontaminationen erforderlichen Kernstrahlungsmeßgeräte in funktionsfähigem Zustand vorhanden zu sein.

Es sind weitgehend strukturmäßige Kernstrahlungsmeßgeräte des Chemischen Dienstes zu verwenden. Die Art und Anzahl der erforderlichen Kernstrahlungsmeßgeräte ist mit dem Genehmigungsverfahren festzulegen.

21 BStU VWS MfS 0008-64/83

000023

Die Kontrolle der strukturmäßigen Kernstrahlungsmeßgeräte hat durch die radiologische Werkstatt der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst bzw. durch die radiologische Werkstatt des Wachregimentes "F. Dzierzynski" zu erfolgen. Die Kalibrierung der Kernstrahlungsmeßgeräte ist durch die radiologische Werkstatt der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS zu organisieren.

- 2.8. Umschlossene Strahlenquellen sind unter Beachtung der in den speziellen Arbeitsordnungen getroffenen Festlegungen durch den verantwortlichen Mitarbeiter zu prüfen.

Umfang der Prüfung:

- Vollzähligkeit
- Unversehrtheit, Dichtheit
- Kontamination
- Einhaltung der vorgeschriebenen Einsatzdauer

Wird im Ergebnis der Prüfung festgestellt, daß umschlossene Strahlenquellen fehlen, beschädigt, undicht oder kontaminiert sind, so liegt ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne der SSO vor.

Durch den verantwortlichen Mitarbeiter sind sofort die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Festlegungen bei außergewöhnlichen Ereignissen einzuleiten.

BStU

22

000024

3. Strahlenschutzüberwachung

3.1. Strahlenexponierte Personen sind strahlenschutzmedizinisch zu überwachen.

Strahlenexponierte Personen haben sich darüber hinaus ärztlichen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen zu unterziehen.

Art, Umfang und Methoden der Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen sind durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes gesondert zu regeln.

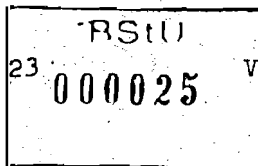
Von der Arbeit als strahlenexponierte Personen sind aus gesundheitlichen Gründen auszuschließen:

- Angehörige, deren Krankheit oder Leiden zu einer Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer Angehöriger führen kann
- Angehörige, bei denen durch die Strahleneinwirkung eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist
- Frauen während der Schwangerschaft und der Stillzeit.

3.2. Zur Ermittlung der individuellen Gesamtrahlenbelastung sind strahlenexponierte Personen personendosimetrisch zu überwachen.

Die ermittelte Strahlenbelastung ist vom hauptverantwortlichen Arzt für Strahlenschutz des MfS zu registrieren.

Die Durchführung der personendosimetrischen Überwachung ist durch den Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes gesondert zu regeln.



VVS MFS 0008-64/83

4. Strahlenschutzgenehmigungen und Berechtigungen

- 4.1. Der Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, bedürfen der Strahlenschutzgenehmigung durch die Strahlenschutzkommission des MFS.

Ausgenommen sind radiologische Ausbildungssätze.

Die Genehmigung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen sowie zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, ist zu erteilen, wenn

- die Verwendung dem vorgesehenen Zweck entspricht und gegen den Einsatz keine Bedenken bestehen,
- die Anzahl der Angehörigen, die unter Anwendung ionisierender Strahlung arbeiten, auf das notwendige Maß begrenzt wird,
- die entsprechenden Angehörigen die Gewähr für sorgfältiges und zuverlässiges Arbeiten bieten und eine ausreichende Qualifikation für die durchzuführenden Arbeiten besitzen,
- die in dieser Ordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Genehmigung ist gebunden an

- die Dienstzeit,
- den in der Genehmigung genannten verantwortlichen Mitarbeiter,
- den in der Genehmigung genannten Strahlenschutzbeauftragten,

BStU

000026

24

- das in der Genehmigung genannte Arbeitsvorhaben,
- die Art und Menge der radioaktiven Stoffe oder die Kenndaten der Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden,
- die Arbeitsräume,
- die spezielle Arbeitsordnung.

Ändern sich die personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die der Genehmigungserteilung zugrunde gelegen haben, so ist innerhalb von 2 Wochen eine Genehmigungsänderung bei der Strahlenschutzkommission des MfS zu beantragen. Form und Inhalt des Antrages und der Genehmigung sind in Anlage 4 und 5 festgelegt.

Gebäude, Arbeitsräume, Kontrollbereiche und technische Einrichtungen für den Umgang mit radioaktiven Stoffen und zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind vor Erteilung der Genehmigung von der Strahlenschutzkommission des MfS in strahlenschutzmäßiger Hinsicht abzunehmen und freizugeben.

- 4.2. Vorbereitungsunterlagen für Gebäude, Räume und Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen werden soll oder in denen Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, stationiert werden sollen, bedürfen der speziellen Zustimmung der Strahlenschutzkommission des MfS.

Die Strahlenschutzkommission des MfS hat bei Notwendigkeit entsprechende Fachkräfte aus anderen Bereichen des MfS zu konsultieren (z. B. Bauaufsicht, Hygieneinspektion, Unterabteilung Brandschutz des Büros der Leitung).

25 BStU

VVS MfS 0008-64/83

000027

Die Zustimmung zu Vorbereitungsunterlagen oder zu Projekten ist von der entsprechenden Diensteinheit zu beantragen. In der Phase der Vorbereitung ist die Strahlenschutzkommission des MfS durch Konsultationen einzubeziehen.

Dem Antrag auf Zustimmung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Erläuterung des Arbeitsvorhabens,
- technologischer Erläuterungsbericht,
- bautechnischer Erläuterungsbericht,
- strahlenschutztechnischer Erläuterungsbericht,
- Strahlenschutzberechnungen,
- Ausrüstungsliste,
- Angaben über Art, Aktivität und Menge der radioaktiven Stoffe bzw. Angaben über Strahleneinrichtungen und deren Betriebsparameter,
- zeichnerische Unterlagen (Lageplan, Grundriß, Schnitte, Be- und Entlüftung, Wasser- und Abwasserführung, Ausrüstung),
- Nachweis der Schutzgüte gemäß den gültigen Richtlinien des SAAS.

Die Unterlagen sind in doppelter Ausfertigung an die Strahlenschutzkommission des MfS einzureichen, bei der ein Exemplar der Unterlagen zu verbleiben hat.

Werden Betriebe außerhalb des MfS zur Projektierung herangezogen, ist darauf zu verweisen, daß die Projektierungsunterlagen nach einer Vereinbarung mit dem SAAS nicht von diesem, sondern in eigener Zuständigkeit überprüft und genehmigt werden.

Diese Unterlagen sind deshalb der Strahlenschutzkommission des MfS zuzuleiten.

BStU

000028

26

4.3. An Angehörige des MfS bzw. des Wachregimentes "F. Dzierzynski" sind Berechtigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erteilen, wenn sie

- nicht als Strahlenschutzfachkräfte im Sinne des Punktes 4.1. tätig sind oder
- für die durchzuführenden Arbeiten keine spezielle Strahlenschutzausbildung durch das SAAS benötigen.

Die Berechtigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen sind in den Stufen I - III zu erteilen.

Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen zu Ausbildungszwecken auf dem Gebiet des Chemischen Dienstes sind an dafür ausgebildete Angehörige des MfS bzw. des Wachregimentes "F. Dzierzynski" Berechtigungen zu erteilen.

Für das MfS sind die auszubildenden Angehörigen sowie die von ihnen zu erwerbenden Berechtigungsstufen durch den Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS bzw. für das Wachregiment "F. Dzierzynski" durch den Leiter der Unterabteilung Chemischer Dienst festzulegen.

Für den Umgang mit radioaktiven Stoffen zu allen anderen Zwecken sind an dafür ausgebildete Angehörige des MfS bzw. des Wachregimentes "F. Dzierzynski" Berechtigungen zu erteilen.

Die auszubildenden Angehörigen des MfS bzw. des Wachregimentes "F. Dzierzynski" und die von ihnen zu erwerbenden Berechtigungsstufen sind durch die Strahlenschutzkommission des MfS in Absprache mit dem Leiter der Diensteseinheit, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu bestimmen.

27	BSU	VWS MfS' 0008-64/83
000029		

Die Erteilung der Berechtigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen hat durch den Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS bzw. vom Leiter der Unterabteilung Chemischer Dienst des Wachregimentes "F. Dzierzynski" eingesetzte Erteilungsberichtigte zu erfolgen.

Die Bestätigung der erteilten Berechtigungen hat durch den Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS bzw. den Leiter der Unterabteilung Chemischer Dienst des Wachregimentes "F. Dzierzynski" zu erfolgen.

- 4.4. Der Erwerb von Berechtigungen durch Angehörige zum Umgang mit technischen Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, ist von der Strahlenschutzkommission des MfS in Absprache mit den betreffenden Leitern der Dienstseinheiten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festzulegen.

RStU

000030

28

5. Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

- 5.1. Die Leiter der Diensteinheiten sind verpflichtet, die in ihrem Bereich tätigen Strahlenschutzbeauftragten, verantwortlichen Mitarbeiter und verantwortlichen Ärzte zu den Aus- und Weiterbildungslehrgängen des SAAS der DDR zu delegieren.

Die Bedarfsmeldungen für die jeweiligen Lehrgangsplätze sind bis zum 15. 2. des laufenden Jahres für das kommende Jahr an den Hauptstrahlenschutzbeauftragten des MfS zu senden.

- 5.2. Die zentrale Planung und Organisation dieser Lehrgänge hat durch den Hauptstrahlenschutzbeauftragten des MfS zu erfolgen.

Die Leiter der Diensteinheiten sind über die bestätigten Lehrgangsplätze im Rahmen der zentralen Jahresplanvorgabe an die Diensteinheiten zu informieren.

- 5.3. Als fachwissenschaftliche Voraussetzung für die Delegation zu Lehrgängen zum Erwerb des staatlichen Befähigungsnachweises für Strahlenschutzbeauftragte gilt ein abgeschlossenes Studium in einer einschlägigen naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachrichtung.

In Ausnahmefällen kann von der Strahlenschutzkommission des MfS in Abtimmung mit dem Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst der Besitz der Berechtigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen - Stufe II - als fachwissenschaftliche Voraussetzung anerkannt werden.

29 RStU
000031

VVS MfS 0008-64/83

Für das Arbeitsgebiet Röntgen können von der Strahlenschutzkommission des MfS in Abstimmung mit dem Leiter der Diensteinheit spezielle Qualifizierungen als fachwissenschaftliche Voraussetzungen anerkannt werden.

- 5.4. Der Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS bzw. der Leiter der Unterabteilung Chemischer Dienst des Wachregimentes "F. Dzierzynski" sind für die Aus- und Weiterbildung von Berechtigten für den Umgang mit radioaktiven Stoffen verantwortlich.

Sie haben dabei eng mit der Strahlenschutzkommission des MfS zusammenzuarbeiten.

Die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildung von Berechtigten zum Umgang mit radioaktiven Stoffen ist durch den Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst in Abstimmung mit dem Leiter der Hauptabteilung Kader und Schulung gesondert zu regeln.

Die Aus- und Weiterbildung von Berechtigten zum Umgang mit radioaktiven Stoffen hat der innerbetrieblichen Schulung von strahlenexponierten Personen im Sinne der Strahlenschutzverordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu entsprechen.

BSTU

000032

30

6. Beschaffung und Nachweisführung

6.1. Radioaktiver Übungsstoff für Ausbildungszwecke ist auf der Grundlage der bestätigten Ausbildungspläne der Diensteinheit vom Leiter der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS bzw. vom Leiter der Unterabteilung Chemischer Dienst des Wachregimentes "F. Dzierzynski" zentral zu planen und entsprechend ihrer Weisung vom Hersteller abzuholen.

6.2. Geräte und Einrichtungen, zu deren Bestand radioaktive Stoffe gehören, oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind nur zu beschaffen, wenn dafür eine Strahlenschutzbauartzulassung vorliegt.

Die Strahlenschutzbauartzulassung ist vom Anwender zu erbringen.

Ausnahmen bedürfen der Bestätigung der Strahlenschutzkommission des MfS in Form eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach Antragstellung durch den Leiter der Diensteinheit.

Die Bedarfsträger haben die Strahlenschutzkommission des MfS über die geplante Beschaffung und Verteilung derartiger Geräte und Einrichtungen zu informieren. Ausgenommen sind strukturmäßige Kernstrahlungsmeßgeräte, die direkt von der Abteilung Bewaffnung und Chemischer Dienst des MfS beschafft werden.

6.3. Alle radioaktiven Stoffe, außer in Geräten und Einrichtungen eingebaute Kernstrahlungsquellen und fest aufgetragene radioaktive Leuchtfarbe, sind nachweis- und meldepflichtig.

31	BStU	VVS MFS 0008-64/83
000033		

Umschlossene Strahlenquellen, außer Kontrollpräparate, sind einzeln und nummermäßig nachzuweisen.

Kontrollpräparate sind mit dem Kernstrahlungsmeßgerät zu erfassen.

Die Nummern der Kontrollpräparate müssen in der zum Kernstrahlungsmeßgerät gehörenden Dienstvorschrift eingetragen sein.

Radiologische Auebildungssätze sind als komplette Sätze nummermäßig zu erfassen. Der Nachweis der einzelnen Strahlenquellen hat nummermäßig und nach Aktivität geordnet gesondert zu erfolgen.

Offene radioaktive Stoffe sind entsprechend der Angaben des Lieferscheines (Beleg) nachzuweisen. Der Nachweis muß enthalten:

- Lieferdatum
- Art des Nuklids
- Aktivität
- chemische Verbindung
- Menge.

Die Abgabe oder der Verbrauch sind auf dem Nachweis in gleicher Weise zu vermerken.

Für den Nachweis ist die Bestendennachweiskarte W 4a zu verwenden.

Die Bestendennachweiskarte ist in die Karteiüberwachungsliste W 6 einzutragen und vom Vorgesetzten des verantwortlichen Mitarbeiters zu unterschreiben. Umschlossene und offene radioaktive Stoffe sind auf getrennten Bestendennachweiskarten zu führen.

BStU

32

000034

Sollen mehrere umschlossene Präparate gleichen Typs nachgewiesen werden, so sind im Kopf der entsprechenden Spalte der Vorderseite der Bestandsnachweiskarte die genaue Bezeichnung und im Feld die Anzahl, sowie auf der Rückseite der entsprechenden Spalte die Nummer einzutragen.

Für die Nachweisführung ist der verantwortliche Mitarbeiter im Sinne der SSO oder ein von ihm benannter Angehöriger verantwortlich.

Für das Wachregiment "F. Dzierzynski" wird die Nachweisführung gesondert geregelt.

BSTU

000035

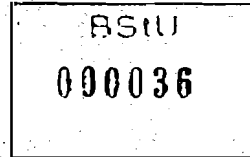
7. Schlußbestimmungen

- 7.1. Der Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS ist für die Durchsetzung dieser Ordnung in den Diensteinheiten des MfS verantwortlich.
- Er ist berechtigt, zu dieser Ordnung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
- 7.2. In Diensteinheiten, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Einrichtungen betrieben werden, die ionisierende Strahlung aussenden, sind auf der Grundlage dieser Ordnung spezielle Arbeitsordnungen auszuarbeiten, die die konkreten örtlichen Bedingungen und Aufgabenstellungen der Diensteinheiten zu berücksichtigen haben.
- 7.3. Die Leiter der Diensteinheiten, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder Einrichtungen betrieben werden, die ionisierende Strahlung aussenden, haben zu gewährleisten, daß die in ihrem Bereich tätigen Strahlenschutzfachkräfte und strahlenexponierte Personen in die Strahlenschutzordnung eingewiesen werden.
- Die Einweisung in diese Ordnung ist aktenkundig zu machen.
- 7.4. Die Strahlenschutzordnung des MfS tritt am 1. 10. 1983 in Kraft.
- 7.5. Die Anlagen werden bestätigt.

Mielke
Armeegeneral

Anlage 1

Begriffsbestimmungen



Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Verkehr mit radioaktiven Stoffen

Erwerb, Weitergabe und Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung) mit radioaktiven Stoffen.

2. Außergewöhnliches Ereignis

Jedes Ereignis, das vom strahlungsmäßig beabsichtigten Betriebsablauf abweicht.

3. Strahlenexponierte Person

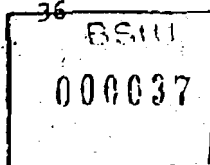
Ein Angehöriger, der seine dienstliche Tätigkeit in einem Kontrollbereich unter Einwirkung ionisierender Strahlung durchführt und der ständigen ärztlichen und personendosimetrischen Überwachung unterliegt.

4. Strahlenschutzkommission

Zentrales Überwachungsorgan für den Strahlenschutz im MfS.

5. Strahlenschutzbeauftragter

Eine vom Leiter der Dienst Einheit eingesetzte nichtstrukturelle Strahlenschutzkraft, die die Einhaltung des Strahlenschutzes kontrolliert, den Leiter der Dienst Einheit und die verantwortlichen Mitarbeiter berät.



6. Verantwortlicher Arzt.

Ein für die ärztliche Überwachung und Betreuung strahlenexponierter Personen vom Leiter des Zentralen Medizinischen Dienstes des MfS bestätigter Arzt in einem festgelegten Dienstbereich.

7. Verantwortlicher Mitarbeiter

Ein in der Strahlenschutzgenehmigung genannter nachgeordneter Leiter, der in dem ihm zugewiesenen Bereich für die Einhaltung des Strahlenschutzes verantwortlich und den Strahlenschutz betreffend weisungsberechtigt ist.

8. Ionisierende Strahlung

Strahlung beliebiger Herkunft, die direkt oder indirekt über Folgeprozesse imstande ist, Ionen zu erzeugen.

9. Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden

Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (z. B. Gammadefektoskopieeinrichtungen, Strahlenschranken, Dichte- und Feuchtemeßeinrichtungen, Ionisationsdetektoren und andere) Strahleneinrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden (Röntgeneinrichtungen).

10. Radioaktiver Stoff

Ein Stoff, der Radionuklide enthält.

Ausgenommen davon sind Stoffe, die natürliche Radionuklide bis zur Ordnungszahl 80 im natürlichen Isotopengemisch enthalten und vom Fallout bisheriger Detonationen von Kernsprengkörpern kontaminierte Stoffe.

BSIU

37

000038

VGS 1113 0003-64/83

11. Umschlossener radioaktiver Stoff, umschlossene Strahlenquelle

Ein radioaktiver Stoff, der ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen ist, die unter üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen seinen Austritt verhindert.

Den umschlossenen Strahlenquellen sind solche radioaktiven Stoffe gleichzusetzen, deren Zustand bei den genannten Bedingungen eine Kontamination der Umgebung ausschließt.

12. Offener radioaktiver Stoff

Jeder radioaktive Stoff, der den unter Ziffer 11 genannten Bedingungen nicht entspricht.

13. Radioaktiver Abfall

Radioaktive oder kontaminierte Stoffe sowie radioaktive oder kontaminierte Sachgüter, die keiner Nutzung mehr zugeführt werden können.

14. Kontamination

Radioaktive Verunreinigung, d. h. unerwünschte Anwesenheit oder Zuführung von radioaktiven Stoffen.

15. Kontrollbereich

Ein abgeschlossener Bereich, in dem Angehörige in Folge ihrer dienstlichen Tätigkeit Strahlenbelastungen des Gesamtkörpers von mehr als 0,5 rem (5 mSv) im Jahr oder diesem Wert entsprechende Strahlenbelastungen einzelner Organe oder Körperteile erhalten können.

BSTU

000039

38

16. Überwachungsbereich

Der im allgemeinen an einen Kontrollbereich angrenzende Bereich, in dem Angehörige in Folge ihrer dienstlichen Tätigkeit Strahlenbelastungen des Gesamtkörpers bis zu 0,5 rem (5 mSv) im Jahr oder diesem Wert entsprechende Strahlenbelastungen einzelner Organe oder Körperteile erhalten können und in dem sich übrige Angehörige nicht unkontrolliert aufhalten können.

17. Arten der Strahlenbelastung

Es sind zu unterscheiden:

- Strahlenbelastung durch Bestrahlung von außen, bei der sich die Strahlenquelle außerhalb des Organismus befindet;
- Strahlenbelastung durch Bestrahlung von innen, bei der sich radioaktive Stoffe im Organismus befinden;
- Gesamtstrahlenbelastung, die sich summarisch aus der Strahlenbelastung durch Bestrahlung von außen und der Strahlenbelastung durch Bestrahlung von innen zusammensetzt.

18. Ingestion

Aufnahme radioaktiver Stoffe mit der festen oder flüssigen Nahrung.

19. Inhalation

Aufnahme radioaktiver Stoffe mit der Atemluft.

20. Inkorporation

Aufnahme radioaktiver Stoffe in das Blut-, Lymph- oder Liquorsystem und ihre Einbeziehung in den Stoffwechsel.

Anlage 2

Strahlenbelastung

RStU

000040

1. Kategorien der individuellen Strahlenbelastung

Für die individuelle Strahlenbelastung von Angehörigen werden folgende Kategorien festgelegt:

Kategorie A

Angehörige, die während ihrer dienstlichen Tätigkeit in einem Kontrollbereich strahlenexponiert sind (beruflich strahlenexponierte Personen).

Kategorie B

Angehörige, die in einem Überwachungsbereich tätig sind.

Kategorie C

Einzelne Angehörige oder kleine Gruppen von Angehörigen.

2. Maximal zulässige Dosisäquivalente (MZD) für die individuelle Strahlenbelastung

2.1. Zur Festlegung der MZD werden die Organe und Körperteile in vier Gruppen eingeteilt:

I. Gruppe Gesamtkörper, Keimdrüsen und blutbildendes System

II. Gruppe Augenlinsen, Magen-Darm-Kanal, Leber, Milz, Nieren, Lunge, Muskeln, Fettgewebe und andere Organe des Körpers mit Ausnahme der Organe, die zu den Gruppen I und III gehören.

III. Gruppe Knochen, Schilddrüse und Haut

BStU

000041

40

IV. Gruppe

Hand, Unterarme und Füße

2.2. Die im folgenden angegebenen Dosisäquivalente stellen Höchstwerte dar.

Alle unnötigen Strahlenbelastungen sind zu vermeiden, unvermeidliche Belastungen auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen. Die MZD berücksichtigen nicht die Strahlenbelastungen durch natürliche Strahlung und die Strahlenbelastung von Angehörigen, an denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden.

Die MZD begrenzen die Gesamtrahlenbelastung. Bei Bestrahlungen des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile dürfen nachstehend genannte MZD nicht überschritten werden:

Maximal zulässige Dosisäquivalente in rem (mSv)

Kategorien der Strahlenbelastung in 3 bzw. 12 beliebig aufeinanderfolgenden Monaten	I. Gruppe 1. Monaten		II. Gruppe 1. Monaten		III. Gruppe 1. Monaten		IV. Gruppe 1. Monaten	
	3	12	3	12	3	12	3	12
A	3 (30)	5 (50)	8 (80)	15 (150)	15 (150)	30 (300)	40 (400)	75 (750)
B	-	0,5 (5)	-	1,5 (15)	-	3 (30)	-	7,5 (75)
C	-	0,5 (5)	-	1,5 (15)	-	3 (30)	-	-

2.3. Für strahlenexponierte Personen ist in Ausnahmefällen eine kurzzeitige Strahlenbelastung des Gesamtkörpers, einzelner Organe oder Körperteile bis zu der in der obigen Tabelle für drei beliebig aufeinanderfolgende Monate angegebene MZD zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für strahlenexponierte weibliche Angehörige im fortpflanzungsfähigen Alter. Für sie darf das Dosis-

BSIU

0100042

VVS MFS 0003-64/83

äquivalent in drei beliebig aufeinanderfolgenden Monaten 1,3 rem (13 mSv) nicht überschreiten.

- 2.4. Angehörige, die nur zeitweise in Kontrollbereichen tätig sind und bei denen eine Überschreitung der Strahlenbelastung für Angehörige der Kategorie B ausgeschlossen ist, gelten nicht als strahlenexponierte Personen. Sie unterliegen während dieser Zeit jedoch der personendosimetrischen Überwachung.
- 2.5. Die Gesamtstrahlenbelastung der übrigen Angehörigen darf im Mittel pro Person bei Organen und Körperteilen der Gruppe I ein Zehntel, bei Organen und Körperteilen der übrigen Gruppen ein Drittel der für Kategorie C maximal zugelassenen Werte nicht überschreiten. Die höchstzulässige Keimdrüsenbelastung durch ionisierende Strahlen beträgt 5 rem (50 mSv) in 30 Jahren (Genetisches Dosislimit).
- 2.6. Müssen zur Behebung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen Arbeiten durchgeführt werden, bei denen die Einhaltung der MZD nicht möglich ist, so ist für strahlenexponierte Personen sowie für Angehörige der hilfeleistenden Einsatzgruppen in Ausnahmefällen eine äußere kontrollierte Strahlenbelastung des Gesamtkörpers bis zu 12 rem (120 mSv) zulässig.

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine innere Kontamination verhindern.

Die zur Behebung der Folgen von außergewöhnlichen Ereignissen eingesetzten Angehörigen sind personendosimetrisch zu überwachen. Sie müssen in der Regel unverzüglich einer medizinischen Untersuchung durch den Medizinischen Dienst unterzogen werden.

Weibliche Angehörige im fortpflanzungsfähigen Alter dürfen einer solchen Strahlenbelastung nicht ausgesetzt werden.

BStU

000043

42

Strahlenbelastung von Angehörigen durch medizinische Maßnahmen

Die Strahlenbelastung von Angehörigen, an denen strahlenmedizinische Maßnahmen durchgeführt werden, ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Strahlenmedizinische Maßnahmen an Angehörigen im fortpflanzungsfähigen Alter und Schwangeren dürfen nur mit solchen Verfahren durchgeführt werden, die die niedrigste Strahlenbelastung für die Keimdrüsen und den Keimling gewährleisten.

43

VVS MfS 0008-64/83

Anlage 3

Tabelle 1

BStU

000044

Grenzwerte der Oberflächenkontamination für Räume und Aus-
rüstungen

Objekt	Oberflächenkontami- nation		Kontamina- tionsart
	$\mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ ($\text{Bq} \cdot \text{m}^{-2}$)		
	Alpha-Strahler	Beta-Strahler	
1. Kontrollbereiche, in denen mit of- fenen radioakti- ven Stoffen um- gegangen wird oder diese auf- treten und die zeitweilig ohne Vollschutzanzug (Skaphander) be- treten werden	10^{-4} ($3,7 \cdot 10^4$)	10^{-3} ($3,7 \cdot 10^5$)	abnehmbar
2. Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioak- tiven Stoffen umgegangen wird oder diese auf- treten und die ständig ohne Vollschutzanzug (Skaphander) be- treten werden	10^{-5} ($3,7 \cdot 10^3$)	10^{-4} ($3,7 \cdot 10^4$)	abnehmbar
3. Kontrollbereiche, in denen mit um- schlossenen ra- dioaktiven Stoff- en umgegangen wird	10^{-5} ($3,7 \cdot 10^3$)	10^{-4} ($3,7 \cdot 10^4$)	festhaftend
4. Überwachungsbe- reiche und son- stige Räume	10^{-6} ($3,7 \cdot 10^2$)	10^{-5} ($3,7 \cdot 10^3$)	festhaftend

BStU
000045

Tabelle 2

44

Grenzwerte der Oberflächenkontamination für Kleidung und Haut

Objekt	Oberflächenkontamination		Kontaminationsart
	Alpha-Strahler	Beta-Strahler	
	$\mu\text{Ci}/\text{cm}^2$ ($\text{Bq} \cdot \text{m}^{-2}$)		
1. Vollschutzanzüge (Skaphander) und Mittel des individuellen Schutzes aus Gummi oder Plaste für Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1, Ziff. 1 außen	10^{-4} ($3,7 \cdot 10^4$)	10^{-3} ($3,7 \cdot 10^5$)	abnehmbar
innen	10^{-5} ($3,7 \cdot 10^3$)	10^{-4} ($3,7 \cdot 10^4$)	festhaftend
2. Arbeitsschutzbekleidung für das Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1, Ziff. 1	10^{-4} ($3,7 \cdot 10^4$)	10^{-3} ($3,7 \cdot 10^5$)	abnehmbar
3. Arbeitsschutzbekleidung für das Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1, Ziff. 2	10^{-5} ($3,7 \cdot 10^3$)	10^{-4} ($3,7 \cdot 10^4$)	festhaftend
4. Spezialunterwäsche für Arbeitsschutzbekleidung gemäß Tabelle 1, Ziff. 2 und 3 Handtücher, Arbeitsschutzbekleidung für das Arbeiten in Kontrollbereichen gemäß Tabelle 1, Ziff. 3 Privatbekleidung	10^{-6} ($3,7 \cdot 10^2$)	10^{-5} ($3,7 \cdot 10^3$)	festhaftend
5. Haut	10^{-6} ($3,7 \cdot 10^2$)	10^{-5} ($3,7 \cdot 10^3$)	festhaftend

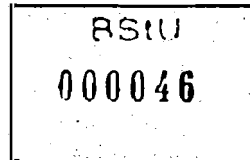
Anlage 4

45

VVS MfS 0008-64/83

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
(Diensteinheit)

Berlin,



A n t r a g
auf Erteilung einer Strahlenschutzgenehmigung
bzw. Ergänzungsantrag Nr.
zur Genehmigung Nr.

gemäß Abschnitt 4 der Strahlenschutzordnung des MfS vom
zum Verkehr mit

- umschlossenen radioaktiven Stoffen)
- offenen radioaktiven Stoffen)

zum Betrieb von

- Strahleneinrichtungen, die umschlossene Strahlen-
quellen enthalten)
- Strahleneinrichtungen, in denen geladene Teilchen
beschleunigt werden)
-) Nichtzutreffendes streichen

- 1. Antragsteller
- 1.1. Diensteinheit
.....
- 1.2. Anschrift
.....
- 1.3. Telefon-Nr.
- 2. Angaben zur Person
- 2.1. Verantwortlicher Mitarbeiter
 - Dienstgrad, Name, Vorname
 - Personenkennzahl
 - Dienststellung

BSU
000047

2.1.1. Ausbildung (Studienfachrichtung)
" (auch noch im Studium befind-
lich mit Termin des voraus-
sichtlichen Abschlusses)

2.1.2. Teilnahme an Speziallehrgängen
(Spezialgebiet, Ort und Zeit)

a) Zusatzausbildung für den
Umgang mit offenen bzw.
umschlossenen radioak-
tiven Stoffen oder für den
Betrieb von Strahlenein-
richtungen (absolviert)

b) Strahlenschutzlehrgänge
des SAAS (absolviert)

c) Sonstige Lehrgänge, in
denen Strahlenschutz-
themen behandelt wurden
(absolviert)

d) Ist staatlicher Quali-
fikationsnachweis des
SAAS vorhanden?
Nr. des Ausweises und
Ausstellungsdatum

2.2. Strahlenschutzbeauftragter
- Dienstgrad, Name, Vorname
- Personenkennzahl
- Dienststellung

2.2.1. Ausbildung (Studienfachrichtung)
(auch noch im Studium befind-
lich mit Termin des voraus-
sichtlichen Abschlusses)

Kopie BSU
ARB

2.2.2. Teilnahme an Speziallehrgängen
(Spezialgebiet, Ort und Zeit)

BStU
000048

- a) Zusatzausbildung für den Umgang mit offenen bzw. umschlossenen radioaktiven Stoffen oder für den Betrieb von Strahleneinrichtungen (absolviert)
- b) Strahlenschutzlehrgänge des SAAS (absolviert)
- c) Sonstige Lehrgängen, in denen Strahlenschutzthemen behandelt wurden (absolviert)
- d) Ist staatlicher Qualifikationsnachweis des SAAS vorhanden?
- Nr. des Ausweises und Ausstellungsdatum

3. Beschreibung und zeichnerische Unterlagen
(die aufgeführten Unterlagen sind als Anlage beizufügen)

- 3.1. Erläuterung des Arbeitsvorhabens (Aufgabenstellung)
- 3.2. Technologischer Erläuterungsbericht
- 3.3. Bautechnischer Erläuterungsbericht
- 3.4. Strahlenschutztechnischer Erläuterungsbericht
- 3.5. Strahlenschutzberechnungen

BStU

000049

48

- 3.6. Angaben über Anzahl, Radionuklid, Aktivität und Typ der umschlossenen (offenen) radioaktiven Strahlenquellen bzw. Anzahl und Typ der Strahleneinrichtungen und deren Betriebsparameter
- 3.7. Zeichnerische Unterlagen (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, B- und Entlüftung, Wasser- und Abwasserführung und Ausrüstung)
- 3.8. Die spezielle Arbeitsordnung
- 3.9. Nachweis der Schutzgüte
4. Vorgesehene Strahlenschutz-
- meßgeräte
- davon vorhanden
-
5. Mir ist bekannt, daß die Anlage abnahme- und freigabepflichtig ist und erst nach Vorliegen der Genehmigung in Betrieb genommen werden darf.

Unterschrift des
Leiters der Dienst Einheit

49

VVS MfS 0008-64/83

Anlage 5

BSU
000050

Ministerrat
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Ministerium für Staatssicherheit
 Strahlenschutzkommission

Berlin,

Genehmigung-Nr.

- zum Verkehr mit offenen radioaktiven Stoffen)
- zum Verkehr mit umschlossenen radioaktiven Stoffen)
- zum Betrieb von Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden)

Auf Grund des Antrages vom und unter Bezugnahme auf die Strahlenschutzordnung des MfS vom wird der/dem

mit Wirkung vom die Genehmigung

unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Verantwortlicher Mitarbeiter
2. Strahlenschutzbeauftragter

BSU

000051

50

3. Arbeitsvorhaben

4. Der Genehmigung liegen zugrunde:

5. Strahlenquellen bzw. Typ der Strahleneinrichtung (en),
Betriebsparameter-----
) Nichtzutreffendes streichen

6. Auflagen

7. Die Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Sie kann widerrufen werden, wenn die zu ihrer Erteilung geführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Bei Veränderungen der personellen oder sachlichen Voraussetzungen, die der Genehmigungserteilung zugrunde gelegen haben, ist innerhalb von 2 Wochen eine Genehmigungsänderung schriftlich zu beantragen.
8. Die mißbräuchliche Benutzung der erteilten Genehmigung, Verstöße gegen die auferlegten Bedingungen und die Verletzung gesetzlicher oder dienstlicher Pflichten zur Durchführung und Durchsetzung des Strahlenschutzes werden disziplinarisch und den Rechtsvorschriften entsprechend geahndet.

Unterschrift
Hauptstrahlenschutzbeauftragter

Unterschrift
Leiter der Strahlenschutz-
kommission des MfS

Anlage 6

51

VVS MfS 0008-64/83

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Diensteinheit

C. U.,

BStU
000052

Transportbegleitschein
für den Transport von radioaktiven Stoffen

1. Art und Aktivität des radioaktiven Stoffes
(Nuklid, offen oder umschlossen, chem. Verbindung, Verpackung,
Material und Wanddicke der Behälter, Aktivität)

.....
.....

2. Zeitraum des Transportes: vom bis
(Datum, Uhrzeit)

3. Transportweg:
(Ausgangsort, zu durchfahrende Städte, Autobahnauf- und -ab-
fahrten, Zielort)

.....
.....

4. Personalien des Transportleiters:
(Dienstgrad, Name, Vorname)

.....

5. Bei einem Unfall ist zu benachrichtigen:
(Telefon-Nr. des Diensthabenden/ODH, Telefon-Nr. des Med. Dienstes)

.....

6. Ergebnis der Kontaminationskontrolle des Kfz

.....

.....
Leiter der Diensteinheit

.....
Strahlenschutzbeauftragter

Anlage 7

53

VVS MfS 0008-64/83

BSTU

000053

H i n w e i s e

für die Erarbeitung spezieller Arbeitsordnungen

Die spezielle Arbeitsordnung ist

- vom Leiter der Diensteinheit zu unterzeichnen. Sie bedarf der Bestätigung durch die Strahlenschutzkommission des MfS und ist Bestandteil der Genehmigung;
- darüberhinaus für einzelne Arbeitsvorhaben vom verantwortlichen Mitarbeiter durch Arbeitsschutzinstruktionen zu konkretisieren, welche vom Strahlenschutzbeauftragten zu bestätigen sind;
- wenn dies der Geheimhaltungsgrad zuläßt, im Kontrollbereich auszuhängen oder auszulegen;

1. In die spezielle Arbeitsordnung sind aufzunehmen:

- Festlegungen über das Arbeitsverhalten und die Arbeitsorganisation
- Zeitabstände, in denen Strahlenquellen und -behältnisse regelmäßig auf Vollzähligkeit, Dichtheit, Unversehrtheit, Kontamination und Einhaltung der vorgegebenen Einsatzdauer zu prüfen sind
- Art und Umfang sowie Zeitdauer der Messung der Ortsdosisleistungen und der dazu verwendeten Meßgeräte
- Durchzuführende Prüfungen auf Oberflächenkontaminationen in Kontroll- und Überwachungsbereichen
- Festlegungen über Zeitpunkt und Inhalt erstmalig bzw. quartalsmäßig durchzuführender Belehrungen von Angehörigen, die unter Einwirkung ionisierender Strahlung in Kontrollbereichen beschäftigt werden
- Maßnahmen, die beim Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse durchzuführen bzw. einzuhalten sind
- Festlegungen der Anwendungsgebiete der Strahlenquellen bzw. Strahleneinrichtungen
- Angabe der gekennzeichneten Räume für den Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. Röntgenanlagen
- Angaben der Orte niedrigster Dosisleistungen (Meßprotokoll)

BSIU

000054

54

- Angaben über Wirkungsweise und Installationsorte der Signal- und Warneinrichtungen

- Angaben der zu verwendenden Strahlenschutzmittel

- Angaben der Maßnahmen, die zum Schutz von Angehörigen der Umgebung dienen (z. B. Verhinderung des unbefugten Zutritts zu Räumen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird oder zum Röntgenraum bei Aufnahmen und Durchleuchtungen).

2. Bei der Erarbeitung spezieller Arbeitsordnungen für Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, sind zusätzlich zu berücksichtigen:

(1) in der Röntgendiagnostik

- Angabe der Mittel zur Fixierung der Patienten

- Angabe der zu verwendenden Gonadenschutzmittel

- Angabe der zu verwendenden Röntgenschutzbekleidung bei den verschiedenen Untersuchungsmethoden

- Angabe des Standortes und des Anwendungsgebietes der ortsveränderlichen Röntgeneinrichtungen

- Angabe der Haltepersonen

(2) in Röntgentalaufnahmeeinrichtungen

- Angabe des Standortes und des Anwendungsgebietes

- Länge der Schnur des Zeitschalters

- Angabe der zu verwendenden Röntgenschutzbekleidung und der Patientenschutzmittel

(3) in Röntgengrobstruktureinrichtungen, Röntgenfeinstruktureinrichtungen und Röntgenspektroskopieeinrichtungen sowie anderen nichtmedizinischen Röntgeneinrichtungen

- Angaben über die Dosismessungen

Zeitpunkt

Durchführender der Messungen

Nachweisführung der Messungen

Anlage 8

95

VVS MfS 0008-64/83

ESTU!
000055

Die Ausbildungsveranstaltungen des SAAS für Angehörige der
beraffneten Organe

Die vom Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz durchgeführten Lehrveranstaltungen dienen der Qualifizierung folgender Personengruppen:

- Verantwortliche Leiter und Mitarbeiter
- Strahlenschutzbeauftragte
- Verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz.

Die Vermittlung der Kenntnisse erfolgt in folgenden theoretischen und praktischen Lehrgängen:

1. Theoretischer Lehrgang für Strahlenschutzbeauftragte, verantwortliche Leiter und Mitarbeiter (Arbeitsgebiet Radionuklide)
2. Theoretischer Lehrgang für Strahlenschutzbeauftragte, verantwortliche Leiter und Mitarbeiter (Arbeitsgebiet Röntgeneinrichtungen)
3. Praktikum P I (umschlossene Strahlenquellen)
4. Praktikum P I, P II (offene und umschlossene Strahlenquellen)
5. Praktikum P III (Röntgeneinrichtungen)
6. Lehrgang für verantwortliche Ärzte Teil I
7. Lehrgang für verantwortliche Ärzte Teil II

Die verantwortlichen Leiter und Mitarbeiter nehmen nur am theoretischen Lehrgang des betreffenden Arbeitsgebietes teil. Bei erfolgreichem Abschluß des Lehrganges erhalten die Teilnehmer den

BStU

56

000056

Staatlichen Qualifikationsnachweis
für verantwortliche Leiter bzw. Mitarbeiter

Die Strahlenschutzbeauftragten nehmen am theoretischen Lehrgang des betreffenden Arbeitsgebietes und danach am entsprechenden Praktikum teil. Nach dem erfolgreichen Abschluß beider Veranstaltungen erhalten sie den

Staatlichen Befähigungsnachweis für
Strahlenschutzbeauftragte

Die verantwortlichen Ärzte für Strahlenschutz nehmen an den beiden Teilen des Lehrganges für verantwortliche Ärzte teil und erhalten nach erfolgreichem Abschluß den

Staatlichen Befähigungsnachweis für
verantwortliche Ärzte für Strahlenschutz.

Kopie BStU
ARB

(ohne Datum)

Anlage zum Funktionsplan eines Hauptstrahlenschutzarztes des Zentralen Medizinischen Dienstes¹

der Genossin/ des Genossen

1. Funktion
Hauptstrahlenschutzarzt
2. Unterstellungsverhältnis
Dem Leiter des ZMD in allen Strahlenschutzfragen
3. Verantwortungsbereich
Wahrnehmung aller medizinischen Strahlenschutzaufgaben im Rahmen des gesamten MfS.
4. Aufgabenstellungen
 - 4.1. Beratung des Leiters ZMD zu allen Fragen des medizinischen Strahlenschutzes und sofortige Information bei außergewöhnlichen Ereignissen im Sinne der Strahlenschutzordnung, einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen zur Beseitigung ihrer Folgen.
 - 4.2. Erarbeitung von Festlegungen zu medizinischen Fragen des Strahlenschutzes.
 - 4.3. Unterbreitung von Vorschlägen an den Leiter ZMD für die Zulassung von Strahlenschutzärzten.
 - 4.4. Kontrolle des Verkehrs mit radioaktiven Stoffen und des Einsatzes von Strahleneinrichtungen aus medizinischer Sicht.

¹ BStU, ZA, ZMD 734, Bl. 10 f. – Kopf: Zentraler Medizinischer Dienst, Berlin. – Vermerk: bestätigt: Generalmajor Klein, Leiter ZMD.

5. Arbeits- und Informationsbeziehungen
 - 5.1. Enge Zusammenarbeit mit dem Hauptstrahlenschutzbeauftragten (HSSB) in der Abteilung BCD.
 - 5.2. Medizinische Beratung des HSSB bei der Erlaubniserteilung zum Verkehr mit radioaktiven Stoffen und zum Einsatz von Strahleneinrichtungen.
 - 5.3. Zusammenwirken mit dem SAAS und den anderen bewaffneten Organen in medizinischen Fragen des Strahlenschutzes.
6. Rechte, Pflichten und Befugnisse
 - 6.1. Kontrolle und Beratung der Strahlenschutzärzte des ZMD und der Medizinischen Dienste der BV.
 - 6.2. Erarbeitung eines Jahresarbeitsplanes, der dem Leiter des ZMD zur Bestätigung vorzulegen ist.
 - 6.3. Berichterstattung an den Leiter über den Erfüllungsstand des Jahresarbeitsplanes.
 - 6.4. Führung der zentralen Strahlenbelastungskartei für alle Strahlenwerk­tätigen des Ministeriums.
 - 6.5. Der Hauptstrahlenschutzarzt ist zur Durchsetzung der Strahlenschutzordnung entsprechend seiner Verantwortung berechtigt, Auflagen auf dem Gebiete des Strahlenschutzes zu erteilen, Objekte und Einrichtungen des MfS, einschließlich Laboratorien und andere Diensträume, in denen der Verkehr mit radioaktiven Stoffen und/oder der Einsatz von Strahleneinrichtungen erfolgt, zu betreten und Strahlenschutzkontrollen durchzuführen.
 - 6.6. Er ist berechtigt, sich von den Leitern der Dienst­einheiten, den Strahlenschutzbeauftragten der Dienst­einheiten, den Strahlenschutzärzten sowie den

verantwortlichen Angehörigen Auskünfte, Berichte und Einschätzungen über den Strahlenschutz geben zu lassen, alle den Strahlenschutz betreffenden Unterlagen einzusehen und erforderliche Dokumentationen über den Arbeitsplatz anzufertigen.

6.7. Er ist befugt, von den Leitern der Dienstseinheiten die Beseitigung von Mängeln im Strahlenschutz zu verlangen.

7. Qualitätsanforderungen

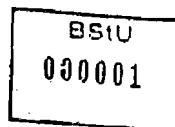
7.1. Besitz bzw. Erwerb des Staatlichen Befähigungsnachweises für Strahlenschutzärzte im Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS).

7.2. Teilnahme an allen Fortbildungsmaßnahmen im Strahlenschutz.

Kenntnis genommen:

Ministerium für Staatssicherheit
Zentraler Medizinischer Dienst
Strahlenschutzkommission
Leiter

Berlin, 26. Juni 1985
dr-pen



Durchführung von Strahlenschutzkontrollen des Strahlenschutzbeauftragten (SSB) in den DE seines Verantwortungsbereiches und Berichterstattung an die Strahlenschutzkommission des MfS

1. Grundsätze

Der durch den Leiter der BV/HA eingesetzte SSB hat in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzarzt in seinem Verantwortungsbereich Strahlenschutzkontrollen in den Diensteinheiten zu planen und durchzuführen. Die zur Kontrolle vorgesehenen Diensteinheiten und die Kontrolltermine sind mit dem Dienstvorgesetzten und den Leitern der betreffenden Diensteinheiten abzustimmen.

Der Kontrollplan ist dem Leiter der BV/HA zur Bestätigung vorzulegen.

Durch den SSB ist mit den Leitern der zu kontrollierenden Diensteinheiten auf der Grundlage des Punktes 1.4. der Strahlenschutzordnung des MfS das Betreten der Dienstobjekte bzw. -räume entsprechend den Kontrollaufgaben zu bestimmen.

Die Festlegung, daß bestimmte Dienstobjekte bzw. -räume aus Gründen der Geheimhaltung nicht betreten werden dürfen, kann nur durch den Leiter der BV/HA getroffen werden. In diesem Ausnahmefall ist der Leiter der betreffenden Diensteinheit verpflichtet, dem SSB die erforderlichen Angaben schriftlich zu übergeben.

2. Durchführung der Strahlenschutzkontrollen

Die Strahlenschutzkontrolle ist durch den SSB der BV/HA in Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzarzt auf der Grundlage des Frage spiegels unter Berücksichtigung des Arbeitsprofils der Diensteinheit durchzuführen.

Der für den Bereich zuständige SSB und der verantwortliche Mitarbeiter (VM) ist hinzuzuziehen.

3. Auswertung und Dokumentierung der Strahlenschutzkontrollen

Das Ergebnis der Strahlenschutzkontrolle ist mit dem Leiter der Diensteinheit auszuwerten. Bei Notwendigkeit sind termingebundene Maßnahmen zur Abstellung von Mängeln festzulegen.

Der Inhalt und das Ergebnis der Strahlenschutzkontrolle sind in das Kontrollbuch des kontrollierten Bereiches bzw. der Diensteinheit einzutragen und vom Leiter der Diensteinheit gegenzeichnen zu lassen.

Als Kontrollbuch ist vorrangig Art. W 29 der Abteilung BCD zu verwenden. Dabei verbleibt die Handschrift im Kontrollbuch der Diensteinheit, während das Originalblatt als Kontrolldokument des SSB dient.

CTS 2525

BSU
000002

2

4. Jährliche Berichterstattung

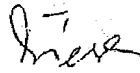
Die jährliche Berichterstattung an die Strahlenschutzkommission des MfS hat unter Zugrundelegung der Schwerpunkte des Fragespiegels für die Strahlenschutzkontrollen zu erfolgen.

Dabei sind die Kontrollergebnisse zu verallgemeinern und aus ihnen die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen. Weitere Maßnahmen wie z. B. Arbeitsberatungen bzw. Schulungen der SSB/VM im Verantwortungsbereich, Berichterstattungen vor dem Leiter der BV/HA sind als gesonderter Punkt einzuarbeiten.

Der Jahresbericht ist in enger Zusammenarbeit mit dem Strahlenschutzarzt zu erarbeiten.

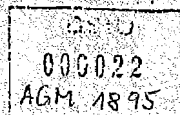
Er ist vom SSB und dem Strahlenschutzarzt zu unterzeichnen und vom Leiter der BV/HA bestätigten zu lassen.

Der Jahresbericht ist bis zum 15. 12. des Jahres an den Leiter der Strahlenschutzkommission des MfS zu übersenden.



Driese
Oberstleutnant

2. **Dokumente zur Zusammenarbeit des MfS mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz (SAAS) der DDR**
 - 2.1 Schreiben der Arbeitsgruppe des Ministers (AGM) vom 11.5.1981
 - 2.2 Schreiben der AGM vom 25.1.1985



Arbeitsgruppe des Ministers
Leiter

Berlin, 11. 5. 1981

Genossen Minister

Der Ihnen mit Schreiben vom 24. April 1981 durch den Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz unterbreitete Vorschlag über die Erarbeitung einer Neufassung der Vereinbarung zwischen

- dem Ministerium für Nationale Verteidigung der DDR
- dem Ministerium für Staatsicherheit der DDR
- dem Ministerium des Innern der DDR sowie der Zivilverteidigung der DDR
- der Zollverwaltung der DDR

und der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der DDR wurde geprüft.

Mit dem Verteidigungsgesetz der DDR vom 13. 10. 1978 sowie der vom Vorsitzenden des Ministerrates der DDR bestätigten Führungsanordnung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 24. 4. 1980 zur Festlegung von Aufgaben und Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung haben sich wesentliche Grundlagen, auf denen die zur Zeit gültige Vereinbarung vom Oktober 1971 basiert, verändert bzw. neu ergeben, die es für eine den gegenwärtigen und auch zukünftigen Erfordernissen entsprechende Vereinbarung zu berücksichtigen gilt.

Ich empfehle Ihnen, dem Vorschlag der Erarbeitung einer Neufassung sowie dem vorgesehenen Termin der Inkraftsetzung zuzustimmen.

Als verantwortlichen Mitarbeiter zur Durchführung erforderlicher Abstimmungen schlage ich Ihnen vor, den für diese Frage zuständigen Mitarbeiter der Arbeitsgruppe des Ministers, Genossen Major Pella, zu benennen.

W. Geisler
Geisler
Generalmajor
Obst

Arbeitsgruppe des Ministers
Leiter

Berlin, 25. Januar 1988

000014
AGM 1988

Genossen Minister

Die Ihnen vom Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz beim Ministerrat der DDR zugesandte

VEREINBARUNG
über die Gewährleistung von Atomsicherheit und
Strahlenschutz im Verantwortungsbereich des Ministers
für Staatssicherheit und zu speziellen Maßnahmen der
Zusammenarbeit

wurde mit Ihrem Stellvertreter, Genossen Generalleutnant Mittag, und mit den Leitern des Zentralen Medizinischen Dienstes, der Abteilung BCD sowie mit der Rechtsstelle geprüft.

Die vorliegende zweiseitige Vereinbarung ersetzt die mehrseitige Vereinbarung (MfNV, MfS, MdI und Zollverwaltung der DDR) vom Oktober 1971. In ihr wurden die aus den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt.

Ich empfehle Ihnen, dem Entwurf der vorliegenden Vereinbarung Ihre Zustimmung zu geben und die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Geisler
Geisler
Generalleutnant

**3. Zusammenarbeit des MfS mit dem Zentralinstitut für
Kernforschung Rossendorf (ZfK)**

- 3.1 Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit vom
12.10.1971 und Protokolle zur Vereinbarung
- 3.2 Hinweisblatt für Transporte
- 3.3 Dienstreiseberichte

12. Oktober 1971

Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit des MfS und des ZfK bei der Nutzung von Radionukliden zur Lösung spezieller Aufgaben des Ministeriums für Staatssicherheit¹

zwischen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin
Zentralinstitut für Kernforschung Rossendorf, Rossendorf bei Dresden
(nachfolgend genannt ZfK)

vertreten durch den Institutsdirektor Genossen Professor Dr. Flach

und dem

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Staatssicherheit, Bereich T

113 Berlin, Normannenstraße 22

(nachfolgend genannt MfS)

vertreten durch den Leiter des Dienstbereiches, i. V. Tiepold, Oberstleutnant,

wird die nachfolgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Einleitung

Mit dieser Vereinbarung tragen die Vertragspartner der Notwendigkeit Rechnung, die sozialistische Entwicklung der DDR noch zuverlässiger und wirkungsvoller zu sichern.

Zur Gewährleistung der erfolgreichen Lösung der vor dem MfS stehenden Aufgaben ist die Geheimhaltung der Zusammenarbeit des MfS mit dem ZfK ein unbedingtes Erfordernis.

Die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen haben u. a. die Aufgabe, diese notwendige Geheimhaltung zu gewährleisten.

2. Gegenstand, Grundsätze und gegenseitige Verpflichtungen für die Zusammenarbeit

2.1. Diese Vereinbarung hat die möglichst vollständige Befriedigung des Bedarfes des MfS an radioaktiven Strahlern sowie an anderen Leistungen des ZfK auf dem Gebiet der Isotopenanwendung für das MfS zum Ziel.

Die Erbringung dieser Leistungen durch das ZfK für das MfS bedarf einer gewissenhaften Geheimhaltung der Zusammenarbeit durch die Partner.

2.2. Das ZfK übernimmt für das MfS die Beschaffung von offenen und umschlossenen radioaktiven Strahlungsquellen aus der Inlandsproduktion,

¹ BStU, ZA, OTS 2234, Bl. 16–21. – Kopf: GVS MfS 218 Nr. B19/71, 5 Ausfertigungen, 2. Ausf., 6 Bl. – Vermerk: Vertrag Nr. 3452–3020–000144. – Handschriftlich gezeichnet; für das MfS, Bereich T, OSL Tiepold i. V. des Leiters der Dienststelle und für die DAW, ZfK Rossendorf, Prof. Dr. Flach, Institutsdirektor.

- aus Importen sowie die Anfertigung spezieller radioaktiver Strahlenquellen entsprechend den gegebenen Möglichkeiten.
- 2.3. Das ZfK übernimmt für das MfS die Aktivierung von geeigneten Materialien im Reaktor des ZfK.
 - 2.4. Das ZfK übernimmt für das MfS die Aufgabe, chemische Verbindungen bzw. andere Materialien entsprechend den Realisierungsmöglichkeiten mit ^3H , ^{14}C , ^{125}J , ^{131}J u. a. Radionukliden zu markieren.
 - 2.5. Das ZfK übernimmt die Beseitigung der beim MfS anfallenden radioaktiven Abfälle entsprechend den dafür geltenden Festlegungen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der DDR.
 - 2.6. Die Auftragserteilung des MfS an das ZfK erfolgt direkt an Prof. Dr. Münze, Stellvertreter des Direktors für Isotopen- und Strahlentechnik.
 - 2.7. Die in der Vereinbarung verantwortlich genannten Genossen des ZfK gewährleisten die Geheimhaltung des MfS als Auftraggeber für die in 2.2. – 2.5. genannten Aufgaben.
Sie erhalten vom MfS dabei weitgehend Unterstützung und führen diesbezügliche Maßnahmen in Abstimmung mit dem MfS durch.
 - 2.8. Die Aufgaben des MfS werden im ZfK als Eigenleistungen des ZfK für den Stellvertreter des Direktors für Isotopen- und Strahlentechnik, Gen. Prof. Dr. Münze, ausgewiesen. Die erforderlichen konkreten Festlegungen dazu werden von den bevollmächtigten Vertretern ausgearbeitet und vom Direktor des ZfK, Gen. Prof. Dr. Flach, bestätigt.
 - 2.9. Die Einbeziehung weiterer Personen des ZfK in die Zusammenarbeit zwischen dem MfS und ZfK bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des MfS .
 - 2.10. Die Leistungen des ZfK für das MfS werden durch das MfS dem ZfK entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen vergütet.
Die Formen der Bezahlung der Leistungen des ZfK für das MfS müssen den Forderungen nach Geheimhaltung des Auftraggebers – MfS – im ZfK gerecht werden. Sie sind zwischen den bevollmächtigten Vertretern festzulegen und bedürfen der Bestätigung der Vertragsunterzeichner.
 - 2.11. Die personendosimetrische Überwachung, die Einhaltung der Strahlenschutzbestimmungen im Umgang mit den radioaktiven Strahlern sowie der Transport der radioaktiven Strahler und Abfälle werden durch das MfS selbst geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3. Organisatorische Festlegungen

- 3.1. Zur erfolgreichen Durchsetzung dieser Vereinbarung benennen die Vertragspartner bevollmächtigte Vertreter, für das MfS Genossen Dr. Leuteritz für das ZfK Genossen Prof. Dr. Münze.
- 3.2. Die Auftragserteilung des MfS an das ZfK erfolgt durch persönliche Übergabe der Aufträge bzw. Wirtschaftsverträge zwischen den bevollmächtigten Vertretern des ZfK und MfS.
- 3.3. Die für das MfS hergestellten oder beschafften radioaktiven Strahlungsquellen werden vom MfS beim ZfK selbst abgeholt.
Die Einzelheiten sind zwischen den bevollmächtigten Vertretern zu regeln.
- 3.4. Die Übernahme radioaktiver Abfälle des MfS zur Vernichtung erfolgt direkt durch Prof. Dr. Münze oder einen durch ihn damit beauftragten Mitarbeiter des ZfK, für dessen Einbeziehung die Zustimmung des MfS vorliegt.
Das MfS schließt sich den im ZfK üblichen organisatorischen Regelungen an.
Die radioaktiven Abfälle des MfS werden im ZfK als eigene radioaktive Abfälle ausgewiesen.
- 3.5. Alle Regelungen dieser Vereinbarung sowie die sich aus der Zusammenarbeit ergebenden Festlegungen sind entsprechend dem festgelegten Geheimhaltungsgrad zu behandeln.

4. Schlußbestimmungen

- 4.1. Die Partner informieren sich rechtzeitig über alle Entscheidungen und Ereignisse, die den Gegenstand, die Grundsätze, die gegenseitigen Verpflichtungen und die Geheimhaltung betreffen.
- 4.2. Diese Vereinbarung wird für einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen und kann nach Ablauf im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.
- 4.3. Alle während der Verbindlichkeit dieser Vereinbarung vorzunehmenden Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses und der Schriftform.
- 4.4. Diese Vereinbarung wird in 5 Exemplaren ausgefertigt:
2 Exemplare ZfK (Gen. Prof. Dr. Flach, Gen. Prof. Dr. Münze)
3 Exemplare MfS.
- 4.5. Mit der Unterzeichnung durch beide Partner wird diese Vereinbarung verbindlich.

Oktober 1971

Protokoll Nr. 2 zur Vereinbarung zwischen dem ZfK Rossendorf und dem MfS, Bereich T (GVS MfS 218/B 19/71)²

1. Die im Oktober 1971 zwischen dem ZfK Rossendorf und dem MfS, Bereich T, abgeschlossene Vereinbarung (GVS MfS 218/B 19/71) hat sich in der Praxis bewährt und wird hiermit für den Zeitraum bis zum 31.12.1990 im gegenseitigen Einvernehmen beider Partner verlängert (vgl. dazu Pkt. 4.2. der o. g. Vereinbarung).

2. Zur reibungslosen Gestaltung der Abwicklung der erforderlichen organisatorischen und der vom ZfK zu erledigenden fachlichen Aufgaben wird bezüglich der bevollmächtigten Vertreter folgendes festgelegt (vgl. dazu Pkt. 3.1. der o. g. Vereinbarung und das Protokoll vom 17.11.1972; GVS MfS 218/B 18/72):
 - 2.1. Bevollmächtigter Vertreter für das MfS:
Genosse Hptm. Dr. Leuteritz
 - 2.2. Bevollmächtigte Vertreter für das ZfK:
Genosse Prof. Dr. Münze
Genosse Dr. Jantsch
Genosse Dr. Wagner

Die genannten bevollmächtigten Vertreter haben die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem ZfK und dem MfS, Bereich T, erforderlichen Aufgaben auf der Grundlage der o. g. Vereinbarung zu regeln. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß der im Vertrag festgelegte Geheimhaltungsgrad gewahrt wird und in jedem Falle diesbezüglich entsprechend zu handeln.

3. Die in diesem Protokoll getroffenen Festlegungen werden mit der Unterzeichnung durch beide Partner verbindlich.

² BStU, ZA, OTS 2234, Bl. 5 f. – Kopf: GVS MfS 218 Nr. B 23/76, 1. Ausf., 2 Blatt. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: Oberst Hillenmaier i. V. des Leiters der Dienststelle, Bereich T des MfS und Prof. Dr. Flach, Institutsdirektor des ZfK Rossendorf.

17. November 1972

Protokoll zur Vereinbarung zwischen dem ZfK und dem MfS
GVS-Nr. B 19/71³

Auf Grund der zeitweiligen Übernahme anderer Funktionen des Genossen Prof. Dr. Münze in der Leitung der Akademie der Wissenschaften der DDR, scheidet er vorübergehend als bevollmächtigter Vertreter des ZfK Rossendorf in der o. g. Vereinbarung aus. Es wird deshalb im gegenseitigen Einvernehmen beider Partner zusätzlich Genosse Dr. K. Jantsch des ZfK als bevollmächtigter Vertreter eingesetzt.

Genosse Dr. Jantsch übernimmt in Vertretung von Prof. Dr. Münze alle erforderlichen Aufgaben, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen dem ZfK Rossendorf und dem MfS Bereich T auf Grund o. g. Vereinbarung ergeben.

³ BStU, ZA, OTS 2234, Bl. 9. – Kopf: GVS MfS 218 Nr. B 18/72, 5 Ausfertigungen, 1. Ausfertigung, 1 Blatt. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: Oberst Hillenmaier, i. V. des Leiters der Dienststelle, Bereich T des MfS und Prof. Dr. Flach, Institutsdirektor des ZfK Rossendorf.

23. Januar 1980

Gesonderte VS-Verpflichtung für die Realisierung von Aufgaben des MfS DE 3400 im ZfK Rossendorf⁴

1. Der Unterzeichnete verpflichtet sich zur Geheimhaltung der aktivierungsanalytischen Untersuchungen, die das ZfK im Auftrag des MfS durchführt sowie über Konsultationen, die das ZfK Angehörigen des MfS im Zusammenhang damit gewährt.

Diese Verpflichtung umfaßt sowohl die Geheimhaltung der Tatsache, daß das MfS als Auftraggeber auftritt, als auch alle Kenntnisse über Angehörige des MfS, die mir als Partner bekannt werden sowie die zur Untersuchung übergebenen Materialien.

2. Die Verschwiegenheits- und Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Abschluß der Aufgaben und bei Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses weiter.

3. Dem Unterzeichneten sind die strafrechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung bekannt.

⁴ BStU, ZA, OTS 2234, Bl. 1. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: Dr. Niese.

23. Januar 1979

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem ZfK Rossendorf und dem MfS Bereich T (nachfolgend MfS Dienstseinheit 3400 genannt) GVS MfS 218/B 19/71⁵

1. Die Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem ZfK Rossendorf und dem MfS Dienstseinheit 3400 vom Okt. 1971 hat sich in der Praxis bewährt und wird hiermit im gegenseitigen Einvernehmen beider Partner bis zum 31.12.1990 verlängert.
2. Zur reibungslosen Gestaltung der Abwicklung der erforderlichen organisatorischen und der vom ZfK zu erledigenden fachlichen Aufgaben wird bezüglich der bevollmächtigten Vertreter folgendes festgelegt (vgl. dazu Pkt. 3.1. der o. g. Vereinbarung):
 - Bevollmächtigter Vertreter für das MfS Dienstseinheit 3400 ist Genosse Dr. Leuteritz. Mit ihm sind alle die Vereinbarung betreffenden und zu regelnden Probleme im Auftrag des Leiters der Dienstseinheit 3400 abzustimmen und zu klären.
 - Bevollmächtigte Vertreter für das ZfK sind, für alle die Vereinbarung betreffenden Fragen in Vertretung des Institutsdirektors Genosse Prof. Dr. Münze,
 - für die Realisierung der dem ZfK übertragenen fachlichen Aufgaben entsprechend der Punkte 2.1., 2.2., 2.3., 2.4. und 2.5. der o. g. Vereinbarung
Genosse Dr. Jantsch und in dessen Vertretung Genosse Dr. Wagner und
 - für die Realisierung der dem ZfK übertragenen fachlichen Aufgaben im Rahmen des Punktes 2.3. in analytischer Hinsicht ausschließlich Genosse Dr. Niese.
 - Die Rechnungslegung für alle Teilaufgaben übernimmt in der vereinbarten Form Gen. Dr. Jantsch und in dessen Vertretung Gen. Dr. Wagner.

⁵ BStU, ZA, OTS 2234, Bl. 3 f. – Kopf: GVS MfS 218 Nr. B 132/79, 2. Ausf., 2 Blatt. – Vermerk: Stempel: Diese VVS/GVS darf nur vom Herausgeber vernichtet werden. – Handschriftlich gezeichnet: Major Leuteritz, Leiter der MfS-DE 3400 und Prof. Dr. Flach, Institutsdirektor des ZfK Rossendorf.

3. Die genannten bevollmächtigten Vertreter haben die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen dem ZfK und dem MfS Dienstseinheit 3400 erforderlichen Aufgaben auf der Grundlage der o. g. Vereinbarung und dieser Anlage 1 zu regeln. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß der im Vertrag festgelegte Geheimhaltungsgrad gewahrt wird und in jedem Falle diesbezüglich entsprechend zu handeln.
4. Der bevollmächtigte Vertreter des MfS ist berechtigt, andere Mitarbeiter der Dienstseinheit 3400 des MfS mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der Zusammenarbeit mit dem ZfK nach entsprechender Organisation und Vorbereitung zu beauftragen. Die Einbeziehung weiterer Personen in die Aufgabenerledigung im ZfK mit Kenntnis des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung des MfS, Dienstseinheit 3400.
5. Die in dieser Anlage 1 zur o. g. Vereinbarung getroffenen Festlegungen werden mit der Unterzeichnung durch beide Partner verbindlich.
Die bisher gültigen Festlegungen im Rahmen der Protokolle Nr. 1 vom 17.11.1972 und Nr. 2 vom Oktober 1976 verlieren ihre Gültigkeit.
Die Protokolle GVS MfS 218/B 18/72 und GVS MfS 218/B 23/76 werden an das MfS, Dienstseinheit 3400 zur Vernichtung zurückgegeben.

E I L T ! !

BSU
000006

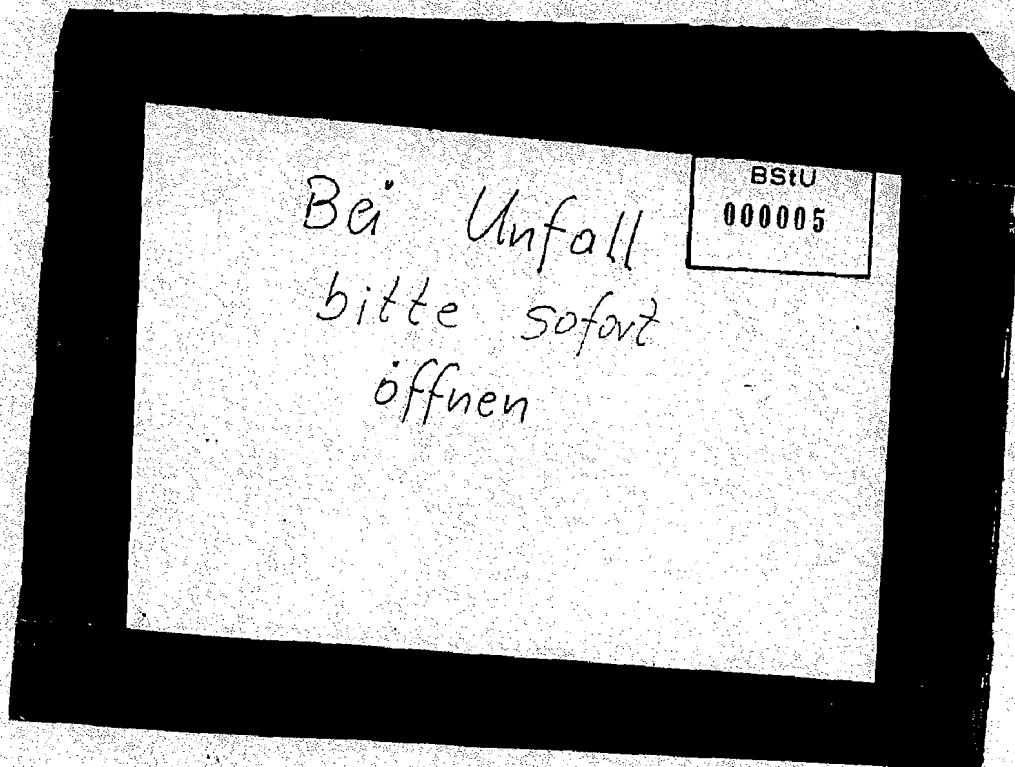
Informieren Sie s o f o r t unsere Dienststelle:

Telefon: Berlin 59 52 582 oder Mo.- Fr. 08.00 - 16.00 Uhr
 37 64 091 Samstag 08.00 - 12.00 Uhr

Berlin 59 51 728 oder außerhalb o. g. Zeiten
 37 22 061

Text: "Verkehrsunfall beim Transport gefährlicher Stoffe"

Kennzeichen des Fahrzeuges:	bitte angeben
Unfallort:	bitte angeben
Name des Anrufers:	bitte angeben
Wiedererreichbarkeit des Anrufers:	Tel.-Nr. oder Anschrift angeben



Dokumente 3.3

18. August 1975

Beantragung einer außerplanmäßigen Dienstreise: Rossendorf –
Teil I¹

Termin: 21.8.75
Ziel: ZfK Rossendorf/bei Dresden
Abholung spezieller Substanzen für »Wolke«-Mittel
Teilnehmer: Gen. Olt. Baum, Gen. Ofw. Buhlemann
Kfz: Wartburg-Tourist IJ 92-19

Begründung:

Am 15.8.1975 wurde die Abt. 34 von der HA VIII/Gen. Nusche darüber informiert, daß die Notwendigkeit besteht, einen speziellen Schlüssel mit »Wolke«-Mitteln zu markieren. Die operative Kombination soll am 24.8.75 ablaufen.

Am 18.8.75 wurde beim ZfK Rossendorf die erforderliche Eilbestellung aufgegeben, die am 21.8.75 abgeholt werden kann. Am 22.8.75 soll dann die Markierung vorgenommen werden.

¹ BStU, ZA, OTS 2246, Bl. 115 f. – Vermerk: Handschriftliche Ausfertigung; beantragt: Major Gräf mit handschriftlichem Zusatz von Bahle: 1. PKW-Wartburg-Tourist des Referates 2, 2. Fahrer: Gen. Ofw. Buhlemann, 3. Verantwortlicher: Gen. Olt. Baum, 4. Termin: 21.8.75.

28. August 1975

Dienstreise Rossendorf – Teil II²

Die Dienstreise wurde am 21.8.75 durchgeführt.

Nachfolgend wird der Ablauf von der Bestellung bis zur Abholung geschildert:

18.8. telefonische Bestellung von Ba-140 unter Durchgabe sämtlicher Angaben in der Arbeitsunterlage I/74 über Ba-140 (Mc) an Dr. Wagner (Vertreter von Dr. Jantsch), da Dr. Jantsch sich zu dieser Zeit im Urlaub befand. Dr. Wagner sicherte bis Donnerstag die Anfertigung und Ausgabe von Ba-140 entsprechend den Angaben zu.

21.8. Abholung von Ba-140

Die Ausgabe erfolgte von Dr. Wagner.

Von Dr. Wagner wurden bei der Entgegennahme des Auftrages und bei der Ausgabe von Ba-140 keine Fragen (Verwendungszweck, Auftraggeber usw.) gestellt.

² Ebenda, Bl. 116. – Vermerk: handschriftliche Ausfertigung des Dienstreiseberichts von Oltn. Baum und Major Gräf. – Handschriftlicher Zusatz: »Notlösung war erforderlich, da Dr. Jantsch u. Prof. Münze in Urlaub!«, Paraphe unleserlich.

24. April 1978

Dienstreisebericht – Teil II³

Durchgeführt am 13.4.78

Teilnehmer: Hptm. Sabisch
 Hptm. Nürbchen
 Dr. Jantsch, ZfK

1. Abfall übergeben
2. Bestellte Nuklide übernommen: Sc-46 Ä, 2 x Ba-140
3. Neue Bestellungen übergeben
4. Zur PA 4090 neuen Antrag und Proben übergeben. Spektren, geschrieben und ausgedruckt, für die Chargen 3, 5, 6 und 7 übernommen. Ebenfalls die Proben der Chargen 5 und 3. Die Proben der Chargen 6 und 7 werden nochmals nach ca. 820 h gemessen. Der übergebene Fragespiegel bezüglich der Meßtechnik wurde beantwortet (siehe Akte).
5. Rechnung wurde zur nächsten DR angefordert.
6. In der Zeit vom 17. – 21.4. sind Gen. Dr. Jantsch und Dr. Wagner nicht anwesend, daher wurde die Ba-140-Bestellung abgeholt (s. o.).
7. Folgende DR-Termine wurden vereinbart:
 5.5.78 Abholung von Nukliden
 31.5.78 Abholung von Nukliden zur Bearbeitung der PA 4087,
 nach 15.00 Uhr
8. Anmerkung: Das zur DR benutzte Fahrzeug, Wartburg Tourist, zeigte folgende Mängel:
 Schrauben zur Befestigung des vorderen Nummernschildes waren eingerostet, so daß der notwendige Nummernschildwechsel nur durch Absägen der verrosteten und abgebrochenen Schrauben möglich war. Das führte zu einem verspäteten Beginn der DR.⁴

³ BStU, ZA, OTS 2246, Bl. 243 f. – Vermerk: Handschriftliche Ausfertigung, gezeichnet von Sabisch, Hauptmann. Abgezeichnet mit unleserlichen Paraphen.

⁴ Handschriftlich eingefügt: »(um ca. 15min)«.

- Fahrzeug⁵ hat für Dresdener Nummernschild immer noch keine blaue Prägemarke⁶,
- Benzinanzeige war defekt⁷,
- Gas ging teilweise nicht zurück.⁸

Abgabe des DR-Berichtes nicht 14 Tage nach Dienstreisedurchführung erforderlich, sondern innerhalb von 3 *Tagen!!!*⁹

⁵ Handschriftlich eingefügt: » Gen. Hptm. Nürbchen wurde am Vortage der DR darauf hingewiesen, sich das Fahrzeug diesbezüglich anzusehen!«

⁶ Handschriftlich eingefügt: »am 28.4.78 behoben.«

⁷ Handschriftlich eingefügt: »am 14.4.78 behoben.«

⁸ Handschriftlich eingefügt: »am 14.4.78 behoben.«

⁹ Handschriftlich eingefügt. – Diese Einfügung ist mit unleserlicher Paraphe gezeichnet.

4. Radioaktive Markierungen

- 4.1 Struktur- und Stellenplan OTS
- 4.2 Zusammenfassende Übersicht zu den »Wolke«-Mitteln
- 4.3 Festlegung Nr. 32/04/88 des MfS über die Entwicklung, Herstellung, Ausgabe und Anwendung von radioaktiven Stoffen als Markierungsmittel
- 4.4 Festlegung Nr. 32/02/88 des MfS über den Transport von offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Straßen und Verkehrswegen
- 4.5 Gerät zum Nachweis radioaktiver Markierungen (Dokumentenauszug)
- 4.6 Gebrauchsanweisung für »Geschoß« (Dokumentenauszug)
- 4.7 Gerät zum Verspritzen radioaktiver Substanzen (Dokumentenauszug)
- 4.8 Aufstellung über durchgeführte Markierungen in den 80er Jahren
- 4.9 Fallbeispiel Rudolf Bahro (Dokumentenauszug)
- 4.10 Fallbeispiel Markierung von Geldscheinen (Dokumentenauszug)
- 4.11 Fallbeispiel Dokumentenmarkierung (Dokumentenauszug)

MINISTERRAT DER
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
Ministerium für Staatssicherheit

Berlin, 17. Mai 1989

bestätigt:

Schönbrunn
S-2212
B 9/89
Bl. 1 bis 104
+ 1 Deckblatt

Struktur- und Stellenplan des DT9

Schmidt
Schmidt
Generalmajor

Kopie BStU
AR 8

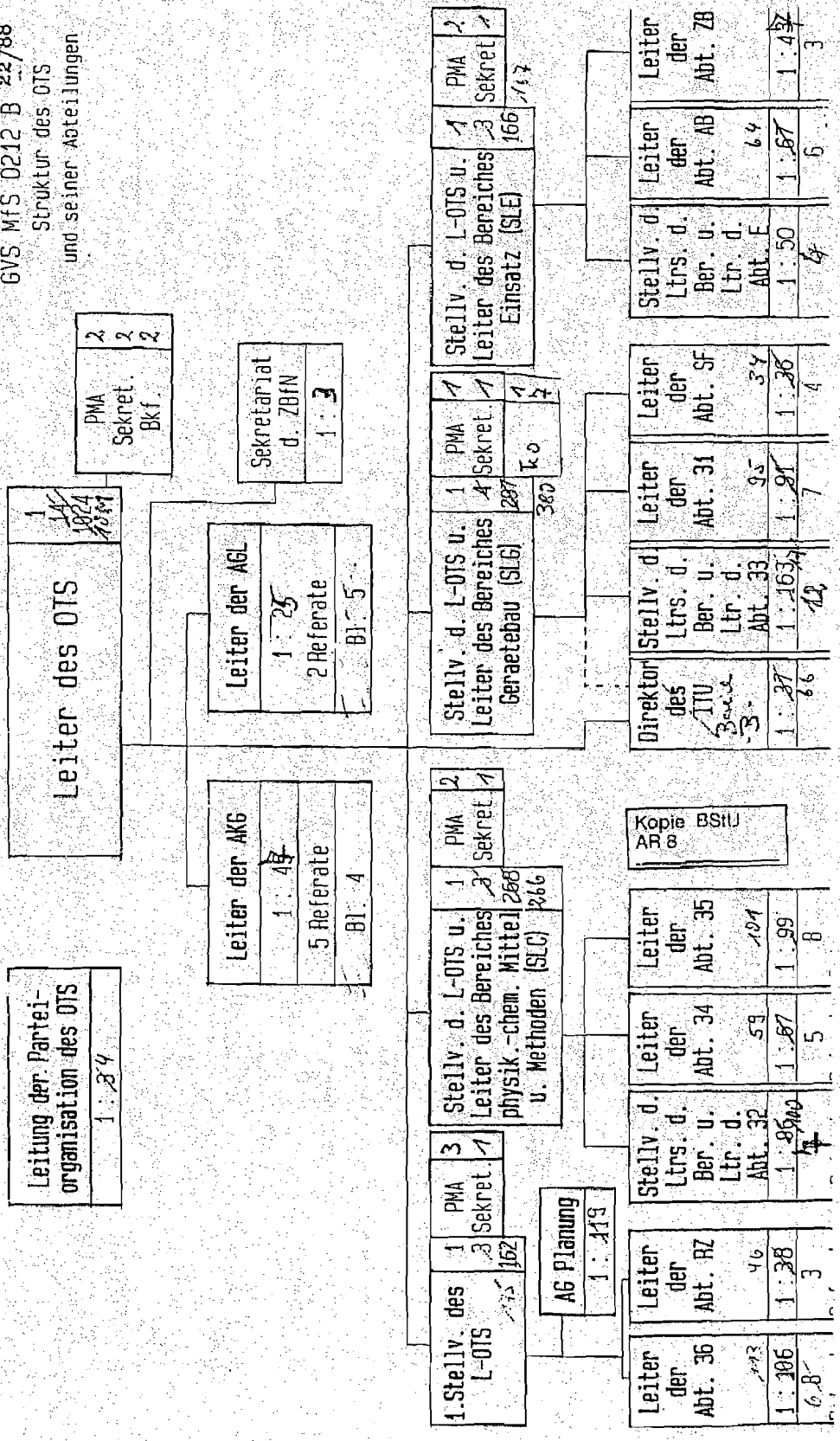
GVS MfS o212 - B 9/89, 2. Ausf., Bl. 1.
Austauschblatt

Übersicht über die Verteilung der Planstellen nach Kategorien

Schlüssel- Nummern	BU/Fähnliche BO	Zivil- beschäf- tigte	Gesamt
Leiter des OTS und persön- liche Mitarbeiter	5	-	5
Zentrales Büro für Neuerer- wesen des MfS	5	-	5
Leitung der PD OTS	6	-	6
AKG	49	-	49
AGL	16	2	18
1. Stellvertreter des Leiters des OTS	6	-	6
selbst. Ref. Planung	12	-	12
Stellv. des Leiters des OTS - Bereich Geräte u. Anlagen	3	-	3
Selbst.Referat Koordinierung	12	-	12
Stellvertreter des Leiters des OTS - Bereich physika- lisch-chemische Mittel und Methoden	4	-	4
Stellvertreter des Leiters des OTS - Bereich Einsatz	4	-	4
Stellv. des Leiters des OTS - Hauptdirektor ITU	1	-	3
Bereich I (MA d.MfS im ITU)	62	-	60
Abteilung RZ	49	-	49
Abteilung 36	123	1	124
Abteilung 31	95	-	95
Abteilung SF	33	-	33
Abteilung 33	172	-	172
Abteilung 32	97	-	97
Abteilung 34	62	-	62
Abteilung 35	104	-	104
Abteilung E	48	-	48
Abteilung AB	65	-	65
Abteilung ZB	47	-	47
gesamt	1080	3	1083

Kopie BSU
AR 8

GVS MFS 0212 B 22/88
 Struktur des OTS
 und seiner Abteilungen



Übersicht über „Wolke“-Markierungsmittel des MFS Teil I

Schlüsselnummer	„Wolke“ Nr.	Markierungsform	Chemische Verbindung	Isotop	HWZ	Freigrenze	Liefermenge	Einsatzmenge	MZJA-Inhalt	MZJA-Ingest
47100-010	101	Folie	MnCl ₂	Mn-54	297 d	10	6.000	970	87	96
47100-020	102	Folie	ScCl ₃	Sc-46 (b, g)	84,1 d	10	20.000	515	60	30
47100-030	103	Folie	CoCl ₂	Co-58	71,4 d	10	25.000	1.100	140	100
47100-040	104	Folie	BaCl ₂	Ba-140	12,8 d	10	24.000	650	110	19
47100-310	105	Stecknadel	-	Fe-59	44,529 d	10	-	850	130	42
47100-320	106	Stecknadel	-	Co-58	71,4 d	10	-	1.000	140	100
47100-330	107	Stecknadel	-	Ag-110m (h, g)	252 d	10	-	420	24	26
47100-610	108	Verspritzb. Flüss.	ScCl ₃	Sc-46 (b, g)	84,1 d	10	20.000	690	60	36
47100-620	109	Verspritzb. Flüss.	CoCl ₂	Co-58	71,4 d	10	25.000	1.450	140	100
47100-630	110	Verspritzb. Flüss.	BaCl ₂	Ba-140	12,8 d	10	24.000	850	110	19
47100-640	111	Verspritzb. Flüss.	NaBr	Br-82	35,34 h	10	50.000	1.720	470	30
47100-650	*	Verspritzb. Flüss.	NaBr	Br-82	35,34 h	10	48.648.600	1.500-3.600	470	30
47100-660	*	Verspritzb. Flüss.	?	Cs-137 (b, g)	30 a	?	?	?	36	12
47100-670	*	Verspritzb. Flüss.	CoCl ₂	Co-58	71,4 d	10	25.000	1.500-3.200	140	100
47100-680	*	Verspritzb. Flüss.	CsNO ₃	Cs-137 (b, g)	30 a	10	25.000	1.100-2.500	36	12
47101-010	*	Geschoß		Ag-110m	252 d	10	500	500	24	26

* Es scheint, daß die Bezeichnungen „Wolke xxx“ älter waren als die Schlüsselnummern. Vielleicht hatte sich der Begriff „Wolke“ schon zu weit herumgesprochen, vielleicht haben sich bei der angelegten Struktur der Wolke-Nummern zuwenig freie Plätze für neue Mittel ergeben. Für die mit * gekennzeichneten Felder liegen keine Angaben vor.

Übersicht über „Wolke“-Markierungsmittel des MfS Teil II

Schlüsselnummer	„Wolke“-Nr.	Markierungsform	Chemische Verbindung	Isotop	HWZ	Freigrenze	µCi			MZA-Ing
							Liefermenge	Einsatzmenge	MZA-Int	
47101-310	112	Papiermarkierung	MnCl ₂	Mn-54	297 d	10	4.000	1.040	87	96
47101-320	113	Papiermarkierung	ScCl ₃	Sc-46	84,1 d	10	15.000	520	60	30
47101-340	115	Papiermarkierung	NaJ	J-131	8,07 d	1	15.000	1.067	21	1,6
47101-350	116	Papiermarkierung	NaBr	Br-82	35,6 h	10	30.000	432	470	30
47101-360	117	Papiermarkierung	CH ₃ COONa	Na-24	15 h	10	20.000	507	360	22
47101-370	121	Papiermarkierung	CoCl ₂	Co-58	71,4 d	10	30.000	?	140	100
47101-380	*	Papiermarkierung	Thioharnstoff	C-14 (b)	5600 a	100	?	120 Bq	8.700	660
47101-390	*	Papiermarkierung	CsNO ₃	Cs-137	30 a	10	20.000	<4.300	36	12
47101-400	*	Papiermarkierung	C10H14O5N2	H3 (b)	12,3 a	1.000	?	?	12.000	2.600
47101-610	*	Kugelschreiber	H ₂ N.CS.NH ₂	S-35 (b)	87 d	10	5.000	> 0,397 nCi	690 (A)	50
47101-620	*	Kugelschreiber	PO ₄	P-32 (b)	14,3 d	10	121,6	> 0,074 nCi	180 (A)	150
47101-630	*	Kugelschreiber	PrCl ₃	Pr-143 (b)	13,7 d	10	2.000	> 0,397 nCi	440 (A)	39
47102-010	122	KFZ-Markierung	ScCl ₃	Sc-46	84,1 d	10	15.000	1.500	60	30
47102-020	123	KFZ-Markierung	CoCl ₂	Co-58	71,4 d	10	30.000	3.300	140	100
47103-030	124	KFZ-Markierung	b-Oxalatkompl	Nb-95	35,2 d	10		3.300		
47104-040	125	KFZ-Markierung	BaCl ₂ /LaCl ₂	Ba-140/La-140	12,8 d	10	14.000	2.000		
47103-030	124	KFZ-Markierung	b-Oxalatkompl	Nb-95	35,2 d	10	15.000	2.000		
47104-040	125	KFZ-Markierung	BaCl ₂ /LaCl ₂	Ba-140/La-140	12,8 d	10	14.000	2.000		

* Es scheint, daß die Bezeichnungen „Wolke xxx“ älter waren als die Schlüsselnummern.

Vielleicht hatte sich der Begriff „Wolke“ schon zu weit herumgesprochen, vielleicht haben bei der angelegten Struktur der Wolke-Nummern mehr freie Plätze als erforderlich herausgestellt, als frei waren. Für die mit * gekennzeichneten Felder liegen keine Angaben vor.

Erläuterungen:

Dosiskonstante: gibt den Zusammenhang zwischen Dosis und Aktivität an

HWZ: Halbwertszeit: Zeit, in der die Hälfte der Atome eines Isotops zerfallen ist.

a: Jahr, d: Tag, h: Stunde;

Freigrenze: unterhalb der Freigrenze unterliegt das Isotop nicht den Strahlenschutzgesetzen

Liefermenge: Menge (Aktivität), in der das Isotop normalerweise vom ZfK Rossendorf bezogen wurde.

Einsatzmenge th.: Menge (Aktivität), die in den "Schlüsselblättern" für einen Einsatz angegeben wurde.

Einsatz praktisch: Menge (Aktivität), die tatsächlich in bestimmten Fällen zum Einsatz kam.

1/10 ALI: Grenzwert der Jahresaktivitätszufuhr für Inhalation und Ingestion

nach DB zur VOAS vom 11.10.1984, GBl. der DDR, Teil 1, Nr. 30, S. 348ff

MZjA: maximal zulässige Jahresaktivität nach der 1. DB zur Strahlenschutzverordnung,

GBl. der DDR vom 26.11.1969, Teil II, Nr. 99, S.635ff

Abrieb: in den "Schlüsselblättern" einkalkulierter Abrieb des radioaktiven Markierungsmittels; kann eingeatmet oder heruntergeschluckt werden und muß deshalb mit den Grenzwerten ALI bzw. MZjA verglichen werden.

Dokument 4.3

11. Februar 1988

Festlegung Nr. 32/04/88 über die Entwicklung, Herstellung, Ausgabe und Anwendung von radioaktiven Stoffen als Markierungsmittel oder für Sicherungszwecke zur Lösung politisch-operativer Aufgaben¹

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Festlegung hat Gültigkeit für die Mitarbeiter des OTS, Abteilung 32, die Umgang mit offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen haben und für die Entwicklung und Herstellung der entsprechenden operativ-technischen Mittel verantwortlich sind.
- 1.2. In dieser Festlegung werden einige grundsätzliche Anforderungen geregelt, die es bei der Entwicklung und Herstellung von Markierungsmitteln auf der Grundlage von radioaktiven Stoffen zu beachten gilt.
- 1.3. Diese Festlegung regelt die Verfahrensweise bei der Ausgabe von Markierungsmitteln oder Mitteln für Sicherungszwecke auf der Grundlage radioaktiver Stoffe an andere Dienstseinheiten des MfS.

2. Grundsätzliche Anforderungen an Markierungsmittel oder Mittel für Sicherungszwecke auf der Grundlage radioaktiver Stoffe

- 2.1. Ein radioaktiv markiertes Objekt ist ein mit radioaktivem Stoff versehener Gegenstand, welcher mittels geeigneter Gerätschaften über einen extrem operativen Sachverhalt gerecht werdende Entfernung festgestellt werden kann.
- 2.2. Die radioaktive Markierung von Gegenständen für operative Einsätze ist grundsätzlich so zu konfektionieren (gilt nicht streng für Verfahren der Kontaktvariante und ähnlich gelagerte spezielle Anwendungen), daß eine Verstreuung der radioaktiven Substanzen vermindert bzw. minimal gehalten wird.

¹ BStU, ZA, OTS 2231, Bl. 1-5, 5 Anlagen. – Kopf: Operativ-Technischer Sektor, Abteilung 32, 0-4/le-rö; VVS – o0038 MfS-Nr. B 37/88, 2. Ausf. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: OSL Standke, Leiter der Abteilung.

2.3. Bei der Entwicklung von Markierungsverfahren auf radiochemischer Grundlage sowie bei der Herstellung radioaktiv markierter Objekte sind deshalb folgende Werte für den Abrieb und die Abdampfrate zu unterbieten:

- a) Abrieb: $\leq 10\%$ der Gesamtaktivität
- b) Abdampfrate: $\leq 10\%$ der Gesamtaktivität

Die oben genannten Werte müssen jedoch in jedem Falle unterhalb des maximal zulässigen Jahreswertes für Ingestion (gilt für Abrieb) und Inhalation (gilt für Abdampfrate) liegen (vgl. Strahlenschutzbestimmungen der DDR).

Die zur Überprüfung des Abriebes zu schaffenden Bedingungen bezüglich der mechanischen Belastung haben etwa den während des operativen Einsatzes vorliegenden Beanspruchungen zu entsprechen.

Als Zeitintervall für die Stabilität gemäß den oben genannten Forderungen ist der gesamte Einsatzzeitraum, jedoch mindestens eine Halbwertszeit anzusetzen.

2.4. Radioaktive Strahlenquellen für den Schrankenbetrieb von Strahlenrelais für Sicherungszwecke unterliegen hinsichtlich ihrer Dichtigkeit, Korrosionsfestigkeit u. a. den vom Gesetzgeber festgelegten Anforderungen an umschlossene Strahlenquellen lt. TGL.

3. Strahlenbelastung für Mitarbeiter des MfS und für von operativen Einsätzen betroffene Personen

3.1. Für Mitarbeiter des MfS, die mit dem Einsatz und der Handhabung radioaktiver Stoffe als Markierungsmittel bzw. in Form von radioaktiv markierten Gegenständen beauftragt sind oder in deren Wirkungsbereich arbeiten, haben die in der Strahlenschutzverordnung und deren Nachfolgebestimmungen getroffenen Festlegungen der Kategorie A (beruflich strahlenexponierte Personen) Gültigkeit. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Strahlenbelastung und Inkorporation dieser Stoffe.

Dieser Tatsache ist bei der Entwicklung von Verfahren für operative Einsätze unter Berücksichtigung der erforderlichen Umgangszeiten und möglichen Strahlenschutzeinrichtungen für derartige Mittel Rechnung zu tragen.

Die in der Strahlenschutzverordnung vom 11.10.1984 und deren Nachfolgebestimmungen festgelegten Maßnahmen zur Kontrolle und Organisation sind durch die entsprechenden Diensteinheiten in eigener Zuständigkeit über den Medizinischen Dienst des MfS einzuleiten.

3.2. Für Personen, die zeitweilig mit radioaktiven Gegenständen oder radioaktiven Stoffen in Berührung gebracht werden bzw. in deren Wirkungsbereich zeitweilig tätig sind, um ihre strafbaren und staatsgefährdenden Handlungen nachweisen und aufklären zu können, haben folgende maximale Dosisäquivalente (MZD/E) pro Einsatz und Jahr Gültigkeit:

a) Für alle männlichen Personen und Frauen im Alter von ≥ 35 Jahren, die nicht beruflich strahlenexponiert sind, gilt:

Gruppe I: Gesamtkörper, Gonaden und blutbildendes System
MZD/E ≤ 80 m Sv

Gruppe II: Augenlinsen, Magen-Darm-Kanal, Leber, Milz,
Nieren, Lunge, Muskeln, Fettgewebe u. a. Organe
des Körpers mit Ausnahme der, die zu den
Gruppen I, III und IV gehören
MZD/E ≤ 120 m Sv

Gruppe III: Knochen, Schilddrüse, Haut
MZD/E ≤ 160 m Sv

Gruppe IV: Hände, Unterarme, Füße
MZD/E ≤ 400 m Sv

b) Für Frauen im wahrscheinlich häufig fortpflanzungsfähig genutzten Alter bis zu 35 Jahren sollten in der Regel die Hälfte der aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

c) Bei in derartige Einsätze verwickelte Kinder ist zu garantieren, daß deren MZD/E kleiner als 1/10 der unter Pkt. a) angegebenen Werte ist.

d) Bei in derartige Einsätze verwickelte Frauen, die sich in einer Schwangerschaft bzw. der Stillzeit befinden, ist zu garantieren, daß die MZD/E-Werte unterhalb 5 m Sv liegen.

Außerdem ist zu beachten, daß Personen, die vom Einsatz dieser Mittel betroffen werden und o. g. MZD/E-Werte erreicht haben, in der Regel

maximal 3 x in 10 Jahren mit diesen Mitteln in Berührung gebracht werden können.

- 3.3. Im Rahmen der Entwicklung von Verfahren und Arbeitsmethoden sind die erforderlichen Handhabungsvorschriften für diese Mittel und Methoden so zu erarbeiten, daß die maximal zulässige Strahlenbelastung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Festlegung Pkt. 3.1. und 3.2. eingehalten werden und stets der mögliche Minimalwert anzustreben ist.

Die wissenschaftlich-technischen Spezialisten und Entwickler von Verfahren haben dies für die entsprechenden Personengruppen ausdrücklich in die Arbeitsrichtlinien (Schlüsselblatt und Gebrauchsanweisung) einzuarbeiten. Für die Richtigkeit dieser Angaben tragen sie die Verantwortung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß bei der Übergabe dieser Mittel dem eigentlichen Anwender die erforderlichen diesbezüglichen Informationen übermittelt werden.

Analoges gilt bei Kriterien zu vorhandenen Verfahren, wo die Anwender nicht direkt über Arbeitsrichtlinien verfügen.

Als Hilfsmittel für die Berechnung der erforderlichen Aktivitäten für Einsatzzwecke im Rahmen vorhandener Arbeitsrichtlinien sowie zur Ermittlung von Strahlenschutzparametern dient die Anlage 1 zu dieser Festlegung.

4. Verfahrensweise und sicherheitstechnische Festlegungen für die Ausgabe von markierten Gegenständen, Markierungsmitteln und Mitteln für Sicherungszwecke auf der Grundlage radioaktiver Stoffe
- 4.1. Die Markierung und Präparierung von Gegenständen mit radioaktiven Stoffen wird in der Regel von den zuständigen Mitarbeitern des Referates 7 der Abteilung 32 in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt. Als Arbeitsgrundlage dienen die für die entwickelten Markierungsverfahren erarbeiteten Schlüsselblätter mit den Decknummern 47100 – 000 bis 47699 – 000.
- 4.2. Die Markierung und Präparierung von Gegenständen mit radioaktiven Stoffen durch Mitarbeiter anderer Dienstseinheiten des MfS unmittelbar am Einsatzort oder in den Diensträumen und damit die Übergabe dieser Mittel kann nur dann erfolgen, wenn die radioaktiven Substanzen entsprechend

konfektioniert sind. Zu diesem Zweck müssen entsprechende Auftragegeräte vorhanden sein, die ein den Strahlenschutzbestimmungen gerecht werdendes, ungefährliches Arbeiten durch eingewiesene Mitarbeiter erlauben (vgl. Abs. 2.2.; 2.3.).

4.3. Aufträge zur Markierung von Gegenständen bzw. Übernahme von Markierungsmitteln auf der Grundlage von radioaktiven Stoffen können von den in der Anlage 2 genannten Mitarbeitern operativer Dienstleistungen in mündlicher Form an den Leiter und den stellv. Leiter des Referates 7 der Abteilung 32 erteilt werden, die dann die entsprechenden Maßnahmen zur Realisierung einzuleiten haben. Für die Auftragserteilung durch nicht in der Anlage 2 genannte Mitarbeiter ist ein schriftlicher Auftrag des Leiters der entsprechenden Dienstleistung an den Leiter der Abteilung erforderlich.

4.4. Zur Übernahme der Materialien sind nur die in der Anlage 2 genannten Mitarbeiter bzw. ein Berechtigter im Sinne des schriftlichen Auftrages nach dessen Bestätigung durch den Leiter der Abteilung 32 berechtigt.

4.5. Radioaktiv markierte Gegenstände oder diesbezügliche Markierungsmittel sind in der Nachweiskartei für Radionuclide zu registrieren.

Zu diesem Zweck sind die in Anlage 3 oder 4 befindlichen Karten mit lfd. Nummer zu versehen und die entsprechenden Daten einzutragen.

Der Empfang der Mittel ist auf den sogenannten Registrierkarten bestätigen zu lassen.

Bei der Rückgabe ist der Empfänger entsprechend zu entlasten. Zusätzlich ist ein sogenanntes Begleitpapier in zweifacher Ausfertigung auszufüllen (vgl. Anlage 5), auf dem die Deckbezeichnung des Mittels (vgl. Schlüsselblatt) und die o. g. Registriernummer zu vermerken sind.

Das 1. Exemplar dieser Anlage erhält der Empfänger, und das 2. Exemplar verbleibt in der Kartei.

4.6. Bei der Übergabe von radioaktiven Stoffen in Form von Markierungsmitteln bzw. markierten Gegenständen hat eine entsprechende Belehrung stattzufinden.

Diese Belehrung soll vom Inhalt her die Angaben in der zu dem entsprechenden Verfahren erarbeiteten Gebrauchsanweisung präzisieren, so daß eine richtige Handhabung und Kombination mit der Nachweisteknik

erreicht wird und in jedem Falle die strahlenschutztechnischen Belange (vgl. Abschnitte 2 und 3) eingehalten werden können.

Erforderliche Präzisierungen zu den entsprechenden Gebrauchsanweisungen hinsichtlich der Handhabung, des Umganges und der Einsatzdauer sind unbedingt im Begleitpapier einzutragen.

Bei der Übergabe spezieller Markierungsmittel bzw. radioaktiv markierter Gegenstände, für die bisher kein Schlüsselblatt und keine Gebrauchsanweisung erarbeitet wurden, sind hinreichend umfangreiche Angaben über die Handhabung, den Umgang und die Einsatzdauer auf dem Begleitpapier einzutragen, und es ist eine ausführliche Belehrung vorzunehmen. Das gleiche gilt bei der Übergabe derartiger Mittel an andere Dienstseinheiten, die aus bestimmten Gründen nicht im Besitz der entsprechenden Gebrauchsanweisung sind.

4.7. Zur Übergabe o. g. Materialien sind der Leiter und die mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen beauftragten wissenschaftlich-technischen Spezialisten des Referates 7 berechtigt.

4.8. Vom verantwortlichen Mitarbeiter ist quartalsweise eine entsprechende Kontrolle über die ausgegebenen Materialien und Mittel im Sinne dieser Ordnung durchzuführen.

Das Ergebnis dieser Überprüfung und Kontrolle ist im Quartalsbericht des Referates dem Abteilungsleiter zu übermitteln.

5. Schlußbestimmungen

5.1. Für die Kontrolle der Durchsetzung sowie die Gewährleistung der erforderlichen Aktualisierung dieser Festlegung ist der Leiter des Referates 7 verantwortlich.

5.2. Dieses Exemplar der Festlegung 32/04/88 ist nur für den Empfänger bestimmt und von ihm so aufzubewahren und zu handhaben, daß nicht zum Empfängerkreis gehörende Personen davon keine Kenntnis erhalten.

5.3. Wer gegen die Festlegung verstößt, wird nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

5.4. Diese Festlegung tritt mit Wirkung vom 1.12.1987 in Kraft.

Dokument 4.4

9. Februar 1988

Festlegung Nr. 32/02/88 über den Transport von offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Straßen und Verkehrswegen¹

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Festlegung gilt für den Transport von offenen und umschlossenen radioaktiven Stoffen durch Mitarbeiter des OTS, Abteilung 32 auf öffentlichen Straßen und Verkehrswegen.
- 1.2. Diese Festlegung ist anzuwenden auf sämtliche Transporte von radioaktiven Stoffen, deren Aktivität die Freigrenze der betreffenden Strahler übersteigt.
- 1.3. Diese Festlegung hat keine Gültigkeit für Transporte von radioaktiven Materialien, die für operative Einsätze speziell vorbereitet wurden und in der Regel durch Mitarbeiter anderer DE des MfS erfolgen. Der Transport derartiger Materialien wird in der Verantwortung der betreffenden Dienst-einheiten durchgeführt.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1. Jeder Transport von radioaktiven Stoffen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung. Sie ist durch den Leiter des Referates 7 mit dem abteilungsinternen Dienstreisebericht Teil I durch Bestätigung des Transportbegleitscheines (vgl. Anlage 1) einzuholen. Der Strahlenschutz-beauftragte der Abteilung hat den Transportschein gegenzuzeichnen und kontrolliert die ordnungsgemäße Vorbereitung des Transportes.
Der Leiter des Referates 7 ist für die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Transportes entsprechend den Festlegungen und Weisungen verantwortlich und legt einen Transport-verantwortlichen fest, der die dazu erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen besitzt.

¹ BStU, ZA, OTS 2231, Bl. 1-9 mit Anlagen 1 und 2. – Kopf: Operativ-Technischer Sektor, Abteilung 32 0-4/le-rö; VVS-o033-MfS-Nr. B 35/88, 2. Ausf., Bl. 1-6. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: OSL Standke, Leiter der Abteilung.

Die ordnungsgemäße Vorbereitung des Transportes ist in dem vom Strahlenschutzverantwortlichen der Abteilung zu führenden Transportbuch unterschrieben zu bestätigen. Diese allgemeinen organisatorischen Grundsätze haben sowohl für die Beschaffung als auch für die Abfallbeseitigung von Radionucliden Gültigkeit.

2.2. Für den Transport von radioaktiven Stoffen sind keine öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

2.3. Der Transport von radioaktiven Stoffen hat in dem vom Leiter der Abteilung festgelegten Kfz des OTS zu erfolgen. Durch den Transportverantwortlichen ist das Fahrzeug vor Transportbeginn wie folgt auszurüsten:

- 1 x PSA ohne Schutzmaske,
- 10 Markierungsfähnchen,
- 1 gelbe Rundumleuchte,
- 1 Dosisleistungsmesser,
- mind. 1 persönliches Filmdosimeter.

Weitere mitzuführende Unterlagen und Materialien sind:

- Transportbegleitschein (Anlage 1),
- Dienstreiseauftrag,
- entsprechende Abschirmbehälter.

2.4. Während des Transportes o.g. Materialien sind im Fahrzeug zwei Briefumschläge mit der Aufschrift: »Bei Unfall bitte sofort öffnen!« an verschiedenen Orten im Fahrzeug abzulegen (Inhalt: Anlage 2).

2.5. Nach Abschluß des Transportes ist das Fahrzeug einer Kontaminationskontrolle zu unterziehen, deren Ergebnis durch den Transportverantwortlichen auf dem Transportbegleitschein einzutragen ist. Gegebenenfalls ist eine Dekontamination durchzuführen.

2.6. Der Transportbegleitschein ist nach Beendigung der Arbeit, Punkt 2.5., dem Strahlenschutzbeauftragten des OTS zur Ablage zu übergeben.

3. Verpackung und Aufbewahrung des Materials im Fahrzeug

3.1. Während des Transportes sind die radioaktiven Stoffe im maximal möglichen Abstand vom Fahrer und Beifahrer im Fahrzeug zu lagern (d. h. im Kofferraum bzw. im hinteren Laderaum).

- 3.2. Die Verpackung der Materialien hat so zu erfolgen, daß sie den strahlenschutztechnischen Belangen und den Forderungen nach Stabilität des Transportverhältnisses einschließlich Unterbringung im Fahrzeug (Schutz gegen Verrutschen) gerecht wird, welches bei möglichen Kollisionen des Fahrzeuges einen hinreichenden Schutz gegen Verstreuung des aktiven Materials bieten muß. Es sind übliche Transportcontainer zu verwenden.
 - 3.3. Das Material ist derart zu verpacken, daß im Abstand 1 m vom Transportcontainer (Mindestabstand vom Fahrpersonal) eine Dosisleistung von etwa 2,0 mR pro Stunde nicht überschritten wird. Entsprechende Kontrollen sind durchzuführen. Ggf. sind Begrenzungen der Aufenthaltszeiten festzulegen.
 - 3.4. Radioaktive Abfälle sind so zu verpacken, daß eine Kontamination von Teilen des Fahrzeuges ausgeschlossen ist. Die Verpackung muß bei möglichen Kollisionen des Fahrzeuges einen hinreichenden Schutz gegen Verstreuung des radioaktiven Materials bieten. Es sind dazu u. a. Plastetüten mit doppelter Umhüllung zu verwenden. Sind außerdem abschirmende Materialien erforderlich, so sind nach Möglichkeit übliche Transportcontainer zu benutzen.
 - 3.5. Für die sachgerechte Verpackung und Aufbewahrung des Materials gemäß dieser Festlegung trägt der Transportverantwortliche die Verantwortung.
4. Maßnahmen zur Absicherung des Transportes
 - 4.1. Transporte von radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität von mehr als 2 mCi (74 MBq) sind stets von zwei MA durchzuführen, wovon ein Transportverantwortlicher zu benennen ist. Die Rücksitze des Fahrzeuges sind bei derartigen Transportvorgängen von Personen freizuhalten.
 - 4.2. Durch ordnungsgemäße, die Straßenverkehrsordnung einhaltende Fahrweise des Fahrers eines derartigen Transportfahrzeuges ist zu vermeiden, daß das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wird.
 - 4.3. Befindet sich in einem PKW radioaktives Material oberhalb der Freigrenze, so ist dieser nur unter ständiger Aufsicht eines MA des OTS zu parken. Diese Festlegung hat keine Gültigkeit, in bewachten Dienstobjekten des MfS (Dienstobjekte Berlin, Bezirksverwaltungen, Kreisdienststellen und sonstige). Der PKW ist in diesem Falle ordnungsgemäß zu verschließen.

- 4.4. Das Material ist im PKW derart zu verwahren, daß eine in Augenscheinnahme durch Dritte, die Rückschlüsse auf den Inhalt zuläßt, nicht möglich ist.
- 4.5. Das Abholen von radioaktiven Stoffen bzw. der Abtransport von radioaktiven Abfällen ist, sofern das Objekt des ZfK befahren werden muß, nur unter Benutzung des polizeilichen Kennzeichens Bezirk Dresden und des Betriebsausweises ZfK zulässig. Dienstaussweise sind am und im Objekt des ZfK nicht zu verwenden bzw. vorzuzeigen. Das Auswechseln der polizeilichen Kennzeichen an den Fahrzeugen ist ausschließlich in bewachten Dienstobjekten des MfS zu bewerkstelligen.
- 4.6. Bei Transporten von radioaktiven Stoffen ist das Fahrzeug bei unvorhersehbarem Halt infolge Schäden auf der Autobahn und auf Landstraßen mit der gelben Rundumleuchte zu kennzeichnen.

5. Gesonderte Festlegungen

- 5.1. Transporte von kurzlebigen radioaktiven Stoffen (Halbwertzeiten von 15 Tagen), die für den unmittelbaren operativen Einsatz dringend und kurzfristig benötigt werden, können von einem Transportverantwortlichen abgewickelt werden.
- 5.2. Bei Transporten gemäß 5.1. ist ein Dosimeter mitzuführen, welches eine Kontrolle der erhaltenen Dosis erlaubt. Auf das Mitführen des personengebundenen Filmdosimeters kann in diesen Fällen ggf. verzichtet werden.
- 5.3. Bei dringendem Erfordernis eines derartigen Transportes handeln die dafür vorgesehenen Mitarbeiter eigenverantwortlich unter Einhaltung der Festlegungen.

6. Außergewöhnliches Ereignis

- 6.1. Erleidet das Fahrzeug während des Transportes einen Motorschaden oder sonstigen Schaden, so daß es nicht zum Weitertransport funktionstüchtig ist, dann ist es am Standort ständig unter Aufsicht zu halten. In diesen Fällen muß der Transportbeauftragte das Fahrzeug beaufsichtigen, während der 2. Mitarbeiter die Benachrichtigung der Dienststelle übernimmt. Eignet sich ein derartiges Vorkommnis innerhalb der Dienstzeit, so ist der Leiter der Abteilung 32, Tel. 3764091 oder 5952582 zu benachrichtigen. Liegt dieses

Vorkommnis außerhalb der normalen Dienstzeit, so ist der ODH des OTS, Tel. 3722061 oder 5951728 zu benachrichtigen.

In beiden Fällen ist der Kfz-Schaden unter Angabe des polizeilichen Kennzeichens, des Standortes und der betroffenen Personen zu melden und um Hilfe zu bitten. In den Fällen, wo nur ein Mitarbeiter für den Transport o. g. Materialien aufzukommen hat, ist die Benachrichtigung über die VP bzw. Zivilpersonen ausführen zu lassen, wobei diesen lediglich die Telefonnummer und o. g. Informationsübermittlung anzugeben ist. Das Fahrzeug selbst darf dabei nicht ohne Aufsicht am Standort belassen werden.

- 6.2. Bei den unter 6.1. genannten Fällen kann das Fahrzeug u. U. in bewachten Dienstobjekten des MfS abgestellt werden und ohne Aufsicht verbleiben. In diesen Fällen ist der Objektverantwortliche davon in Kenntnis zu setzen. Dies gilt jedoch nur dort und nicht für öffentlich bewachte Parkplätze. Ein Umladen des aktiven Materials in nicht zum OTS gehörende Fahrzeuge bzw. ein Abschleppen durch Zivilfahrzeuge ist untersagt.
- 6.3. Wird das Transportfahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt, so ist unverzüglich zu überprüfen, inwieweit das Transportbehältnis des radioaktiven Materials in Mitleidenschaft gezogen wurde. Bei unversehrtem Transportbehältnis und damit unversehrt gebliebenen radioaktiven Materialien kann der Transport fortgesetzt werden, sofern das Fahrzeug weiterhin verkehrstüchtig nach der StVO ist. Ist das Transportbehältnis durch den Unfall stark in Mitleidenschaft gezogen und das aktive Material im Fahrzeug oder außerhalb verstreut, so ist dieses soweit möglich wieder in das Transportbehältnis zurückzulegen. Mit Hilfe des mitgeführten Meßgerätes sind außerdem grobe Verseuchungsmessungen durchzuführen. Kontaminierte Orte im Fahrzeug sind zu kennzeichnen bzw. zu dekontaminieren, Orte außerhalb der Fahrzeuge sind zu dekontaminieren. Ist das Fahrzeug in diesen Fällen noch fahrbereit, so kann der Transport fortgesetzt werden. Ist das Fahrzeug nach einem evtl. Unfall derart beschädigt, daß ein Weitertransport des Materials unmöglich ist, so wird wie unter Punkt 6.1. festgelegt verfahren.
- 6.4. Bei Fahrzeugkontrollen bzw. im Falle eines Unfalles sind der VP keinerlei Angaben über die Art der gefährlichen Stoffe, die mit dem Fahrzeug

transportiert werden, zu machen. Wird durch den Transportverantwortlichen im Falle eines Unfalles eingeschätzt, daß eine Dekontamination des Unfallortes aus eigener Kraft durch die Fahrzeugbesatzung bzw. Mitarbeiter der Abteilung 32 nicht erfolgen kann, so ist die Kontamination durch die mitgeführten Markierungsfähnchen zu kennzeichnen und zusätzlich der Leiter der Abteilung 32 bzw. der ODH des OTS zu benachrichtigen, der weitere Maßnahmen zur Dekontamination des Unfallortes zu veranlassen hat.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1. Bei Transporten von radioaktiven Stoffen haben neben dieser Festlegung die gesetzlichen Bestimmungen, die Ordnung Nr. 11/83 (Strahlenschutzordnung des MfS) des Gen. Minister Gültigkeit.
- 7.2. Für die Kontrolle der Durchsetzung sowie die Gewährleistung der erforderlichen Aktualisierung dieser Festlegung ist der Leiter des Referates 7 verantwortlich.
- 7.3. Wird zur Durchführung von Transporten radioaktiver Stoffe der Berufskraftfahrer des L-OTS oder in Ausnahmefällen auf Weisung des Leiters der Abteilung ein anderer Mitarbeiter als Fahrer eingesetzt, hat der Transportverantwortliche dafür zu sorgen, daß sich der Fahrer in Vorbereitung und Ausführung des Transportes entsprechend dieser Festlegung 32/02/88 verhält. Der Transportverantwortliche ist dazu im erforderlichen Umfang dem Fahrer gegenüber weisungsberechtigt.
- 7.4. Der Strahlenschutzbeauftragte der Abteilung 32 hat die Durchsetzung der Festlegung durch Wahrnehmung der aufgeführten Verantwortlichkeiten und halbjährlich im Strahlenschutzkontrollbuch aktenkundig gemachte Kontrollen sowie Belehrungen der Transportverantwortlichen zu kontrollieren.
- 7.5. Dieses Exemplar der Festlegung Nr. 32/02/88 ist nur für den Empfänger bestimmt und von ihm so aufzubewahren und zu handhaben, daß nicht zum Empfängerkreis gehörende Personen davon keine Kenntnis erhalten.
- 7.6. Wer gegen diese Festlegung verstößt, wird nach den geltenden Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.
- 7.7. Diese überarbeitete Festlegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1 [zur Festlegung Nr. 32/02/88]²

Transportbegleitschein

1. Art, Aktivität der radioakt. Stoffe (Nuclid; offen od. umschlossen; chem. Verbindung; Verpackung; Wanddicke der Abschirmung und Material)
2. Transportzeitraum: vom bis (Datum, Uhrzeit)
3. Transportweg (Ausgangsort, Zielort, zu durchfahrende Städte und Autobahnauf- und -abfahrten)
4. Transportleiter (Dgrd., Name, Vorname)
5. Bei Unfall ist zu benachrichtigen: die eigene Diensteinheit unter Telefon: Berlin 595 1728 oder Berlin 3722061
6. Ergebnis der Kontaminationskontrolle des Kfz nach Transportende bzw. Maßnahmen

Leiter der Diensteinheit

Strahlenschutzbeauftragter

Anlage 2 [zur Festlegung Nr. 32/02/88]³

Eilt!

Informieren Sie *sofort*⁴ unsere Dienststelle:

Telefon: Berlin 5951728 od. 3722061

Text: »Verkehrsunfall beim Transport gefährlicher Stoffe«

Kennzeichen des Fahrzeuges: bitte angeben

Unfallort: bitte angeben

Name des Anrufers: bitte angeben

Wiedererreichbarkeit des Anrufers: Tel.-Nr. oder Anschrift angeben

² BStU, ZA, OTS 2231, Bl. 7 f. – Kopf: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Diensteinheit 3021.

³ Ebenda, Bl. 9.

⁴ Hervorhebung im Original.

22. Februar 1975

Gebrauchsanweisung zum Gerät »Wolke 005«¹

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Beschreibung des Gerätes
3. Inbetriebnahme des Gerätes »Wolke 005«
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Einstellung des Gerätes
 - 3.3. Befestigen des Gerätes am Körper
 - 3.4. Transport des Gerätes in speziell vorbereiteter Aktentasche
4. Reparatur und Wartung des Gerätes
5. Technische Daten
 - 5.1. Hauptgerät
 - 5.2. Batterie- und Relaisstufe
 - 5.3. Tragetasche bzw. Trageeinrichtung

Abbildungen

1. Einleitung

Die Grundlage für die Einsatzvorbereitung des Gerätes »Wolke 005« ist die Arbeitsrichtlinie AR 360/30. In der vorliegenden Gebrauchsanweisung wird das Gerät »Wolke 005« entsprechend den praktischen Einsatzbedingungen erläutert und die Bedienungselemente beschrieben.

Mit Hilfe des Gerätes »Wolke 005« besteht die Möglichkeit, speziell markierte Gegenstände (Präparation bzw. Markierung unsichtbar) über mehrere Meter Entfernung auch in Verstecken, hinter Mauerwerk u. ä. konspirativ festzustellen oder deren Weg zu verfolgen.

Die Mittel zur Markierung von Gegenständen für eine diesbezügliche Anwendung tragen die Deckbezeichnung »Wolke 1xx«.

2. Beschreibung des Gerätes

¹ BStU, ZA, OTS 2247, 13 Bl., Exemplar-Nr. 8. – Kopf: AR 360/233. – Vermerk: Streng Geheim!

Das Gesamtgerät »Wolke 005« (vgl. Abb. 1) besteht aus:

- einem Hauptgerät,
- der Batterie- und Relaisstufe (vgl. Abb. 2),
- dem Signalmittel (Vibrator),
- einer Trageeinrichtung für den Transport am Körper unter der Kleidung (vgl. Abb. 3) und
- einer Kolleg- bzw. Aktentasche mit dem Signalmittel im Henkel dieser (Abb. 4).

Das Gerät ist ausschließlich im Batteriebetrieb verwendbar und für mobile Einsatzfälle gedacht. Es ist relativ leicht im Gewicht und klein in den Abmessungen.

Die Verbindungsleitungen und Ausgänge am Gerät sind mit Niederspannung beschaltet, so daß keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen bei der Bedienung des Gerätes erforderlich sind. Als Verbindungsstecker bzw. -buchsen wurden solche Steckverbinder gewählt, die eine schnelle Herstellung der Betriebsbereitschaft ermöglichen.

Das Gerät wird während des Einsatzes entweder konspirativ in einer speziell vorbereiteten Aktentasche transportiert (Signalmittel, Vibrator im Henkel) oder direkt am Körper unter der Kleidung getragen (Signalmittel, Vibrator an der Bauchoberseite des Trägers).

Das Gerät selbst ist mit einem kontaktlosen elektronischen Schwellwertschalter versehen, der eine Verzögerungszeitkonstante von $\tau = 0,25$ s besitzt und einen Arbeitskontakt mit einer Belastbarkeit ≤ 30 mA bei ≤ 20 V beinhaltet, mit Hilfe dessen im Batterieteil ein Zwischenrelais vom Typ GBR 111 geschaltet wird, welches für die Auslösung des Signalmittels verantwortlich ist.

Für die Stromversorgung sind 8 Stück Batterien des Types VARTA Nr. 7244 Mignon 1,5 V vorgesehen, wobei die 8 Zellen mit einer Spannung von 12 V zur Speisung des Hauptgerätes und 3 Zellen zur Stromversorgung des Signalmittels dienen.

3. Inbetriebnahme des Gerätes »Wolke 005«

3.1. Allgemeines

Vor Einsatzbeginn ist der Batterieteil des Gerätes mit unbenutzten neuen Batterien des o. g. Types zu füllen (vgl. Abb. 2). Danach werden die entsprechenden elektrischen Verbindungen zwischen Hauptgerät und – Signalmittel – Batteriestufe hergestellt, um die genaue Justierung des Gerätes vornehmen zu können. Zu diesem Zweck wird der Ausgangsstecker des Hauptgerätes mit der Steckbuchse Nr. 4 des Batterieteiles verbunden und danach wird an die Steckbuchse Nr. 5 des Batterieteiles der Krabbler als Signalmittel (in Form des Krabblers bei der Befestigung am Körper oder des Anschlusses in der Aktentasche) angeschlossen.

Nach diesen Arbeitsgängen ist das Gerät prinzipiell funktionsfähig und läßt sich am Schalter Nr. 6 des Batterieteiles einschalten.

3.2. Einstellung des Gerätes

Die Einstellung (Justierung) des Gerätes für Einsatzzwecke wird mit Hilfe der Anzeige Nr. 3 unter Verwendung der Potentiometer Nr. 1 und 2 (vgl. Abb. 1) am Hauptgerät vorgenommen. Mit Hilfe des Potentiometers Nr. 1 kann der Schwellwert für den kontaktlosen elektronischen Schwellwertschalter nachgeregelt werden. Durch das Potentiometer Nr. 2 kann eine ordnungsgemäße Einstellung des Nullpunktes erfolgen. Die genannten Potentiometer sind mit Hilfe eines Schraubenziehers von außen bedienbar.

Die *Einstellung des Gerätes erfolgt* vor dem eigentlichen *Einsatz bei einer Zimmertemperatur zwischen 20°C und 25°C*². Es ist darauf zu achten, daß das o. g. Gerät diese Temperatur angenommen hat, bevor die Einstellung erfolgt.

*Folgende Schritte sind dabei abzuwickeln*³:

- a) Schalter Nr. 6 am Batterieteil einschalten (vgl. Abb. 2).
- b) Den Nullpunkt des Gerätes mit Hilfe des Potentiometers Nr. 2 so einstellen, daß der Zeiger des Anzeigeinstrumentes im gekennzeichneten Bereich A zwischen 7×10^3 und 9×10^3 Skaleneinheiten pendelt (vgl. dazu Abb. 1). Zu beachten ist dabei, daß evtl. vorhandene Markie-

² Hervorhebung im Original.

³ Hervorhebung im Original.

rungsmittel bzw. markierte Gegenstände mit der Deckbezeichnung »Wolke« sich nicht in der Nähe des Gerätes bzw. in Nachbarräumen befinden, da dies zur Falschjustierung des Gerätes führt.

- c) Zwecks Überprüfung des Schwellwertschalters zur Auslösung des Schaltvorganges wird wie folgt vorgegangen:

Das Gerät »Wolke 005« wird mit der unter b) vorgenommenen Einstellung des Nullpunktes derart in die Nähe eines Markierungsmittels mit der Deckbezeichnung »Wolke« gebracht, daß der Zeiger des Anzeigeinstrumentes im Bereich B pendelt und im Mittel einen Wert von $1,7 \times 10^4$ Skaleneinheiten anzeigt.

Ist dies erfolgt, so muß bei richtiger Einstellung des Schwellwertschalters das Signalmittel (siehe Krabblen) während der Zeitdauer von einer Minute summarisch 20 sec. eingeschaltet sein. Ist dies der Fall, so ist die Überprüfung des Schwellwertes positiv verlaufen und das Gerät ist einsatzfähig.

- d) Werden jedoch Abweichungen festgestellt, so daß beispielsweise die Einstellzeit für das Signalmittel zu kurz ist, so liegt die Schwelle des Schwellwertschalters zu hoch (bei zu langer Einschaltzeit liegt die Schwelle zu niedrig). Es ist deshalb die Schwelle des Schwellwertschalters mit Hilfe des Potentiometers Nr. 1 derart nachzuregeln, daß die o. g. Bedingung erfüllt wird.

Wird bei der Überprüfung beispielsweise festgestellt, daß die Schwelle des Schwellwertschalters zu hoch liegt, d. h. die Einschaltzeit des Signalmittels ist zu kurz, so ist bei der oben vorgenommenen Anzeige das Potentiometer Nr. 1 solange im Uhrzeigersinn zu drehen, bis die o. g. Forderung erfüllt ist. Bei zu langer Einschaltzeit ist das Potentiometer gegen den Uhrzeigersinn zu justieren.

Die Überprüfung des Schwellwertes kann gleichzeitig als Funktionskontrolle des Gerätes gewertet werden.

Nach diesen Arbeiten ist das Gerät prinzipiell eingestellt und funktionsfähig. Zu beachten ist jedoch, daß die Einstellung sorgfältig zu erfolgen hat.

Das Gerät »Wolke 005« wird bei Zimmertemperatur zwischen 20°C und 25°C eingestellt bzw. justiert und ist prinzipiell im Temperaturbereich von

-10°C bis +50°C betriebsfähig. Dabei ist jedoch zu beachten, daß die überbrückbare Entfernung a/m /infolge einer Temperaturabhängigkeit der Geräteempfindlichkeit von der am Einsatzort herrschenden Gerätetemperatur abhängt. Zu diesem Zweck sind die in Tabelle 1 für die verschiedenen Temperaturbereiche angegebenen Faktoren F mit der im Begleitpapier angegebenen überbrückbaren Entfernung a/m zu multiplizieren und man erhält damit die unter praktischen Einsatzbedingungen tatsächlich mit dem Gerät »Wolke 005« und den Markierungsmitteln »Wolke 1xx« überbrückbare Entfernung A/m . Es gilt: $A/m/ = a/m/ \times F$.

Tabelle 1: Korrekturfaktor F für verschiedene Betriebstemperaturbereiche des Gerätes »Wolke 005«

Betriebstemperaturbereich	Korrekturfaktor F
50°C ... 15°C	1
15°C ... 10°C	0,9
10°C ... 0°C	0,82
0°C ... -10 °C	0,67

3.3. Befestigen des Gerätes »Wolke 005« am Körper

Das Gerät kann, wie bereits erwähnt, ohne Schwierigkeiten am Körper unter entsprechender Kleidung im funktionsfähigen Zustand getragen werden. Dazu ist die Trageeinrichtung Abb. 3 zu verwenden, die aus Leder gefertigt wurde und eine relativ sichere Halterung und einen leichten Transport des Gesamtgerätes gestattet. Sie besteht aus der Tragetasche für das Hauptgerät, einem Bauchhalterungsriemchen mit befestigtem Signalmittel (»Krabbler«) und zwei Schulterriemen, die an der Tasche des Hauptgerätes und des Batterieteiles oben befestigt werden. Untenseitig wird das Hauptgerät am Bauchhalterungsriemchen gesichert und der Batterieteil entsprechend an den dafür vorgesehenen Druckknopf befestigt. Der Batterieteil kann dann noch an der Hose mittels Riemchen eingeknüpft werden.

Die genaue Trageweise, die gleichzeitig die Beschreibung des Befestigungsvorganges am Körper illustriert, zeigt Abb. 3. Das Gerät »Wolke 005« wird so am Körper untergebracht, daß das Hauptgerät und der Batterieteil

unterhalb der Achselhöhlen sitzen. Der am Bauchriemchen festgeschraubte Vibrator muß dabei eng am Körper anliegen (zwischen Körper und Vibrator dürfen sich nur sehr dünne Kleidungsstücke befinden), da anderenfalls die Auslösung des Signalmittels nicht eindeutig festgestellt werden kann.

Bevor das Gerät in der Trageeinrichtung am Körper befestigt wird, sind die entsprechenden Verbindungen zu dessen Funktionsweise herzustellen und das Riemensystem entsprechend vorzubereiten. Bei dem Befestigen bzw. Anlegen des Gerätes am Körper ist auf knickfreie und lockere Führung der elektrischen Verbindungsleitungen zu achten.

Wird das Gerät am Körper getragen, und befindet es sich im Einsatz, so spricht dessen Signalmittel bei ordnungsgemäßer Einstellung an, wenn sich ein entsprechend zuvor markiertes Objekt (Dokument u. a.) dem Träger des Gerätes bis auf einen bestimmten, von der Größe der aufgetragenen Menge zur Markierungssubstanz abhängigen Abstand nähert.

Das Signalmittel ist solange in Betrieb, wie sich das genannte Objekt in diesem Entfernungsbereich befindet. Wird der Entfernungsbereich übertreten, so schaltet sich das Signalmittel ab. Es schaltet sich jedoch wieder ein, wenn die Abstandsbedingung zwischen markiertem Objekt und Hauptgerät hergestellt wird. Das markierte Objekt kann sich dabei ohne weiteres in Verstecken (Taschen u. a.) befinden.

3.4. Transport des Gerätes in speziell vorbereiteter Aktentasche

Das Gerät kann prinzipiell auch in speziell vorbereiteten Aktentaschen, d. h. Signalmittel befindet sich im Henkel (Vibrator), zum Einsatz gebracht werden. Zu diesem Zweck ist der in der Aktentasche befindliche Stecker für den Vibratorausgang mit dem mit Nr. 5 bezeichneten Stecker (bzw. Buchse) des Batterieteiles zu verbinden (vgl. dazu Abb. 1).

4. Reparatur und Wartung des Gerätes »Wolke 005«

Bei dem Ausfall des Gerätes ist zwecks erforderlicher Reparatur unbedingt eine Übergabe an den OTS, Abt. 34, erforderlich, da unsachgemäße Eingriffe zur Dejustierung sämtlicher dem Gerät eigenen Parameter führen können.

Das Gerät ist stets in trockenen Räumen mit ungefülltem Batteriekasten zu lagern.

Bei längeren Einsätzen ist eine tägliche Funktionsprobe erforderlich, sofern die o. g. Bedingung bezüglich der Umgebungstemperatur eingehalten wird.

5. Technische Daten

5.1. Hauptgerät

Betriebsspannung:	7,5 V ... 10 V
Stromaufnahme: (bei 9,2 V)	~ 12,5 mA
Trägheitszeitkonstante des Schalters:	$\tau = 0,25$
Schwellwertschalter	
Belastbarkeit:	≤ 30 mA bei ≤ 20 V
Sicherheit der Anzeige bei ordnungs- gemäßer Einstellung:	≤ 2 Fehlauslösungen pro Jahr ≤ 2 Nichtauslösungen bei 1 000 Betätigungen
Temperaturbereich:	$-10^{\circ}\text{C}+50^{\circ}\text{C}$ (vgl. dazu Tabelle 1)
Abmessungen:	290 x 64 x 115/mm ³ /
Gewicht:	≤ 2 kg

5.2. Batterie- und Relaisstufe

Batterietyp:	VARTA Nr. 7244 Mignon 1,5 V
Kapazität:	8 Batterien
Betriebsdauer mit einer Batteriefüllung:	40 Stunden
Schutzgasrelais:	Typ GBR 111
Stromaufnahme:	14 mA bei 9 V
Schaltspannung:	≤ 60 V
Schaltstrom:	$\leq 0,5$ A
Lebensdauer:	$\sim 5 \times 10^6$ Schaltvorgänge
Abmessungen:	200 x 950 x 15 mm
Gewicht:	$\leq 0,5$ kg

5.3. Tragetasche bzw. Trageeinrichtung

Signalmittel

Vibrator: Typ VIII B0

Betriebsspannung: ~ 4,6 V

Stromaufnahme: ~ 120 mA

Anmerkung:

Das Gerät ist so zu tragen, daß sich während des Nachweisvorganges zwischen Gerät und markiertem Gegenstand keine anderen Gegenstände bzw. der Körper des Trägers vor dem Gerät befinden.

BSIU
000011

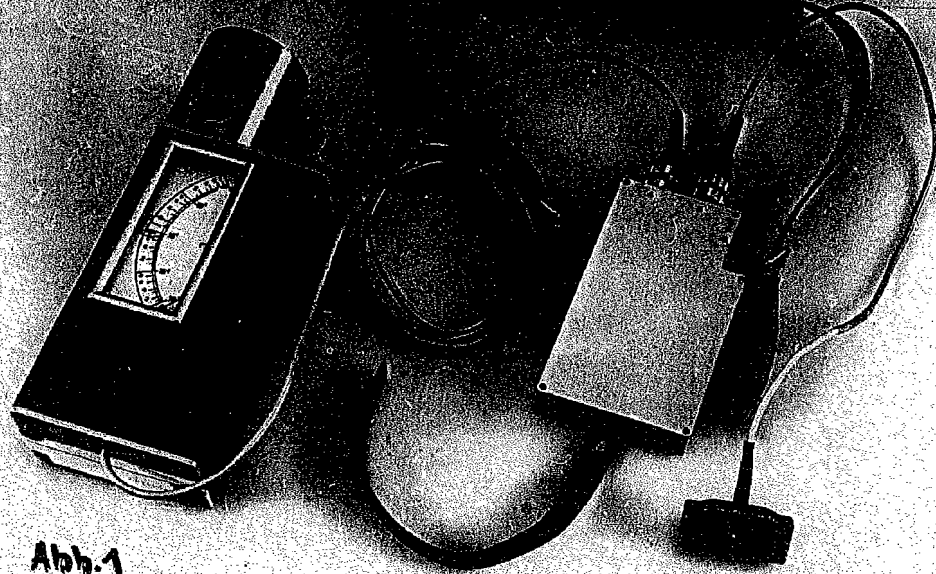


Abb. 1

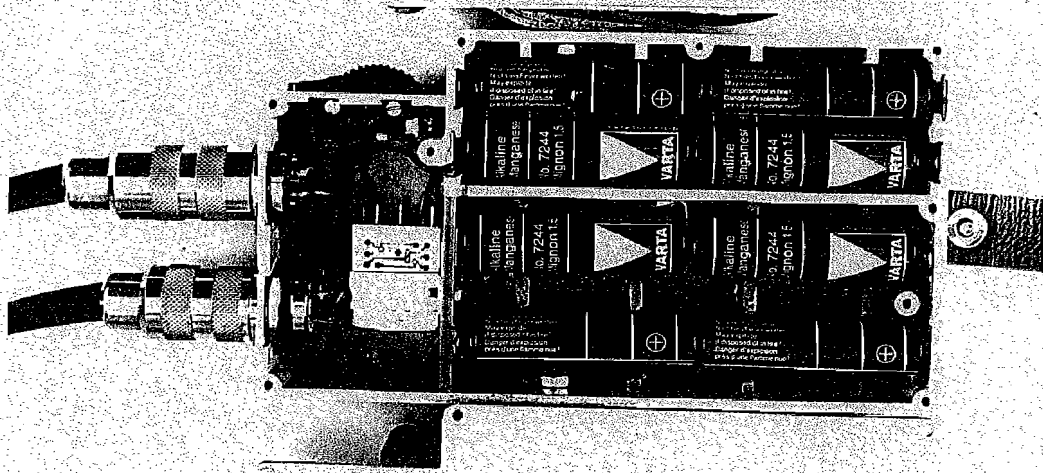


Abb. 2

6
5
4

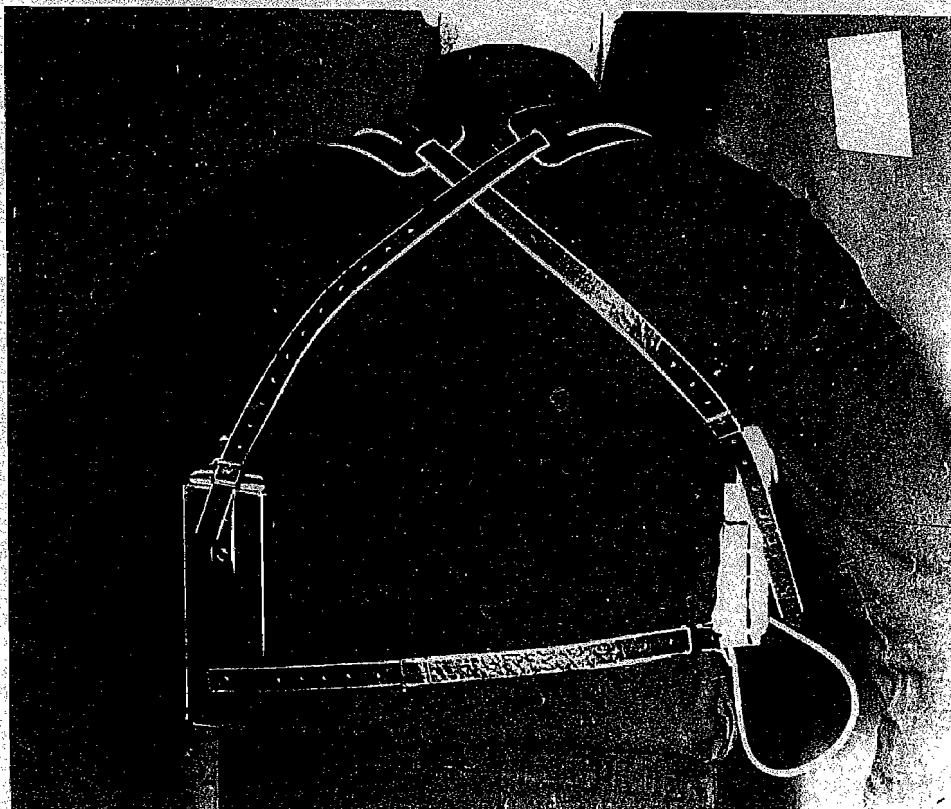
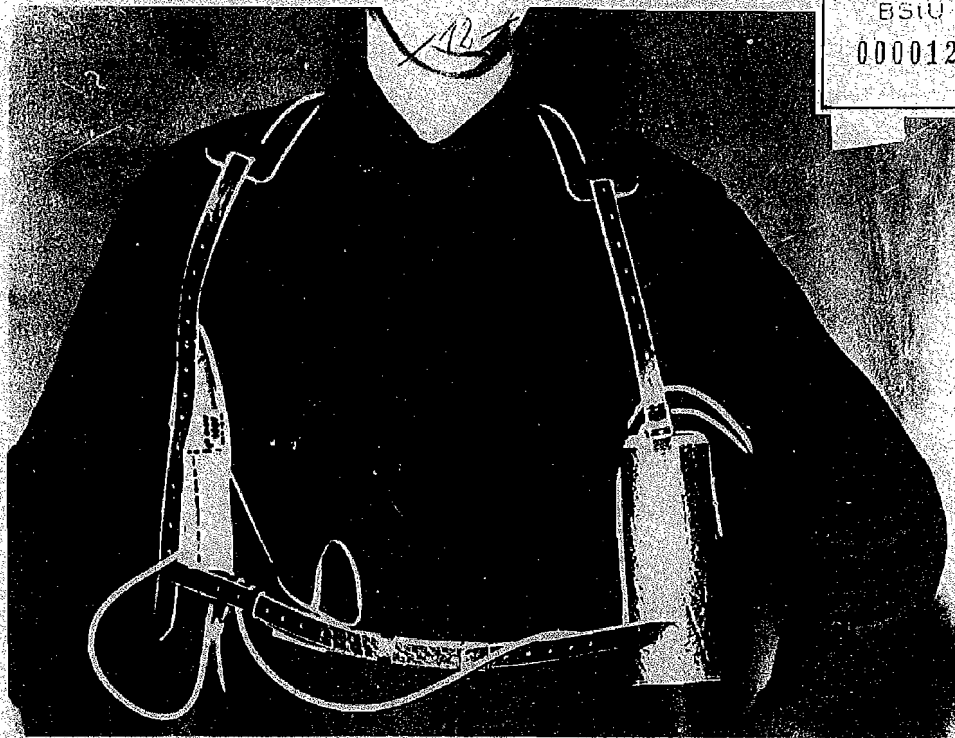


Abb.3 Tragen des Gerätes

Dokument 4.6

23. November 1977

Auszug aus der Gebrauchsanweisung zum Verfahren 47101
[Geschoß]¹

1. Anwendungsmöglichkeiten

Bei Anwendung dieses Verfahrens ist es möglich, konspirativ Pkw und andere Fahrzeuge durch Reifenbeschuß aus einer Entfernung bis zu 25 m zu markieren. Die Art des Markierungsmittels gewährleistet eine konspirative Feststellung der Bewegung operativ interessanter Kfz.

Außerdem ist es möglich, andere relativ weiche Materialien, wie z. B. Holz, mit diesem Markierungsmittel zu markieren.

Zur Nachweisführung für das markierte Objekt kommt die Nachweisteknik »Wolke« zur Anwendung; vorzugsweise das Nachweismittel »Wolke 003« (vgl. AR 360/234).

Die Nachweisentfernung beträgt in der Regel mit dem Nachweismittel »Wolke 003« im Einsatzzeitraum

- a) max. 10,0 m, wenn sich die Nachweisteknik und das markierte Kfz für ca. 2 s in Ruhe in diesem Abstand befinden,
- b) max. 6,0 m, wenn sich das mit der Nachweisteknik ausgerüstete Kfz mit einer Geschwindigkeitsdifferenz von ≤ 50 km/h an dem markierten Kfz vorbeibewegt.

Die Einsatzdauer des Markierungsmittels beträgt in der Regel 100 Tage.

[siehe Abbildung Geschoß]

6.2. Handhabung des Markierungsmittels während des Einsatzes

Für Personen, die zeitweilig mit dem Mittel 47101 in Berührung gebracht werden, um ihre strafbaren und staatsgefährdenden Handlungen nachweisen und aufklären zu können, gelten die in Tabelle 3 eingetragenen Einsatzbeschränkungen.

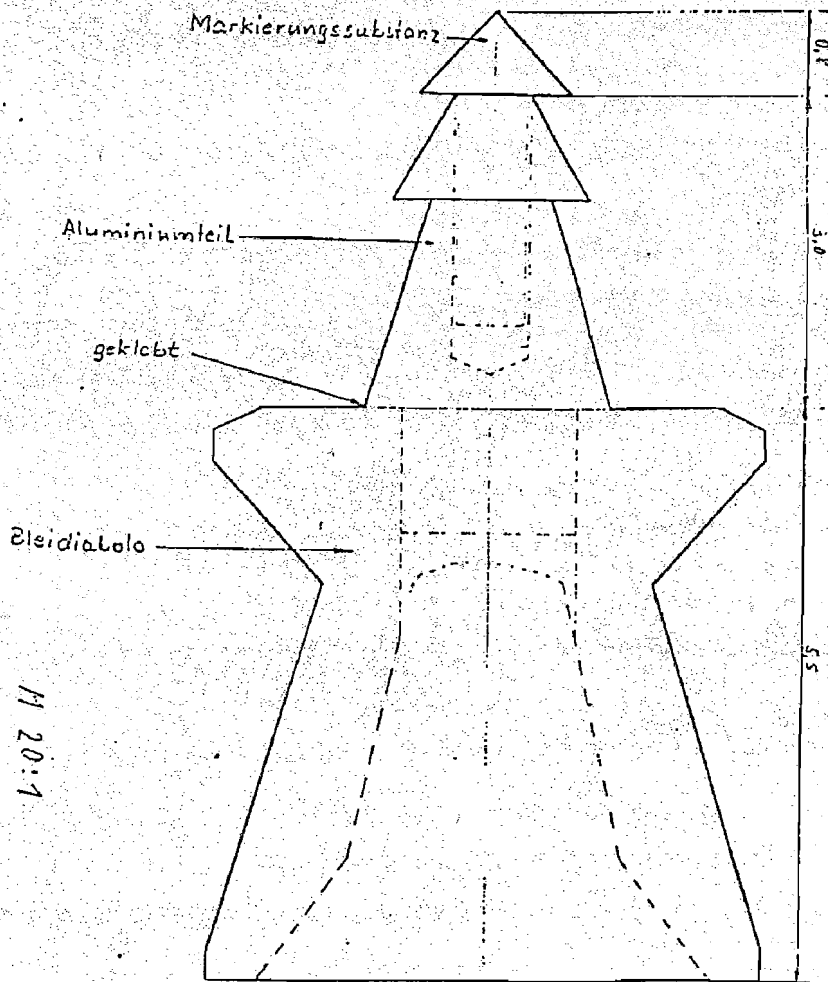
¹ BStU, ZA, OTS, Bdl. 2297, 17 Blatt. – Kopf: AR 360–465, 345633, VVS MfS 218 Nr. B 304/77, 3. Ausf. – Vermerk: handschriftlich eingefügt in Überschriftsende: » = 010 (Geschoß)«.

U

-159-

345633

Abb. 1 : Spezialgeschoss



Kopie BStU
AR 8

Tabelle 3: Einsetzeinschränkungen

Abstand des Mittels zum Körper	Aufenthaltsdauer pro Einsatz und Jahr
30 cm	53 Tage
50 cm	151 Tage
1 m	unbegrenzt
2 m	unbegrenzt

Zu beachten ist, daß Personen, die vom Einsatz dieses Mittels betroffen wurden und die in der Tabelle 3 genannten Werte für die Aufenthaltsdauer erreicht haben, in der Regel maximal 3 x in 10 Jahren von derartigen Einsätzen betroffen werden dürfen.

Sollte es bei der Anwendung des Mittels 47101 dazu kommen, daß nicht der Gegenstand getroffen wurde, sondern eine Person, so sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Die getroffene Person ist unter einem beliebigen Vorwand aufzuhalten und einem Arzt vorzustellen.
- Zwischen dem Beschuß und der Arztvorstellung sollten max. 2 Stunden vergehen.
- Ist die Markierungssubstanz in den Körper (Körperteil) eingedrungen, so muß diese unbedingt schnellstens entfernt werden.
- Die Markierungssubstanz kann durch Röntgenaufnahmen ohne Schwierigkeiten sichtbar gemacht werden, da in der Regel das gesamte Geschosß eindringen wird.
- Die entfernte Markierungssubstanz darf nicht verlorengehen, sie muß vom behandelnden Arzt ausgehändigt und an den OTS, Abt. 34/2 zurückgebracht werden.

Dokument 4.7

BSU
000103
OTS 2242

AR 360/31a

Berlin, den 22. Febr. 1973

Blatt 14

Gebrauchsanweisungzu den Mitteln "Wolke 108", "Wolke 109", "Wolke 110" und "Wolke 111"

Die Mittel "Wolke 108 bis 111" sind zur Markierung von Gegenständen geeignet, die eine poröse, saugfähige Oberfläche besitzen.

Inbesondere wurden sie zur indirekten Kennzeichnung von Personen entwickelt.

Durch Anwendung der Mittel "Wolke 108 bis 111" besteht die Möglichkeit, derartig markierte Gegenstände bzw. auch Personen über 5 - 10 m Entfernung auch in Behältnissen und Verstecken konspirativ festzustellen.

Die Mittel "Wolke 108 bis 111" können in vier in seinen Eigenschaften und seiner Wirksamkeit unterschiedlichen Varianten eingesetzt werden (vergl. Nr. 108 ... 111).

1. Für den Einsatz erforderliche Mittel1.1. Markierungsmittel

"Wolke 108", "Wolke 109", "Wolke 110" oder "Wolke 111" in Form einer farblosen Flüssigkeit, welche sich in einem Spritzgerät von ca. 7 cm Länge befindet.

1.2. Nachweismittel

"Wolke 001", "Wolke 002", "Wolke 003", "Wolke 004" oder "Wolke 005"

BSIU
000104

- 2 -

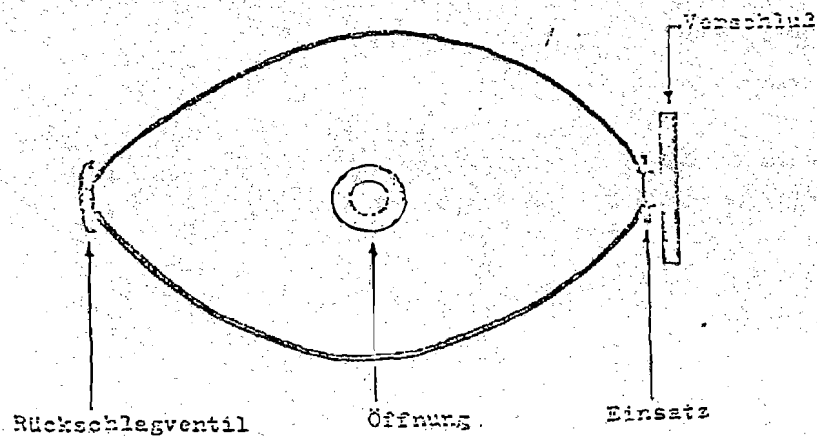
2. Markierung durch die Mittel "Wolke 108 bis 111"

2.1. Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung des Spritzgerätes

Nach der Entnahme aus dem Etui und Abschrauben des Verschlusses ist das Spritzgerät (vergl. Abb. 1) einsatzfähig. Das Spritzgerät besteht im wesentlichen aus dem Gummiball eines Flüssigkeitszerstäubers mit einem speziellen Einsatz. Das Ausspritzen des Markierungsmittels erfolgt durch ein kräftiges, ruckartiges Zusammendrücken des Gummiballs mit der Hand, wobei die Öffnung (vergl. Abb. 1) in der Mitte mit einem Finger verschlossen werden muß. Die Öffnung in der Mitte des Gummiballs hat die Funktion einer Sicherung.

Öffnung frei - Spritzgerät gesichert
 Öffnung verschlossen - Spritzgerät entsichert

Abb. 1: Spritzgerät



BSIU

000105

- 3 -

Zwecks einer sicheren Handhabung des Spritzgerätes ist im einzelnen wie folgt zu verfahren:

- a) Spritzgerät aus dem Etui nehmen und so in die Hand legen, daß der Verschuß nach vorn zeigt.
- b) Das Spritzgerät in der Hand in eine solche Lage bringen, daß die Fingerbeere des Mittelfingers auf die in der Mitte befindliche Öffnung zu liegen kommt. Dabei darf der Gummiball nicht zusammengepreßt werden, da es sonst, trotz eingesetztem Verschuß, zu einem Austritt des Markierungsmittels kommen kann. Die Fingerbeere ist beim "Zurechtlegen des Spritzgerätes" nur leicht auf die Öffnung zu legen und muß anschließend sofort wieder von der Öffnung weggenommen werden. (Auch wenn kein Druck ausgeübt wird kann es u. U. durch die Handwärme im Innern des Spritzgerätes zu einer Druckerhöhung und dadurch zu einem Auslaufen des Markierungsmittels kommen).
- c) Mit der anderen Hand den Verschuß abschrauben.
Mit dem Abschrauben des Verschlusses ist das Spritzgerät voll einsatzfähig.
- d) Das Spritzgerät bis mindestens 30 cm an den zu markierenden Gegenstand heranhelfen und durch ein kräftiges, ruckartiges Zusammendrücken des Gummiballs, wobei die Öffnung verschlossen werden muß, das Markierungsmittel ausspritzen.
- e) Das Spritzgerät so halten, daß im Moment des Spritzens die Verlängerung der Achse Rückschlagventil - Einsatz auf die zu markierende Stelle zeigt.
Das Markierungsmittel verteilt sich bei einer Entfernung von ca. 30 cm auf den zu markierenden Gegenstand auf einer kreisförmigen Fläche mit einem Durchmesser von ca. 15 cm.
Das bedeutet, daß bei der Markierung einer kleineren Fläche wie sie z. B. bei einem Ärmel bzw. einer Hose vorliegt, das Spritzgerät unbedingt näher an den zu markierenden Gegenstand herangeführt werden muß. Aus der Abb. 2 ist ersichtlich, wie sich das Markierungsmittel bei den verschiedenen Entfernungen zwischen Spritzgerät und den zu markierenden Gegenstand verteilt.

BSU
000106

- 4 -

Bei der Markierung ist eine möglichst breite Verteilung des Markierungsmittels anzustreben. Deshalb sollte die Markierung, wenn es die operativen Bedingungen erlauben, aus einer Entfernung von 20 - 30 cm erfolgen.

Das Markierungsmittel wird mit einer Verzögerung von ca 0,5 Sekunden nach dem kräftigen Zusammendrücken des Gummiballs ausgestoßen.

- f) Beim Spritzen das Spritzgerät etwas vom Körper weghalten und darauf achten, daß sich kein Körperteil des operativen Mitarbeiters unter bzw. über dem Spritzgerät befindet.
- g) Nach dem Spritzen den Verschluß sofort einschrauben und das Spritzgerät in das Etui einlegen.
- h) Es ist darauf zu achten, daß nach dem Spritzen der Rand und das Innere der Austrittsöffnung für das Markierungsmittel nicht mit den Händen berührt werden bzw. andere Gegenstände nicht damit in Berührung kommen, da sich auf diesen Stellen immer Reste des ausgespritzten Markierungsmittels befinden.

Grundsatz:

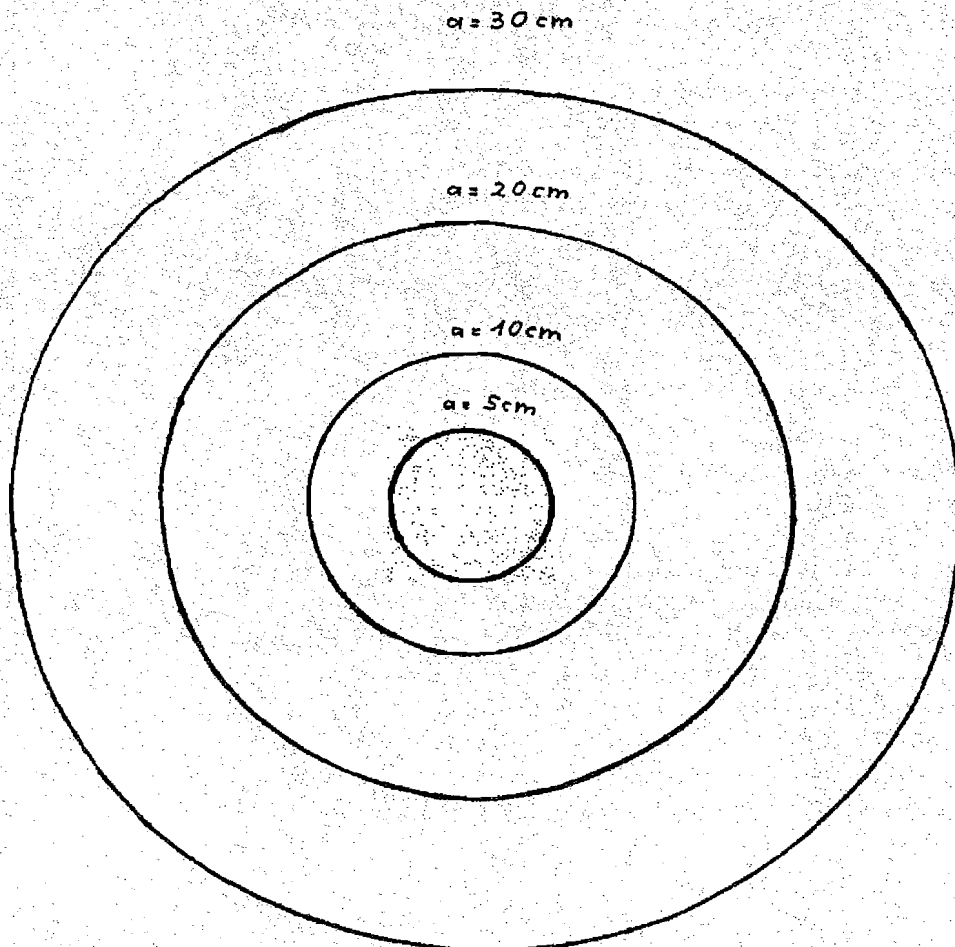
Nach der Markierung und dem Einlegen des Spritzgerätes in das Etui

- . Hände waschen und
- . Hände und Kleidung mit dem Nachweismittel "Wolke 001" bei direkter Berührung mit der Sonde auf Verschmutzung mit dem Markierungsmittel überprüfen.

- 5 -

BStU
000107

Abb. 2: Verteilung des Markierungsmittels bei verschiedenen Entfernungen a zwischen Spritzgerät und dem zu markierenden Gegenstand.



BSU
000108

- 6 -

2.2. Zu markierende Gegenstände

Oberbekleidung wie z. B. Mäntel, Hosen, Röcke, Jacken (auch aus Wildleder) usw. und Stoffkoffer bzw. -Taschen.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Markierungsmittel in Hohlräume von Gegenständen bzw. auf die Innenseiten von Behältnissen wie Koffern, Taschen (auch Brieftaschen) usw. zu spritzen, wenn sich dort poröse, saugfähige Oberflächen befinden und es sehr unwahrscheinlich ist, daß Nahrungs- und Genußmittel mit den markierten Stellen direkt in Berührung kommen. Gegenstände, die in Hosentaschen getragen werden können, sollten nicht markiert werden.

Die Markierung sollte auch nicht an solchen Orten ausgeführt werden, in deren unmittelbaren Umgebung offene Nahrungs- und Genußmittel lagern bzw. wo zu erwarten ist, daß derartige Dinge dort gelagert werden.

2.3. Indirekte Markierung von Personen (siehe Abb. 3)

Bei der indirekten Markierung von Personen ist folgendes zu beachten:

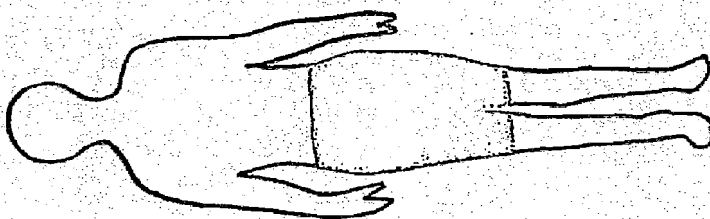
a) Das Markierungsmittel sollte nicht gespritzt werden auf

- solche Stellen, die normalerweise mit anderen Gegenständen in eine intensive Berührung (Reiben) kommen können wie z. B. bei Gesäß und Ellenbogen,
- die Fläche zwischen Knie und Gürtellinie bei Hosen, Rücken und Jacken und auf das Gesäßteil.

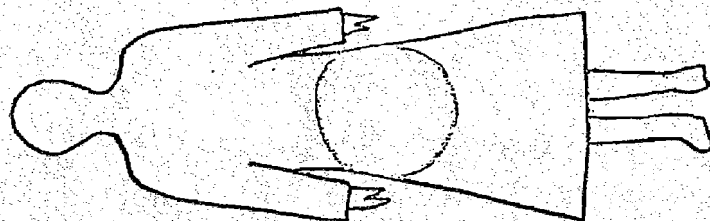
Bei der Markierung eines Mantels sollte auf der Vorderseite in der Nähe der Gonaden kein Markierungsmittel gespritzt werden.

b) Die günstigsten Stellen für die Markierung sind die Hosenbeine unterhalb des Knies und bei Mänteln der hintere untere Saum.

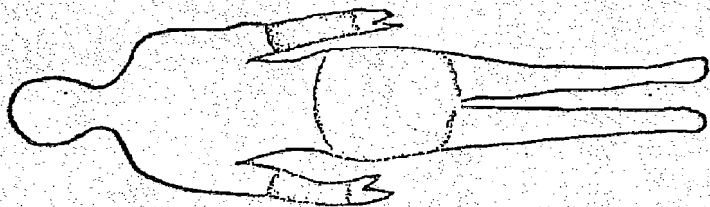
Vorderseite
bei Jacken, Hosen, Röcken



Vorderseite
bei Mänteln



Rückseite
bei allen Bekleidungsarten



BSIU
000109

Transport wo	Umgangszeit [Std./Woche]	
	"Wolke 108-110"	"Wolke 111"
in Aktentaschen	9	5
im Abstand 1m	40	20
am Körper	1	1

d.h. die Mittel "Wolke 108 - 110" z.B. können pro Woche, pro Mitarbeiter und pro Stück (gilt für alle Varianten mit gleichen wirksamen Abständen) zusammen

- 9 Std. in Aktentaschen
- 40 Std. in 1m Entfernung und
- 1 Std. am Körper

getragen bzw. gehandhabt werden. Für das Mittel "Wolke 111" gelten dementsprechend die anderen Werte.

4.2. Zur Handhabung der Mittel "Wolke 108 - 111" während des Einsatzes

Für Personen, die mit dem Mittel "Wolke 108 - 111" in Berührung gebracht werden, um ihre strafbare Handlungen nachweisen zu können, gelten unter Berücksichtigung der normalen wirksamen Entfernung a (vergl. Tabelle 1 und 2) folgende Einsatzbeschränkungen hinsichtlich der Einsatzdauer bei den verschiedenen Spritzentfernungen a (vergl. Abb. 2) und Markierungsstellen:

- a) Tragen des Mittels am Körper im Abstand 2 cm von der Körperoberfläche (auf bzw. in eng anliegenden Bekleidungsgegenständen)

"Wolke 108 - 110"

Zwischen Gürtellinie und Schultern	unterhalb der Knie bzw. Außenseite der Arme
$a \leq 30$ cm $t = 40$ Std.	$a \leq 30$ cm $t = 5$ Tage
$a \leq 20$ cm $t = 30$ "	$a \leq 20$ cm $t = 4$ "
$a \leq 10$ cm $t = 20$ "	$a \leq 10$ cm $t = 3$ "
$a \leq 5$ cm $t = 10$ "	$a \leq 5$ cm $t = 2$ "

BStU

000114

- 17 -

"Wolke 111" x

Zwischen Gürtellinie und Schultern	unterhalb der Knie bzw. Außenseite der Ärmel
a \cong 30 cm t = 10-24 Std.	a \cong 30 cm t = 30-100 Std.
a \cong 20 cm t = 7-18 "	a \cong 20 cm t = 20- 70 "
a \cong 10 cm t = 5-12 "	a \cong 10 cm t = 15-45 "
a \cong 5 cm t = 3-8 "	a \cong 5 cm t = 10- 30 "

- b) Tragen des Mittels am Körper im Abstand 10 cm von der Körperoberfläche d. h. auf weit abstehenden Bekleidungsgegenständen wie z. B. Mantelsaum usw.

"Wolke 108 - 110"

a \cong 30 cm	t = 35 Tage
a \cong 20 cm	t = 25 "
a \cong 10 cm	t = 20 "
a \cong 5 cm	t = 15 "

"Wolke 111"

Keine Beschränkung hinsichtlich der Einsatzdauer.
(siehe dazu Pkt. 5 der Gebrauchsanweisung)

- x Für das Mittel "Wolke 111" ist die genaue Einsatzbeschränkung hinsichtlich der Einsatzdauer dem Begleitschreiben zu entnehmen. Diese ist unterschiedlich und von den konkreten operativen Bedingungen abhängig.

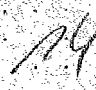
Bemerkung:

Der Wert t (die Einsatzdauer bzw. das Belassen der Markierungsmittels bei der Person) berechnet sich aus der Zeit, in der sich das Markierungsmittel in der o.g. Entfernung von der Körperoberfläche befindet.

4.3. Allgemeine Festlegungen

- a) Bei Frauen, die sich in einer Schwangerschaft oder in der Stillzeit befinden, sind die Mittel "Wolke 108 - 111" nicht zum Einsatz zu bringen. Das gleiche gilt in der Regel für alle Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- b) Außerdem ist zu beachten, daß Personen, die vom Einsatz der Mittel "Wolke 108 - 111" betroffen worden sind, und o.g. t-Werte bei den angegebenen Abständen erreicht haben, in der Regel maximal 3 x in 10 Jahren von derartigen Einsätzen betroffen werden können, wobei diese Mittel in der Regel maximal nur 1 x pro Jahr und Person eingesetzt werden sollten.
- c) Personen, bei denen im fraglichen Zeitraum ein starker Kontakt zu Kindern unterhalb von 12 Jahren zu erwarten ist, so daß mit einer Zerrührung der markierten Stellen durch die Kinder gerechnet werden muß, sollten nicht mit diesem Markierungsmittel bespritzt werden.

E 2.1 Nachkriegsverfahren



BSU
 000126

Mol. Nr.	Dachbezeichnung	Nachkriegsverfahren	Nuklid	Nachkriegsverfahren-Einsatz d. d. W.
1	47100-010	Folli	Mn-54	
2	020	"	Sc-46	8
3	030	"	Co-58	
4	040	"	Ba-140	
5	47100-310	Stachtwiedl	Fe-59	
6	-320	"	G-58	
7	-330	"	Ag-110m	
8	47100-650	Spritz	B-82	
9	670	"	G-58	1
10	680	"	Co-137	
11	47101-310	Papier	Mn-54	1
12	-320	"	Sc-46	43
13	330	"	Ba-140	
14	340	"	J-131	
15	350	"	B-82	
16	360	"	Na-24	
17	370	"	G-58	
18	380	"	C-14	47613, 47617
19	390	"	Co-137	
20	400	"	H-3	47613, 47617 1
21	610	Kugelschreiberpapier	S-35	} 47410-12, 47617
22	620	"	P-32	
23	630	"	Pi-143	
24	47102-010	Maqur	Sc-46	4
25	-020		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> Kopie BSU AR 8 G-58 </div>	

075 230 1

- OTS 2245 -

Operativ-Technischer Sektor
Abteilung 32

E 411/88

bestätigt: Leiter der Abteilung

Standtke
OberstleutnantAbschlußbericht zur Planaufgabe Nr.: 22002

	Leistungsstufe	Termin	Bearbeitungsaufwand
Soll	Abschlußbericht	05.12.1988	1500 h
Ist	Abschlußbericht	05.12.1988	1080 h

Mittel/Verfahren/ Gerät/Aufgabe	Deck-Nr.:	Bedarfs- träger	Stück- zahl	Liefer- monat	Aufwand je Mittel
Markierung "wolke"	47101-320	Abt. 26	28	2-9/88	
Bereitstellung von Quellen	47603	Abt. 31	4	3,5,9, 12/88	10 TDM
	Technik V	HA VI	2	11,12/88	6 TDM
	-	HA II	3	4,5/88	
	47601	Abt. 26	5	1/88	15 TDM
	47605	Abt. 26	3	7/88	5,5 TDM
	47609	Abt. 26	2	1/88	6 TDM
	47501	HA VIII	2	1/88	6 TDM
	-	Abt. 35	1	9/88	
Überprüfung von Quellen	Technik V 47601	HA VI HVA	7 2	1-12/88 1/88	

In Rahmen der Planaufgabe wurden sowohl kurzfristig zu lösende Aufgaben operativer DE, als auch Aufgaben zur Sicherung des materiell-technischen Bedarfes für operative DE, hinsichtlich im Einsatz befindlicher Mittel und Methoden bearbeitet.

In Einzelnen wurden zusätzlich folgende Sonderaufgaben realisiert:

- SA 38/7001: Einsatzvorbereitung "Wolke" auf PC 1715
Die Aufgabe dient der Rationalisierung der Einsatzvorbereitung der Wolkemittel.
Aufwand: 505 h
Abschluß am 07.10.1988

Dokument 4.9

Hauptabteilung XX
Leiter

Berlin, 8. August 1977
Lo/P

246
BStU
000252

Abteilung M
Leiter

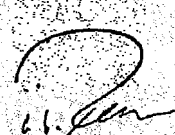
im Hause

Einleitung einer Sonderkastenleerung

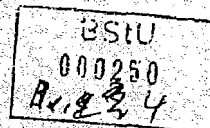
Es wird gebeten, zur Unterstützung koordinierter Maßnahmen mit der Hauptabteilung VIII in der Zeit vom 8. 8. 1977 - 10. 8. 1977, 12.00 Uhr eine Sonderkastenleerung einzuleiten. Die operative Maßnahme läuft unter der Bezeichnung "Konzeption".

Bei Fahndungserfolg bitten wir, die Hauptabteilung XX/OG, Tel. 2626/2646 am Tag, in der Nacht Tel. 3452 sofort zu verständigen.

Kienberg
Generalmajor



Hauptabteilung XX

Berlin, 17. 8. 1977
XX/OG/Ltg./ /77
Mu/Wa

Persönlich
Abteilung PZF
Leiter

*Scheiben mit gleichem Inhalt
kennende des Pkt. M' zugeleitet.*

im Hause

H.

Einleitung von Sofort-Fahndungsmaßnahmen

Inoffiziell wurde bekannt, daß hektographische und schreib-
maschinengeschriebene Manuskripte mit staatsfeindlichem
Inhalt postalisch verschickt werden sollen. Es handelt sich
dabei um Manuskripte einer sogenannten kommunistischen
Opposition innerhalb der DDR und um Auszüge aus gefertigten
Schriften, die zur Veränderung des real existierenden
Sozialismus aufrufen.

Diese Aktion steht im Zusammenhang mit der geplanten Veröffent-
lichung einer staatsfeindlichen Konzeption mit dem Titel
"Die Alternative. Zur Kritik des real existierenden Sozialismus"
in der "Europäische Verlagsanstalt" Frankfurt/M - Köln im
September 1977.

Zur eigenen Tarnung wird von den Absendern beabsichtigt, für
diese Postsendungen 4 verschiedenartige Briefumschläge zu
benutzen, die Briefe sollen zusätzlich mit 2 verschieden-
artigen Klebebandern verschlossen werden.
Weiter werden zur Tarnung unterschiedliche Briefmarken benutzt.
Es ist möglich, daß Briefumschläge von staatlichen Einrichtungen
wie die der Staatsbibliothek bzw. von der Humboldt-Universität
benutzt werden.

Operativ erarbeiteten Hinweisen zufolge sollen diese Briefe
an Empfänger innerhalb der DDR im Raum Halle, Karl-Marx-Stadt,
Dresden, Leipzig und in die Randgebiete von Berlin versandt
werden.

Die mit der Aktion beauftragten Personen wohnen in der Haupt-
stadt der DDR im Postbereich 112 und 104 Berlin.

Es wird gebeten, entsprechende Fahndungsmaßnahmen einzuleiten
und bei einem Fahndungserfolg die Originale geöffnet dar-
HA XX/OG, Tel. 2645, zu übersenden.

146
GSDU
000251 /2

Mit gleichlautendem Schreiben wurde ebenfalls die Abteilung M
um die obenbeschriebene Sachfahndung gebeten.

Stellv. Leiter der HA XX

Stange
Oberst

Hauptabteilung XX/OG

Berlin, den 19. 8. 1977

BStU 000256

T r e f f b e r i c h t

Quelle: IME "Rolf Anderson"
 Zeit : 19.8.1977
 Ort : IMK "Maler"
 MA : Hptm. Martins

Der Treff fand pünktlich unter Einhaltung der Konspiration statt. Der IM berichtete mündlich über den Besuch des SAHRO, Rudolf in seiner Wohnung am 19.8.1977.

SAHRO besuchte den IM mit der Absicht, diesen ein Exemplar seiner staatsfeindlichen Konzeption auszuhändigen. Vom IM wurde die Annahme dieser Materialien entsprechend der vorgegebenen Legende angelehnt.

SAHRO hatte eine prall gefüllte Aktentasche bei sich, in der eine größere Anzahl von zwei verschiedenen Kuverts in den Formaten A 4 und A 5 enthalten waren.

In den Kuverts, Format A 4, befanden sich fotokopiert auf vier Umschläge verteilt, die komplette Konzeption des SAHRO.

In den A 5 Kuverts befanden sich die sechs Vorträge zur Konzeption sowie der Wortlaut seines Rundfunkinterviews (10 1/2 Seiten).

In dem geführten Gespräch erklärte SAHRO dem IM zusammengefaßt folgendes:

- Diese Übergabe der Konzeption an den IM sollte ein Abschiedsgeschenk sein, "denn er rechne damit, in der nächsten Woche hochgezogen zu werden." "Wer weiß wenn wir uns wiedersehen."

- [] 2
- In seinem Freundeskreis ist abgespröchen, daß er den IM aufsucht, um ihn ein Exemplar seiner Materialien zu übergeben und er sei dabei, an weitere Freunde dieses Material zu verteilen.
 - Für den Fall, daß BAHRO etwas passiert, will er den IM, wie überhaupt all seine Freunde nicht verraten.
 - Falls er ungeschoren bleibe, wolle er den IM nicht mehr in dessen Wohnung, sondern ihn im Klub der GST, in dem der IM als Leiter fungiert, aufsuchen, um, als Bastelfreund getarnt, den Kontakt aufrecht zu erhalten,

BAHRO erklärte weiter, daß die Fotokopien von seinen Freunden selbst hergestellt wurden. Das dazu benötigte Fotopapier habe er bezahlt. Diese Arbeit und die finanziellen Ausgaben habe "aan" auf sich genommen, um damit eine DDR-Ausgabe seines Buches zu schaffen und diese zu verbreiten.

BAHRO berichtete weiter, daß er zur Popularisierung seines Buches bereits ein Interview mit dem "Spiegel" gemacht habe, welches nach seinen Kenntnissen nächste Woche veröffentlicht wird. Gleichzeitig soll ein Rundfunkinterview von ihm gesendet werden. Die dazu von ihm besprochenen Tonbänder seien bei einem westdeutschen Sender. Nähere Angaben dazu machte er nicht.

Sein Buch werde in 14 Tagen erscheinen. Zu diesem Zeitpunkt soll gleichzeitig eine Rundfunksendung mit seinen 6 Vorträgen zu diesem Buch sowie ein Fernsehinterview ausgestrahlt werden.

Vor der Verabschiedung äußerte BAHRO, daß er eine Rückendeckung durch seine Genossen brauche. Deshalb setze er große Hoffnungen darin, daß Santiago Carillo, Enrico Barlinguer sowie Georges Marchais sein Buch lesen und auch Marchais eine für seine Person positive Stellungnahme geben werde.

Ein neuer Termin für eine Zusammenkunft wurde nicht vereinbart. "Man wird abwarten was die nächsten Tage bringen".

Martina
Hauptmann

25. 8. 1977

7

900348

über sichergestellte Materialien, die von BAHRO verschickt wurden

Im Ergebnis der eingeleiteten politisch-operativen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung feindlicher Materialien von BAHRO, unter Ausnutzung persönlicher Verbindungen oder des Postweges, konnten am 23. und 24. 8. 1977 17 Sendungen sichergestellt werden.


Es handelt sich dabei sowohl um das fotokopierte Manuskript seines Buches "Zur Kritik des real existierenden Sozialismus", als auch um die dazu von BAHRO erarbeiteten Vorträge, die teils vollständig und teils unvollständig verschickt wurden.

Als Absender wurden fiktive oder existierende Anschriften von Personen angegeben, die nach bisherigen Überprüfungen mit BAHRO nicht bekannt sind.

Von den 17 sichergestellten Sendungen wurden

- 9 durch die Abteilung PZF konfisziert;
- 3 durch IM übergeben;
- 5 durch die Empfänger abgegeben.

Es handelt sich dabei um:



000349

/2

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

abgegeben durch

[REDACTED]

- * 9 der bisher sichergestellten 17 Sendungen hatte BAHRO persönliche Schreiben beigelegt, in denen er eine
 - kurze Begründung gibt, weshalb er dem betreffenden Empfänger das Material zusendet und
 - darauf verweist, daß über diese Zusendung von ihm niemand etwas erfahren wird.

000350

/3

Bei der Mehrzahl der Empfänger handelt es sich um frühere Bekannte des BAHRO aus gemeinsamem Studium bzw. aus gemeinsamer Tätigkeit.

Zur näheren Aufklärung des Charakters der Verbindungen zwischen BAHRO und diesen Personen wurden politisch-operative Maßnahmen eingeleitet.

BS:U 000129

Hauptabteilung XX

Berlin, den 15. Juni 1978

Bestätigt:M a ß n a h m e p l a n

zur verstärkten politisch-operativen Bearbeitung feindlicher Elemente, die in Zusammenhang mit BAHRO in Erscheinung getreten sind und zur Verhinderung feindlicher Provokationen im Zeitraum der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung vor dem 1. Strafsenat des Stadtgerichts Berlin und der Urteilsverkündung gegen BAHRO in der Zeit von 26. 6. bis 30. 6. 1978

Auf der Grundlage der prognostischen Einschätzung möglicher feindlicher Reaktionen zum Prozeß gegen BAHRO werden mit dem Ziel der Verhinderung jeglicher Provokationen und Störversuche, wie Demonstrationshandlungen, Solidaritäts-, Protest- und Flugblattaktionen, provozierendes Auftreten von Sympathisanten für BAHRO sowie anderer Feindseligkeit durch feindliche Kräfte von außen und in Innern der DDR vor, während und nach dem Prozeß folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Politisch-operative Maßnahmen zur Verbeugung und Verhinderung feindlicher Aktivitäten

- 1.1. In Zusammenarbeit mit der MA IX und der ZAIG werden alle operativen Dienststellen des MfS über den bevorstehenden Prozeß gegen BAHRO informiert und auf die erforderlichen politisch-operativen Maßnahmen zur Aufklärung und Verhinderung feindlicher Pläne, Absichten und Aktivitäten orientiert. (Entwurf eines Schreibens des Generalen Minister - siehe Anlage 1)

Verantwortlich: Leiter der MA XX/OG

BSU
000137

/ 9

- "Komitee gegen politische Unterdrückung in beiden Teilen Deutschlands"

der Verlage

- Europäische Verlagsanstalt Köln
- Bundverlag
- VSA

sowie Reisekorrespondenten.

(Personanaufstellung siehe Anlagen I - III)

Verantwortlich: Leiter der HA XX/OG
in Abstimmung mit der HA XX/5 und
HA IX/2

3. Mit den Abt. 26, M und PZF sind zusätzliche Kontrollmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BAHRO-Prozess einzuleiten. Es sind Maßnahmen festzulegen, die eine kurzfristige gegenseitige Information sichern.

Verantwortlich: Leiter der HA XX/OG

4. Die HA XX/OG unterstützt die Arbeit des Einsatzstabes der HA IX zur Innen- und Außensicherung des Prozeßgebäudes. Zur Durchsetzung der notwendigen politisch-operativen Koordinierungsmaßnahmen mit der HA XX werden 2 Mitarbeiter der HA XX/OG in diesem Einsatzstab eingesetzt.

Verantwortlich: Leiter der HA XX/OG

Dokument 4.9

März 1979

Die Qualifizierung der politisch-operativen Arbeit des MfS zur vorbeugenden Verhinderung und Bekämpfung der gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR gerichteten politischen Untergrundtätigkeit [Auszug]¹

Folgendes Beispiel soll das verdeutlichen:

Durch einen IM wurde die Tatsache bekannt, daß eine operativ bearbeitete Person mehrere Exemplare einer fast 300seitigen Konzeption angefertigt und diese in einem, dem IM bekannten Versteck ausgelagert hat.

Nun bereitete die Person den Versand dieser Exemplare sowohl innerhalb der DDR als auch nach anderen sozialistischen Ländern und nach der BRD vor. Um bei den Kontrollorganen der DDR keinen Verdacht auf einen organisierten Versand entstehen zu lassen, sollten die Pakete mit unterschiedlichem Packpapier, Bindfaden und Briefmarken versehen werden. Der Zeitpunkt des Versandes war nicht bekannt. Politische Gründe sprachen zu diesem Zeitpunkt gegen eine Festnahme.

Mit Hilfe der Technischen Untersuchungsstelle erfolgte eine radioaktive Markierung der Exemplare, wodurch die Pakete bei der Abteilung M und Postzollfahndung erkannt und sichergestellt und so behandelt wurden, daß eine kriminalistische Untersuchung vorgenommen werden konnte.

Durch die Einbeziehung der Kriminalistik wurde es möglich, politisch und politisch-operativ bedeutsame, die Bearbeitung der Person weiterführende Informationen zu erarbeiten. Es gelang zu verhindern, daß die antisozialistischen Schriftstücke ihre Empfänger erreichten und zu politischen Provokationen gegen die DDR genutzt werden konnten. Es konnten Verbindungen der bearbeiteten Person zu sogenannten Dissidenten in den sozialistischen Ländern und den feindlichen Zentren, Organisationen, Einrichtungen und Kräften im Operationsgebiet erfaßt und nachgewiesen werden sowie die spurenkundliche Untersuchung

¹ BStU, ZA, JHS 21886, Band I–IV, 805 Bl., hier Bd. IV, Bl. 66. – Kopf: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Juristische Hochschule Potsdam; VVS JHS 001 Nr. 200/79.

der Postsendungen nach Fingerspuren und anderen biologischen Objekten wie Speichel, Haare vorgenommen werden, um damit den Tatbeitrag weiterer Personen zu dokumentieren.

Dieses Beispiel ist zugleich geeignet, das Grundanliegen dieses Weges nachzuweisen. Es besteht darin zu verdeutlichen, die zielgerichtete und bewußte Einbeziehung sowie Nutzung kriminalistischer Mittel und Methoden

- erschließt weitere Reserven, um Erscheinungen politischer Untergrundtätigkeit noch effektiver und mit hohem politischen und gesellschaftlichen Nutzen zu bekämpfen,
- regt an, nach neuen Lösungswegen in der offensiven Bekämpfung politischer Untergrundtätigkeit zu suchen und sie in Anwendung zu bringen.

Dokumente 4.10

4. Mai 1988

Markierung Geldscheine¹

Auftraggeber: Abt. 26, Gen. Gebhardt am 3.5.88

Aufgabenstellung:

- Nachweis des Diebstahls von Westgeld aus Postsendungen (Briefen) im Postkanal
- 20 x 5 DM-Scheine sollen operativ in Postkanal gebracht werden (in entsprechenden Briefen)
- Nachweis soll mit Relais 80 und Wolke 005 erfolgen bei einer Nachweisentfernung von 3 m
- Einsatzzeitraum: 9.5.88–16.5.88

Realisierung:

- Wolke 113: 60 µCi pro Schein (aus Strahlenschutzgründen)

↓ 3 m nur mit Relais 80

0 3/88

Ergebnis

- Rückgabe von 8 Scheinen und Nachweisteknik am 31.5.88.
- Es erfolgte eine vorläufige Festnahme.
- 12 Geldscheine wurden nicht wiedergefunden,
siehe a) Bericht: »Vorkommnis im Rahmen der SA 88/7007«
b) Liste der fehlenden Geldscheine.
- Die eingesetzte Nachweisteknik funktionierte fehlerfrei. An einer Tragetasche von Wolke 005 wurde ein Wackelkontakt festgestellt (am Krabblen).

¹ BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 239. – Kopf: SA 88/7007. – Vermerk: gez. Thielemann, Hauptmann.

(ohne Datum)

Abrechnung SA 88/7007 (Auszug)²

Im Rahmen der Planaufgabe wurden sowohl kurzfristig zu lösende Aufgaben operativer DE als auch Aufgaben zur Sicherung des materiell-technischen Bedarfes für operative DE hinsichtlich im Einsatz befindlicher Mittel und Methoden bearbeitet. Im einzelnen wurden zusätzlich folgende Sonderaufgaben realisiert:

- SA 88/7002: Auftragsgeräte »Wolke«
Die Aufgabe dient der Vergrößerung der Einsatzbreite von Wolkemitteln. Damit wird es dann möglich sein, daß eingewiesene operat[ive] MA die Markierung von Gegenständen direkt am Einsatzort durchführen können.
Die Bereitstellung der Funktionswerte erfolgte 11/88. Die Erprobung erfolgt bis zum 31.3.88.
Aufwand: 150 h
- SA 88/7003: Beta-Radiografie für Abt. 35
Das Verfahren mit Arbeitsrichtlinie wurde am 1.2.88 der Abt. 35 übergeben
Aufwand: 55 h
- SA 88/7005: Wolke 113 für Abt. 26 vom 12.2.88
Aufwand: 17 h
- SA 88/7007: Wolke 113 für Abt. 26 am 5.5.88
Aufwand: 22 h

Trotz Schwierigkeiten bei der Nuklidbereitstellung (Generalüberholung des Reaktors im ZfK seit Januar 1987) konnten alle Anforderungen operat[iver] DE ohne wesentliche Einschränkungen realisiert werden.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgte termingerecht und relativ kurzfristig entsprechend den Erfordernissen an die operat[iven] DE.

Der Aufwand zur Realisierung der PA beträgt insgesamt 2 064 h.

Bearbeitungsaufwand: 1 080 h

Sonderaufgaben: 984 h

² BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 167 f.

31. Mai 1988

Vorkommnis im Rahmen der SA 88/7007³

Auftragsgemäß wurden am 4.5.88 20 St. Geldscheine à 5 DM (BRD) für die Abt. 26 mit je 60 μCi ^{46}Sc $D_k=10.84$ $T_{1/2} = 84.1$ d markiert und am 5.5.88 für Einsatzzwecke Gen. Gebhardt (Abt. 26) übergeben. Die Markierung wurde rechts vom Kopf angebracht.

Der Einsatz erfolgte durch die Abt. 26 für die HA XIX zur Aufklärung von Brief- bzw. Gelddiebstahl im Postkanal.

Die Geldscheine sind seriennummernmäßig registriert. Sie stammen aus der Serie B 1354900 bis B 1354997.

Am 30.5.88 wurde von SAL der Abt. 26/4 Gen. Schreckenbach informiert, daß ein Verdächtiger festgenommen wurde, jedoch 12 St. von insgesamt 20 St. Geldscheinen nicht mehr auffindbar sind.

Entsprechend Begleitpapier wurde die Aufenthaltsdauer für MA und betroffene Personen auf ca. 70 h in 3 cm-Abstand vom Körper eingeschränkt (vgl. dazu die nachfolgend gekennzeichneten Werte *), gültig für jeweils einen Geldschein.

Strahlenschutz – max. Aufenthaltsdauer f. MA u. betr. Personen

Für Aktivität von 60 μCi

Nuclid:

Sc46 $D_k=10.84/\text{rem}\times\text{cm}^2/\text{h}\times\text{mCi}/$ $T_{1/2}=84.1$ d

Abstand/cm/	Dosileistung/rem/h/	Aufenthaltsdauer f. MA/Stunden/	und betr. Personen/ Stunden/
.1	65.04	0	1.5375
1	6504	0	15.3752 *)
3	.0722667	1.38376	96.8635 *)
30	7.22667E-04	138.376	4151.29
100	6.504E-05	768.758	15375.2

³ BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 233–238. – Kopf: OTS/Abt. 32/7. – Vermerk: Handschriftliche Ausfertigung mit hineinkopierten maschinengeschriebenen Aufstellungen. Handschriftlich gezeichnet: unleserlich, Major.

Ein Tragen eines derartigen Geldscheins am Körper über einen Zeitraum von 3 Monaten, d. h. bis August 1988, täglich 5 Stunden Dauer führt zu Teilkörperbestrahlungen des betreffenden Bereiches (Körpervolumen etwa $\leq 50 \text{ cm}^3$) zwischen 200 rem und 20 rem, was insbesondere im Gonadenbereich spätere Wirkungen bei Jugendlichen verursachen könnte. Diese Dosis reduziert sich nach einem Jahr, d. h. Mai bis August 1989 auf 16 rem bis 1 rem infolge der Zerfallszeit des verwendeten Nuclids und ist danach aus unserer Sicht ungefährlich, da sie weiter absinkt.

Gegebenenfalls zu erwartende Wirkungen für betroffene Personen hängen vom Umgang mit diesen Scheinen ab und sind schwer zu beurteilen.

Der Nachweis der Geldscheine gelingt mit den nachfolgend genannten Geräten Wolke 005 und Relais 80 im Abstand von 2–4 m (vgl. Werte *).

Ergebnisse der Einsatzberechnung – Wolke (Software PX4)

Nuclid: Sc-46
 Nachweisgerät: STR 69t (Wolke 005/47404)
 Betriebsart des Gerätes: statisch

max. Geschwindigkeit Gegenstand–Nachweisgerät: $v = 0 \text{ Km/h}$

Aktivität: AK = 60 μCi

Zeitkonstante T1/sec./ max. Abstand /cm/
 .25 237.816 *)

Ergebnisse der Einsatzberechnung – Wolke (Software PX4)

Nuclid: Sc-46
 Nachweisgerät: Relais 80/STR 69 Sonde E (Wolke –/008
 / 47409/47407)
 Betriebsart des Gerätes: statisch

max. Geschwindigkeit Gegenstand–Nachweisgerät: $v = 0 \text{ km/h}$

Aktivität: AK = 60 μCi

Zeitkonstante T1/sec./	max. Abstand /cm/
.05	<u>232.809</u>
.1	<u>283.366</u>
.2	<u>340.797</u> *)
.5	<u>425.049</u>
	520.577
	879.935

Es erscheint zweckmäßig, weitere Überlegungen anzustellen, um aus operativer Sicht ein Auffinden der außer Kontrolle geratenen BRD-Zahlungsmittel zu ermöglichen. Derartige Überlegungen wären aus der Sicht der Abt. 26 und insbesondere der HA XIX zu prüfen, da die Aufbewahrung von mehreren derartigen Geldscheinen am Körper die Gefahr von Spätschäden an begrenzten Körperteilen infolge weiterer Dosiserhöhung vervielfacht und die Gefährdung zwar infolge der Halbwertszeit geringer wird, jedoch über einen Zeitraum von 1 Jahr zu beachten ist.

Die Nachweisentfernung nach 1 Jahr sind für Wolke 005 und Relais 80 nachfolgend angegeben und mit *) gekennzeichnet.

Ergebnisse der Einsatzberechnung – Wolke (Software PX4)

Nuclid: Sc-46
 Nachweisgerät: STR 69 t (Wolke 005/47404)
 Betriebsart des Gerätes: statisch

max. Geschwindigkeit Gegenstand–Nachweisgerät: $v = 0$ km/h

Aktivität: AK = 2 μ Ci

Zeitkonstante T1/sec./	max. Abstand /cm/
.25	<u>43.41901</u> *)

Ergebnisse der Einsatzberechnung – Wolke (Software PX4)

Nuclid: Sc-46
 Nachweisgerät: Relais 80/STR 69 Sonde E (Wolke –/008
 / 47409/4740)
 Betriebsart des Gerätes: statisch

max. Geschwindigkeit Gegenstand-Nachweisgerät: $v = 0$ km/h

Aktivität: AK = 2 μ Ci

Zeitkonstante T1/sec./	max. Abstand /cm/
.05	<u>42.5049</u>
.1	<u>51.7353</u>
.2	<u>62.2208 *</u>
.5	<u>77.603</u>
1	95.0439
5	160.653

Die strahlenschutzmäßigen Einschränkungen sind nach 1 Jahr zwar wesentlich einschneidender, da die Aktivität auf ≤ 2 μ Ci abgefallen ist. Sie sind jedoch noch vorhanden (vgl. nachfolgend *).

Strahlenschutz – max. Aufenthaltsdauer f. MA u. betr. Personen

Für Aktivität von 2 μ Ci

Nuclid:

Sc-46 DK=10.84/remxcm²/hxmCi/ T1/2=84.1 d

Abstand/ /cm/	Dosileistung/ /rem/h/	Aufenthaltsdauer f. MA/ /Stunden/	u. betr. Personen/ /Stunden/
.1	2.168	0	46.1255
1	.02168	0	461.255 *)
3	2.40889E-03	41.5129	2905.9
30	2.40889E-05	4151.29	124539
100	2.168E-06	23062.7	461255

	45 μCi DL[mR/h] 4.5.-4.8.88	5h/Tag am Körper	20 μCi DL[mR/h] 4.8.- 4.11.88	5h/Tag am Körper	10 μCi DL[mR/h] 4.11.88- 4.2.89	5h/Tag am Körper	3 μCi DL[mR/h] 4.2.89- 4.5.89	5h/Tag am Körper	1.2 μCi DL[mR/h] 4.5.89- 4.8.89	5h/Tag am Körper	Σ
1 cm	500	225 rem	220	100 rem	120	54 rem	35	16 rem	15	7 rem	400 rem
5 cm	20	9 rem	10	4.5 rem	5	2.2 rem	1.5	0.7 rem	0.5	--	16 rem
10 cm	5	2.25 rem	2	0.9 rem	1	0.45 rem	0.3	--	0.1	--	4 rem
20 cm	1.2	0.54 rem	0.5	--	0.3	--	0.1	--	--	--	0.6 rem
30 cm	0.5	--	0.2	--	0.12	--	--	--	--	--	--

30. Mai 1986

Persönliche Information für L-OTS, SLC, AL-34¹

Im Rahmen der Sonderaufgabe 22002/II/09 wurden 4 St. Dokumente mit ⁴⁶Sc (insgesamt ca. ⁴⁶Sc Aktivität) für eine Nachweisentfernung von 4 bis 10 m präpariert. Der infolge der KKW-Havarie erhöhte Strahlungsuntergrund wurde rechnerisch berücksichtigt.

Das Material wurde einem von der BV Bln. Abt. XVIII operativ bearbeiteten Entwicklungsingenieur des TRO [Transformatorenwerk Oberschöneweide]* zugespielt. Die genannte Person tätigte im Auftrag des Generaldirektors mehrfach Importe mit BRD-Firmen zum Nachteil der DDR und verursachte Schäden in Mill.-Höhe.

Durch Wolke-Mittel wurde festgestellt, daß das o. g. Material durch die Person in Empfang genommen wurde, mit nach Hause genommen wurde, und es konnte von außen auch in der Wohnung geortet werden, d. h., ob es sich im Flur, im Wohnzimmer befand usw.

Die o. g. Person traf sich in seiner [sic!] Wohnung mit einem Westberliner Bürger (der Besuch erfolgte gegen 17.30 Uhr) und besprach mit ihm das Verhalten bei der Abwicklung des Importgeschäftes entsprechend der markierten Unterlagen.

Die beweiskräftige Verhaftung des DDR-Bürgers einschließlich seiner Ehefrau erfolgte gegen 23.00 Uhr mit dem markierten Beweismaterial und die des WB-Bürgers gegen 0.00 Uhr an der GÜSt.

Der Einsatz der bereitgestellten Wolke-Mittel lag in der Regie der Abt. 26 unter Nutzung weiterer operativ-technischer Mittel.

Abschließend ist festzustellen, daß es durch den Einsatz der »Wolke«-Mittel möglich war, Personen direkt zu überführen und zu verhaften, die bereits längere Zeit durch Mittel der Wirtschaftssabotage unserem Staat Schaden zufügten. Es konnte ihnen das Handwerk auf frischer Tat gelegt werden, und sie können beweiskräftig ihrer gerechten Strafe zugeführt werden.

Als 1. Maßnahme wird vorgeschlagen, Gen. Hptm. Thielemann, der die praktische Markierung ausführte, eine Prämie in Höhe von 400 M zu überreichen. Ich bitte um Befürwortung des Vorschlages.

* am 29.5.86, 16.00 Uhr

¹ BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 195 f. – Kopf: OTS, Abt. 34, Ref. 2. – Vermerk: handschriftliche Ausfertigung. Zusatz von unbekannter Hand: »45 St. 5 DM-Scheine je 50 µ Ci 40 Se/Schein in Postkanal gegeben – Überführung der Postdiebstähle.« Handschriftlich gezeichnet: unleserlich.

1. Juli 1986

SA 22002/II/09 [Anwendung Wolke 005]²

Auftraggeber: Gen. Gebhardt, Abt. 26

Aufgabenstellung:

- Markierung von Dokumenten (2 Blatt einer VVS)
- Sicherung dieser Dokumente gegen unbefugte Mitnahme durch Sekretärin (2 erwachsene Kinder)
- Wächterbetrieb innerhalb und außerhalb von Gebäuden, max. Geschwindigkeit $V = 5 \text{ km/h}$
- wirksame Entfernung 3 m
- eingesetzte Nachweistechnik: Wolke 005
- Einsatzzeitraum: 3.7.86, 16.00 [Uhr] – 4.7.86, 9.00 [Uhr]

Lösung:

- Einsatz Wolke 113 (Sc-46)
- Ansprechvermögen Wolke 005 ca. 50 % höher
- für $Z \gg \tau$: $\sim 6 \mu\text{R/h}$
- bei 3 m: $130 \mu\text{Ci}$ pro Blatt

Realisierung: 016/86

Rückgabe: am 10.7.86

Betroffene Person hat Dokumente nicht mitgenommen.

² BStU, ZA, OTS 2245, Bl. 198. – Vermerk: handschriftliche Ausfertigung, handschriftlich gezeichnet: Thielemann, 10.7.1986.

23. Juni 1986

Auszug aus dem Ermittlungsverfahren gegen [...]³

Im Rahmen der operativen Kombination am 29. Mai 1986, die zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen Geheimnisverrats und Bestechung gegen [...] führte, wurde auf Veranlassung der BV Berlin, Abteilung XVIII, unter Mitwirkung der Abteilungen 26 und 34 das Beweismaterial markiert und später auf daktyloskopische Spuren untersucht.

Infolge dieser Behandlungen traten Veränderungen am Beweismaterial ein:

1. Alle 21 Seiten des Materials verfärbten sich braun.

Im Untersuchungsbericht der Abteilung 32 vom 13.6.1986 werden diese Veränderungen bei der Beschreibung der Untersuchungsobjekte erwähnt; sie sind also in dieser veränderten Form dort zur Untersuchung vorgelegt worden.

Bei Verwendung des Beweismittels in der jetzigen Form und mit dem Untersuchungsbericht der Abteilung 32 im weiteren Strafverfahren besteht die Gefahr der Dekonspiration operativer Methoden des MfS. Auf das Beweismittel kann nicht verzichtet werden.

Aus unserer Sicht könnte die Lösung darin bestehen, daß in einem Gutachten der Abteilung 32 die Untersuchungsobjekte zunächst ohne Veränderungen aufgeführt und die Veränderungen an ihnen als infolge von Untersuchungsmethoden eingetretene erklärt werden.

Es wird vorgeschlagen, zwischen den Genossen der Abteilungen 26, 34 und 32, die die entsprechenden Markierungen und technischen Untersuchungen vornahmen, sowie der Abteilung IX die Lösung dieses Problems kurzfristig zu beraten. Von der Abteilung IX der BV Berlin steht dafür Major Wittum, App. 23566, zur Verfügung.

Da durch den Staatsanwalt am 27. Juli 1986 eine Kontrolle des Ermittlungsverfahrens erfolgt, müßte bis zu diesem Zeitpunkt eine Klärung erfolgt sein.

³ BStU, ASt Berlin, AOP (Signatur entfällt aus Anonymisierungsgründen), Bl. 170 f. (MfS-Zählung). – Kopf: Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin, Abteilung IX, an das Ministerium für Staatssicherheit, Leiter des Operativ-Technischer Sektors, wi-ka App. 23566. – Vermerk: Bestätigt mit Päräphe durch den Leiter der Bezirksverwaltung, Generalleutnant Schwanitz. – Handschriftlich gezeichnet: Major Posselt, Stellv. Leiter der Abteilung.

21. Mai 1986

Vorschlag zur Durchführung einer operativen Kombination zur Einleitung des Abschlusses des OV »Spannung II« [Auszug]⁴

Dieser zu erwartende Handlungsablauf wird mit dem Einsatz von IM in Schlüsselpositionen, Beobachtungsmaßnahmen der Abteilung II und Abteilung VIII, operativ-technischen Maßnahmen (Videotechnik, Auftrag A und B der Abteilung 26, Zielfahndung Abteilung III), kriminaltechnischen Mitteln (radioaktive und chemische Fangstoffe) und Fahndungsmaßnahmen der Abteilung VI dokumentiert.

2. Juli 1986

Sachverständigengutachten [Auszug]⁵

4. Schlußfolgerung

Die an den Untersuchungsobjekten festgestellten Papillarleisten Spuren 1, 2, 4 und 5 wurden zweifelsfrei und die Spur 3 wahrscheinlich von der Person [...] verursacht.

⁴ BStU, ASt Berlin, AOP (Signatur entfällt aus Anonymisierungsgründen), Bd. 3, Bl. 5 (MfS-Zählung). – Kopf: Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin, Abteilung XVIII, KD Köpenick gü-fu 42741, bestätigt: Oberst Hähnel, Stellvertreter Operativ. – Vermerk: Handschriftlich gezeichnet: OSL Woita, Leiter der KD Köpenick und Oberst Wiesner, Leiter der Abt. XVIII. Verteiler: 2 Ex.: HA XVIII und Abt. IX; 1 Ex. Abt. XVIII, BV FfO. und Abt. XVIII/AI; 2 Ex. Abt. XVIII und 1 Ex. KD Köpenick.

⁵ BStU, ASt Berlin, AOP, Bl. 178 (MfS-Zählung). – Kopf: Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Technische Untersuchungsstelle. Exp. Nr. 86.0909, 2 Exemplare, 2. Exemplar. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: Diplomkriminalist Hauptmann Bundesmann, Sachverständiger für Daktyloskopie.

5. **Auszüge aus Dokumenten über Markierungspläne des MfS im Zusammenhang mit der operativen »Bearbeitung« von Jürgen Fuchs**

Hauptabteilung VIII
AG-K

Berlin, 24. Mai 1983

BStU
000144

Bericht

zur spezifischen Aufklärung "F.", Westberlin

Entsprechend der Aufgabenstellung 1 - 4 des Operativplanes vom 24. 2. 83
~~konnte zusammenfassend folgendes Ergebnis erarbeitet werden:~~

Das Wohnhaus Tempelhofer Damm Nr. 54 befindet sich im Stadtbezirk Tempelhof. Es ist ein 4-stöckiges Reihnhaus und besitzt in seinem Komplex mehrere Eingänge, welche indirekt durch die Türen zum Hinterhof miteinander verbunden sind. Das gesamte Reihnhaus beginnt mit der Haus-Nr. 46 und endet mit der Haus-Nr. 60. Die einzelnen Hauseingänge führen alle zu einem Hinterhofkomplex, in welchem sich Müllkästen und angelegte Grünflächen befinden, d. h. jeder einzelne Hauseingang (vorn) hat eine Tür zum Hinterhof.

Ein längerer Aufenthalt auf dem Hinterhof ist aber nicht möglich, da die dort wohnhaften Mieter Einsicht haben.

In dem Haus Nr. 54 befindet sich neben den Wohnungen privater Mieter ein Fenster- und Jalousiengeschäft.

Die Haustür ist mit einem Kerfin-Schloß versehen, was auf Grund seiner sogenannten Zwangsschließung eine gewisse Kompliziertheit darstellt. (Erläuterungen siehe Anlage Skizze)

Die Hauseingangstür ist ständig verschlossen. Rechts neben der Eingangstür befindet sich eine Wechselsprechanlage mit Klingelbrett, auf dem folgende Bewohner des Hauses aufgeführt sind:

Parterre:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

I. Etage:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

II. Etage

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]

III. Etage

1. J. Fuchs
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

2

BStU

000145

IV. Etage

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

Zum konspirativen Eindringen in das Haus wurden zwei Nachschlüssel beschafft.

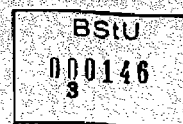
- 1 Originalschlüssel - nach dem erforderlichen Durchsteckverfahren, also nach Öffnen der Tür nur von der entgegengesetzten Seite abnehmbar (Schlüssel, wie ihn alle Hausmieter besitzen)
- 1 Nachschlüssel - der nach dem Öffnen sofort von der gleichen Seite abnehmbar ist (Schlüssel, welcher offiziell nicht beschaffbar ist)

Nach Betreten der Hauseingangstür durchläuft man einen ca. 6 m langen Hausflur, in welchem sich neben der Arztpraxis des [REDACTED] die anderen fünf obengenannten Mieter verteilen. Nach Durchlaufen des Hausflures liegt linker Hand eine Treppe, welche in die oberen Etagen führt. Sowohl der Hausflur als auch der Treppenaufgang ist mit sogenanntem Kokosmattenteppich ausgelegt. In diesem Zusammenhang wurde bei keinem Mieter ein Fußabstreicher oder dergleichen festgestellt.

Das Objekt F. bewohnt die 3. Etage gemeinsam mit noch drei weiteren Mietern, wobei sich immer zwei Mietsparteien auf einer Seite der Etage befinden.

F. bewohnt gemeinsam mit dem Mieter [REDACTED] die Stirnseite zum Tempelhofer Damm. Sowohl der vorhandene Balkon als auch eine Fensterfront zeigen auf diese Straßenseite. Es wird jedoch vermutet, daß sich noch weitere Fenster der Wohnung in Richtung Innenhof befinden. Die Wohnungstür des Objektes ist mit einem "Weltwinkelspion" ausgestattet. Darüber hinaus sind folgende Schlösser angebracht:

1. ein Zeiss-Ikon-Kastenschloß mit Verriegelungsmöglichkeit von innen



2. ein massiver Stahlbeschlag mit Bohrschutz und feststehendem Türknauf

3. ein Schließzylinder unbekannter Fabrikation.

Nach Angaben der Quelle befindet sich die gesamte Schließtechnik in einem auffallend neuen Zustand.

Bei 1. Zeiss-Dkon-Kastenschloß handelt es sich um den Schloßtyp 7 RN.

Es konnte in Erfahrung gebracht werden, daß Zeiß eine Schlüsselvertretung für diese Schloßtypen (und somit Rohlinge, Schließstabilien und Lehrenschlüssel) nur dann vergibt, wenn der Interessent für diese Schloßtypen mindestens für

20.000,00 DM

diesbezüglich Ware abnimmt. Selbst dann ist die Lizenzvergabe noch nicht garantiert, weil davon abhängig ist, daß sich im Umkreis von 20 km des Interessenten keine Schlüsselfirma befinden darf, welche die gleichen Interessen schon vertritt.

X Auf Grund des dargelegten Sachverhaltes besteht somit keine Möglichkeit eines konspirativen Eindringens in die Wohnung des F.

Sowohl in der Wohnungstür des Objektes als auch in allen im Hause befindlichen Türen ist ein sogenannter Briefschlitz eingearbeitet, wodurch jeder Mieter seine Post direkt in die Wohnung erhält.

Auf jeder Etage befindet sich zwischen den Wohnungstüren der Mietsparteien eine Steckdose, welche vermutlich für Reinigungszwecke der Etagen (Staubsauger) angebracht wurden.

Die Lage der unteren Wohnungen des Hauses

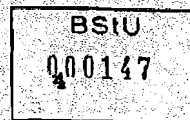
1 Berlin 42, Tempelhofer Damm 54.

also parterre, sind keinesfalls identisch mit der Wohnungslage ab I. Etage.

Von den Fenstern der Flurdiele (III. Etage) besteht die Möglichkeit der Einsicht in 3 Fenster der Wohnung von F., wobei es sich vermutlich um das

Badfenster, Küchenfenster und ein Zimmerfenster

handelt.



Zu bemerken ist jedoch, daß man sich nur kurzzeitig auf der Flurdielle aufhalten kann.

Auf Grund des dargelegten Sachverhaltes erfolgte eine Aufklärung der Kellerräume, da Wohnungsinhaber mit obengenannten Schloßsicherungen in der Regel dort versteckt Duplikatschlüssel aufbewahren, um bei Verlust des Schlüssels in die Wohnung zu gelangen.

Im Hausflur führen links vor der Aufgangstreppe Stufen zum Hof und von dort in den Keller des Hauses. Diese Tür ist zwar nicht immer verschlossen, aber hinterläßt beim Öffnen laute Geräusche (verklemmt und ungeölt).

Um im Bedarfsfall konspirativ in die Kellerräume zu gelangen, wurde ein entsprechender Nachschlüssel beschafft.

Die Kellerräume sind als Lattenverschlüge für die jeweiligen Hausmieter abgeteilt. Der Keller von F. weist die Nr. 69 und den Namen aus. Die Tür ist mit einem Vorhängesicherheitsschloß versehen. Soweit Einsicht möglich war, befinden sich dort stapelweise (ca. 1,20 m Höhe) Literatur bzw. schriftliche Konzepte, weiterhin eine größere Anzahl übereinanderstehende Kartons, vermutlich ebenfalls schriftliche Materialien enthaltend.

Versuche, das Kellerschloß mittels Tastwerkzeug zu öffnen, verliefen negativ.

Somit verbleibt nur die Möglichkeit, im Bedarfsfall mittels "Winkel" die Krampe zu lösen, welche das Schloß hält und in einen Türpfeiler eingeschlagen ist, was bei Erfordernis konspirativ möglich ist.

Bei Prüfung des Kellers von F. wurde festgestellt, daß zwischenzeitlich ein größeres Sortiment von dort lagernden Papkartons aus dem Keller abtransportiert wurde.

Da an der Hauseingangstür (Straße) eine Art Lüftungsschacht ersichtlich war, welcher evtl. weitere Möglichkeiten zur Realisierung einer spezifischen Maßnahme aufweist, erfolgte die weitere Aufklärung der Kellerräume mit der Zielstellung, den Keller zu finden, welcher unter obengenanntem Luftschacht liegt.

In den Kellerräumen wurde eine Tür festgestellt, welche von den anderen Kellertüren Abweichungen in der Form aufweist, daß es sich um eine massive Holztür handelt, während alle anderen Kellertüren der einzelnen Mieter aus sogenannten Lattenrosten bestehen.

BSIU

14

000148

5

Durch die Anfertigung eines weiteren Nachschlüssels gelang es, Zutritt zu diesem Keller zu erhalten.

Hier konnte die Bestätigung erarbeitet werden, daß dieser Keller genau unter dem Hausflur entlang bis zur Eingangstür führt.

Unter der Eingangstür liegen auch der auf dem Foto ersichtliche Luftschacht, zu welchem man von diesem Keller aus ungehindert gelangen kann.

Die Lage des Luftschachtes gestattet auch eine zeitweilige Anbringung eines erforderlichen Gegenstandes, ohne daß er von Personen, welche den Keller betreten, festgestellt werden kann.

Der Keller selbst gehört keinem Hausmieter. Er dient lediglich zur Unterbringung von elektrischen Einrichtungen, Wasserversorgungsarmaturen a. u. .

Zu diesem Keller hat vermutlich nur die Hausverwaltung bzw. der Heizer Zutritt.

Im Nachbarhaus Nr. 56 ist der Heizungskeller untergebracht, wo zeitweilig mit der Anwesenheit eines Heizers gerechnet werden muß. Die Kellerräume des gesamten Wohnblocks haben jedoch untereinander keine durchgehende Verbindung.

Es wird nochmals darauf verwiesen, daß sich im gesamten Haus keinerlei Möglichkeiten bieten, wo man sich durch Nischen oder Abstellkammern, kurzzeitig verdeckt, aufhalten kann. Auch nicht unter der Aufgangstreppe, da sich darunter der Ausgang zum Hof befindet.

Die Analyse von acht Einsätzen teils am Tage bzw. in den Nachtstunden ergab folgendes Ergebnis:

Die günstigsten Bedingungen für konspirative Einsätze im Haus bzw. Kellerräumen liegen in den Nachtstunden, montags bis donnerstags ab 01.00 Uhr.

Von freitags bis sonntags ist eine starke Hausbegehung bis 02.00 Uhr zu verzeichnen von Personen, welche ausgehen bzw. nach Hause kommen,

Freitagnachmittags hält sich generell der Hausmeister ca. 2 bis 3 Stunden im Haus auf und reinigt Treppen und Flur.

Vorstehendes Aufklärungsergebnis sowie die angeführte Schließtechnik

BSTU

000149

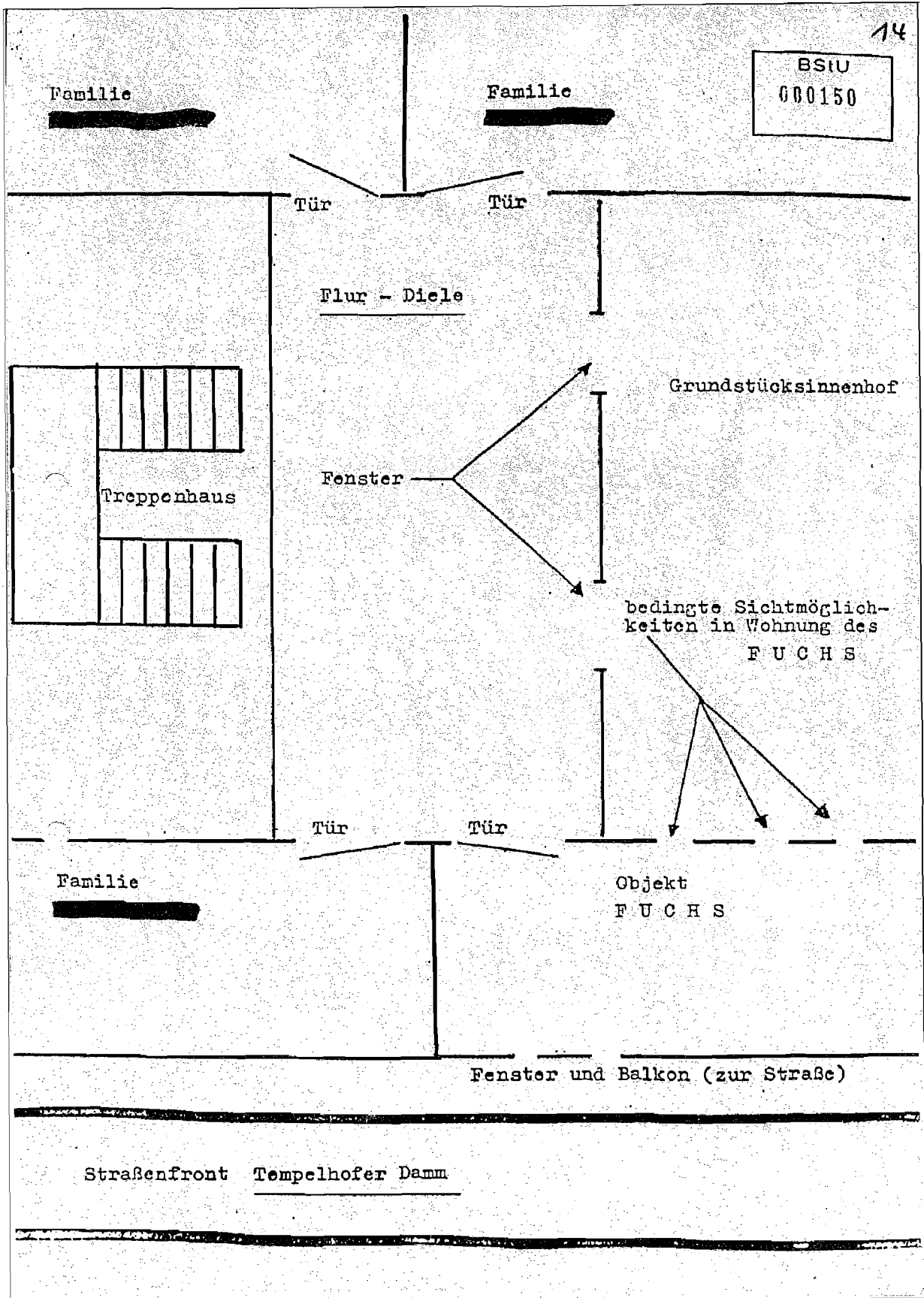
wurde durch eine zuverlässige Quelle erarbeitet, welche auch bereit ist, im Bedarfsfall weitere erforderliche Einsätze im Grundstück durchzuführen.

Von der Quelle wurde bisher Abstand genommen betrefte Anfertigung eines Duplikatschlüssels für das Kfz, was durch die Frau von F. genutzt wird. Nach Einschätzung ist diese Maßnahme etwas kompliziert, da das Kfz auf der Straße parkt, wo fast ständig fließender Verkehr ist.

~~Sollte das unbedingte Erfordernis bestehen, muß nach Angaben der Quelle ein bestimmter Risikofaktor eingeplant werden.~~

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes wird vorgeschlagen, in Durchführung einer spezifischen Maßnahme als eine Möglichkeit den obengenannten Kellerschacht in Betracht zu ziehen.


Kutsche
Major



Hauptabteilung VIII
Abteilung 6

Berlin, 18. August 1987

BSU
000076

Aktenvermerk

Am 17. 8. 87 wurde durch den IME "Genus" telefonisch mitgeteilt, daß er sich seit dem 10. 8. 87 im Krankenhaus befindet und am 13. 8. 87 an der [REDACTED] wurde.

Die Operation verlief nicht ohne Komplikationen, da die [REDACTED] ebenfalls von [REDACTED] werden mußten.

Der IME hat ein Einzelzimmer mit direktem Telefonanschluß (Nr. .3037770.....).

Auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes ist der IME bis ca. Oktober 87 operativ nicht einsetzbar.

Letzter Treff mit dem IME "Genus" war am 24. 7. 87, wo er den Aufklärungsauftrag [REDACTED] erhielt.


Lüer
Oberleutnant

A33

Hauptabteilung VIII
Abteilung 6

Berlin, 21. 09. 1987

BSU
000138

T r e f f b e r i c h t

Treffpartner: IME "Genua"
Treffzeit: 17. 09. 1987, 15.00 - 18.00 Uhr
Treffort: KW "Amsterdam"
Mitarbeiter: Oltn. Lür

Zielstellung des Treffs:

1. Aktuelle Situation des IME nach seinem Krankenhausaufenthalt;
2. Klärung offener operativer Fragen;
3. Auftragsinstruierung;
4. Sonstiges;
5. Neue Treffvereinbarung.

Treffauswertung:

Der IME "Genua" erschien entsprechend der telefonisch über das DT "Sepp" getroffenen Vereinbarung pünktlich in der KW. Die Einreise erfolgte mittels Pkw über die GOST Bornholmer Straße. Beanstandungen oder Vorkommissie gab es nach Angaben des IME keine.

191

BSU 2000139

Zu 1.

Zu Beginn des Treffgespräches wurde mit "Genua" über seinen Krankheitsverlauf, dem Krankenhausaufenthalt und seiner jetzigen Situation gesprochen. Zusammenfassend stellt sich die persönliche Situation des IME wie folgt dar:

"Genua" hat den 3-wöchigen Krankenhausaufenthalt relativ gut überstanden, muß sich jedoch in der nächsten Zeit speziell bei körperlichen Anstrengungen betrieft zurückhalten. Die Operation selbst, bei welcher [REDACTED] entfernt und die [REDACTED] von einer Vielzahl von [REDACTED] gereinigt wurden, verlief nicht ganz problemlos, da die [REDACTED] "gewandert" waren und sich u.a. vor der [REDACTED] festgesetzt hatten.

Nunmehr nach der Operation hat der IME noch Probleme mit dem [REDACTED] befindet sich aber in ständiger ärztlicher Kontrolle.

Der Krankenhausaufenthalt kostete dem IME trotz Krankenkasse ([REDACTED] tag) [REDACTED] M, was sich aber in den vom IME gewünschten "Luxus" begründete (Einzelbettzimmer mit Telefon und Fernseher). Das Krankenzimmer kostete [REDACTED].

Nach Darlegungen des IME lief während seines Krankenhausaufenthaltes das Geschäft ohne Probleme weiter, besonders seine Kinder unterstützten ihn hierbei in entsprechender Form.

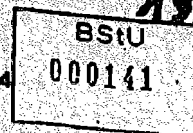
Zur Zeit befaßt sich der IME im Geschäft mit solchen Arbeiten, welche keine körperliche Belastungen mit sich führen (Einkauf von Kleinmaterialien, Arbeiten in der Werkstatt und Kundenberatung).

Bedingt durch den relativ plötzlichen Krankenhausaufenthalt war es dem IME nicht möglich gewesen, die zum letzten Treff am 24. 07. 1987 übertragenen Aufträge zu realisieren. Es betrifft im besonderen den spezifischen Aufklärungsauftrag zum Zielobjekt *Opferentz* in WB.

Da der IME vor Einzug in das Krankenhaus alle diesbezüglichen Notizen vernichtet hat, bat er um Wiederholung der Aufgabenstellungen. Auf der Grundlage der Auftragsinstruierung vom 24. 07. 1987 wurden dem IME die Schwerpunkte des Auftrages erneut dargelegt.

Zu 2.

Mit dem IME wurden im weiteren offene operative Fragen besprochen, welche sich auf folgende Probleme bezogen:



Er wird zu den nächsten Treffs verschiedene solcher Stellen benennen, welche nach seiner Auffassung besser für eine Wurfchleuse geeignet wären.

-- Fotosmaske:

Wie bereits an vergangenen Treffs mit dem IME besprochen, wird es für notwendig erachtet, "Genua" neben seiner Pkw-gebundenen Fototechnik, zusätzlich mit einer Körpermaske auszurüsten. Der IME wurde nach Aufzeigung notwendiger Details beauftragt, zum nächsten Treff eine .. *Hertelkonditorei* ... mitzubringen.

Zu 3.

Neben der bereits unter Pkt. 1. genannten Auftragsartteilung zum Zielobjekt

...Opponent....

erhielt der IME noch folgende Schwerpunktaufgaben übermittelt:

- Übergabe des spezifischen Türöffnungsgerätes

Skinni Minni
(amerik. Produkt)

zur Auswertung und Erprobung für unsere Fachabteilungen.

- Erarbeitung aktueller Informationen zu den WB-Personen

... [REDACTED] ...
([REDACTED])

... [REDACTED] ...
(Mitglied der [REDACTED])

und

... [REDACTED] ...
([REDACTED])

Zu 4.

Im weiteren Treffverlauf wurde mit dem IME über familiäre Probleme gesprochen wobei folgendes bekannt wurde:

Hauptabteilung VIII
Abteilung 6

Berlin, 25. September 1987

BSIU

000134

L. L. L.

Treffbericht

Treffpartner: IME "Genua"
Treffort: KO 33
Treffzeit: 24. 9. 87, 16.00 - 19.00 Uhr
Mitarbeiter: Oltn. Lüer

Zielstellung des Treffs

1. Berichterstattung zum Aufklärungsauftrag F. in WB
2. Informationserarbeitung
3. Sonstige Probleme
4. Neue Treffvereinbarung

Der IME "Genua" erschien vereinbarungsgemäß am Vortreffort.
Die Einreise erfolgte über die Güst Bornholmer Straße mittels
Pkw. Vorkommnisse waren keine.

zu 1.

Der IME übergab die Fotodokumentationen und Aufklärungsergebnisse zum Auftrag *Opponent*, Jürgen in WB.

In Auswertung der vorliegenden Aufklärungsergebnisse kann eingeschätzt werden, daß der IME ein sehr wertvolles Ergebnis erzielte. Der an den IME übermittelte Auftrag wurde in allen Punkten realisiert.

(Das konkrete Ergebnis - siehe Anlage.)

zu 2.

Im Zusammenhang mit den Fragen der Informationserarbeitung übergab der IME einen sog. Sicherheitsschutzbeschlagnahme der

Hauptabteilung VIII
Abteilung 6

Berlin, 08. Jan. 1988

Bestätigt: *lib.*

BSU
000147

Treffvorbereitung

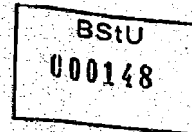
Treffpartner: IME "Genua"
Treffzeit: 29. 01. 1988, 18.00 - 21.00 Uhr
Treffort: KO 33
Mitarbeiter: Oltm. Lüer

Zielstellung des Treffs:

1. Auswertung der von IME im Dezember 1987 im spezifischen Transit übergebenen Materialien und Informationen.
2. Festlegung eines neuen Informationsbedarfs, unter anderem spezifische Anforderungen der OTS und HA VIII/11.
3. Berichterstattung des IME zum Aufklärungsauftrag in Dachau (diente der Voraufklärung für eine perspektivische Beobachtung)
4. Unterweisung des IME in der Handhabung des vom SR E bereitgestellten Markierungsmittels.
Übermittlung des spezifischen Auftrages "Opponent" in Westberlin (siehe Auftragsinstruktion).
5. Auswertung der Fotodokumentationen zur Wurf Schleuse.

113

2



Bereitstellung finanzieller Mittel

- 150,-- DM für Arbeitsausfall und Materialkosten zur Beschaffung eines Dublikates vom Hauseingangsschlüssel Zielobjekt "██████" in Westberlin
- 150,-- DM für Arbeitsausfall und Materialkosten zur Beschaffung eines Dublikates vom Hauseingangsschlüssel Zielobjekt "██████" in Westberlin
- 175,-- DM Materialkosten für die auftragsgemäße Beschaffung von 5 Pkw-Öffnungswerkzeugen ("Big Jim")
- 800,-- DM für Gehalt Januar und Februar 1988
- 500,-- DM für operative Auftragskosten "Opponent"

L. v.
 Lühr
 Oberleutnant

Hauptabteilung VIII
Abteilung 6

Berlin, 3. 2. 1988

BStU
000149

T r e f f b e r i c h t

Treffpartner: IME "Genua"

Treffzeit: 29. 1. 88, 18.00 - 21.30 Uhr

Treffort: KO 33

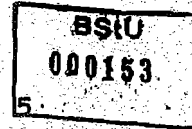
Mitarbeiter: Gen. Oberst Mikuszeit
Gen. Oltm. Lühr

Zielstellung des Treffs

1. Persönliche, familiäre und geschäftliche Situation des IME
2. Auswertung des vom IME im Transit übergebenen Materials und Informationen
3. Festlegungen zu neuen Informationsschwerpunkten
4. Berichterstattung zum Aufklärungsauftrag in *Dachau*...
5. Unterweisung in der Handhabung eines Markierungsmittels und damit im Zusammenhang stehend - Übermittlung eines spezifischen Auftrages zum Zielobjekt "Opponent"
6. Klärung der Möglichkeit des IME, zur Übernahme eines kurzfristigen Beobachtungsauftrages in Wien
7. neue Treffvereinbarung

Treffauswertung

Der IME "Genua" erschien vereinbarungsgemäß pünktlich am Vortreffort.
Die Einreise erfolgte mittels Pkw über die Gist Bornholmer Straße. Vorkommnisse traten keine auf.



- Welche Mieter wohnen im Wohnhaus?
- Wie ist das Wohnhaus gesichert?
- Welche Möglichkeiten existieren für eine zeitweilige Beobachtung des Wohnhauses?

zu 4.

Durch den IME wurde an Hand der von ihm angefertigten Fotodokumentation Erläuterungen zum Aufklärungsauftrag in

8060 ... *Dachau* ... und
8061 ... *Virkivochen* ...

gegeben.

Der Aufklärungsauftrag hatte zur Zielstellung:

- Überprüfung der vorgegebenen Namen, Wohnanschriften auf Existenz.
- Herausarbeitung von Möglichkeiten zur Durchführung einer perspektivischen Beobachtung an den bekannten Anschriften.
(Konkretes Ergebnis - siehe Bericht zur Aufklärung)

zu 5.

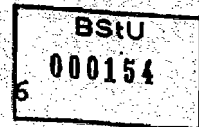
Durch den Gen. Oberst Mikuszeit wurde entschieden, daß der vom Leiter der Abteilung vorgegebene Auftrag zum Einsatz eines Markierungsmittels am Zielobjekt "O ponent" in Westberlin vorläufig nicht realisiert wird.

Der IME wurde aus diesem Grunde nicht in der Handhabung der Markierungsmittel unterwiesen.

zu 6.

Im Zusammenhang mit der Durchführung eines kurzfristigen Beobachtungsauftrages für die HA *XXIV*..... in Wien oder Rom (konkreter Einsatzort war noch nicht bekannt) wurde der IME befragt, ob er über den Zeitraum vom 6. - 12. 2. 88 gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Reise im Auftrage des MfS an einen der genannten Bestimmungsorte durchführen kann.

149



Der IME erklärte hierzu seine Bereitschaft.

zu 7.

Mit dem IME "Genua" wurde vereinbart, am 4. 2. 88, 19.00 Uhr zur Auftragsinstruierung erneut zusammenzutreffen.

Maßnahmen

- Erarbeitung eines Vorschlages zur Gehaltsvorauszahlung von 1 Jahr und eines Prämienvorschlages über 3000,-- DM.
- Absetzen des Aufklärungsberichtes an die HA
zu *Dachau* und ... *Markstein*
- Objektüberprüfung zur Pfalzbürger Str. 20
- Anlegen eines Personen-Dossiers zur Verbindung ... *Dachau* ...
(Privatdedektiv)
- Erarbeitung einer Auftragsinstruierung zum BO-Auftrag "Teheran".
- Rückführung des Markierungsmittels an das SRE.

Kennlinie geschlossen

Am 15.02.88

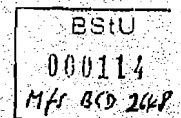
[Signature]
IHER
Oberleutnant

6. Dokumente, die auf die konspirative Umgehung der Strahlenschutzbestimmungen der DDR durch das MfS und auf defekte Röntgengeräte hinweisen

- 6.1 MfS-interne Kennzeichnungs- und Transportregelung
- 6.2 Ausnahmegenehmigungen zu Bauartzulassungen
- 6.3 Schreiben zu Zahnröntgengerät

Operativ-Technischer Sektor
Leiter

Berlin, 29. November 1983
34-leu-kä 2480 /83



Persönlich!

Zentraler Medizinischer Dienst
Krankenhaus
Hauptverantwortlicher Arzt
für Strahlenschutz
Gen. Oberstlt. Dr. Driese

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zum Genehmigungsverfahren
T4/83 vom 15. 8. 1983

Bezug nehmend auf die Ordnung Nr. 11/83 (SSO MfS), Abschnitt 2.3., Absatz 5 und Abschnitt 2.4., Absatz 10 wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung hinsichtlich folgenden Sachverhaltes beantragt:

1. Auf die Kennzeichnung der Räume 119 bis 121 sowie K029 und K 035 im Objekt T2 mit dem Strahlenwarnzeichen TGL 8544 kann verzichtet werden und
2. die Kennzeichnung des Transportfahrzeuges mit dem Strahlenwarnzeichen o. g. TGL kann bei Transporten im Rahmen des Arbeitsvorhabens lt. Genehmigung T4/83 entfallen.

Begründung:

Zu 1.:

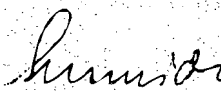
Die in der Ordnung Nr. 11/83 geforderte Kennzeichnung der Eingangstüren (außen) der Arbeitsräume im Objekt T2 mit dem Strahlenwarnzeichen (TGL 8544) widerspricht der aus operativer Sicht notwendigen Konspiration an das Arbeitsvorhaben insgesamt.

Zu 2.:

Die geforderte Kennzeichnung der Fahrzeuge bei Transporten derartiger Materialien legt einerseits die inoffiziellen Beschaffungen und andererseits das Arbeitsverfahren dem zivilen Bereich offen.

Ich bitte um Zustimmung.

Außerdem wird zur Einhaltung der Ordnung Nr. 11/83 bezüglich erforderlicher Transportvorhaben um Übergabe eines "GES 10" durch den Hauptstrahlenschutzbeauftragten an Gen. Major Leuteritz, Tel. 52242, bis 20. 12. 1983 gebeten.


Schmidt
Generalmajor

BSU
060116

Ministerium für Staatssicherheit Berlin, am 9. 2. 1984
Strahlenschutzkommission dr-pen /84

Operativ-Technischer Sektor
Leiter
Genossen Generalmajor Schmidt

Ausnahmegenehmigung zur Genehmigung T 4/83;
Ihr Schreiben vom 29. 11. 1983; 34-leu-kä; 2480/83

Nach Beratung in der Strahlenschutzkommission wird Ihnen auf Grund der Ordnung Nr. 11/83 (SSO MfS) zu den Punkten 2.3., Abs. 5 und 2.4., Abs. 10, folgende Ausnahmegenehmigung erteilt:

1. Die Räume 119 bis 121 sowie K 029 und K 035 im Objekt T2 brauchen nicht mit dem Strahlenschutzwarnzeichen gekennzeichnet zu werden.
2. Das Transportfahrzeug im Rahmen des Arbeitsvorhabens der Genehmigung T 4/83 braucht nicht mit dem Strahlenschutzwarnzeichen versehen zu werden.

Voraussetzung ist in jedem Falle die ordnungsmäßige Kennzeichnung der Container in den obigen Räumen bzw. im Transportfahrzeug und die Einhaltung der anderen Festlegungen in den Punkten 2. 3. und 2. 4. .

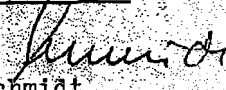
Leiter
[Handwritten Signature]
Driese
Oberstleutnant

BStU

000098

Strahlenschutzbeauftragter
des OTS

Berlin, 10. September 1984

gefertigt: 3 Exemplare
1. ExemplarBestätigt:
Schmidt
Generalmajor

P R O T O K O L L

Abteilung 31 - Strahlenschutzkontrolle für 1984 am 7. 9. 1984Teilnehmer: Major Kassler
Hptm. Jensch
Major Blaschke, AGG des OTS
Major Leuteritz, SSB des OTS1. Organisatorische Maßnahmen

Das Arbeitsvorhaben der Abteilung 31 umfaßt

- 1.1. Bau und Entwicklungsarbeiten für "Technik V" und
- 1.2. Transportable γ -Radiographieeinrichtung für spezielle operative Einsätze.

Zu 1.1.:

Für die Realisierung dieser Arbeiten befindet sich eine Leihquelle Cs-137 20 μ Ci Reg.-Nr. G 23/72 mit Abschirmung aus dem Bestand der Abteilung 34 im Bestand der Abteilung 31. Außerdem wird die Übergabe der Cs-137-Quellen (Aktivität 1-3 Ci) für Technik V von der Abteilung 34 an die HA VI realisiert und es werden ggf. spezielle Installationsarbeiten seitens der Abteilung 31 am Einsatzort durchgeführt. Die Verantwortung für dieses Arbeitsvorhaben trägt der zuständige Referatsleiter

Major Seidemann,

der als verantwortlicher Mitarbeiter tätig ist. Dafür ist ein staatlicher Qualifikationsnachweis erforderlich. Es wird vorgeschlagen, 1985/86 einen entsprechenden Lehrgang beim SAAS für Gen. Major Seidemann vorzusehen.

Als strahlenexponierte Mitarbeiter für dieses Arbeitsvorhaben sind

Major Würzberger, Hptm. Jensch und Hptm. Mattai gemeldet.

Der Leiter der Abteilung 31 hat dafür Sorge zu tragen, daß ausschließlich diese Mitarbeiter mit den o. g. Cs-137-Quellen arbeiten und der Zugriff zu den Quellen nur diesen Mitarbeitern möglich ist.

Kopie BStU
AFB. OTS

2325

BStU

000099

2

Zu 1.2.:

Als verantwortlicher Mitarbeiter für den Umgang mit der γ - Radiographieeinrichtung ist der zuständige Referatsleiter

Major Kassler

einzusetzen.

Auf Grund der relativ hohen Aktivität der Quelle ist analog Punkt 1.1. dafür ein staatlicher Qualifikationsnachweis erforderlich. Es wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Lehrgang beim SAAS für Major Kassler 1985/86 vorzusehen.

Als strahlenexponierte Mitarbeiter für dieses Arbeitsvorhaben sind Major Kassler, Hptm. Hänsel, Hptm. Reichel und Oblt. Sturm gemeldet. Nur diesen Mitarbeitern ist der Zugriff und die Handhabung zur/der Quelle zu ermöglichen.

Als Strahlenschutzbeauftragter der Abteilung 31 für beide Arbeitsvorhaben wurde Hptm. Jensch eingesetzt. Aufgrund der hohen Aktivitäten der zu handhabenden Quellen ist für Hptm. Jensch ein staatlicher Qualifikationsnachweis erforderlich. Es wird vorgeschlagen, 1985/86 einen entsprechenden Lehrgang beim SAAS vorzusehen.

2. Kontrollen und Belehrungen

Die vom Gesetzgeber geforderte und notwendige regelmäßige quartalsweise Belehrung der strahlenexponierten Mitarbeiter und verantwortlichen Mitarbeiter konnte nicht nachgewiesen werden.

Notwendige Maßnahmen: Der Leiter der Abteilung 31 veranlaßt und kontrolliert die vollständige quartalsweise Belehrung der o. g. Mitarbeiter. Außerdem sind die strahlenexponierten Mitarbeiter durch den SSB der Abteilung 31 1984 beginnend, einmal jährlich im Rahmen einer 3-stündigen Schulung zu qualifizieren.

3. Arbeitsvorhaben/Auflagen

3.1. Es wird vorgeschlagen, für beide Arbeitsvorhaben (vgl. Punkt 1.1. und 1.2.) auf ein Genehmigungsverfahren über die Strahlenschutzkommission des MfS zu verzichten. Dies ist insbesondere deshalb möglich, da einerseits alle radioaktiven Quellen aus dem Bestand der Abteilung 34 kommen und dort verkontainert werden und es sich um operative Technik handelt, die in beiden Fällen einer relativ hohen Konspiration unterliegt. Dieser Verzicht auf das Genehmigungsverfahren schließt jedoch die Verantwortung für den Umgang für die Abteilung 31 nicht aus, sondern verlangt die o. g. Qualifikationen und die strikte Einhaltung der SSO des MfS.

3.2. Arbeitsvorhaben 1.1. (Auflagen)

- Der Zugriff zur Cs-137-Quelle 20uCi G 23/72 ist nur Berechtigten im Sinne der SSO des MfS zu ermöglichen.

T.: sofort

Verantw.: Major Seidemann

Kopie BStU
AR 8

BSU
000100
3

- Die Übergabe der Abschirmungen mit den Cs-137-Quellen (Aktivität 1-3 Ci) an die HA VI erfolgt durch die Abteilung 34 künftig nur noch gegen Vorlage eines Transportbegleitscheines (vgl. Anlage 1 der SSO des MfS) in 2-facher Ausfertigung (2. Exemplar verbleibt in Abteilung 34) mit den geforderten Unterschriften.

3.3. Arbeitsvorhaben 1.2. (Auflagen)

- Die Lagerung der Ir-192-Quelle (~ 20 Ci) im T3/1, Keller 033 Panzerschrank entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Die Kennzeichnung des Panzerschranks mit dem Strahlenwarnzeichen ist erforderlich und bis 30. 9. 1984 zu realisieren.
- Der SSB der Abteilung 31 überprüft die für die γ -Radiographieeinrichtung vorliegenden Isodosenkurven zweimal jährlich sofort nach jedem Quellenaustausch und macht die Ergebnisse aktenkundig.
- Für den Transport der γ -Radiographieeinrichtung zum jeweiligen Einsatzort hat ein vom Leiter der Abteilung 31 und dem SSB der Abteilung 31 bestätigter Transportbegleitschein vorzuliegen und dieser ist mitzuführen.

Weitere Maßnahmen sind aus der Sicht des SSB des OTS nicht erforderlich.

Ich bitte um Bestätigung und Veranlassung durch den AL-31.


Leuteritz
Major

Kopie BSU
AR 8

Dokument 6.2

4. Januar 1989

Anordnung über Bauartzulassung von Strahleneinrichtungen, umschlossene Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuclearen Sicherheit vom 19.10.1988 (Gbl. Teil I Nr. 24 vom 30.11.1988, S. 265-270)¹

Von der Anordnung werden im Operativ-Technischen Sektor (Abteilung 32) eine Vielzahl von Mitteln betroffen, die sich als operative Technik in den Dienststeinheiten, wie der HV A, der HA VI, der HA PS, der Abt. 26 im Einsatz befinden.

Insbesondere fallen darunter

- eine Vielzahl (ca. 10 Stck) von festinstallierten Anordnungen Technik V an den GÜSt zur BRD (≥ 1 Ci ¹³⁷Cs-Quellen).

Verantwortlich: HA VI

- spezielle Röntgeneinrichtungen zur Durchstrahlung von Mauerwerk (~ 3 Ci ¹³⁷Cs-Quellen)

Verantwortlich: Abt. 26

- Röntgeneinrichtungen zur Durchstrahlung von Schlössern (Zylinderschlösser)

(~ 30 Ci ¹⁹²Ir-Quelle)

Verantwortlich: OTS

- Kleine transportable Röntgeneinrichtungen (~ 0,3 Ci ²⁴¹Am-Quelle)

Verantwortlich: HV A, HA PS, Abt. 26 u. a.

- Strahlenschranken (~ 0,3 Ci ²⁴¹Am-Quelle)

Verantwortlich: Abt. 26

Die genannten Einrichtungen wurden durch eine Spezialistengruppe im OTS auf der Grundlage der gültigen Verordnung über die Gewährleistung von Atom-sicherheit und Strahlenschutz (vgl. Gbl. I Nr. 30 vom 21.11.1984) und durch Nachfolgeb Bestimmungen, wie der o. g. Bauartzulassung konzipiert, konstruiert

¹ BStU, ZA, OTS 2241, 2 Bl. – Kopf: OTS/32/7. Gen. Major Fenzlau, persönlich. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: Leuteritz, Major.

und im OTS bzw. bei zivilen Kooperationspartnern ohne Kenntnis der Anwendung gebaut.

Den genannten verantwortlichen Anwenderdienstleistungen wurden zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Auflagen erteilt, Vorgaben gemacht und entsprechende Arbeitsrichtlinien übergeben, für deren Einhaltung diese verantwortlich zeichnen.

Aufträge zur Bauartzulassung bei dem SAAS wurden nicht gestellt und können auch nicht gestellt werden, da es sich hier um konspirativ zu handhabende Technik handelt, die damit offengelegt würde.

Lt. Ordnung Nr.11/83 (SSO MfS) unterliegt die Genehmigung für den Betrieb dieser Einrichtungen der Strahlenschutzkommission des MfS (vgl. Pkt. 4.1 letzter Absatz).

Die Genehmigungserteilung durch die Strahlenschutzkommission erfolgte global im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens im Jahre 1983 ohne Detailkenntnis.

Das genannte Genehmigungsverfahren beinhaltet außerdem die konspirative radioaktive Markierung von Gegenständen und Personen, die nicht in jedem Falle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen liegt, jedoch Gesundheitsschädigungen von Personen bei ordnungsgemäßem Umgang und Einhaltung der Vorgaben ausschließt. Diese zuletzt genannten Methoden der konspirativen radioaktiven Markierung fallen jedoch aus unserer Sicht nicht unter das o. g. Gesetzblatt »Bauartzulassung«.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen der zu überarbeitenden Strahlenschutzverordnung des MfS (Ordnung Nr. 11/83) eine brauchbare interne Regelung zur Bauartzulassung derartiger Einrichtungen im MfS zu treffen und diese bei Erfordernis mit dem SAAS abzustimmen.

23. März 1988

Überprüfung aller Dental-Röntengeräte¹

Aus gegebenem Anlaß muß darauf hingewiesen werden, daß in einer Reihe stomatologischer Röntengeräte die gesetzlich vorgeschriebene Bleilochblende im Tubus, die das Strahlenfeld einengt, fehlt.

Es sind deshalb sämtliche in Ihrer Zuständigkeit befindlichen Geräte zu überprüfen. Dazu wird eine Aufnahme mit dem direkt auf eine Filmkassette 13 x 18 cm bzw. 2 entsprechend aneinandergelegte große Zahnfilme aufgesetzten Tubus angefertigt. Das belichtete Kreisfeld darf maximal einen Durchmesser von 6 cm haben. Ist es größer, so fehlt die vorgeschriebene Blende. Sie ist umgehend nachzurüsten.

Bis zum 1.6.1988 sind mir die belichteten und entwickelten Kontrollfilme zuzusenden.

¹ BStU, ZA, ZMD 465, Bl. 2. – Kopf: Zentraler Medizinischer Dienst, Strahlenschutzkommission des MfS an den Leiter des Haftkrankenhauses. dr-pen. – Vermerk: handschriftlich gezeichnet: OSL Driese, Leiter; mit unleserlichen handschriftlichen Abzeichnungen.

Abkürzungsverzeichnis

ABC-Waffen	atomare, biologische, chemische Waffen
Abt. M	Dienst Einheit, die Post- und Paketkontrolle sowie Postzollfahndungen durchführte
AGL	Arbeitsgruppe Leiter
AGM	Arbeitsgruppe des Ministers
AGM/S	Speziell ausgebildete Einsatz- und Kampfgruppe des MfS für Spannungsperioden und den Ernstfall (geplanter Einsatz auch im Hinterland des »Feindes«), benannt nach ihrem langjährigen Leiter Generalmajor Stöcker
AHB	Außenhandelsbetrieb
AIM	archivierter Vorgang eines Inoffiziellen Mitarbeiters
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe
AOP	Archivierter operativer Vorgang
ASt	Außenstelle
AU	Auskunftsbereich (der BStU)
BCD	Bewaffnung und chemischer Dienst
Bdl.	Bündel
BdL	Büro der Leitung
BGBI	Bundesgesetzblatt
Bkf.	Berufskraftfahrer
BND	Bundesnachrichtendienst
BO	Beobachter
BO	Berufsoffizier
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BU	Berufsunteroffizier
BV	Bezirksverwaltung
CAD/CAM	rechnergestützte Konstruktion und Fertigung
CIA	Central Intelligence Agency – Auslandsaufklärungsdienst der USA
DATATOX	Rechnergestützte Textdokumentation im Auftrag des MfS zu Vergiftungen mit besonderer kriminalistischer Relevanz
DAW	Deutsche Akademie der Wissenschaften
DB	Durchführungsbestimmung

DDR	Deutsche Demokratische Republik
DE	Diensteinheit
Dgrd.	Dienstgrad
DR	Dienstreise
DT	Decktelefon
FDGB	Freier Deutscher Gewerkschaftsbund
FQM	Funktions- und Qualifikationsmerkmale
GBL	Gesetzblatt
GENEX	Geschenkdienst und Kleintransportdienst GmbH (DDR)
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit
GÜSt	Grenzübergangsstelle
GVS	Geheime Verschlusssache
HA	Hauptabteilung
HA II	Hauptabteilung Spionageabwehr, Ausländische Vertretungen, akkreditierte Journalisten
HA IX	Hauptabteilung Untersuchungsorgan
HA PS	Hauptabteilung Personenschutz
HA VI	Hauptabteilung Paßkontrolle
HA VIII	Hauptabteilung Beobachtung/Ermittlung
HA XX	Hauptabteilung Staatsapparat, Parteien (außer SED), Massenorganisationen (außer FDGB), Kunst, Kultur, Kirche, Untergrund
HSSA	Hauptstrahlenschutzarzt
HSSB	Hauptstrahlenschutzbeauftragter
HV A	Hauptverwaltung Aufklärung
HWZ	Halbwertszeit
IFA	Industrieverwaltung Fahrzeugbau
IFK	Institut für Kernforschung (Rossendorf) → ZfK
IHB	Industrie- und Handelsbank
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IME	Inoffizieller Mitarbeiter im bzw. für einen besonderen Einsatz
IMS	Inoffizieller Mitarbeiter, der mit der Sicherung eines gesellschaftlichen Bereichs oder Objekts beauftragt ist
ITU	Institut für technische Untersuchungen (des MfS)
JAP	Jahresarbeitsplan
JHS	Juristische Hochschule (des MfS)
K I	Arbeitsgebiet I der Kriminalpolizei. Seit 1964 gebräuchliche Bezeichnung des Teils der Kriminalpolizei, der mit inoffiziellen Kräften arbeitete.

KD	Kreisdienststelle
KGB	Komitet gossudarstwennoi besopasnosti pri Sowete Ministrow SSSR (russ.): Komitee für Staatssicherheit beim Ministerrat der UdSSR
KKW	Kernkraftwerk
KW	Konspirative Wohnung
L-OTS	Leiter des Operativ-technischen Sektors
LStU	Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
MA	Mitarbeiter
MdI	Ministerium des Innern
MfNV	Ministerium für Nationale Verteidigung
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MZD	Maximal zulässige Dosisäquivalente
MZD/E	Maximal zulässige Dosisäquivalente/pro Einsatz
MZjA	maximal zulässige Jahres-Aktivität (nach der 1. Durchführungsbestimmung zur Strahlenschutzverordnung)
NSW	Nichtsozialistisches Wirtschaftsgebiet
OD	Objektdienststelle
ODH	Offizier des Hauses – Offizier, der im Auftrag des Leiters einer Diensteinheit Befugnisse zur Meldung- und Berichterstattung, zur Einleitung von Sofortmaßnahmen oder zur Organisation des Dienstbetriebes außerhalb der regulären Dienstzeit besaß
OG	Operationsgebiet
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
OTS	Operativ-technischer Sektor (des MfS)
OV	Operativer Vorgang
PA	Planaufgabe
PMA, pMA	Persönlicher Mitarbeiter
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PZF	Postzollfahndung
QTA	Querteilanlage
RGW	Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe
SA	Sonderaufgabe
SAAS	Staatliches Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz
SAL	Stellvertretender Abteilungsleiter
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SKET	Schwermaschinenbaukombinat »Ernst Thälmann«, Magdeburg
SLC	Sachgebietsleiter Bereich chemische Mittel

SLE	Sachgebietsleiter Bereich Einsatz
SLG	Sachgebietsleiter Bereich Gerätebau
SLV	Sachgebietsleiter Verträge
SR E	Selbständiges Referat Einsatz
SR	Selbständiges Referat
SSA	Strahlenschutzarzt
SSO	Strahlenschutzordnung
Stasi	Staatssicherheit
StrlSchV	Strahlenschutzvorsorgegesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
T	Technik
TGL	Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (DDR)
TOXDAT	Untersuchungen zu chemischen Substanzen mit besonderer kriminalistischer Relevanz, Studie im Auftrag des MfS
UHA	Untersuchungshaftanstalt
VEB	Volkseigener Betrieb
VOAS	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. Teil I Nr. 30)
VP	Volkspolizei
VRD	Verwaltung Rückwärtige Dienste
VS	Verschlusssache
VVS	Vertrauliche Verschlusssache
WB	Westberlin
»Wolke«	Deckname für radioaktive Markierungsmittel
WR	Wachregiment
ZA	Zentralarchiv
ZAGG	Zentrale Arbeitsgruppe Geheimnisschutz
ZAIG	Zentrale Auswertung- und Informationsgruppe
ZBfN	Zentrales Büro für Neuererwesen
ZERV	Zentrale Ermittlungsstelle Regierungs- und Vereinigungskriminalität
ZfK	Zentralinstitut für Kernforschung (Rossendorf)
ZKG	Zentrale Koordinierungsgruppe
ZMD	Zentraler Medizinischer Dienst
ZOS	Zentraler Operativstab